





Die
Weihbischöfe von Würzburg.

Ein Beitrag

zur

fränkischen Kirchengeschichte

von

Dr. N. Reininger,
Domcapitular zu Würzburg.

Würzburg.
Druck von Friedrich Ernst Thein.
1865.

Inhalt.

Seite

Reihenfolge der Weihbischöfe von Würzburg.

Vorbericht.

Eine vollständige Geschichte der Weihbischöfe der Diöcese Würzburg von der Zeit ihrer Einführung an bis zum Ableben des letzten Weihbischofs im J. 1817 besitzen wir noch nicht. Es haben zwar Gropp und Ussermann in ihren Geschichtswerken, und M. Johannes in seinem Versuche eines chronologischen Verzeichnisses der würzburger Weihbischöfe die Reihenfolge derselben, und über mehrere eine ausführliche Lebensgeschichte uns hinterlassen; allein die Nachrichten, welche uns über die Weihbischöfe aus der früheren Zeit in den genannten Schriften geboten werden, sind theils sehr spärlich, und theils ungenau, und bedürfen einer Berichtigung und Ergänzung.

Ich war bemüht, das Ungenaue zu berichtigen, und, soweit die mir zu Gebot gestandenen Hilfsmittel es gestatteten, eine Geschichte der würzburger Weihbischöfe in ihrer möglichsten Vollständigkeit zu schreiben; aber ich muß gestehen, daß es mir ungeachtet aller Nachforschungen in Archiven und Bibliotheken nicht gelungen ist, die Lücken in der Lebens-

geschichte unserer Weihbischöfe aus der ersteren Zeit auszufüllen, und ein genaues Bild von ihrer Thätigkeit in unserem Bisthume dem Freunde der fränkischen Kirchengeschichte vorzuführen. Wir müssen uns mit dem, was in dieser Beziehung gegeben werden konnte, für jetzt, und vielleicht auch für die Zukunft begnügen, da durch die Unbild der Zeit manche Urkunden und Actenstücke, die uns über die kirchlichen Verhältnisse unseres Bisthums Aufschluß geben könnten, zu Grunde gegangen sind.

Die Geschichte der Weihbischöfe von der Zeit der Reformation an bis herab auf Gregor von Zirkel, der die Reihe der würzburger Suffragane beschloß, konnte ich ausführlicher behandeln, da mir ein reichhaltiges Material vorlag, und ich glaubte, dieses um so mehr thun zu müssen, als wir in dieser Zeit Männern, mit der weihbischöflichen Würde bekleidet, begegnen, die unerschrocken für die Kirche kämpften, und in ihrem Privat- und öffentlichen Leben nicht nur ihren Zeitgenossen voranleuchteten, sondern auch jetzt noch als ein Muster der Nachahmung ihres frommen Wandels dargestellt zu werden verdienen.

Bevor ich jedoch die Reihenfolge unserer Weihbischöfe beginne, halte ich es für angemessen, über die verschiedenen Bischöfe, welche in der katholischen Kirche als Gehilfen der Hauptbischöfe vorkommen, einige geschichtliche Bemerkungen vorauszuschicken.

1. Regionarbischöfe.

Regionarbischöfe sind jene Bischöfe, welche zwar die bischöfliche Weihe erhalten, aber nicht auf eine bestimmte Kirche und einen gewissen Sprengel ordinirt waren. Sie hatten keinen festen Sitz und waren gleichsam wandernde Bischöfe, welche, von Rom ausgesendet und bevollmächtigt,

den Heiden und Ungläubigen in fernen Landen das Evangelium verkündeten, und deßhalb „Landes- und Völker-Bischöfe — Episcopi Regionarii, Episcopi Gentium — genannt werden [1]).

Solche Regionarbischöfe waren in Deutschland und in Franken:

1. Der heilige Kilian aus Schottland. Im J. 686 begann der gottbegeisterte Missionar mit seinen Gefährten Colonat und Totnan unsern heidnischen Vorvätern das Christenthum zu predigen. Noch in demselben Jahre ging er nach Rom, um sich die Vollmacht zu seinem Missionswerke ertheilen zu lassen, wurde vom Papste Conon als Regionarbischof geweiht, und traf im J. 687 wieder in Franken ein. Gozbert, der Herzog Thüringens, zu welchem auch das ganze jetzige Franken gehörte, rief ihn zu sich nach Würzburg, wo damals die herzogliche Familie auf dem dortigen Schlosse residirte, hörte mit Freuden und großem Eifer seine Predigten, und empfing mit seinem ganzen Hofe am 29. März — am Osterfeste 688 — die heilige Taufe.

Auch in den Gegenden der Rhön — des Kreuzberges, in dessen Nähe der Kiliansbof gelegen, predigte er, und erlitt mit seinen beiden Gefährten in der Nacht des achten Juli 688 zu Würzburg den Martyrertod.

2. Der heilige Suitbert. Er stammte aus England, verkündete den Brukterern das Evangelium, gründete auf einer Rheininsel zwischen Düsseldorf und Duisburg das Kloster Kaiserswerth und starb im J. 713 [2]).

---

[1]) Binterim, Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche. I. Bd. 2. Th. S. 379.

[2]) Rettberg, Dr., Kirchengeschichte Deutschlands. II. Bd. S. 395.

3. Der heilige Pirmin, ein Franke. Er brachte den Alamanen und den Bewohnern des Odenwaldes das Licht des Glaubens, und gründete zur Verbreitung des Christenthums mehrere Klöster, im J. 724 die Abtei Reichenau — **Augia dives** —, im J. 726 das Kloster Murbach in Oberelsaß, das Kloster Pfäffers unterhalb Chur, und veranlaßte den Herzog Odilo, am linken Donauufer im J. 741 das Kloster Altaich zu stiften [1]).

Nach der Tradition errichtete derselbe schon im J. 714 auf Veranlassung des Grafen Ruthard von Frankenberg im Odenwalde in dem von dem Otterbache durchschnittenen und von hohen Bergen eingeschlossenen engen Thale, in welchen Bach sich ein klarer Quell ergießt, ein Kirchlein zu Ehren Mariens — Mariaborn genannt — und rings umher Cellen für sich und seine Schüler. Seinem Berufe folgend wandte er sich hierauf nach Alamanien zur Gründung Reichenau's, und kehrte wieder zurück 734, wo er mit Unterstützung Karl Martells und Pipins den eigentlichen Bau des Klosters Amorbach begonnen [2]). Von dem ersten Abte des Klosters, St. Amor, einem Schüler Pirmins, hat nach Trithemius Angabe das Kloster den Namen Amorbach und die ursprüngliche Capelle Mariaborn den Namen Amorsbrunn erhalten. Man vermuthet jedoch, daß der Name von einer Art Kirschen, die sich dort finden, Amer oder Ammer genannt, abzuleiten sei [3]).

Pirmins letzte Stiftung war das Kloster Hornbach (Gamundias) in der Pfalz, eine Meile von Zweibrücken;

---

[1]) Rettberg l. c. S. 50, 88, 143 und 253.

[2]) L. c. S. 343.

[3]) L. c. S. 344.

er bekleidete in demselben die Würde eines Abtes und entschlief daselbst am 3. November 753 [1]).

4. Der heilige Willibrord aus Nordhumberland, Apostel der Friesen. Er begann mit eilf Genossen sein Missionswerk gegen das Jahr 690 in Friesland, und begab sich 696 nach Rom, um die Vollmacht zu seinem Bekehrungsgeschäfte und die bischöfliche Weihe zu erlangen, wobei ihm der Name Clemens ertheilt wurde. Nicht allein in Friesland, sondern auch in anderen Gegenden, im Lande an der Maas und Mosel [2]), und in Franken und Thüringen entfaltete Willibrord seine Missionsthätigkeit.

Herzog Hetan II., der Nachfolger Gozberts, berief Willibrord zu sich, übergab demselben im J. 704 ansehnliche Güter im Oberlande, bei Arnstadt im Schwarzburg'schen, bei dem Schlosse Mühlberg, vier Stunden von Gotha und in dem Dorfe Monhove, München, zwischen Arnstadt und Weimar [3]). Die Schenkungsurkunde ist zu Würzburg ausgefertigt, und dies dürfte uns zu der Annahme berechtigen, daß Hetan II. und der Regionarbischof Willibrord sich damals zu Würzburg aufgehalten haben. Nach der Angabe v. Eckharts [4]) hat derselbe Herzog im J. 706 auf dem Schlosse Würzburg, seiner Residenz, eine Kirche zu Ehren Mariens erbaut, welche von Willibrord eingeweiht worden. Sie war die erste Kirche im Frankenlande, und ward an derselben Stelle errichtet, wo in den heidnischen Zeiten der Tempel Diana's gestanden.

---

[1]) Rettberg l. c. I. Bd. S. 514 und II. Bd. S. 54.

[2]) L. c. II. Bd. S. 518.

[3]) Martene, coll. ampl. I. p. 13. — Rettberg, l. c. S. 309.

[4]) ab Eckhart, Comment. de rebus Franc. Orient. I. p. 816.

Im April 716 schenkte Hetan II. die Besitzungen seines Schlosses Hammelburg an der fränkischen Saale her, wo auf den Rath des heil. Willibrord ein Kloster errichtet werden sollte [1]), welches aber wegen des frühzeitigen Todes des Herzogs nicht zu Stande gekommen ist.

Willibrord wirkte segensvoll in Franken; er setzte auf dem Lande mehrere Priester ein, und legte dadurch den Grund zu verschiedenen Pfarreien, aus welchen nachher das Bisthum Würzburg errichtet wurde. Kilian war der erste Glaubensbote im Frankenlande; die Fortpflanzung des Christenthums aber haben wir dem Herzoge Hetan II. und dem heiligen Bischofe Willibrord zu verdanken [2]).

Im J. 719 kehrte derselbe nach Friesland zurück, wurde durch Carl Martell als erster Bischof von Utrecht ernannt, starb am 6. November 739 und fand seine Ruhestätte im Kloster Epternach unweit Trier [3]).

5. Der heilige Bonifacius, Apostel der Deutschen, ein Angelsachse von edler Abstammung, vor seiner Bischofsweihe, welche er am 30. November 723 zu Rom erhielt, Winfried genannt (**Winfrithus, Vuinfrithus**, von Vin, **labor, pugna, certamen, vinnô, vinna** „gewinnen", und Fridh, Friede, also der Friede schafft — der Sieger [4]). Er begann im J. 719 seine apostolischen Arbeiten, und dehnte sie auf verschiedene Gegenden Deutschlands aus.

In den ersten Jahren wirkte der Heilige in Friesland, Hessen, Sachsen und im nördlichen Thüringen; erst um das

---

[1]) Martene p. 22.

[2]) Vgl. Jäger, Geschichte Frankenlands. I. Th. S. 60. — Andres, neue Chronik. 1808. S. 36.

[3]) Rettberg l. c. S. 521.

[4]) L. c. I. Bd. S. 334.

Jahr 724 erscheint derselbe in dem südlichen Thüringen — Ostfranken. Er ließ sich zu seinem Missionswerke mehrere Gehilfen aus England kommen; unter diesen waren Burkard und Lullus, Willibald und sein Bruder Wunnebald, Witta (Albinus) und die Frauen Kunihild, eine Verwandte des Lullus, und ihre Tochter Berathgit, Kunibrut, Tekla, Lioba, und Willibalds Schwester Walpurgis.

Nun entstanden Bisthümer und Klöster, an welchen die Angekommenen von dem heiligen Bonifacius, welcher im J. 732 zum Erzbischofe ernannt worden mit der Vollmacht, für die bekehrten Landesstriche Bischöfe aufzustellen, als Vorsteher eingesetzt wurden. Auch in Bayern errichtete und organisirte Bonifaz die Bisthümer Salzburg, Passau, Freising und Regensburg.

Nach dem Tode Carl Martells, 15. Oktober 741, erhielt sein jüngerer Sohn, Carlmann, die Regierung über die Lande Austrasien, Alamanien und Thüringen, welches auch Ostfranken umschloß. Der kirchliche Sinn des neuen Regenten begünstigte Bonifacius Plane. Er schritt zur Errichtung von Bisthümern, um die neuen Bekehrungen zu sichern, und bestimmte mit Bewilligung Carlmanns für Thüringen nördlich des Waldes Erfurt als Bischofssitz [1]), für Ostfranken Würzburg, für Hessen Buraburg, und Eichstädt für den bayerischen Nordgau.

Im Oktober des Jahres 741 feierte der heilige Bonifacius auf der Salzburg bei Neustadt an der fränkischen Saale

---

[1]) Der Papst Zacharias genehmigte die Errichtung des Bisthums Erfurt nicht, weil dieser Ort gegen die Angriffe der heidnischen Sachsen und Wenden nicht genugsam geschützt war.

die Weihe der drei Bischöfe, Burkards von Würzburg, Witta's von Buraburg und Willibalds von Eichstädt. Am 1. April 742 erfolgte die päpstliche Bestätigung der neuen Bisthümer.

Auf Einladung Carlmanns und vom Papste Zacharias ermächtigt berief Bonifacius ein Concil und eröffnete dasselbe am 21. April 742 auf der königlichen Pfalz Salzburg an der fränkischen Saale[1]). Auf diesem ersten deutschen Concil sollten durch gemeinsame Beschlüsse der Bischöfe die kirchlichen Verhältnisse geordnet und unter Mitwirkung der Optimaten die noch herrschenden Mißstände beseitigt werden. An dieser feierlichen, in Gegenwart Carlmanns abgehaltenen Versammlung nahmen, außer dem Erzbischofe Bonifaz, die Bischöfe Burkard von Würzburg, Regenfried von Cöln, Witta von Buraburg, Willibald von Eichstädt, Daban (von Utrecht) und Heddo von Straßburg Theil.

Die Beschlüsse dieses National-Concils, von Carlmann, dem Herzoge und Fürsten der Franken, promulgirt, bezweckten die Herstellung und Befestigung des hierarchischen Bandes der Priester zu ihrem Bischofe, die Abschaffung der bisherigen aus dem Heidenthume stammenden Gebräuche, und enthalten Vorschriften über das Verhalten der Welt- und Ordensgeistlichen und die Strafbestimmungen wegen fleischlicher Vergehungen derselben.

„Statuimus similiter, ut post hanc Synodum, quae fuit XI. Calendas Maji, quisquis servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si

---

[2]) Himmelstein, Dr., Synodicon Herbipolense p. 6 et seqq.

ordinatus presbyter sit, duos annos in carcere permaneat et antea flagellatur et scorticatus videatur, et post episcopus adaugeat. Si autem clericus vel monachus in hoc peccatum inciderit, post tertiam verberationem in carcerem missus vertente anno ibi poenitentiam agat. Similiter et nonnae velatae eadem poenitentia continenantur et radantur omnes capilli capitis ejus."

„Decrevimus quoque, ut presbyteri et diaconi non sagis, laicorum more, sed casulis [1]) utantur ritu servorum Dei, et nullus in sua domo mulieres habitare permittat. Et ut monachi et ancillae Dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti coenobia et xenodochia sua ordinare, gubernare, vivere studeant, et vitam propriam degere secundum praedicti patris ordinationem non negligant."

Bei den nun getroffenen kirchlichen Einrichtungen mußte die bisherige Stellung des Erzbischofs Bonifaz als bloßer Regionarbischof nicht mehr als passend anerkannt werden, und man war deßhalb darauf bedacht, ihm einen Bischofs-Sitz anzuweisen.

Der Bischof von Mainz, Gewielieb, ward wegen seines strafbaren Lebenswandels seiner Stelle im Jahre 745 entsetzt, Mainz zur Metropole erhoben, und Bonifacius als Metropolit ernannt.

Hatte Bonifaz zeither als Missionar und Regionar der Bekehrung der Heiden und der Errichtung von Bisthümern seine rastlose Thätigkeit zugewendet, so war er zugleich auch bemüht, ein anderes Element, das des Mönchthums für Ascese und beschauliches Leben, Wissenschaft und Unterricht

---

[1]) Saga, feine Modekleider; casula, langer Talar.

in's Leben zu rufen und zu fördern. In Kitzingen, Ochsenfurt und Bischofsheim an der Tauber gründete er drei Frauenklöster, legte bei denselben Schulen zum Unterrichte an, und setzte über die beiden ersten Thekla [1]), und über letzteres Lioba als Vorsteherin ein. Er entsendete Sturmius in den buchonischen Wald, um zur Gründung eines Klosters einen geeigneten Ort auszwählen. Er fand einen solchen an den Ufern der Fulda zwischen lieblichen Anhöhen. Bonifacius billigte die Auswahl des Ortes und traf am 12. März 742 daselbst ein, den Grundstein zum Baue zu legen. Rasch wurde unter Sturms Leitung der Bau des Klosters vollendet, welches mit Mönchen nach der Regel des heiligen Benedictus besetzt wurde, und sich im Laufe der Zeit zu einer blühenden hohen Schule erhob. Jährlich besuchte der heilige Erzbischof diesen seinen Lieblingsort, und traf die Bestimmung, daß einst seine Gebeine daselbst ruhen sollten.

Noch in seinem hohen Alter unternahm der greise Erzbischof eine Missionsreise nach Friesland. Er fuhr den Rhein hinab, kam über den Zuydersee, und errichtete an dem Flusse Borne an dem Orte Dockingen zwischen dem Oster- und Westergau seine Zelle, um hier zu predigen und die Taufe zu spenden. Der Tag der Ertheilung der heiligen Firmung an die früher schon Getauften war bestimmt; aber statt dieser zog eine Schaar heidnischer bewaffneter Friesen heran, von deren tödtlichen Streichen Bonifacius und seine Begleiter

---

[1]) Adaloga wird als erste Abtissin zu Kitzingen genannt, und es scheint, daß Thekla für Kitzingen eine Stellvertreterin an dieser hatte, während sie selbst sich mehr zu Ochsenfurt aufgehalten hat. Durch diese Annahme finden die auseinandergehenden Nachrichten, nach welchen Thekla und auch Adaloga als erste Abtisin zu Kitzingen angegeben werden, ihre Ausgleichung. S. Rettberg, l. c. II. Bd. S. 335.

niedergestreckt wurden. Es war der 5. Juni des Jahres 755, wo der heilige Erzbischof die Märtyrerkrone erlangte.

Sein Leichnam wurde zuerst nach Utrecht, dann nach Mainz und von da nach Fulda gebracht [1]).

2. Chorbischöfe.

Chorbischöfe waren Bischöfe auf dem Lande und Stellvertreter oder Mitarbeiter der eigentlichen oder Haupt-Bischöfe, welche ihre festen Sitze in einer Stadt hatten. Ihr Name wird von dem griechischen Worte χορα, „Dorf, villa, pagus“ abgeleitet. Es waren denselben auf dem Lande gewisse Bezirke angewiesen, in welchen sie mit Genehmigung des Diözesanbischofs Pontifical-Handlungen vornehmen konnten. Außer den ihnen angewiesenen Bezirken durften sie keine bischöflichen Functionen verrichten, ausgenommen, wenn es ihnen von dem Bischofe erlaubt oder befohlen worden.

Sie waren nicht einfache Priester, sondern durch Handauflegung ordinirte Bischöfe; sie können jedoch als Bischöfe im vollen Sinne des Wortes nicht angesehen werden, weil sie keine eigentliche Heerde, keine eigentliche Gerichtsbarkeit besaßen, und zur Vornahme bischöflicher Verrichtungen nicht proprio jure, sondern durch den Stadtbischof ermächtigt waren — quoniam quamvis consecrationem habeant, Pontificatus tamen apicem non habent [2]).

Wir können zweierlei Arten von Chorbischöfen unterscheiden, solche, welche nur die niederen Weihen, wozu damals auch das Subdiaconat gehörte, ertheilen konnten, und einige

---

[1]) S. Rettberg, I. Bd. S. 334, 346, 366, 371, 400.

[2]) L. Ferraris, vol. III. p. 325.

bischöfliche Jurisdiction über den Clerus und die Klöster auf dem Lande ausübten, und dann solche, welchen auch die Vornahme der höheren Weihen zustand.

„Aliqui eorum consecrabantur et creabantur Episcopi, et isti non solum ordines minores, sed et majores conferebant, et alia munia episcopalia obibant, non ex vi Chorepiscopatus, sed virtute ordinis episcopalis, ad quem erant promoti et consecrati et sic vice Episcoporum ministrabant, sicut faciunt hodie Episcopi Titulares, seu Coadjutores“ [1]).

Vor dem dritten Jahrhunderte kommen die Chorbischöfe nirgends vor. Am Ende des vierten und beim Anfange des fünften Jahrhunderts finden wir sie in Frankreich und später auch in Deutschland.

Im J. 811 erscheint Adalmar als Chorbischof zu Trier; im J. 814 kommt Wolfgang als Chorbischof und im J. 883 Hunricus als solcher zu Regensburg vor. Im Bisthume Freising begegnen uns unter dem Bischofe Atto, der vom J. 784—812 regierte, die Chorbischöfe Oadalhart und Sigihart, gegen das J. 860 Herolfus und im J. 908 Couuo [2]). Auf der Kirchenversammlung zu Mainz im J. 829 waren vier Chorbischöfe anwesend [3]), und im Bisthume Würzburg finden wir gleichfalls Chorbischöfe.

In einigen fränkischen Urkunden werden nämlich Bischöfe ohne Angabe eines Bischofssitzes oder einer Diöcese aufgeführt. Da sie aber als Bischöfe bezeichnet sind, eine Kirche oder ein Sprengel, dem sie vorgestanden, nirgends genannt

---

1) L. Ferraris l. c. p. 326.

2) Meichelbeck, historia Frising. T. I. p. 88, 100, 132, 157.

3) ab Eckhart l. c. II. p. 420.

ist, so müssen wir sie als Chorbischöfe ansehen [1]), zumal sie in einer Zeit erscheinen, wo in deutschen Bisthümern allgemein Chorbischöfe existirten.

In der Diözese Würzburg scheint der heilige Gumbertus der erste Chorbischof gewesen zu sein. Derselbe stammte aus einer vornehmen Dynasten-Familie Ostfrankens und wird als ein Sohn Rudolfs bezeichnet, des mächtigen Grafen auf dem Schlosse Rotenburg ob der Tauber, der ein Abkömmling von einem Seitenverwandten der alten thüringisch-fränkischen Herzoge gewesen sein soll [2]). Er hatte sich zuerst dem Kriegsdienste gewidmet, gab aber, durch den Umgang mit dem Bischofe Burkard für das geistliche Leben gewonnen, denselben auf, legte seine weltlichen Kleider ab und trat als Ordensmann in das von Burkard gestiftete St. Andreas-Kloster zu Würzburg [3]). Einen Theil seiner Güter schenkte er dem Salvators-Dome zu Würzburg, und zu Ansbach (Onolsbach) gründete er um die Mitte des 8. Jahrhunderts ein Benedictinerstift [4]).

In dem über das Gumbertusstift zu Ansbach ausgefertigten Schutzbriefe Karls des Großen vom 29. März 786 wird Gumbert an zwei Stellen als Bischof aufgeführt [5]).

In einem anderen Diplome vom J. 837 wird ihm gleichfalls der Bischofstitel beigelegt [6]). Er wird zwar in

---

[1]) Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis. 1832. 2. Heft S. 49.

[2]) Biehbeck, genealog. Gesch. d. gräfl. Hauses Castell. S. 19.

[3]) Dasselbe befand sich der Sage nach vor dem Burkarderthore an der Stelle, wo die Statue des heiligen Andreas noch heute steht.

[4]) Frieß, Gesch. d. Bischöfe v. Würzb. S. 394. — Strebel, Franc. illustrat. p. 66 seqq. — Rettberg, II. Bd. S. 339.

[5]) Strebel l. c. p. 136. — Ussermann, Episc. Wirceb. c. prob. N. III.

[6]) ab Eckhart II. p. 884. — Ussermann l. c. N. X. — Strebel l. c. p. 144.

dem letzteren als ein Lehnsmann Karls (quidam homo Guntbertus nomine) bezeichnet, aber in dem weiteren Verlaufe der Urkunde auch Bischof — antedictus Episcopus — genannt. Diese Benennung bezieht sich unleugbar auf die Person Gumberts, und es ist die Aechtheit dieser Urkunde von der Kritik noch nicht angefochten worden.

An den Siegeln der Documente des Stiftes Ansbach aus dem 10. und 11. Jahrhunderte sehen wir einen Bischof abgebildet, den Hirtenstab in der rechten und ein aufgeschlagenes Buch in der linken Hand haltend. Die Umschrift des Siegels lautet: „Sanctus Gumbertus Episcopus". Die Nekrologe des gedachten Stiftes, und ein altes Martyrologium des Klosters St. Stephan zu Würzburg nennen ihn Episcopus et Confessor [1]).

Diese Thatsachen und Documente beweisen es vollständig, daß der heilige Gumbertus mit der bischöflichen Würde bekleidet war. Seine Bezeichnung als Bischof ohne Angabe eines Bischofssitzes läßt sich vollkommen rechtfertigen und erklären, wenn wir ihn als Chorbischof des Bisthums Würzburg annehmen. Durch diese Annahme sind alle Bedenken, Vermuthungen und Erklärungen über die Bedeutung des Bischofstitels, der ihm urkundlich gegeben wird, gehoben und beseitigt.

Nicht unbemerkt kann ich es lassen, daß Strebel in seinem Werke „Franconia illustrata" sich alle Mühe gibt, um darzuthun, daß Gumbert nie Bischof gewesen sei, und ihn zum Stammvater der Grafen von Rotenburg zu machen sucht. Er bietet deßhalb Alles auf, den bischöflichen Charakter, der seiner Annahme entgegensteht, von demselben abzustreifen, und sagt, wenn er auch Bischof genannt

---

[1]) Strebel l. c. p. 101 seqq.

würde, so wäre dieses im weitesten Sinne des Wortes zu nehmen, indem ehedessen viele Männer, die ein devotes und heiliges Leben geführt hätten, auch Bischöfe genannt worden seien. Strebels Annahme, schon mehrfach bezweifelt, entbehrt jeder historischen Begründung.

Daß Gumbert an der Administration des Bisthums Würzburg Theil genommen habe, dafür spricht die Tradition; denn in dem Werke „Viola Sanctorum“ betitelt kommt folgende Stelle vor: „In territorio herbipolensi natale s. Gumberti confessoris. Primum miles fuit christianissimus et fidelis, cui *administratio totius Episcopatus herbipolensis* commissa est, quam curam utiliter gessit“ [1]).

Auch soll der heilige Gumbert zum Bischofe von Würzburg erwählt worden sein, aber diese Wahl nicht angenommen haben. Ob dieses wirklich und in welchem Jahre es geschehen, darüber fehlt uns jede sichere Nachricht.

Sein Todesjahr dürfte in das Ende des 8. Jahrhunderts (800?) fallen; sein Sterbetag ist nach dem Nekrologe des Stiftes Ansbach der 11. März.

Der Nachfolger Gumberts als Chorbischof von Würzburg mag der Abt des Klosters Neustadt, Spatto, der vom J. 810 bis 823 regierte, gewesen sein. Derselbe wird in einer Urkunde des Kaisers Ludwig des Frommen vom J. 817, der dem Kloster Neustadt die erlangten Privilegien bestätigte, Bischof und Abt genannt. Die Urkunde, welche Ussermann mittheilt, nennt ihn Hatto [2]); dagegen lesen wir in der Urkunde, welche Pfarrer Kraus in seiner Beschreibung

---

[1]) Strebel l. c. p. 167.

[2]) Episcopat. Wirceb. cod. prob. N. VII.

der Benedictiner-Abtei Neustadt S. 101 abdrucken ließ, und in zwei Copien derselben Urkunde, deren eine im Archiv des bischöflichen Ordinariats [1]), und die andere im Archiv des historischen Vereins zu Würzburg aufbewahrt ist [2]), ausdrücklich Spatto. Eckhart nennt ihn ebenfalls Hatto und macht ihn zugleich zum Bischofe von Augsburg [3]). Allein Eckharts Annahme ist unrichtig. Der zwölfte Bischof von Augsburg, Hanto, Hauto, Hatto, saß im J. 808 schon auf dem bischöflichen Stuhle, stand dem Bisthume Augsburg nur sieben Jahre vor, und muß sonach um das Jahr 815 oder 816 gestorben sein. Da in der oben citirten Urkunde vom J. 817 die Angabe des bischöflichen Sitzes „Augsburg" vermißt wird, die Regierungsjahre des Bischofs Hatto und des Abtes Spatto († 29. März 823) sich entgegenstehen, und nach einer freisingischen Urkunde bei Meichelbeck vom J. 822 Nidgarius als Bischof von Augsburg erscheint [4]), so liegt es offen da, daß der Bischof und Abt Spatto zu Neustadt den bischöflichen Stuhl zu Augsburg niemals inne gehabt habe [5]). Seine Bezeichnung als Bischof in der erwähnten Urkunde läßt sich wohl dadurch erklären, wenn wir ihn gleichfalls als Chorbischof von Würzburg annehmen.

Dracolf, Sohn des Grafen im Ipf-, Badenach- und Gollachgaue Egino II. [6]), war nach dem J. 892 Abt des Benedictiner-Klosters Schwarzach [7]) und lebte noch im J. 918.

---

[1]) Libr. Ingross. Tom. I. p. 226.

[2]) M. S. f. 178 p. 183.

[3]) ab Eckhart l. c. II. p. 139.

[4]) Hist. Frising. T. I. p. 105.

[5]) Vgl. Braun, Gesch. d. Bischöfe v. Augsb. I. Bd. S. 130.

[6]) Biehbeck l. c. S. 23.

[7]) Gegen das Ende des 8. Jahrhunderts wurde im Gaue Volkfeld an dem Flüßchen Schwarzach das Frauenkloster Schwarzach gegründet.

Demselben wird in Urkunden und fränkischen Geschichtsbüchern der Titel eines Bischofs — jedoch ohne Benennung eines bischöflichen Sitzes — beigelegt. Trithem setzt ihn sogar, aber irrig, unter die Zahl der Bischöfe von Würzburg und sagt, daß K. Conrad ihn nach Griechenland gesendet, und daß er auf der Reise im J. 913 gestorben sei [1]), und Frieß schreibt, daß er, wie der Abt Spatto zu Neustadt a. M., mit dem bischöflichen Titel beehrt worden [2]). In einem Manuscripte des Klosters Schwarzach findet sich die Bemerkung: „Sunt, qui scribunt, praedicto saeculo (A° 892) uni-

---

Nach Eckhart (I. p. 728) wurde dasselbe von dem Grafen Manto von Rotenburg, dem Bruder des Bischofs von Würzburg, Megingaud, vor dem Jahre 788 gestiftet. Viehbeck (l. c. S. 21) schreibt die Stiftung desselben um das J. 784 der vierten Gemahlin Karls d. Gr. Fastrada († 793), der Schwester des Grafen Manto und des Bischofs Megingaud, zu.

Im J. 788 war Juliana, eine Tochter des Grafen Manto, Aebtissin daselbst. Im J. 815 war eine Tochter Karls d. Gr. aus seiner vierten Ehe mit Fastrada Namens Theobrate Aebtissin. Diese besaß das Kloster als mütterliches Erbgut, vermachte es dem Bisthume Würzburg und starb daselbst 845.

Megingoz oder Megingaud, ein Bruder der genannten Aebtissin Juliana, stiftete mit seiner Gemahlin Imma, im Iffgau an dem Orte Megingaudshausen, an dem Flüßchen Leimbach gelegen (vermuthlich dem heutigen Altmannshausen bei Marktbibart), im Jahre 816 ein Kloster für Mönche nach der Regel des heiligen Benedict. Er starb 820 und wurde daselbst begraben. (Viehbeck l. c.)

Im J. 877 wurde das Frauenkloster Schwarzach, in welchem sich keine Nonnen mehr befanden, den Mönchen zu Megingaudshausen übergeben, welche dahin übersiedelten, und den Namen desselben beibehielten.

Die Aebte von Schwarzach führten wegen der Vereinigung beider Abteien zwei Stäbe in ihrem Wappen.

[1]) De origine Franc. bei Ludewig S. 1028.

[2]) Frieß S. 430.

cum fuisse Abbatem, Traculphum nomine, quem etiam Episcopum herbipolensem fuisse volunt, quibus vero et quot annis praefuerit, compertum non est" [1]).

Die beiden Diplome, in welchen Dracolf Bischof — Episcopus, egregius Pontifex — genannt wird, sind vom J. 912 und 918 [2]), und es ist sonach keinem Zweifel unterworfen, daß Dracolf die bischöfliche Würde bekleidete.

Da zu gleicher Zeit der Bischof von Freising den Namen Dracolfus führte, so mögen Eckhart, Ussermann und Andere dadurch verleitet worden sein, ihn zum Bischofe von Freising zu machen, ohne jedoch einen historischen Grund für ihre Behauptung anzugeben [3]).

Meichelbeck in seiner Geschichte des Bisthums Freising erwähnt aber nicht das Mindeste davon, daß der damalige Bischof von Freising, Dracolfus, welcher im J. 907 dem Bischofe Uto folgte, und am 25. Mai 926 mit Tod abgegangen ist, ehe er auf den bischöflichen Stuhl von Freising erhoben wurde, Abt im Kloster Schwarzach gewesen sei, was sicherlich dem fleißigen freisingischen Geschichtsforscher nicht entgangen wäre, vielmehr vermuthet derselbe, daß Draculf aus dem Gremium des Capitels zu Freising erwählt worden sei [4]).

Die oben citirten Documente bezeichnen ihn als Bischof; wäre er als solcher der Kirche von Freising vorgestanden, so müßte in denselben sein bischöflicher Sitz angegeben sein;

---

[1]) Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken. M. S. f. 2.*

[2]) ab Eckhart II. p. 900. — Ussermann, Episc. Wirceb. p. 292.

[3]) ab Eckhart l. c. p. 821. — Ussermann l. c. — Biehbeck l. c. S. 23.

[4]) Meichelbeck, hist. Frising. I. p. 157.

da wir aber diese Angabe in beiden Diplomen vermissen, so wird sein bischöflicher Titel gerechtfertigt erscheinen, wenn wir annehmen, daß er neben seinem abteilichen Amte auch die Würde und das Amt eines Chorbischofs von Würzburg bekleidet habe.

Von den übrigen Chorbischöfen der Diözese Würzburg konnte ich keine Nachricht auffinden, und es scheint, daß Dracolf der letzte in unserem Bisthume gewesen sei.

Da in der Folge die Chorbischöfe sich von den Hauptbischöfen unabhängig zu machen suchten, sich nicht mehr als Stellvertreter der eigentlichen Bischöfe ansahen, und aus eigener Gerichtsbarkeit die bischöflichen Verrichtungen vorzunehmen pflegten, so gaben diese ihre Uebergriffe Veranlassung, sie gänzlich abzuschaffen. „Chorepiscopi fuerunt aboliti et ablati ab ecclesia Dei ob illorum insolentiam, et ambitionem, qua Episcoporum officia sibi temere usurpabant“ [1]).

Nach dem Anfange des 10. Jahrhunderts erlosch diese kirchliche Einrichtung in den deutschen Bisthümern und nur der Name „Chorbischof“ blieb noch als Ehrentitel bei einigen Cathedralen übrig. In Frankreich bestanden sie noch im 12. Jahrhundert, und änderten sich dann in Titular- oder Weihbischöfe um. In Irland sollen sie sich bis in das 13. Jahrhundert erhalten haben [2]).

3. Titularbischöfe.

Die Saracenen hatten in Afrika und im orientalischen Kaiserreiche die christlichen Länder erobert und die Bischöfe von ihren Bisthümern verjagt. Diese, ihrer Sitze beraubt,

---

[1]) L. Ferraris l. c. p. 326.

[2]) Binterim l. c S. 413.

sahen sich gezwungen, von Stadt zu Stadt zu wandern, und in ferne Länder zu flüchten. Sie hatten keinen Sprengel, keinen Sitz, keine Heerde, kein Einkommen mehr, und waren der Noth und dem äußersten Elende preisgegeben. Es war ihnen nichts mehr übrig geblieben, als der bloße bischöfliche Titel — daher hießen sie Titularbischöfe.

Die Päpste sahen die Patriarchal-, Metropolitan- und Episcopalkirchen in den Ländern der Ungläubigen und Barbaren, obwohl sie ihrem Ministerium factisch entzogen waren, noch als ihrer Herrschaft unterworfen an, und pflegten zur Wahrung ihrer Rechte und in ihrer Sorgfalt und Wachsamkeit über alle Kirchen des Erdkreises für die der christlichen Botmäßigkeit entrissenen Sitze zu wiederholtenmalen neue Hirten aufzustellen, indem man der Hoffnung lebte, daß es den christlichen Mächten gelingen werde, die eroberten Länder wieder zu gewinnen, oder daß sonst ein Umschwung der Ereignisse eintreten könne, wodurch es ermöglicht werde, daß die vertriebenen Bischöfe zu ihrer Kirche und Heerde zurückkehren könnten.

Allein der Gang der Ereignisse vereitelte diese Hoffnung; die Aussicht auf bessere Zeiten war gänzlich verschwunden, und die Gewohnheit, Bischöfe, die das Wesentliche ihres heiligen Amtes nicht ausüben konnten, die nichts als Name und Würde hatten, auf erledigte Sitze, die in der Gewalt der Feinde des christlichen Namens waren, zu ernennen, mußte unpassend erscheinen und der Kirche selbst nur Nachtheil bringen [1]. Die Zahl socher Titularbischöfe war sehr

---

[1]) Etenim status episcopalis licet esse possit sine plebe, et sine usu vel exercitio; tamen hoc fieri non convenit, quia vanum et monstrosum in Ecclesia videretur; quoniam frustra est potestas, cui non subest operatio. Gerson apud Thomass. p. 1 lib. 1 c. 27 §. ult.

groß; sie zogen in verschiedenen Ländern und verschiedenen Diözesen herum, brachten durch ihre ärmliche Lebensweise die hohe bischöfliche Würde in Geringschätzung und Mißachtung [1]), und erlaubten sich sogar in fremden Diözesen ohne Genehmigung des Bischofs die Vornahme von Pontifical-Handlungen. Daher sah sich der römische Stuhl veranlaßt, die fernere Ordination solcher Titularbischöfe ohne seine Genehmigung zu verbieten, und die Klostergeistlichen mit kirchlichen Censuren zu belegen, die sich herbeilassen würden, eine solche bischöfliche Würde anzunehmen [2]). Allein sie bestanden dennoch fort, und erst von der Zeit des Concils von Trient an, welches eine scharfe Verordnung gegen derlei Bischöfe, die ohne Sitz, heimathslos, wie Vagabunden herumzogen, erließ [3]), finden wir keine dergleichen herumziehenden Bischöfe mehr.

4. Weihbischöfe.

In der katholischen Kirche finden wir noch eine andere Art von Bischöfen, die jedoch mit den vorgenannten Titularbischöfen in keinem Verhältnisse stehen.

Nachdem die Chorbischöfe ihrer vielfachen Mißbräuche und Anmaßungen halber abgeschafft worden, waren die Diözesan-Bischöfe gezwungen, alle Pontifical-Verrichtungen selbst vorzunehmen, oder dieselben von benachbarten Bischöfen vornehmen zu lassen. Seit dem 11. Jahrhundert aber kam es allmälig in Uebung, daß die Bischöfe besondes in ausgedehn-

---

[1]) Qui nec ut expediret prodesse, nec ut deceret, praeesse valentes, instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis. Conc. Vienn.

[2]) Ibid.

[3]) Sess. 14 cap. 2 de reformat.

ten und volkreichen Kirchensprengeln sich Gehilfen und Stellvertreter in Pontificalibus vom Papste erbaten, und denselben die Verrichtung der Pontifical-Acte übertrugen. Poppo, Erzbischof von Trier, begehrte im Jahre 1042 vom Papste Benedict IX. einen Titularbischof als Gehilfen.

Diese Art Bischöfe werden **Weihbischöfe, vices Episcopi Gerentes, Episcopi in partibus infidelium, Vicarii in Pontificalibus generales, Proepiscopi, Suffraganei** genannt.

Sie sind als Bischöfe auf den Namen eines solchen Bisthumes, welches sich in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker befindet, constituirt und consecrirt. Da sie aber von ihrem Nominalbisthume keinen Besitz ergreifen können, so werden sie durch päpstlichen Indult von der Residenzpflicht dispensirt, und bevollmächtigt, in jener Diözese, deren Bischof sich dieselben als Gehilfen und Stellvertreter erbeten hat, mit dessen Wissen und Willen die Pontifical-Functionen vorzunehmen. Bald wurde regelmäßig den Bischöfen, die eine umfangreiche Diözese hatten, ein solcher Gehilfe in Pontificalibus beigegeben.

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts kommen die Weihbischöfe häufiger in Deutschland vor. Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts sehen wir sie schon in dem weitausgedehnten Bisthume Utrecht. In der Mitte des 13. Jahrhunderts fungiren sie in den Erzbisthümern Cöln, Trier und Mainz [1]), und in derselben Zeit treffen wir sie auch in dem Bisthume Würzburg an.

Der Grund ihrer Einführung lag, wie wir schon bemerkt haben, in der Größe und Weitschichtigkeit der Bis-

---

[1]) Vgl. Tibus, Weihbischöfe von Münster.

thümer und die Vereinigung der Fürstenwürde mit dem Episcopate trug auch sehr Vieles zur Aufstellung der Weihbischöfe bei, indem die Bischöfe und Fürsten sich außer Stand sahen, ihrem wichtigen Doppelamte, ohne Stellvertreter in den bischöflichen Verrichtungen, volles Genüge zu leisten.

Auf dem Concil von Trient wurde zwar der Antrag gestellt, die Weihbischöfe abzuschaffen, damit die wirklichen Bischöfe selbst ihre Functionen vorzunehmen gezwungen seien. Dem Antrage wurde jedoch keine Folge gegeben, und die Zeit der Säcularisation, wo die Bisthümer aufgehoben, und es lange währte, bis neue wieder errichtet wurden, hat es bewiesen, daß die Väter des Tridentiner Concils weise gehandelt, indem in jenen traurigen Zeiten in den verwaisten Bisthümern die Weihbischöfe der Kirche Gottes die ersprießlichsten Dienste geleistet haben.

Im Bisthume Würzburg haben die Weihbischöfe während eines Zeitraumes von fast sechshundert Jahren segensvoll gewirkt; wir sehen unter denselben Männer, die, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, den Fürstbischöfen in der Verwaltung der Diözese mit rastloser Thätigkeit zur Seite standen, ihre vielfachen bischöflichen Functionen mit Liebe und Sorgfalt vornahmen, und in den schwierigen Zeiten des Kampfes gegen die katholische Kirche als Vertheidiger deren Rechte muthvoll in die Schranken traten.

Möge gegenwärtige Schrift das Andenken an diese verdienstvollen kirchlichen Würdeträger noch den späten Nachkommen bewahren, und als ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Bisthums eine geneigte Aufnahme finden!

Reihenfolge der Weihbischöfe von Würzburg.

1.

Heinricus, Episcopus Sambiensis [1]).

Heinrich von Strittberg, Bischof von Samland, erscheint urkundlich unter dem Fürstbischofe Iring von Reinstein, der vom Jahre 1253 bis 1266 regierte, als der erste Weihbischof von Würzburg. Derselbe war Deutschordenspriester und Domherr des Stiftes zu Brünn in Mähren [2]). Das Jahr seiner Weihe zum Bischofe läßt sich nicht nachweisen; sie soll im J. 1252 Statt gefunden haben [3]).

Die erste Nachricht von seinen bischöflichen Verrichtungen im Bisthume Würzburg gibt uns eine Urkunde vom 20. April (VI. Kal. Maii) 1254, nach welcher er bei Ein-

---

[1]) Quellen: Petr. de Duisburg, P. III. c. 83. p. 122. c. 70. p. 173. c. 165. p. 256. Diplomat. de Episcopatibus Prussicis, ibid. p. 486 sq. Hartknoch, Dissert. XIV. ad eundem de origine Relig. christian. in Prussia. Voigt, Geschichte Preussens, III. Bd. S. 75 u. ff. Dr. Gebser und Dr. Hagen, der Dom zu Königsberg in Preussen. 1. Abtheil. S. 18 u. ff.

[2]) Es lag im Interesse des deutschen Ordens, es dahin zu bringen, daß die bischöflichen Domcapitel meist mit Deutschordens-Brüdern besetzt wurden oder daß die Domherren als Brüder in den Orden traten. Zugleich war der Orden bestrebt, die Bischofsstühle mit Deutschordens-Brüdern zu besetzen, um die Bischöfe dadurch an das Interesse des Ordens zu binden. Beides glückte ihm besonders in den preußischen Landen.

[3]) Voigt, Geschichte Preussens. III. Bd. S. 93 Anmerk. 1.

weihung der Kirche zu Richarderode[1]) unter Zustimmung des Bischofs Iring für dieselbe einen Ablaßbrief ausstellte[2]). In dieser Urkunde nennt er sich „Episcopus domus s. Mariae Theutonicorum“. Daß er sich diesen bischöflichen Titel beilegte und nicht „Episcopus Sambiensis“ nannte, dürfte der Umstand erklären, daß im J. 1254 Samland, als dessen Bischof er bereits designirt gewesen sein mag, noch von einem heidnischen Volke bewohnt und von den Deutschordens-Rittern noch nicht erobert war, und er sich sonach noch nicht als wirklichen Bischof von Sambien bezeichnen konnte.

Daß Heinrich in dem genannten Jahre dem Fürstbischofe Iring von Würzburg weihbischöfliche Dienste geleistet habe, erhellet aus nachstehender Ablaß-Urkunde, in welcher er Stellvertreter des Bischofs Iring genannt wird:

I . . . Dei gratia herbipolensis Episcopus. Omnibus ad dedicacionem ecclesie in Richarderode cum devocione advenientibus quadraginta dies iniuncte penitencie annum venialium indulgemus. Item vota fracta. peccata oblita. iniectionem manuum in parentes si sine enormi fuerunt lesione. Item apparentibus in carrena XV. dies de carrena et annum penitencialem. et introitum ecclesie in medio tempore ut in cena Dni se suis Episcopis representent. Item mulieribus que omni caucione adhibita pueros bapticatos apud se mortuos invenierunt carrenam relaxamus, ut jejunent tribus hebdomadis in domibus propriis ante festum Joannis Baptiste vel ante nativitatem Domini in hoc anno presentibus ad beneplacitum venerabilis Dni Epi *presencie*

---

[1]) Reichartsroth, ein Dorf in Mittelfranken, Gerichtsbezirks Rotenburg, ehemals eine Commende des Johanniter-Ordens.

[2]) Langs Regest. Tom. IV. p. 754.

vices nostras in ipsa dedicatione gerentis valituris cum indulgenciis aliorum Episcoporum ipso loco indultis. Datum Herbipoli XII. Kal. Maii indictione XII. Anno Dni M. CC. LIIII.^0 Pontificatus nostri Anno primo [1]).

Obwohl in dieser Urkunde Bischof Iring den Namen seines Stellvertreters nicht ausdrücklich nennt, so ist es doch unzweifelhaft, daß die Worte „ad beneplacitum venerabilis Dni Episcopi" auf den Bischof Heinrich, der in demselben Jahre, fast unter demselben Manatstage und in derselben Veranlassung einen Ablaßbrief für dieselbe Kirche gegeben, bezogen werden müssen, indem er auch später als Vices Gerens des Bischofs Iring vorkommt.

Noch hatten die tapferen Ritter des deutschen Ordens die preußischen Lande nicht vollständig unter ihre Herrschaft gebracht, als schon Papst Innocenz IV. durch eine Bulle vom 4. Juli 1243 das Land in vier Diözesen, Culm, Pomesanien und Ermeland eintheilte, und den Umfang der einzelnen Sprengel näher bestimmte. Das vierte Bisthum sollte aus dem für das Christenthum noch nicht gewonnenen Lande — de non conversa terra — gebildet werden, und sich auf das Gebiet erstrecken, welches im Westen von der Ostsee, im Norden von der Memel, im Süden vom Pregel und gegen Osten von Litthauen umgrenzt war. Es umfaßte nebst dem größten Theile von Nadrauen und Schalauen die Landschaft Samland, von welcher es auch den Namen erhielt.

Nach vielen Aufforderungen des Papstes zum Kreuzzuge gegen die heidnischen Preussen zog endlich der König von Böhmen, Ottokar, mit einer großen Schaar von Rittern

---

[1]) Kgl. Archiv Nr. 91.

und Edlen und mit einem bedeutenden Heerhaufen aus Böhmen, Mähren und Oesterreich heran und drang im Dezember 1254 in Samland ein, um es dem deutschen Orden und dem christlichen Glauben zu erobern. Die heidnischen Heiligthümer wurden zernichtet und niedergebrannt, die schrecklichsten Verheerungen ringsum im Lande verbreitet und zahlreiche Bewohner durch das Schwert niedergemacht, so daß die noch übrig Gebliebenen herbeieilten, und ihre Bereitwilligkeit zur Unterwerfung und Annahme der christlichen Religion erklärten. Ottokar zog nach Ueberwältigung der Samländer in sein Reich zurück, gab aber den deutschen Rittern den Rath, in dem eroberten Lande zur Behauptung ihrer Herrschaft eine Festung zu erbauen. Sie erbauten dieselbe auf einem Berge, den er ihnen bezeichnet hatte, und nannten sie aus Dankbarkeit gegen den König „Königsberg".

Heinrich von Strittberg, der bei dem Könige Ottokar in großer Achtung stand, und von demselben wegen seiner Gewandtheit in Weltgeschäften und wegen seiner Beredsamkeit nicht selten in wichtigen Verhandlungen an verschiedene Fürstenhöfe gesendet worden, war mit dem Könige nach Preussen gezogen, in der Absicht, Besitz von dem ihm bestimmten Bisthume Samland zu ergreifen. Allein bei den vielen Unruhen und Kämpfen, die in einem Lande, das durch die Schrecken des Schwertes unterjocht worden, immer noch fortdauerten, konnte Heinrich noch nicht zum Ziele gelangen. Er scheint selbst kaum in's Land gekommen zu sein; hielt sich nach einer Urkunde vom 10. Februar 1255 zu Thorn auf, und unterhandelte daselbst wegen der Errichtung und der Einkünfte seines Bisthumes mit dem deutschen Orden. Noch im Februar 1255 begab sich Bischof Heinrich nach Deutschland, nachdem er die Bewaltung seines Amtes dem Ordensbruder Volpert übertragen, und sein Eigenthum,

soferne er nicht wieder zurückkehre, zur besseren Befestigung der Ritterburg Thorn verschrieben hatte.

Von Deutschland aus erhob Heinrich im J. 1256 Forderungen an den deutschen Orden, und beanspruchte den dritten Theil an Geld, welches bisher der Orden aus Samland erhoben, weil ihm nach der päpstlichen Bulle der dritte Theil des Landes zustehe. Es kam zu einem Vergleich, der ihm eine Entschädigung zuerkannte, und diesen Entscheid machte Heinrich in einer Urkunde d. d. Frankfurt in festo apostol. Petri et Pauli Ao. Dni 1256 bekannt.

Im J. 1257 und 1258 finden wir ihn wieder in Preussen; er war dahin zurückgekehrt, die äußere Gestaltung seines Bisthums zu regeln, und die Verhandlungen über die bischöflichen Einkünfte abzuschließen. Beides gelang; die äußeren Verhältnisse waren geordnet, und das bischöfliche Einkommen bestimmt. Heinrich verließ jedoch seine Diözese wieder; wahrscheinlich hatte ihn der Mangel eines bischöflichen Wohnsitzes zu dieser Wiederabreise veranlaßt. Er kehrte nach Franken zurück, wo er schon vor seinem Zuge nach Preussen als Stellvertreter des Bischofs Iring bischöfliche Functionen verrichtet hatte.

Im J. 1260 schenkt und übergibt Johannes genannt von Durlach alle Einkünfte und Gefälle, welche er von seinem Oheim und Deutschordens-Meister, Johannes von Durlach, legirt erhalten hatte, in die Hände des Deutschordens-Präceptors in Alemanien, Conrad von Nürnberg. In dieser Schenkungs-Urkunde, welche im Monate April 1260 zu Würzburg ausgefertigt wurde, steht Heinrich, Bischof von Sambia, an der Spitze der Zeugen und Siegler [1]).

---

[1]) Kgl. Archiv Nr. 110. 7.

Im J. 1262 sehen wir ihn in Samland, indem er unterm 10. Dezember desselben Jahres mit dem Hochmeister, Anno von Sangershausen, zu Elbing über die bischöflichen Besitzungen der samländischen Kirche einen Vertrag abgeschlossen.

Im J. 1263 hielt sich derselbe abermals in Franken auf und weihte als Stellvertreter des Bischofs Iring die Kapelle zu Reichartshausen ein: „Capella in Reichartshausen dedicata est anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo tertio a Domino *Heinrico Episcopo Sambiensi vice* Domini Iringi Episcopi Wirceburgensis, XIII. Kalend. Junii in honore domini et s. Mauritii Ducis sociorumque ejus et aliorum sanctorum Dei ex rogatu Domini Wiperti Abbatis Amorbacensis. Et ejus dedicatio semper erit celebranda in octava Pentecostes [1]).

Endlich erscheint Bischof Heinrich von Sambien als Zeuge im J. 1265 in einer fränkischen Urkunde d. d. X. Kal. Martii (20. Febr.), nach welcher Lugardis, Wittwe des Otto von Espenvelt, über den Nachlaß ihres Mannes mit ihren Kindern sich vergleicht [2]).

Eine weitere Nachricht über seinen Aufenthalt und seine weihbischöflichen Verrichtungen in Franken kennen wir nicht, und es scheint, daß er bald wieder in sein Bisthum Samland zurückkehrte.

Im J. 1269 erbaute er am Ufergebiete des frischen Haffs in der Gegend, wo jetzt das königl. Domänenamt Fischhausen liegt, seinen bischöflichen Sitz — Schönewick [3])

---

[1]) Gropp, Histor. Monast. Amorbac. p. 139.

[2]) Langs Regest. T. III. S. 241.

[3]) Incrementor. domus Brandenb. P. III. Tit. VI. Cap. I.

genannt. Kaum war der Bau vollendet, so empörten sich die Preussen in dem Rinauer Gebiete, und überfielen die bischöfliche Residenz. Heinrich verließ abermals sein Bisthum und ging nach Thüringen, nachdem er zuvor zu Thorn am 26. Februar (4. Calend. Martii) 1270 einen Vertrag mit dem Statthalter des Hochmeisters abgeschlossen hatte, nach welchem er seine bischöflichen Besitzungen und Einkünfte dem deutschen Orden auf zwei Jahre gegen eine jährliche in Erfurt auszuzahlende Entschädigung von 80 Mark reinen Silbers abgetreten hatte.

Bischof Heinrich scheint nicht wieder nach Samland zurückgekommen zu sein und beschloß seine Tage gegen das Jahr 1274 in Deutschland.

Heinrich, sowie sein Nachfolger Christian hielten sich größtentheils außerhalb ihres Bisthums Samland auf [1]).

---

[1]) Christian von Mühlhausen in Thüringen, Deutschordenspriester, und Rath bei Rudolph von Habsburg, wurde im J. 1276 zum Bischof von Samland ernannt, und nahm seinen Wohnsitz auf der bischöflichen Burg Schönewik, wo er auch seine Cathedrale vorläufig errichtete. Die erste urkundliche Nachricht von ihm gibt uns ein Tauschvertrag vom 1. Jan. 1277, nach welchem er dem Landmeister Conrad von Thierberg das Dorf Sabnow gegen andere der samländischen Kirche zu übergebende Güter abtritt. Im J. 1278 bewilligt er im Auftrage des päpstlichen Stuhles allen Jenen, welche das Spital zu Elbing unterstützen würden, einen Ablaß. Im J. 1281 treffen wir ihn in seinem Vaterlande — in Thüringen, und er scheint sich daselbst an der Fehde, welche zwischen dem Landgrafen Albert und seinem Sohne Theodorich Statt gefunden hatte, betheiligt zu haben; denn er wurde von dem jüngeren Landgrafen gefangen genommen und in dem Schlosse Slatheim festgehalten. Endlich erkaufte er seine Freiheit mit 300 Mark. (Wegele, Dr., Annal. Reinhardsbrunn. S. 252.)

Nach einer Urkunde d. d. Königsberg den 1. Jan. 1285 errichtete er in diesem Jahre sein Domcapitel. Im J. 1287 erscheint Christian in einer

Die Ursache war diese: es wütheten in diesem Lande mehrere Decennien hindurch die schrecklichsten Kriegesstürme; die

---

Mainzer Urkunde als Zeuge, und in demselben Jahre war er auf dem in Würzburg abgehaltenen Concilium gegenwärtig. (Guden. cod. dipl. T. I. p. 826. Himmelstein, Dr., Synod. herbip. S. 45.) Im Anfange des Monats Februar 1290 begab er sich nach Erfurt, und im J. 1293 wurde von ihm die wiedererbaute Klosterkirche zu Reinhardsbrunn eingeweiht. (Wegele l. c. 255.)

Im J. 1294 pflog er in Mühlhausen in Thüringen Berathungen mit dem Hochmeister, Conrad von Feuchtwangen, über die neue Einrichtung und Umgestaltung seines Domcapitels, und segnete, wohl noch in demselben Jahre, in Mühlhausen das Zeitliche.

Ein Actenstück des deutschen Ordens sagt von dem Bischofe Christian: „qui ipsam ecclesiam suam temere relinquens Dei timore postposito in partibus extraneis divagatur hincinde. (Voigt l. c. S. 351.)

Der letzte Bischof von Samland war Georg von Polentz. Er stammte aus einem edlen sächsischen Geschlechte, studirte zu Rom die Rechtswissenschaft, ward Geheimschreiber des Papstes Julius II., und nahm, in seine Heimath zurückgekehrt, das Deutschordenskleid. Der Hochmeister, Markgraf Albrecht, ernannte ihn zum Bischofe von Samland. Am 29. Juni 1519 ward er zum Bischofe geweiht. Er war ein vertrauter Freund und Rathgeber des Hochmeisters, begünstigte die Einführung der Reformation Luthers in seinem Bisthume, und war unter allen Bischöfen der erste, der sich zu derselben öffentlich bekannte. Als im J. 1525 der Hochmeister, Markgraf Albrecht, sein Ordenskleid ablegte, und von dem Könige Sigismund von Polen das in ein weltliches erbliches Herzogthum verwandelte Ordensgebiet als Lehen empfing, fiel auch in demselben Jahre der Bischof von der katholischen Kirche ab, und übergab am 30. Mai 1525 sein Bisthum Samland dem neuen Herzoge Albrecht. Am 8. Juni 1525 verlobte er sich mit Catharina, einer Tochter Conrads Truchseß von Wetzhausen, welche ihm 1526 eine Tochter gebar, aber bald nach der Entbindung starb. Georg von Polentz, Erbherr auf Schönberg, Langenau, Rosenberg und Belschwitz geworden, vermählte sich zum zweitenmal mit Anna, der Tochter Conrads von Heideck.

Am 28. April 1550 starb er, 72 Jahre alt, und wurde in der Domkirche zu Königsberg beigesetzt.

Samländer erhoben sich öfters, ihre alte Freiheit wieder zu erringen und zum Heidenthume zurückzukehren. Im Lande war keine Sicherheit; es fehlte den Bischöfen der nöthige Unterhalt, und deßhalb waren sie gezwungen, zum Nachtheile ihrer Diözesen auswärts zu leben. „Venerabiles patres“, bemerkt der dritte Bischof von Samland, Siegfried von Reinstein, in einer Urkunde vom J. 1296, „Domini Hinricus primus, Christianus secundus Episcopi Sambienses, quorum memoria in benedictionibus sit, dictam ecclesiam pro hostium ferocitate, neophitorum mobilitate, reddituum tenuitate desolatam pene et vacuam derelinquentes se ad partes Almanie transtulerunt.“

2.

Inzelerius, Episcopus Buduensis.

Inzelerius, aus dem Eremiten-Orden des heiligen Augustinus, wurde nach einer Urkunde vom J. 1277, welche im vierten Jahre seines Pontifikates ausgefertiget ist, Anno 1273 zum Bischofe von Budua in Dalmatien, einem ehemaligen zur Metropolis von Dioklea gehörigen Bischofssitze[1]), ernannt. Er versah in mehreren Kirchensprengeln Deutschlands, in den Bisthümern Würzburg, Bamberg, Mainz und Constanz, das Amt eines Suffragans.

Die erste Nachricht von seinen Pontifical-Handlungen gibt uns die eben bezeichnete Original-Urkunde vom J. 1277. Die Gebäulichkeiten des Cisterzienser-Frauenklosters Himmelspforten bei Würzburg bedurften einer Restauration; das Kloster vermochte die Mittel zur Vollendung des bereits

---

[1]) Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie. I. Bd. S. 399.

begonnenen Baues nicht aufzubringen, weßhalb Inzelerius an die Christgläubigen einen Aufruf richtete und dieselben unter Verleihung eines Ablasses zur Beisteuer ermahnte. Ich theile diese Ablaßurkunde hier wörtlich mit:

Frater Inzelerius ordinis heremitarum fratrum s. Augustini Buducensis Episcopus. Universis Christifidelibus ad quos presens scriptura pervenerit salutem in dno sempiternam. Quoniam ut ait Apostolus omnes stabimus ad tribunal Christi ab eo prout gessimus in corpore recepturi oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire ac seminare in terris quod recolligamus in celis spem fiduciamque tenentes qui parce seminat parce et metet et qui seminat in benedictionibus de eis metet vitam aeternam. Cum igitur Abatissa et conventus sanctimonialium monasterii celi porte ordinis cisterciensis herbipolensis dioecesis ad consumacionem operis ejusdem monasterii ante annis aliquot ad honorem summi redemptoris et gloriosissime matris ejus sancte Marie Virginis laudabiliter inchoati ad quod proprie non suppetunt facultates ejus et ad renovacionem edificiorum delapsorum piorum deposcunt subsidiis adjuvari. Universitatem vestram monemus in Dno rogamus et attencius exhortamur in remissionem peccaminum injungentes quatenus studeatis elemosinas et grata karitatis subsidia eidem monasterio erogare ut per hec et alia bona que Dno inspirante feceritis possitis ad eterne felicitatis gaudia pervenire. Nos itaque de omnipotentis Dei misericordia et beatorum apostolorum ejus petri et pauli auctoritate confisi omnibus ipsi loco manum porrigentibus adjutricem vere penitentibus et confessis xl. dies criminalium annum venialium de injuncta sibi penitentia vota fracta, si ad ea redigerint peccata oblita si memores fuerint ut ea confiteantur misericorditer relaxamus presentibus usque ad consumacionem predictorum edificiorum et operis valituris.

Datum anno Dni M. CC. LXX septimo quinto Kal. Julii. Indictione secunda. Pontificatus nostri Anno quarto [1]).

Nach einer Aufzeichnung des gelehrten Jesuiten und Geschichtsforschers Gamans bei Severus [2]) erscheint Inzelerius in demselben Jahre 1277 als Suffragan des Bischofs Rudolph von Constanz. Die hierauf bezügliche Stelle sagt: Indulgentiae variae concessae ab Incellerio Buduensi Episcopo, *Rudolphi Constantiensis Episcopi Suffraganeo,* Wernero Abbati s. Truperti in nigra sylva Ord. s. Benedicti XL. dierum. Dat. apud Friburgum anno qui supra (scil. M. CC. LXXVII.) VII. Cal. Febr. Mit einem gleichen vierzigtägigen Ablasse begnadigte er unterm 23. Juli (10. Kal. Aug.) 1277 alle jene, welche den Eremiten-Augustinern zu Speier sich wohlthätig erweisen würden [3]).

Im J. 1279 finden wir ihn urkundlich als Weihbischof von Würzburg. Als solcher gewährte er der heil. Bluts-Kapelle zu Rotenburg den gewöhnlichen Ablaß von vierzig Tagen. Ich lasse die Urkunde hier folgen:

Frater Inzelerius heremitarum s. Augustini Dei gratia Buduensis Ecclesie Episcopus *gerens vices* Reverendi Patris Dni Bertholdi venerabilis Episcopi Herbipolensis. Universis Christifidelibus ad quos presentes litere pervenerint, salutem in Dno. Etsi ex meritis perveniatur ad premia, ut tamen Christi fideles ad merita per premia inducamus ipsos ad complacendum ei qui premia largitur eterna indulgenciis scilicet et remissionibus peccatorum invitare satagimus ut exinde reddantur divine gratie aptiores. Cupientes itaque

---

[1]) Kgl. Archiv. N. 81. 8.

[2]) Memoria Propontificum Moguntin. p. 9.

[3]) Höhn, Chronolog. Provinciae Rhen. Suev. p. 32.

capellam in Rottenburg in honore gloriosissimi corporis et sanguinis Christi dedicatam dignis preconiorum laudibus frequentari Omnibus qui ad dictam capellam in anniversario dedicacionis ejus sive eo die quo officium sacratissimi corporis et sanguinis Christi agitur et per octavas ejus reverenter accesserint propiciacionis graciam petituri de omnipotentis Dei misericordia et beate Marie Virginis nec non beatorum Apostolorum petri et pauli auctoritate confisi, vere penitentibus et confessis, quadraginta dies criminalium et annum venialium in Dno condonamus, presentibus perpetuo valituris. Datum Anno dni M. CC. LXXVIIII° iiij° Idus Maii. Pontificatus nostri Anno sexto [1]).

Bei der Stiftung des Augustinerklosters zu Münnerstadt, welche im J. 1279 stattfand, sehen wir Inzelerius bei den deßfallsigen Verhandlungen mit den dortigen Bürgern als Vermittler auftreten. Wir entnehmen dieses aus der Urkunde, welche die Bürgerschaft über die Aufnahme der Augustiner-Brüder in ihrer Stadt ausgefertigt hat, und in welcher es heißt: „Nos Henricus Scultetus, Scabini, Consules &c. duximus profitendum, quod nos . . . fratres Ordinis s. Augustini suscepimus, eosque apud nos exhibita eis debita reverentia in Area que vocatur Vogelweid ipsis per nos acquisita volumus commanere, promittentes ipsis fideliter et devote, quod ipsos manutenere volumus . . . spem firmam fiduciam gerentes, quod *iidem fratres, prout etiam mediante Venerabili Domino Inzelerio Buduensis ecclesie Episcopo ordinis s. Augustini fideliter promiserunt nobis et universitati nostre*, praeesse debeant consiliis, auxiliis et omni defensione fori ecclesiastici,

---

[1]) Kgl. Archiv. N. 315.

quantum eis licitum fuerit et concessum. Act. et dat. anno Domini millesimo, ducentesimo, septuagesimo nono. mense Augusto sub Kalendis ejusdem" [1]).

In dem nämlichen Jahre verlieh er mit dem Consense des Diözesan-Bischofs den Wohlthätern des gedachten Klosters zu Münnerstadt, sowie jenen, welche zur Erbauung des Spitals zum heil. Nicolaus zu Schweinfurt beitragen würden, den gewöhnlichen Ablaß von vierzig Tagen [2]).

Dasselbe Geschenk eines Ablasses machte er gleichfalls im J. 1279 der Kirche zu Langenzenn: „Notum esse cupimus, quod nos ad intantiam pre cunctis venerabilis fratris *Decani* in Cenne secundum quod officii nostri debitum exigebat dicte ecclesie graciam indulgencie duximus largiendam ut eadem ecclesia cum omni devocione et revcrencia frequencius et celebrius frequentetur" [3]).

Das Cisterzienser-Nonnenkloster Mariaburghausen war durch Brandunglück in große Armuth gerathen. Viele Bischöfe beeilten sich, demselben Ablaßbriefe zu ertheilen, um dadurch die Mittel herbeizuschaffen, dasselbe wieder aufzubauen. Unter diesen Bischöfen ist Inzelerius der erste, welcher im J. 1279 jenen, die dem Kloster zu Hilfe kommen würden, einen Ablaß von vierzig Tagen für Todsünden und von einem Jahre für läßliche Sünden gewährte. Derselbe Ablaß konnte auch von Allen gewonnen werden, die am Ostern-, Pfingst-, Weihnachts-Feste, Allerheiligen, am Kirchweihtage, an den vier Mariafesten und am Tage Johannes des Täufers in die Kirche zu Mariaburghausen wallfahrteten [4]).

---

[1]) Bischöfl. Ordinariats-Archiv.

[2]) Höhn l. c. Severus Mem. Propontif. Mogunt. p. 9.

[3]) Kgl. Archiv. Langs Reg. Tom. IV. S. 103.

[4]) Archiv d. histor. Vereins. X. Bd. 2. u. 3. Heft. S. 56.

Dieselbe Indulgenz ertheilte er im J. 1280 der St. Jakobs-Kirche und dem Elisabethen-Spitale zu Nürnberg. Die Urkunde sagt:

Cum populus Domini ex devotione sua soleat quandoque visitare ecclesiam beati Jacobi fratrum Theutonicorum in Nurenberg et hospitale in honore beate Elisabeth constructum in quo ut patet multa fiunt opera karitatis ... ne devocio populi irremunerata maneat omnibus et singulis Christifidelibus corde contritis et ore confessis, qui devote in maioribus sollempnitatibus Domini ... et beate Virginis prefata loca visitaverint et in elemosinis manum porrexerint adjutricem ... 40 dies criminalium et annum venialium relaxamus. Dat. Nurenberg A^{o} dni M^{o} CC^{o} LXXX° In die s. Viti mart.

Das an der Urkunde hängende Siegel zeigt einen Bischof, der in der Rechten den Hirtenstab und in der Linken ein aufgeschlagenes Buch hält, und hat die Umschrift:

S. Frs. Incellerii. Dei. gra. Epi. Buduensis [1]).

Eine weitere Ablaßurkunde stellte Weihbischof Inzelerius für die Cripte der St. Sebaldus-Kirche zu Nürnberg im Jahre 1283 aus; sie lautet:

Frater Incelerius &c. Cupientes quoslibet Christifideles quibusdam illectivis muneribus utpote peccatorum remissionibus seu indulgenciarum largicionibus ad bonorum operum exercicia invitare omnibus corde contritis et confessis qui cum candelis accensis in criptam Nurenberg ad altare beate Virginis iter suum direxerint cum sacerdotes clerici et scolares constituti ibidem pronunciant laudem sive antyphonam de canticis canticorum ejusdem gloriose Virginis de omni-

---

[1]) Kgl. Archiv. Langs Reg. Tom. IV. S. 774.

potentis Dei et beatorum apostolorum petri et pauli suffragiis xl. dies criminalium et annum venialium de injuncta sibi penitencia consensu venerabilis dni nostri Bertoldi Babenbergensis Episcopi accedente in dno relaxamus. In cujus testimonium et maiorem roboris firmitatem has literas sigillo nostro duximus roborandas. Datum Babenberg Anno dni M.º CC.º LXXXIII.º XV.º Kal. Decembris [1]).

Im J. 1286 bedachte er wieder das schon genannte zu Ehren der heiligen Elisabeth erbaute Spital zu Nürnberg mit den gewöhnlichen Ablässen. Die Urkunde ist datirt Nürnberg A.º M. CC. LXXXVI. Dominica Quasimodo geniti und ist mit dem vorbeschriebenen und noch gut erhaltenen Siegel versehen [2]).

Das ehemalige Prämonstratenser-Frauenkloster Sulz (Sulce) im Ansbachischen war im J. 1260 durch eine Feuersbrunst verheert worden, und bedurfte zu seiner Wiederherstellung frommer Beiträge. Inzelerius verlieh zu diesem Zwecke demselben am 16. Sept. (XVI. Kal. Octobris) 1291 einen Ablaßbrief, nach welchem die Gläubigen durch andächtigen Besuch der Kirche an bestimmten Festtagen und durch Spendung von Wohlthaten an das Kloster die schon mehrgenannten Indulgentien gewinnen konnten [3]).

Im J. 1296 begegnet uns Inzelerius als Stellvertreter des Erzbischofs Gerhard von Mainz. Am Sonntag Lätare des genannten Jahres beschenkte er das Frauenkloster zu Schmerkenbach mit Ablässen. Die Ablaßurkunde beginnt: „Frater Incelerius Ord. s. Augustini dei gratia Buduen-

---

[1]) Kgl. Archiv. Langs Reg. Tom. IV. S. 233.
[2]) Ebendaselbst. „ „ „ „ S. 780.
[3]) Ebendaselbst. „ „ „ „ S. 501.

sis Episcopus *vices gerens* venerabilis Patris Domini *Gehardi s.* Moguntinensis sedis Archiepiscopi" und endet: „Dat. Anno Domini MCC. nonagesimo sexto, dominica laetare."

Das an der Urkunde befindliche Siegel und dessen Umschrift ist das nämliche, wie wir oben schon angegeben haben [1]).

Nach Höhns Zeugniß wurde von ihm im J. 1297 die Pfarrkirche zum heiligen Ignaz in Mainz gleichfalls mit Abläßen bedacht [2]).

Im J. 1297 finden wir ihn auch als Suffragan des Bischofs Leopold von Grundlach zu Bamberg. Am 7. Sept. ertheilt er als solcher der dem heiligen Veit zu Iphofen geweihten Kapelle die gewöhnlichen Abläße. Die Urkunde fängt an: „Frater Incelerius ord. s. Augustini Dei gratia Buduensis ecclesie Episcopus *gerens vices* reverendi patris Domini Lupoldi Babenbergensis ecclesie Episcopi" und schließt: „Datum Bamberge Anno Domini M^{o} CC^{o} nonagesimo. VII° in vigilia nativitatis gloriose virginis Marie" [3]).

Im J. 1299 begegnen wir zum letztenmale dem frommen in der Spendung von Indulgenzen unermüdeten Weihbischofe Inzelerius. Er hatte in diesem Jahre die Kapelle zu Kunnersreuth (Konradsreuth, Bezirksamts Waldsassen) eingeweiht und für dieselbe einen Ablaßbrief ausgefertigt. In demselben sagt er: „Quamvis omnibus locis Deo consecratis beneficium promocionis impendere teneamur, maxime

---

1) Severus, Mem. Propontific. Mogunt. p. 9. 10.

2) Höhn l. c. p. 32.

3) Archiv d. bischöfl. Ordinariats.

tamen hiis, que per manus nostras consecrationem obtinent et juvamen. Cum igitur capella in Cunneruite per manus nostras sit consecrata quam speciali promocione et honore prosequi volumus ut teneamur propter quod universis Christifidelibus qui eidem capelle suas largiti fuerint elemosinas ... xl. dies criminalium et annum venialium ... in Dno relaxamus. Eandem etiam indulgentiam damus perpetuo omnibus qui ad dictam causa devocionis capellam perveneriut ... et qui dicte capelle in remedium anime sue legaverint testamentum. Datum anno dni M° CC° Nonag° nono. IV. Kal. Junii" [1]).

Eine fernere diplomatische Nachricht über diesen Weihbischof, der in vier Diözesen Deutschlands functionirte, und die bischöfliche Würde nach unsern dargelegten Urkunden 26 Jahre bekleidete, konnte ich nicht auffinden. Es scheint, daß er sich durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Geschicklichkeit ausgezeichnet habe, und deßhalb von den deutschen Bischöfen als Suffragan begehrt worden. Höhn nennt ihn „Vir illustris ac Promotor Ordinis s. P. Augustini" [2]). Sein Todesjahr und der Ort, wo er seine letzte Ruhestätte gefunden, ist uns unbekannt geblieben.

3.

Hartung.

Im März des Jahres 1287 wurde zu Würzburg ein National-Concilium abgehalten. Es waren an 40 Erz- und Bischöfe versammelt. Unter den anwesenden Weihbischöfen

---

[1]) Kgl. Archiv. Langs Reg. Tom. IV. S. 691.

[2]) Höhn l. c. p. 32.

wird Hartung an der letzten Stelle aufgeführt, und als Vicarius in Pontificalibus Episcopi herbipolensis bezeichnet.

Die versammelten Bischöfe gewährten d. d. Würzburg den 13. März 1287 zur Wiederherstellung des Cisterzienser-Nonnenklosters Mariaburghausen gemeinsam Ablässe, und auch Hartung stellte zu demselben Zwecke unter gleichem Datum einen Ablaßbrief aus [1]. Sein bischöflicher Titel ist weder in dieser Ablaßurkunde noch in dem Verzeichnisse der bei dem genannten Concil gegenwärtigen Bischöfe angegeben. Eine weitere urkundliche Nachricht über ihn konnte ich nicht auffinden; auch glaube ich, daß er mit seinem Nachfolger — Hartung, Episcopus Macreensis — nicht eine und dieselbe Person sein könne, indem dieser noch im Jahre 1330 urkundlich vorkommt, und sonach Hartung beinahe 50 Jahre lang das weihbischöfliche Amt verwaltet haben müßte, was wohl möglich ist, aber doch bezweifelt werden dürfte.

Bonifacius, Bischof von Tun (Tyne), einem Bischofs-Sitze zur Kirchenprovinz der Insel Rhodus gehörig [2], wird zu den Weihbischöfen der Diözese Würzburg gezählt. Derselbe war bei dem im März 1287 abgehaltenen Concil zu Würzburg gegenwärtig [3], und stellte auch zur Wiederaufbauung des Klosters zu Mariaburghausen unter dem 13. März 1287, jedoch ohne Angabe des Ortes, einen Ablaßbrief aus [4].

---

[1]) Himmelstein, Synod. herbipol. p. 45 & 46.

[2]) Wiltsch l. c. II. Bd. S. 292.

[3]) Himmelstein l. c. p. 45.

[4]) Ibid. p. 64. Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken. III. Bd. 3. Heft. S. 45.

Im Oktober desselben Jahres beschenkte Bonifacius die Augustinerkirche zu Münnerstadt mit einem Ablasse; die Urkunde lautet:

Bonifacius Dei gra˘ Tynensis ecclesie Epus omnibus presens scriptum intuentibus salutem in dno Jesu Xpo. Cupientes quoslibet in xpo fideles ad bona opera pro salute ipsorum speciali opinione omnibus vere penitentibus et confessis qui dilectis in xpo fratribus ordinis sancti Augustini in Munrichstat dno famulantibus manum porrexerint adjutricem, quique ad eorum ecclesiam in festis duplicibus ac per octavas eorundem causa devocionis accesserint de omnipotentis Dei misericordia et beatorum apostolorum petri et pauli auctoritate confisi dummodo ad id consensus Dioecesani accesserit XL dies criminalium et annum venialium de iniuncta eis penitencia misericorditer in dno relaxamus. Datum Erbipoli anno dnj M° CC° LXXX. VII° sexto kal. Octobris[1]).

Die Urkunde ist mit einem noch unverletzten Ovalsiegel versehen, welches die Umschrift hat:

S. Fratr. Bonifacii Micronii Epis. Tnési.

Nach einer Urkunde d. d. Neustadt am 17. Nov. 1294 verleiht derselbe Bonifacius, damit die Pfarrkirche zu Brend und die dazu gehörigen Kirchen und Kapellen würdig geehrt werden, Allen, die hiezu und namentlich zu dem in honore corporis Christi erbauten Altare beisteuern, einen Ablaß von vierzig Tagen[2]).

Aus den angeführten Urkunden geht zwar hervor, daß Bonifacius sich einige Jahre lang in dem Bisthume Würzburg aufgehalten habe; allein ich nehme dennoch Anstand, ihn in

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Münnerstadt Nr. 11.

[2]) Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken. Urkunde Nr. 187.

die Reihe unserer Weihbischöfe einzustellen, indem er sich in den angezogenen Urkunden nicht Vicarius in Pontificalibus Generalis des Bischofs Mangold nennt, gerade zu seiner Zeit Hartung als Vicarius in Pontificalibus des Bischofs von Würzburg erscheint, und es wohl unwahrscheinlich ist, daß dieser zwei Weihbischöfe in einer und derselben Zeit angenommen habe. Auch der Beisatz in den bezeichneten Ablaß-Urkunden: „dummodo ad id consensus dioecesani accesserit“ spricht für meine Annahme, indem dieser Beisatz in jenen Ablaßbriefen nicht vorkommt, welche von den General-Vicaren in Pontificalibus ausgefertigt wurden, sondern in solchen Ablaß-Urkunden aufgenommen ward, welche von auswärtigen Bischöfen — wirklichen oder Titular-Bischöfen — ausgestellt wurden.

Gropp und Ussermann haben ihn in das Verzeichniß der Würzburger Weihbischöfe aufgenommen, aber weder die Jahre, in welchen er gelebt, noch eine Urkunde über irgend eine bischöfliche Verrichtung angegeben.

Derselbe war Mitglied eines Mönchsordens, indem das Wort „Frater“ auf seinem Siegel steht, und mag wohl der Classe jener Titularbischöfe angehört haben, welche von ihren Sitzen vertrieben zu damaliger Zeit in verschiedenen Diözesen herumzogen und Ablaßbriefe ertheilten. So befand sich z. B. im J. 1284 Johannes, Erzbischof von Capadocien in Groß-Armenien, in Würzburg, und gewährte d. d. Erbipoli XV. Kal. Januarii für die Augustinerkirche zu Münnerstadt einen Ablaß von vierzig Tagen, mit dem Beisatze: „dummodo ad id consensus dioecesani accesserit“ [1]).

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Münnerstadt Nr. 11.

Eben so wenig können wir Johannes, Bischof von Havelberg, zu den Weihbischöfen von Würzburg zählen. Havelberg, eine brandenburgische Stadt in der alten Mark, war ehemals ein Bischofssitz, der schon im 10. Jahrhundert gegründet worden. Er gehörte vom J. 939 zur Provinz Mainz, dann zur Provinz Magdeburg, und ist in Folge der Reformation im J. 1553 untergegangen. Hermann, ein Sohn des Markgrafen Conrad I. zu Brandenburg, starb im J. 1292 als Bischof von Havelberg, ehe er noch ordinirt war. Johannes war sein Nachfolger und wird noch im Jahre 1304 als Bischof daselbst aufgeführt. Von ihm hat uns die Geschichte zwei bischöfliche Verrichtungen aufbewahrt, welche er in der Diözese Würzburg vorgenommen. Im Jahre 1298 ertheilte er in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim den Kirchen zu Brend, Neustadt und Salz einen Ablaß. Die Urkunde hierüber ist zu Neustadt d. d. A^o^ 1298 tertio kal. Februarii mit dem Beisatze: „dioecesani accedente consensu" ausgefertigt [1]); und im J. 1302 weihte derselbe die Augustinerkirche zu Würzburg ein. Die Consecrations-Urkunde sagt: „Nos Johannes Dei gratia Havelburgensis ecclesiae Episcopus universis Christi fidelibus ... praesentibus profitemur, quod ad *mandatum* et *voluntatem* venerabilis Patris Domini Manegoldi herbipolensis ecclesie Episcopi sub anno Dni MCCC. II. in die omnium sanctorum consecravimus dormitorium, refectorium, ambitum, coemiterium, ecclesiam fratrum Heremitarum ord. s. Augustini" &c. [3]).

---

[1]) Allgem. Lexikon. Leipzig 1730. II. Th. S. 767.

[2]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Neustadt Nr. 3.

[3]) Chron. Franc. Tom. I. f. 298. Cf. Höhn l. c. p. 44.

In der genannten Ablaß= sowie in der vorstehenden Consecrations=Urkunde bezeichnet sich Johannes nicht als Vices Gerens des Bischofs von Würzburg, sondern sagt in der letzten Urkunde ausdrücklich, daß er im Auftrage und mit Willen desselben die Weihe der Kirche und des Klosters vorgenommen habe. Er war nicht Titular= sondern wirklicher Bischof von Havelberg, sein Bisthum bestand noch, er war auch von demselben nicht vertrieben, fertigte die Ablaß=Urkunde mit dem Beisatze, dessen sich auswärtige Bischöfe zu bedienen pflegten; „dioecesani accedente consensu" aus, und hat wohl den erwähnten Weihe=Act bei seinem Aufenthalte zu Würzburg, dessen Veranlassung uns unbekannt ist, auf Einladung des Bischofs Mangold vorgenommen.

Aus diesen Gründen können wir ihn gleichfalls nicht, wie Gropp, Ussermann und Johannes gethan, zu den Würzburger Weihbischöfen zählen.

4.

Hartung, Episcopus Macreensis.

Gropp und Ussermann haben denselben in dem Verzeichnisse der Würzburger Suffragane nicht aufgenommen; allein er kommt urkundlich als Weihbischof von Würzburg vor, gehörte dem Regularklerus an, und hatte seinen bischöflichen Titel von Macre, dem ehemaligen erzbischöflichen Sitze in Macedonien [1]).

Die erste Nachricht von demselben fand ich in einer Urkunde vom J. 1320, nach welcher er in der Octav des

---

[1]) Wiltsch l. c. II. Bd. S. 110.

heiligen Augustin der Klosterkirche zu Münnerstadt einen Ablaß von vierzig Tagen verlieh.

Eine weitere Ablaß-Urkunde für das ehemalige Frauenkloster Mariaburghausen d. d. Bildhausen den 8. September 1325 theilt uns Johannes in seinem Verzeichnisse der Würzburger Weihbischöfe mit, in welchem er sich als General-Vikar in Pontificalibus des Bischofs Wolfram von Würzburg bezeichnet. Ich lasse dieselbe hier wörtlich folgen:

Pontificalis interest dignitatis, Xpi fideles ad divinum cultum provocare, et eos per aliqua media sive remedia, ut sunt indulgencie et speciales gracie, ad opera deuocionis excitare. Nos igitur fr. Hartungus dei gracia *macrhensis* episcopus, *generalis vicarius in pontificalibus* Reverendi in Xpo patris ac domini Dominj *Wolframi herbip. episcopi*, hujus regulam imitari cupientes, omnibus vere contritis et confessis, qui in visitatione infirmorum facienda per capellanos in Marpurghausen ordinis cistern. corpus Xpi cum deuocione secuti fuerint, manum adjutricem sanctimonialibus ibidem porrexerint, vel in agone pro subsidio ecclesie quidquam legaverint, verbumque dei sermocinando cum deuocione audiuerint, limina sanctorum ibidem cum oratione dominica visitaverint, seu divino officio interfuerint, maxime die natiuitatis, pasche, ascensionis, pentheceste, quatuor festis beate virginis, diebus apostolorum, Joannis Baptiste, Michaelis, et omnium sanctorum: de omnipotentis Dei misericordia et beatorum apostolorum petri et pauli auctoritate confisi, quadraginta dies de iniunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus. Datum in Bildhusen anno domino MCCCXXV die natiuitatis virginis gloriose [1]).

---

[1]) Andres, Neues Magazin f. Prediger und Seelsorger. I. Bd. 1. Heft. S. 150.

Am 20. Juni 1330 gewährt er dem Frauenkoster **Himmelthal** den gewöhnlichen Ablaß von vierzig Tagen, und in dieser Urkunde nennt er sich General-Vicar in Pontificalibus des Verwesers des Erzstiftes zu Mainz **Balduin** und des ganzen Capitels.

Balduin, damals Provisor und Defensor des Mainzer Stiftes, war zugleich Erzbischof von Trier, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Hartung entweder zugleich oder zuvor auch Weihbischof von Trier gewesen [1]).

5.

Bertholdus, Episcopus Cigenensis.

Berthold, Conventual des Augustiner-Ordens, hatte von Cygana an der südöstlichen Küste des Pontus Euxinus in der Diözese Iberien seinen bischöflichen Titel [2]). Von ihm kennen wir folgende Episcopal-Verrichtungen.

Im J. 1357 fertigte er für die Marienkapelle und Pfarrkirche zu **Kissingen** nachstehende Ablaß-Urkunde aus:

Frater Bertoldus Dei gratia Episcopus ecclesie Cigenensis *gerentes vices* in Pontificalibus reverendi in X^{to} patris ac Domini Dni *Alberti Episcopi ecclesie herbipolensis* omnibus Christifidelibus salutem et sinceram in Dno charitatem curis torquemur assiduis quod universos Christifideles ad gaudia invitacionibus spiritualibus et charitativis suffragiis perducere valeamus eterna cupientes igitur quod ecclesie beate Marie virginis sancti Jacobi et beate Catherine virginis in Kissigen congruis honoribus frequenter ... omnibus vere penitentibus

---

1) **Andres** l. c. I. Bd. 1. Heft. S. 151.

2) **Wiltsch** l. c. I. Bd. S. 429.

contritis et confessis qui dictas ecclesias in festis sive diebus infrascriptis videlicet Nativitatis, Circumcisionis et Epiphanie Dni in cena Dni parasceve, Pasche, Ascensione Dni Pentecosten, Corporis Christi in inventione et exaltacione sancte crucis. in festo omnium sanctorum et in die animarum. in omnibus festis sive diebus beate Marie virginis in omnibus et singulis diebus apostolorum et evangelistarum. in diebus sanctorum martirum Stefani. Vincentii. Viti. Laurentii. Dionisii. Cosme et Damiani. decem millium martirum. kiliani et sociorum ejus et in diebus sanctorum confessorum Martini Nicolai. Egidii Bricii Ambrosii Augustini Hieronimi et Gregorii in diebus etiam beatarum Virginum. Margarethe. Catherine. Barbare. Dorothee. Cecilie. Lucie. Agnetis. Agathe. Scolastice. et Juliane nec non in diebus patronorum et dedicationum et per octavas festivitatum predictarum octavas habentium causa devocionis accesserint vel qui cimiteria dictarum ecclesiarum orando ibidem pro fidelibus vivis et defunctis circumierint vel qui corpus Christi aut oleum sanctum cum inibi ad infirmos portantur secuti fuerint vel qui in pulsu serotine campane tria ave Maria flexis genibus oraverint, vel qui ad fabricam. ad luminaria vel ad quaecunque ornamenta dictarum ecclesiarum manus porrexerint adjutrices quaecunque vel quotiescunque premissa vel aliquod premissorum fecerint Nos de omnipotentis Dei misericordia et beatorum petri et pauli apostolorum ejus meritis et autoritate confisi quadraginta dies criminalium, annum venialium et una karena de injuncta eis penitentia misericorditer in Dno relaxamus. Datum Anno Dni Millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo dominica qua cantabatur Jubilate deo omnis terra [1]).

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats. Libr. Ingross. Tom. V. f. 11[b].

In demselben Jahre segnete er im Namen des Fürstbischofs, Albert Grafen von Hohenlohe, den Abt des Klosters Neustadt Gottfried vou Rieneck ein und nahm ihm den gewöhnlichen Eid der Treue und des Gehorsams ab [1]). Auch soll derselbe, wie Höhn bemerkt, einen Theil oder das Schiff der alten Kirche des Augustinerklosters zu Würzburg consecrirt haben [2]). Er wird als ein ausgezeichneter Ordensmann, der alle Ehre und Achtung genoß, gerühmt. Er starb am 23. Juni 1360 und wurde in seiner Ordenskirche dahier im Chore neben dem Kreuzaltare beigesetzt [3]).

6.

Walther, Episcopus Diagorganensis [4]).

Walther, aus dem Orden der Prediger des heiligen Dominicus, verwaltete das Amt eines Weihbischofs zu Bamberg und Würzburg fast dreißig Jahre lang.

Nachdem er in den beiden Bisthümern eine so lange Reihe von Jahren unverdrossen als Vicarius Generalis in Pontificalibus den Bischöfen von Bamberg und Würzburg treu seine Dienste geleistet hatte, zog er sich endlich — vielleicht gegen das Jahr 1372 — in die stille Einsamkeit seines Klosters zurück, widmete sich den geistlichen Uebungen, vertheilte seine Ersparnisse und Geschenke, welche er von den

---

[1]) Gropp, Coll. Tom. II. p. 831.

[2]) Höhn l. c. p. 58.

[3]) Chron. Franc. Tom. I. f. 298.

[4]) Diagorgana war ein Bisthum der Lateiner in Persien. In welchem Theile des ungeheuren persischen Reiches oder in welcher Gegend die Stadt gelegen habe, darüber schweigen die Geographen. Im J. 1329 war ein Bischof daselbst. (Wiltsch l. c. II. Bd. S. 232.)

Bischöfen, denen er als Stellvertreter gedient, erhalten hatte, unter die Armen, übergab dem Carthäuserkloster drei Morgen Weinberge, welche er um 200 Pfd. Heller erworben, zum Heile seiner Seele und zur ewigen Gedächtniß der Seelen der Bischöfe, deren Suffragan er gewesen, und trat endlich seinem inneren Drange folgend in den strengen Orden der Carthäuser. Bald nach seinem Eintritte in denselben, noch im Noviziate, segnete der fromme Ordensmann und greise Weihbischof am Feste Maria-Reinigung, den 2. Februar, das Zeitliche. Sein Anniversarium wurde an dem genannten Festtage in der Carthäuserkirche jährlich begangen [1]).

Von seinen bischöflichen Verrichtungen hat uns die Geschichte folgende aufbewahrt:

In den Jahren 1349 und 1352 kommt er als Suffragan des Bisthums Bamberg vor [2]).

Im J. 1351 weihte er im Auftrage und mit Erlaubniß des Bischofs Albert von Würzburg einen Altar in der Kirche zum Neumünster dahier. Die hierüber ausgefertigte Urkunde lautet:

In Dei nomine Amen. Nos Waltherus divina et sanctae sedis apostolicae gratia Episcopus Diagorganensis Tenore praesentium praeceptoribus recognoscimus et patefacimus universis: Quod ex commissione ac licencia Reverendi in Christo patris Domini Alberti divina et dictae sedis providentia in Episcopum herbipolensem profecti hoc altare situm in ecclesia Novimonasterii Herbipolensis, fundatum quidem et dota-

---

[1]) Chron. Franc. Tom. III. f. 493. Univ.-Biblioth. Würzburg. Ms. ch. q. 96.

[2]) Schematismus d. Geistlichkeit d. Erzdiözese Bamberg. 1858. S. 18.

tum a magistro Mychaele Herbipoligena et Scolastioo ipsius Nouimonasterii sub tytulo et in honore Summae Trinitatis et beatae Mariae conceptionis, Nativitatis et Assumptionis eciam in corpore [1]) Annae matris ejus, Sanctorum Mychaelis archangeli, Johannis Baptistae Decollacionis, ante portam latinam; Et Chrisostomi; Petri ad Kathedram et ad Vincula, Andreae et Jacobi maioris, Thomae, Mathiae, Conversionis Pauli apostolorum, Quatuor Ewangelistarum, Stephani prothomartiris, Gregorii, Ambrosii, Augustini, Jeronimi, doctorum Ecclesiae; Trium Magorum Caspar, Melchior, Balthasar; Bonifacii apostoli Germaniae; Kiliani, Nycolai, Burghardi, Erhardi, Materni, Eucharii, Othonis Episcoporum; Leonis papae, Benedicti, Bernhardi abbatnm; Felicis et Adaucti ac Karoli regis magni. Nec non beatorum Mariae Magdalenae et Egyptiacae, Katherinae, Margaretae, Barbarae, Luciae-Otyliae, Agnetis, Agathae, Felicitatis, Elizabeth et Helenae, Ac omnium Christifidelium animarum. In nomine patris et filii et Spiritus sancti canonice et sollempniter consecravimus ac consecrando dedicavimus. Nec non in ipso altari recon, ditae sunt Reliquiae Sanctorum quamplurium praefatorum. Acta sunt haec Anno domini M° Trecentesimo Quinquagesimo primo die XXIIII. mensis Augusti, scilicet in die Beati Bartholomei apostoli venerandi. In cujus rei testimonium haec littera nostri Sigilli Appensione munita in praedicto altari apud praefatas Reliquias est inclusa [2]).

---

[1]) Das ist „überhaupt", nämlich zu Ehren der genannten Heiligen in corpore.

[2]) Gropp und Johannes kannten diese Urkunde nicht; sie hat uns Hr. Oberbibliothekar Dr. Ruland im XIII. Bd. des histor. Vereines für Unterfranken u. Aschaffenburg S. 208 mitgetheilt.

Im J. 1360 weihte derselbe als Suffragan von Würzburg den Hauptaltar in der Karthäuser-Kirche zu Würzburg ein. Die Urkunde über diesen Act lautet:

Nos Waltherus Dei et sedis apostolicae gratia Episcopus Diagorguae *vices in Pontificalibus gerentes* Reverendi in Christo Patris ac Domini *Alberti* Episcopi ecclesie herbipolensis recognoscimus praesente universis, quod Anno Domini MCCCLX in occtava ss. Petri et Pauli Apostolorum hoc altare consecravimus. In cujus rei testimonium duximus hanc litteram nostro sigillo communiri. Datum et actum anno et die, quibus superius [1]).

Am 13. Februar 1370 nahm er die Einsegnung des Abtes Rudolph zu Comburg vor.

Im J. 1371 consecrirte derselbe die Kirche nebst den Altären des im J. 1319 gestifteten Bürgerspitals zu Würzburg. Die über diesen Weihe-Act ausgefertigte Urkunde enthält manches Interessante über die Verleihung kirchlicher Indulgenzien zu jener Zeit, und findet deßhalb hier ihre Stelle:

Nos Waltherus dei et sancte sedis apostolice gracia Episcopus Dyagurganensis, *vices in Pontificalibus gerens* Reverendi in Xpo patris ac domini, domini *Alberti* episcopi ecclesie herbip. Recognoscimus publice per presentes: quod Anno Domini Millesimo Trecentesimo septuagesimo primo dominica in octava Pasce Ecclesiam noui Hospitalis Herbipolensis, et tria altaria in eadem consecrauimus in honorem et laudem Sancti Spiritus, ac beatissime virginis Marie, ac beati Johannis Evangeliste, Sancti Nicolai confessoris, Sancti Jacóbi apostoli, Sancti Ebaldi, Sancti Leonhardi, Sancto-

---

1) Chron. Franc. Tom. I. f. S. 298.

rum Materni Valerii et Eucharii: et sequente die sacristiam in eodem hospitali, et altaria in eadem sacristia consecrauimus in honorem sancti Andree apostoli et sancte Catherine virginis et martiris: et consecrationem dicte ecclesie et altarium posuimus et in his scriptis ponimus super secundam feriam pasce, consecracionem sacristie et altarium in eadem super diem octauam pasce; igitur cupientes, ut hospitale predictum congruis honoribus frequenter et ad Xpi fidelibus jugiter ueneretur, omnibus uere penitentibus et confessis qui causa deuotionis peregrinacionis dictum hospitale accesserint, vel aliquod caritativum subsidium antedicto hospitali fecerint, donauerint, legauerint, aut donari uel legari procurauerint, uel qui ad fabricam, luminaria, ornamenta uel quevis alia necessaria, uel qui in eorum testamentis aut extra aurum, argentum, vestimentum aut alia bona, siue manus porrexerint adjutrices, uel qui in eodem hospitali suam elegerint sepulturam, aut qui ter circuerint cimiterium exorando, vel qui secuti funus, corpus Xpi, aut oleum infirmorum, cum infirmis portentur, uel qui in serotina pulsacione secundum modum romane curie flexis genibus ter Aue Maria dixerint, quociescunque, quandocunque, vbicunque premissa uel aliqua premissorum deuote fecerint, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi quadraginta dies indulgentiarum criminalium, annum venialium et unam carenam de injunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus. In cujus rei testimonium duximus hanc litteram sigillo nostro roborari. Datum et actum Anno Domini MCCCLXX° primo, feria tercia proxima post octauam pasce.

Der Urkunde ist ein Ovalsiegel angehängt, auf welchem sich ein Bischof darstellt, zu dessen Füßen ein Wappenschild mit zwei großen kreuzweis übereinander liegenden Schwertern,

und mit vier Sternen in den vier Winkeln angebracht ist. Die Umschrift lautet: † S. Waltheri Dei Gracia Episcopi Dyagurganensis [1]).

Eine andere bischöfliche Function verrichtete er in demselben Jahre. Fürstbischof Albert von Würzburg hatte im J. 1366 dem Abte Conrad zu Schönthal gestattet, in dem Klosterhofe zu Mergentheim eine Kapelle, jedoch ohne Präjudiz und Nachtheile der pfarrlichen Gerechtsame daselbst, zu errichten. Diese neu hergestellte Kapelle und den Altar in derselben weihte Walther am Tage der heiligen Agnes 1371 ein, und ertheilte zugleich den gewöhnlichen vierzigtägigen Ablaß mit einer Carene. Die Bedingnisse, dieser Ablässe theilhaftig zu werden, sind nach der Consecrations-Urkunde fast dieselben, wie sie in der vorstehenden Urkunde über die Einweihung der Kirche des Bürgerspitals zu Würzburg angegeben sind. Er war in dem genannten Jahre noch wirklicher Weihbischof von Würzburg, denn er nennt sich in der über diesen Act ausgefertigten Urkunde „Vices in pontificalibus Gerens D. Episcopi Alberti“ [2]).

Als im Jahre 1765 am 11. October der Weihbischof von Gebsattel in der Kirche der Carthause zu Würzburg vier neuerrichtete Altäre consecrirte, fand er in der Reliquienkapsel des einen abgebrochenen Altares nachstehende Urkunde:

Nos Waltherus Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Diagorganensis ex ordine predicatorum ad rogatum Reverendi in Xpo patris ac Dni Dni Gerhardi Epi herbipolensis hoc altare consecravimus gloriose semper virg. Marie

---

[1]) Andres l. c. S. 287.

[2]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Libr. Ordinat. T. V. p. 210.

et omnium virginum Anno dominice incarnacionis 1378 feria quinta post diem s. Mathaei Apostoli et Evangelistae. In cujus rei testimonium hanc literam duximus nostro sigillo communiri. Datum et actum anno, die et loco quibus superius [1]).

Diese Altar-Weihe scheint der letzte Act seiner bischöflichen Thätigkeit gewesen zu sein. Er nennt sich hier nicht Generalvikar in Pontificalibus, sondern sagt, daß er auf Bitte des Bischofs Gerhard die Consecration vorgenommen habe. Und da uns schon im J. 1376 ein neuer Suffragan des Bischofs Gerhard begegnet, so müssen wir annehmen, daß Walther, als er sich in sein Kloster zurückgezogen, bereits in die Hände des Bischofs Albert sein Suffraganeat niedergelegt hatte.

7.

Heinricus, Episcopus Anavarsensis [2]).

Wie wir im Vorstehenden bemerkt haben, hatte Weihbischof Walther den Entschluß gefaßt, dem Dominikaner-Orden zu entsagen, und in den weit strengeren Orden des heiligen Bruno einzutreten, und sich deßhalb zur Vorbereitung auf diesen wichtigen Schritt in die Einsamkeit seiner Klosterzelle zurückgezogen.

Bischof Albert († 1372 den 27. Juni) scheint alsbald nach dem ihm kund gegebenen Entschlusse Walthers vielleicht noch im J. 1371 oder doch sicher im Anfange des

---

[1]) Bischöfl. Ordin.-Archiv. Ordinations-Matrikel. Tom. VIII. v. J. 1760—1772. S. 99.

[2]) Anavara, Anazarbe, Anazarbus, auch Anabarza, Anabarzus, eine Stadt in Cilicien II. mit einem ehemaligen erzbischöflichen Sitze. Wiltsch l. c. I. Bd. S. 47. 198. Allgem. histor. Lexikon.. Leipzig 1730. I. Th. S. 186.

Jahres 1372 zur Ernennung eines neuen Weihbischofs geschritten zu sein.

Zu dieser Annahme bestimmt uns eine Urkunde, welche der Ebracher Codex enthält [1]), und die Ueberschrift hat:

„*Alia Suffraganei confirmacio seu indulsio spiritualium.*“

Es geht zwar diesem Documente die Angabe des Jahres und Tages der Ausfertigung ab; da aber dasselbe dem Formularbuche — formulare diversarum formarum —, nach welchem die zur bischöflichen Curie von Würzburg gehörigen offiziellen Ausfertigungen geschahen, einverleibt ist; so dürfte die Richtigkeit des Inhaltes und der geschichtliche Werth desselben nicht in Zweifel gezogen werden.

Nach diesem Actenstücke hat Bischof Albert von Hohenlohe, nachdem er die Resignation des Weihbischofs Walther angenommen hatte, den Bischof Heinrich — Heinricus Episcopus Anavarsensis — als Suffragan des Bisthums Würzburg ernannt, denselben zur Vornahme bischöflicher Functionen ermächtigt, und dieses dem gesammten Clerus seiner Diözese bekannt gemacht mit der Aufforderung und dem Gebote, dem genannten Bischofe als seinem Gehilfen die schuldige Achtung und Ehrfurcht zu erweisen.

Diese Confirmations-Urkunde wird unser Interesse besonders in Anspruch nehmen, indem sie uns ein genaues Verzeichniß der Facultäten bietet, welche Bischof Albert seinem Suffragan in der Verwaltung seines weihbischöflichen Amtes überlassen hatte; ich glaubte deßhalb, derselben hier ihre Stelle einräumen zu müssen:

---

[1]) Vgl. „Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone“. Archiv d. histor. Vereines f. Unterfr. u. Aschaffenb. XIII. Bd. 1. u. 2. Heft. S. 111 u. ff.

Albertus Dilectis in Xpo Abbatibus. pptis. Decanis capitulis conventibus collegiis ecclesiarum et capellarum rectoribus universis etiam cleris et presbyteris per suas civitates et dyocesin constitutis salutem et sinceram in Dno caritatem. Noveritis quod de liberacione consulta decrevimus et presentibus indulgemus quod venerabilis in Xpo pater Dns heinricus Eps Anavarsensis conferre literatis Scolaribus masculis ad hoc ydoneis minores et sacros ordines quo ad clericos tam Religosos quam Seculares beneficiatos quidem seu patrimonium realiter debiteque habentes alias ad hoc ydoneos et in hiis per nos seu nostros commissarios sive nostris literis approbatos seu dimissos debite celebrare, Sacramentum eciam confirmationis rite conferre, crisma et oleum sacrum conficere, Basilicas, Ecclesias. Cappellas, altaria monasteria, cimiteria hospitalia aliaque religiosa seu pia loca. nondum consecrata Sed alias tamen Canonice instituta seu auctoritate dyöcesana debite confirmata consecrare et benedicere Eaque polluta seu violata reconciliare Abbates et Abbatissas ad hoc eciam cum nostris literis dirigendos benedicere Sanctimoniales velare ac Indumenta et ornamenta sacerdotalia et ecclesiastica calices et altaria portatilia consecrare ac benedicere. Primarium eciam lapidem pro Edificandis ecclesiis seu ecclesiasticis siue religosis locis benedicere et ponere Intronizare eciam penitentes utriusque sexus personas nobis subditas Confitentes eciam sibi in foro penitentie sub forma ecclesie absoluere et eis iniungere penitentias salutares et cum ipsis super huiusmodi defensatis debite dispensare eciam in casibus episcopalibus nobis specialiter reseruatis jn hiis tamen vagis restitutionibus fiendis de jure referendis quidem nobis specialiter eciam presentibus reseruatis, nec non alia ministerium pontificalis officii exigentia in dictis nostris ciuitate et dyoecesi Herbipolensi eciam in clero seu locis nostra

vel Statutorum Episcopalium herbipolensium aut Subditorum nostrorum auctoritate ordinaria ecclesiastico suppositionis Interdicto, cuius quidem Interdicti Effectum quoad premissos actus ipsius officij pontificalis quamdiu inibi fuerint celebrati Exnunc prout extunc suspendimus in hiis scriptis facere et exercere in forma ecclesie rite libere et sollempniter eciam cum nota dummodo aliquid canonicum non obsistat valeat donec hoc indultum duxerimus reuocandum. Nos itaque vniuersos et singulos ad quos presentes peruenerint exhortando in domino requirimus et monemus Et nihilominus vobis precipiendo mandamus, quatenus prefato domno Episcopo. nostro Cooperatori in premissis reuerenciam debitam et condignam exhibere curetis. Data &c.

Zur Zeit vermissen wir noch jede urkundliche Nachricht über einen Pontifical-Act des Weihbischofs Heinrich. Gropp, Ussermann und Johannes kennen ihn nicht. Derselbe scheint nicht lange seinem Amte in unserem Bisthume vorgestanden zu sein, indem er schon um das J. 1375 als Suffragan von Bamberg vorkommt unter dem Titel als Erzbischof von Anavara — Archiepiscopus Anavarsensis.

8.

Walther, Episcopus Nicopolensis [1]).

Ussermann vermuthet, daß dieser Würzburger Weihbischof mit dem vorhergehenden Weibischofe Walther eine

[1]) Unter dem Namen „Nicopolis" existirten ehemals mehrere bischöfliche Sitze und Kirchenprovinzen, als: in Armenien, in Thracien, in Palästina, in Moesia inferior, am Sin. Ambraicus, so daß wohl nicht bestimmt angegeben werden kann, von welchem Bischofssitze Walther seinen Titel erhalten hatte. (Wiltsch l. c. I. Bd. S. 149. 172. 449. 175. 434.)

und dieselbe Person sei [1]); allein die Verschiedenheit der bischöflichen Titel, welche beiden beigelegt sind, widerlegen diese Vermuthung. Um das J. 1372 finden wir ihn als Weihbischof von Bamberg, und von seinen bischöflichen Verrichtungen im Bisthume Würzburg kennen wir folgende:

Im J. 1376 consecrirte er die Pfarrkirche zu Forst und einen Altar in derselben. Ich lasse die Urkunde, die über diesen Act ausgefertigt worden und noch ungedruckt ist, hier folgen:

Nos Waltherus, Dei et apostolica gratia Episcopus Nicopolensis, *vices in pontificalibus gerentes* Reverendi in Christo patris et Domini Dni *Gerhardi* Episcopi ecclesiae herbipolensis. Cognoscimus publice per presentes, quod Anno Domini M° C° C° C°. LXXVI° septima die Julii ecclesiam in Forst consecrauimus et altare in eadem ecclesia, in quo conditae sunt reliquiae videlicet sancti Gothardi, Petri et Pauli, Mauritii, Vincentii, Quintini, Nicolai, Vndecim millium virginum, sanctarum virginum, de lapidibus sepulchri redemptoris, et sanctae Katherinae. Cupientes igitur ut dicta ecclesia congruis honoribus frequentetur et a Christifidelibus jugiter veneretur, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui causa devotionis peregrinationis ad dictam ecclesiam accesserint, uel qui aliquod caritative subsidium fecerint, antedictae ecclesie donauerint, legauerint aut donari vel legari procurauerint, uel qui ad luminaria velque alia necessaria aut manus porrexerint adjutrices uel qui in serotina pulsatione secundum modum Romanae curiae flexis genibus ter Ave Maria dixerint, quociescunque praemissa uel devote dixerint uel fecerint, de omnipotentis Dei misericordia beatorum Petri

---

[1]) Episcopat. Wirceb. p. 187.

et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi xl. dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus, in cujus rei testimonium duximus hanc literam nostro sigillo roborari. Datum et Actum anno die et loco praenotato [1]).

In demselben Jahre am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfeste weihte er die Kapelle mit den Altären im Spitale zu Oeringen und am 14. November 1381 consecrirte er den hohen Altar der Pfarrkirche zu Balbersheim [2]).

Eine weitere Nachricht vermag ich von ihm nicht zu geben.

9.

Johannes Opfinger, Episcopus Hebronensis.

Derselbe gehörte dem Minoriten-Orden an und wurde zum Bischofe von Hebron, einem ehemaligen Bisthume unter der Jurisdiction des Patriarchen von Jerusalem constituirt [3]). Von diesem Würzburger Weihbischofe können wir nur einen einzigen Pontifical-Act angeben. Die Synagoge zu Meiningen, welche seit der Vertreibung der Juden von dort im J. 1349 an 35 Jahre lang verwüstet und geschlossen war, wurde im Jahre 1384 zu einer Kapelle umgestaltet, mit einem Thurme versehen, und am 22. Juli desselben Jahres von Johannes Opfinger eingeweiht [4]).

Gropp und Ussermann bemerken von ihm nichts als das Jahr 1394, ohne zu erwähnen, ob er in diesem Jahre

---

[1]) Bischöfl. Ordin.-Archiv zu Würzburg. Pfarrei Forst. Nr. 18.

[2]) Andres l. c. S. 290.

[3]) Wiltsch l. c. II. Bd. S. 319.

[4]) Poligraphia Meiningensis von Guthen. S. 169.

eine bischöfliche Verrichtung vorgenommen, oder seine Tage beschlossen habe; letzteres ist das Wahrscheinlichste, denn die schon citirte Chron. Franc. spricht die Vermuthung aus, daß er am Feitage vor dem Feste Petri Stuhlfeier im J. 1394 gestorben sei. Auch die Geschichte seines Ordens schweigt von ihm.

10.

Johannes, Episcopus Nicopolensis.

Das einzige, was wir von diesem Weihbischofe kennen, ist sein Name und bischöflicher Titel. Gropp und Ussermann bezeichnen das Jahr 1387, in welchem er Würzburger Weihbischof gewesen, geben aber weder den Grund für ihre Annahme, noch führen sie eine bischöfliche Verrichtung von ihm an. Den archivalischen Forschungen bleibt es überlassen, etwaige Actenstücke oder Urkunden aufzusuchen, aus welchen Näheres und Bestimmtes über die Lebenszeit und die Thätigkeit dieses Weihbischofes entnommen werden kann.

11.

Johannes, Episcopus Tycopolensis.

Johannes, zu Karlstadt geboren, war ein Ordensmann der Eremiten-Augustiner; er stand im großen Ansehen, wurde den vorzüglichsten Wohlthätern des Augustinerklosters zu Würzburg und den gelehrten Männern seiner Zeit beigezählt, und am 28. Oktober 1389 vom Papste Bonifacius IV. zum Bischofe von Tycopolis in Armenien [1]) creirt. Er verwaltete, wie wir urkundlich nachweisen können, unter den Fürstbischöfen

---

[1]) Binterim l. c. S. 587.

Gerhard von Schwarzburg und Johann von Egloffstein das Suffraganeat des Bisthums Würzburg [1]).

Von seinen bischöflichen Verrichtungen sind mir nur folgende bekannt geworden.

Am 10. Juli 1390 consecrirte er die Kapelle mit drei Altären zu Anhausen [2]).

Im J. 1391 den 20. Juni weihte er den Chor und einen Altar der Pfarrkirche zu Unfinden ein und ertheilte zugleich einen Ablaß von vierzig Tagen. Die hierüber ausgefertigte Urkunde lautet:

Nos frater Joannes Dei et apostolice sedis gratia Episcopus Ticopolensis vices gerens in pontificalibus ad presens rev. Chro patris et Dni Dni *Gerhardi* eadem gratia Episcopi herbipol. universis sancte matris ecclesie filiis ad quos presentes litere peruenerint salutem in dno sempiternam, quod anno dni M° CCC° nonage° primo die XX. Junii chorum cum altare in ecclesia parochiali *Vnfinden* herbipolensis diocesis in honorem sanctorum Petri et Pauli apostolorum, beate Virg. Marie, s. Bonifacii epi martiris, patroni ejusdem ecclesie diuina clementia nobis cooperante consecrauimus. Cupientes igitur vt Chorus predictus cum altare ecclesie prefate congruis honoribus frequentetur et a Chri fidelibus jugiter veneretur omnibus vere penitentibus confessis et contritis qui ad dictum chorum cum altare in die s. Bonifacii epi et martiris devote visitauerint et in dedicacione ejusdem, que alias celebrata hucusque fuit dominica die post diem s. Bonifacii quam de cetero in die s. Bonifacii tam chori quam ecclesie volumus perpetuis temporibus inuiolabiliter oberuari, ac in

---

[1]) Höhn l. c. p. 80.

[2]) Ussermann, Episcopat. Wirceb. p. 503.

aliis festiuitatibus infra scriptis videlicet Natalis dni, Circumcisionis, Epiphanie et per quadragesimas singulas, in diebus Pasche, ascensionis, Pentecoste, Trinitatis, corporis Chri, inuencionis et exaltationis s. crucis, in omnibus et singulis festiuitatibus beate Virg. Marie, s. Michaelis, Nativitatis et decollacionis s. Joannis Baptiste, Petri et Pauli apostolorum et omnium aliorum apostolorum et Evangelistarum Patronorum et in festiuitate sanctorum, quorum reliquie in eadem ecclesia continentur, aut qui ad eandem ecclesiam parochialem manus auxiliatrices porrexerint, elemosynas suas largiter fecerint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum confisis suffragiis *quadraginta dies indulgentiarum* perpetuis temporibus duraturarum misericorditer in dno relaxamus. Datum anno, loco et die vt supra, in quorum testimonium presentes damus literas sigilli nostri munimine roboratas [1]).

Als im J. 1614 unter Fürstbischof Julius die Kirche zu Gössenheim neu erbaut wurde, fand man beim Hinwegnehmen eines Seitenaltars eine Consecrations-Urkunde, aus welcher wir entnehmen, daß von ihm im J. 1393 derselbe Altar war eingeweiht worden: „Nos frater Johannes, Dei et apostolicae sedis gracia Episcopus Tycopolensis vices gerens in Pontificalibus Reverendi Patris et Domini, Domini Gerhardi eadem gracia Episcopi Ecclesiae herbipolensis, anno domini M° CCC° nonagesimo tercio die septima decima mensis Augusti hoc altare consecravimus in honorem &c." [2]).

---

[1]) Krauß, Kirchen-, Schul- und Landes-Historie von Sachsen-Hildburghausen. 4. Theil. S. 279. Der Cardinal und Legat Franciscus ertheilte d. d. Würzburg octavo Kal. Novembr. 1471 gleichfalls für die Kirche zu Unfinden einen Ablaßbrief.

[2]) Andres l. c. S. 294.

Außerhalb der Stadt Rotenburg an der Tauber befand sich in dem ehemaligen Schlosse, die alte Burg oder Reichsveste genannt, die Kapelle s. Blasii mit einer Pfründenstiftung. Der Kaplan hatte seinen Tisch und seine Wohnung in dem Schlosse. Als dieses jedoch baufällig wurde und der Priester in der Kapelle nicht mehr celebriren konnte, so baten die Bürger Rotenburgs den Kaiser, ihnen zu erlauben, das Schloß abzubrechen, und eine neue Kapelle mit einer Meßstiftung zu errichten. Ihre Bitte ward gewährt, die Reichsveste im J. 1397 an die Stadt abgetreten, eine neue Kapelle erbaut und dieselbe im Jahre 1400 am 3. Id. Sept. von dem Weihbischofe von Würzburg, Johannes Episcopus Tycopolensis oder Tycopolitanus, zu Ehren des heiligen Blasius, Sebastian und Fabian und anderer Heiligen eingeweiht [1]. Sie ist jetzt verödet und wird als Gießerei benützt [2].

Michelrieth, eine ehemalige Filiale der Pfarrei Kreuzwertheim, wurde im J. 1390 von der Mutterkirche getrennt und zu einer Pfarrei erhoben, welche von einem Canonicus von Triefenstein aus excurrendo versehen wurde. Der Weg, welchen die jeweiligen Curaten von ihrem Kloster aus nach Michelrieth nahmen, erhielt — und hat noch jetzt — den Namen „der Pfaffenweg". Im J. 1543 nahmen die Bewohner Michelrieths die lutherische Confession an und ihre Pfarrei ward mit einem protestantischen Prediger besetzt. Im J. 1733 wurde der Altar der Kirche eröffnet, die

---

[1]) Eisenhard'sche Chronik von Rotenburg. Histor. Verein f. Unterf. M. S. 841. S. 107 u. 108.

[2]) Bensen, Beschreibung und Geschichte der Stadt Rotenburg ob der Tauber. S. 5.

darin vorhandenen Reliquien herausgenommen und folgende Consecrations-Urkunde vom J. 1401 dabei aufgefunden:

Nos Joannes Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Tycopolensis Vicarius in Pontificalibus Reverendissimi in christo Patris ac Domini Domini Joannis eadem gratia Episcopi Herbipolensis Anno Domini 1401 octavo jdus Novembris hoc altare sanctorum Bartholomaei trium regum, Fabiani et Sebastiani, et Barbarae, divina nobis clementia cooperante consecravimus in honorem, in hoc etiam altari per nos venerabiliter reconditae sunt reliquiae sanctorum, de Calvariae loco, Ottonis, Cassii, Florentii, Malusii et Sociorum ejus, Margerethae, Cunigundis et undecim millium virginum. In cujus rei evidens testimonium presentes hae nostri sigilli robore sunt munitae [1]).

Fürstbischof Johann I. von Eglofstein, ein großer Freund der Wissenschaften, verwirklichte den schon von seinem Vorfahrer, Gerhard von Schwarzburg, entworfenen Plan zur Gründung einer Universität zu Würzburg, und traf alle Anstalt, eine solche Stiftung in's Leben zu rufen. Nach Höhn's Zeugniß soll der gelehrte und fromme Suffragan Johannes an der Ausführung dieses Werkes thätigen Antheil genommen haben. Auch gab er sich viele Mühe für das Wohl und den Flor seines Ordens und bedachte sein Kloster mit einem Legate von 100 fl. und verschiedenen Kleinodien. Der Edle starb den Tod eines Gerechten am Tage nach dem Feste des heiligen Nicolaus (7. Dezember) im J. 1413 und ward in seiner Ordenskirche vor dem Hochaltare bei-

---

[1]) Tomus Petrinus de documentis-antiquo-novis circa sacra patronatus jura Ecclesiarum ab inclita Canonia in Triefenstein administratarum. p. 204. M. S. Bischöfl. Ordin.-Archiv.

gesetzt. Es wurde ihm ein Epitaphium mit seinem Bildnisse und der Inschrift errichtet:

Anno Domini MCCCCXIII. in crastina s. Nicolai Episcopi obiit Reverendus in Christo Pater ac Dominus D. Joannes Episcopus Tycopolensis ordinis s. Augustini, ejus anima requiescat in pace. Amen [1]).

12.

Eyringus, Archiepiscopus Anavarsensis.

Iringus, Eyringus, Conventual des Cisterzienserklosters Ebrach, bekleidete die Würde eines Würzburger und Bamberger Weihbischofs. Seinen bischöflichen Titel hatte er vermuthlich von dem ehemaligen erzbischöflichen Sitze Anavara erhalten [2]).

Im J. 1392 erscheint derselbe als Suffragan des Bisthums Bamberg. In einer Urkunde d. d. München den 22. Juni 1392, nach welcher er den Besuchenden der zu Ehren Mariens und des heiligen Laurentius geweihten Kapelle zu München mehrere Ablässe ertheilt, nennt er sich Vicarius generalis des Bischofs Lambert von Bamberg [3]), und nach einer weiteren Urkunde vom J. 1397 weiht er als Suffragan desselben Bischofs von Bamberg einen Altar in der Kapelle des Ebracher Hofes zu Nürnberg ein, und eröffnet den Gläubigen, welche an bestimmten Festtagen dieselbe besuchen, die kirchlichen Schätze der Ablässe [4]).

---

[1]) Chron. Franc. Tom. I. f. 306.
[2]) Sieh S. 55 Anmerk. 2.
[3]) Langs Regest. T. XI. S. 310.
[4]) L. c. XI. Bd. S. 118.

Nach Gropp hat Eyring gegen das Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts sich zu Würzburg in dem Ebracher Hofe aufgehalten, und allda die Amts- und Hausgeschäfte seines Klosters besorgt. Während dieser Zeit verlieh er unterm 3. Februar 1403 dem Kloster Himmelspforten einen Ablaß. In dieser Ablaßurkunde bezeichnet er sich als Suffragan von Würzburg: „Nos *Eyringus* Dei et apostolicae sedis gratia Archiepiscopus Anavarsensis, *vices in pontificalibus gerentes* reuerendi in Xpo patris ac domini, dni Johannis episcopi *herbipolensis,* vniversis Xpi fidelibus &c. Datum herbipoli Anno domini Millesimo quadringentesimo tercio, in crastino purifiationis Marie“ [1]).

Nach einer Urkunde vom 3. August 1405 begegnet er uns wieder als Weihbischof von Bamberg, indem er die Streitigkeiten zwischen dem Abte Peter von Ebrach und dem Domherrn zu Würzburg Conrad Schenk von Erbach wegen Güter und des Gerichtes im Dorfe Mühlhausen bei Grumbach entscheidet [2]).

Eine fernere Nachricht über Vornahme von Pontifical-Acten konnte ich nicht auffinden, und aus dem Vorgetragenen geht hervor, daß Eyring nur eine kurze Zeit die Stelle eines Würzburger Weihbischofs versah.

Eyring war ein frommer und gelehrter Ordensmann, und schrieb eine Abhandlung de divina sapientia, welche er dem Bamberger Bischofe Anton von Rotenhan, mit welchem er in freundschaftlichen Beziehungen stand, widmete. Das

---

[1]) Andres l. c. S. 300.

[2]) Contzen, Dr., Sammlungen d. histor. Vereines f. Unterfr. u. Aschaffenb. S. 327.

Manuscript dieses Tractates war fast 300 Jahre lang in der Bibliothek des Klosters zu St. Stephan in Würzburg verborgen geblieben, bis endlich der gelehrte und fleißige fränkische Geschichtschreiber Ignaz Gropp dasselbe auffand, und im J. 1732 bei J. G. Lochner zu Nürnberg im Drucke herausgab. Es umfaßt nebst einem Prologe an den genannten Bischof 28 Capitel und führt den Titel:

TRACTATUS MYSTICUS
DE
DIVINA SAPIENTIA
AD QUAM
ITINERE TRIUM DIERUM
SIVE
PER VIAM PURGATIVAM, ILLUMINATIVAM ET UNITIVAM
TRINIS OSCULIS,
PEDUM, MANUUM ET ORIS EXPLICATAS
PERVENITUR.

Eyring lebte noch während der Regierungszeit des Bischofs Anton von Rotenhan (1431 — 1459), indem er ihm sein Werk dedicirte, und erreichte sonach ein hohes Alter. Das Jahr seines Ablebens kennen wir nicht; sein Sterbetag soll der 25. April gewesen sein. In der St. Bartholomäus-Kapelle des Michaelsklosters zu Bamberg fand derselbe seine letzte Ruhestätte [1]).

Der Verewigte war ein Wohlthäter des gedachten Klosters, und ließ dem Abte desselben, Lampert von Zolner († 1431), nicht unbedeutende Geldgeschenke zukommen. Der Bamberger Geschichtschreiber Hoffmann verherrlichte den genannten Abt in einigen Versen, und gedachte in denselben unseres Weihbischofes Eyring in rühmlicher Weise:

---

[1]) Ussermann, Episc. Bamb. p. 312.

Huic (Abbati) Anavarsensis Presul venerabilis urbis
Plurima magnifica tradidit aera manu,
Et sacra tecta novis donis, et honoribus auxit
Praesidio minuens publica damna suo.
Is prius induto Monachorum sacra cucullo
Et grave Bernardi dogma professus erat.
Herbifer Ebracius curvis ubi flexibus errat,
Perfluit et sacrae tecta vetusta domus.
Berno [1]) latrocinii crimen cum fratre perosus
Condidit et proprio nomine dixit opus [2]).

13.

Nicolaus a Bossock, Episcopus Senoscopolensis.

Nicolaus erhielt den Titel als Bischof von Senoscopolis, einem ehemaligen bischöflichen Sitze an der Küste des schwarzen Meeres [3]). Gropp und Ussermann, denen Johannes in seinem Verzeichnisse der Würzburger Weihbischöfe nachschreibt, nennen denselben irrig Episcopus „Sueniscopolensis“ oder „Senostopolensis“; denn in einer mir vorliegenden Original-Urkunde über die Consecration eines Altares und an dem an genannter Urkunde sich befindlichen und noch unverletzt erhaltenen Siegel ist deutlich „Episcopus Senoscopolensis“ zu lesen [4]).

Er verwaltete unter den beiden Fürstbischöfen Johann von Egloffstein und Johann von Brunn und zwar noch zu

---

[1]) Die edlen Brüder Berno und Richwin von Ebraw stifteten im J. 1119 das Kloster Ebrach.

[2]) Brevis notitia Monast. Ebracens. p. 199.

[3]) Wiltsch l. c. II. Bd. S. 337.

[4]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg.

Lebzeiten seines Vorfahrers Johannes das Amt eines Weihbischofes.

Von seinen bischöflichen Verrichtungen sind uns nachstehende bekannt geworden.

Am Mittwochen nach dem Feste des heil. Vitus 1403 nahm er die Weihe eines Altars und die Reconsecration der schon im J. 1263 geweihten Kapelle zu Reichartshausen vor [1]). Im J. 1404 consecrirte derselbe die Marienkapelle zu Rotenburg an der Tauber und beschenkte dieselbe mit einem Ablasse von vierzig Tagen [2]). Am 6. Dezember 1406 weihte er die Kirche des Carmelitenklosters zu Schweinfurt, und am 30. September 1413 zwei Altäre zu Buchenbach ein [3]).

Im J. 1416 fertigte Nicolaus folgende Consecrations- und Ablaß-Urkunde für die Kapelle auf dem Gottesacker zu Buchen aus:

Nicolaus Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Senoscopolensis Rmi in Christo Patris ac Domini Dni Joannis Episcopi Herbipolensis Vicarius in Pontificalibus generalis recognoscimus publice per praesentes. Quod anno Domini millesimo quadringentesimo sexto decimo ipsa die ad vincula sancti Petri Apostoli 1. Augusti consecrata fuit capella et

---

[1]) Gropp, Gesch. d. Klosters Amorbach. S. 139.

[2]) Winterbach, Gesch. d. Reichsstadt Rotenburg. Ueber den Ursprung dieser Marienkapelle bemerkt ein Pfründebuch zu Rotenburg: A° 1404 hat Peter Kreglinger von der Stadt Rotenburg die alte Judenschule erkauft, an deren Stelle die Kapelle erbaut, und darin eine ewige Messe gestiftet. Auch hat derselbe das Juden-Tanzhaus erworben, und in ein Seelhaus umgeschaffen, in welchem arme Leute beherbergt wurden. (Eisenhard'sche Chronik von Rotenburg.)

[3]) Wirtemb. Franken. VI. S. 106.

altare in Buchen situata in cemeterio seu Bulliandro per venerabilem in Christo Patrem Paulum Episcopum Drabasendensem in honorem gloriosissimae Virginis Mariae Sancti Michaelis archangeli et omnium angelorum, Andreae Apostoli, sancti Eustachii sociorumque ejus; Otiliae Virginis Wendelini martyris Sigismundi regis Georgii martyris et Sanctae Brigittae reginae nec non omnibus et universis Christi fidelibus hanc meam literam inspecturis salutem denunciamus in Domino sempiternam. Cupientes quoslibet Christi fideles modis omnibus convenientibus et Deo placidis in quantum potuimus incitare. Hinc est quod nos omnibus vere penitentibus confessis et contritis qui ad praedictam capellam manus porrexerint adjutrices vel qui in eorum testamentis aut extra aurum argentum vestimenta aut aliquid aliud charitativum subsidium donaverint legaverint donari vel legari procuraverint quoties vel quicunque hoc fecerint, vel causa devotionis et orationis accesserint in singulis festivitatibus infrascriptis videlicet Nativitatis Christi, Circumcisionis Epiphaniae, Coena Domini, Paschae, Ascensionis Pentecostes. Trinitatis Corporis Christi, Joannis Baptistae, in omnibus festivitatibus Virginis gloriosae, omnium Apostolorum et Evangelistarum omnium Sanctorum, in die animarum et in duobus festivitatibus sanctae crucis, in die dedicationis hujus capellae et in diebus patronorum hujus capellae et altaris, aut qui corpus Christi vel oleum sacrum, dum ad infirmos deportatum fuerit, secuti fuerint, vel qui coemeterium ibidem in oppido Buchen circuierint pro omnibus fidelibus defunctis exoraverint, vel qui in serotina pulsatione tria dixerint Ave Maria, et qui dominicis diebus praedictam capellam visitaverint de omnipotentis Dei misericordia, beatorum Apostolorum Petri et Pauli gratia confisi de injunctis eis poenitentiis quadraginta dies indulgentiarum in Dno relaxamus,

Dedicationem hujus capellae ponimus dominica proxima post diem s. Jacobi Apostoli annuatim perpetuis temporibus peragendam. Datum Anno Dni 1416 proximo post diem Sancti Galli confessoris. In quorum testimonium praemissorum sigillum nostri Pontificatus praesentibus est appensum[1]).

Im J. 1417 dedicirte Nicolaus die Kirche, einen Altar, und den Kirchhof zu Dingolshausen. Die am sechsten Sonntage nach dem Feste Trinitatis ausgefertigte Urkunde sagt: „Nos Nicolaus Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Senoscopolensis Reverendi in Chro Patris ac Dni Dni Johannis Epi herbipolen. Vicarius in pontificalibus generalis in villa Dingolshausen, in ecclesia ibidem a latere dextro altare consecravimus nec non ecclesiam et cimiterium more solito et consueto ad cautelam reconciliavimus in honorem sanctae et individuae trinitatis nec non in honorem gloriosae Virginis Mariae" &c. Er gewährt zugleich einen vierzigtägigen Ablaß und eine Carene Allen, welche die genannte Kirche mit Geschenken oder Legaten bedenken, oder das heil. Oel, wenn es zu den Kranken getragen wird, begleiten, oder den Kirchhof besuchen, für die Abgestorbenen beten, und beim Läuten der Ave-Glocken am Abende drei Ave-Maria andächtig sprechen[2]).

Am 12. Dezember 1417 weihte derselbe die neue Kapelle im Schlosse zu Ansbach zu Ehren der heil. Dreifaltigkeit, und zwei Altäre ein, und verlieh den Gläubigen bei der jährlichen Dedicationsfeier den gewöhnlichen Ablaß[3]).

---

[1]) Chron. Francon. Tom. III. f. 492.

[2]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Libr. Ingross. T. III. f. 103.

[3]) Langs Regest. Bd. XII. S. 268.

Im J. 1418 consecrirte er die von dem Domcapitel zu Würzburg restaurirte Kapelle auf der Karlsburg nebst dem Hochaltare zu Ehren der heil. Gertraud, und verkündete einen vierzigtägigen Ablaß für Alle, welche an hohen Kirchenfesten die Kapelle besuchen würden [1]); am 17. Januar 1419 benedicirte er einen Altar in der Kapelle des ehemaligen Frauenklosters Sulz [2]), und am 31. October 1423 segnete er den Chor der Kirche und einen Kreuzpartikel des Karmeliten-Klosters zu Schweinfurt ein [3]).

Die Manuscripten-Sammlung des Fabricius bezeichnet unseren Weihbischof als Inhaber der Propstei zu Aub: „Frater Nicolaus Senoscopolensis Episcopus, Suffraganeus herbipolensis et Prepositus in Avve An. MCCCC. VI. in die s. Nicolai. MCCCCXVI. die Martis post s. Matthiae [4]).

Nach dieser Bemerkung gehörte er dem Kloster zu St. Burkard in Würzburg an, welches eine Propstei mit einem Convente zu Aub besaß [5]).

---

[1]) Kraus, J. Bapt. Adolph, Karlsburg und die heil. Gertrudis. S. 16.

[2]) Ussermann, Episcopat. Wirceb. p. 501.

[3]) Aubres, l. c. S. 297 u. 298.

[4]) Chron. Franc. l. c. f. 491.

[5]) Zu Aub bestand eine Propstei mit einem Convente, welche zu dem Benedictiner-Kloster zu St. Burkard in Würzburg gehörte. Die Conventualen hatten zugleich die dortige Pfarrei zu pastoriren.

Im J. 1429 war Karl von Lichtenstein Propst, und unter dem Propste Kilian von Grumbach, wahrscheinlich um das Jahr 1464, in welchem die Abtei zu St. Burkard zu einem adeligen Collegiatstifte erhoben wurde, ward die Probstei zu Aub mit Einwilligung der dortigen Herrschaft aufgelöst, mit dem adeligen Ritterstifte St. Burkard vereinigt, und ein Pfarrer mit zwei Kaplänen zur Versehung der Seelsorge in Aub aufgestellt.

Im J. 1421 erscheint Nicolaus auch als Vicar in Pontificalibus des Erzbischofs Conrad von Mainz, indem er in der Metropolitankirche daselbst eine Ordination vorgenommen, und in einer deßfalls ausgestellten Urkunde sich diesen Titel beilegt [1]).

14.

Eberhardus, Episcopus Sebastensis.

Eberhard erhielt den bischöflichen Titel von der Stadt Sebaste, einem ehemaliigen Bischofssitze in Palästina I., südöstlich von Cäsarea [2]). Er erscheint schon als Weihbischof von Würzburg noch bei Lebzeiten des Nicolaus von Bossock, und seine erste uns bekannt gewordene bischöfliche Verrichtung fällt in das Jahr 1420. Sie ist die Consecration der Kapelle zu Speltach, und die Verleihung mehrerer Ablässe. Die deßfalls gefertigte Urkunde beginnt: „Nos Frater Eberhardus, Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Sebastensis, vices gerentes in pontificalibus reverendi in Chro patris ac domini dnj *Johannis Episcopi herbipolensis* singulis et presentes literas inspecturis notum facimus, quod Anno domini Millesimo quadringentesimo vicesimo dominica proxima post Johannis Baptistae consecravimus capellam in Speltach in honorem Virginis Marie, quatuor Evangelistarum, s. Materni, s. Marie Magdalene et s. Sigismundi &c.“ Nach dem ferneren Inhalte der Urkunde spendet er die gewöhnlichen vierzigtägigen Ablässe und eine Carene, welche die Gläubigen gewinnen konnten, wenn sie die Kapelle an allen Sonntagen

---

[1]) Chron. Franc. l. c. f. 491.

[2]) Wiltsch l. c. I. Bd. S. 210.

des Jahres, an den hohen Kirchenfesten und während der Octav der Dedication derselben andächtig besuchen, oder beim Ave-Maria-Läuten drei Ave zur Verehrung der glorreichen Jungfrau beten und um die Kapelle dreimal herumgehen würden [1]).

Am Feste der heiligen Martyrer Johannes und Paulus 1420 stellte Fr. Eberhard eine Ablaßurkunde aus, nach welcher die Gläubigen einen Ablaß von vierzig Tagen gewinnen konnten, so oft sie an bestimmten Festtagen die dem heiligen Erzengel Michael geweihte Gottesacker-Kapelle zu Buchen besuchen, allda für die Verstorbenen beten, oder um die Kapelle herumgehen, oder beim Abendgebet-Läuten drei Ave verrichten, oder derselben ein Geschenk machen würden [2]).

In demselben Jahre am Feste des Evangelisten Lucas benedicirte er zu Fulda eine silberne Statue, in welcher die Hirnschale des heiligen Bonifacius verschlossen war [3]), und am 12. August 1428 verlieh er für das Carmelitenkloster zu Schweinfurt auf eine Reliquie des heiligen Vitus einen Ablaß unter der Bedingung, daß jeder, welcher denselben gewinnen wollte, fünf Pater noster und Ave Maria vor der Reliquie knieend zu beten habe [4]).

Da wir in unserer obigen Urkunde seinem Namen das Wort Frater vorgesetzt finden, so hat derselbe dem Regular-Klerus angehört; den Orden aber und das Nähere über seine übrigen Lebensumstände können wir nicht angeben.

---

[1]) Archiv des bischöfl. Ordinariats Würzburg. Libr. Ingross. T. B. f. 40.

[2]) Chron. Franc. l. c. f. 492.

[3]) Broweri Antiquitat. Fuld. p. 180.

[4]) Andres l. c. S. 301.

15.

Hermannus, Episcopus Acconensis.

Hermann, zum Bischofe von Accon, einem ehemaligen Bisthume der Lateiner in Palästina, dem heutigen St. Jean d'Acre [1]), ernannt, bekleidete das weibischöfliche Amt in den Bisthümern Mainz, Bamberg und Würzburg. Die erste Nachricht von ihm bringt uns eine Urkunde vom 13. Juli 1432, nach welcher er am Sonntage nach Kiliani auf Befehl und mit Bewilligung des Bischofs Johann von Brunn zu Würzburg die Pfarrkirche zu Königsberg nebst fünf Altären eingeweiht hat [2]).

Ich entnehme der Consecrations-Urkunde Folgendes:

Nos Hermannus Dei et apostolice sedis gratia Archiepiscopus Aconitanus (?) . . . recognoscimus publice omnibus et singulis Christifidelibus . . . quod sub anno M. CCCC. XXXII. die solis qui erat 13. Julii, ipsa die Margarite virginis, de *mandato* et *indultu* honorandi in Christo Patris ac Domini, Domini *Johannis* eadem gratia *Episcopi Herbipolensis* divina nobis cooperante gratia consecravimus atque dedicavimus mediam ecclesiam cum absidia ad dextram parochialem intra muros oppidi Königsberg herbip.

---

[1]) Wiltsch l. c. II. Bd. S. 128. 321.

[2]) Die Stadtkirche zu Königsberg — die Liebfrauenkirche genannt — wurde unter der Regierung des Bischofs Gerhard, der im J. 1394 Stadt und Amt Königsberg von dem Herzoge in Pommern, Swantiborn, wiederkäuflich an das Stift gebracht hatte, im J. 1397 zu bauen angefangen. Die völlige Ausbauung derselben hat sich 67 Jahre lang hingezogen. Im J. 1445 wurde der Thurm vollendet und in den Jahren 1460 und 1464 das Innere der Kirche hergestellt. (Krauß, Kirchen-, Schul- und Landes-Historie von Sachsen-Hildburghausen. 4. Th. S. 74.)

dioecesis in honorem beatissime Marie virginis genetricis Dei. Et in ipsa ecclesia etiam pro tunc consecravimus quinque altaria; unum ante chorum, ... secundum altare in acie a dextris chori ... tertium altare in angulo absidie a dextris ... quartum altare in acie a sinistris chori ... et quintum altare in angulo a sinistris.

Zugleich spendete er Allen den gewöhnlichen Ablaß von vierzig Tagen, welche an verschiedenen Festtagen und am Tage der Einweihung der Kirche und Altäre die genannte Pfarrkirche besuchen würden [1]).

In den Jahren 1434 und 1435 erscheint Hermann, Bischof von Accon, als Weihbischof von Bamberg [2]).

So wie zu Haßfurt im Anfange des 15. Jahrhunderts eine große Priester-Congregation, an welcher auch Laien und insbesondere der Adel aus der Nähe und Ferne zahlreich Theil genommen, in's Leben gerufen wurde, so ward auch bald darauf eine ähnliche Confraternität in der ehemals zur Diözese Würzburg gehörigen Stadt Lauda errichtet. Sie hatte den Zweck, das Lob Gottes zu verkünden, Maria, die unbefleckte Mutter des Herrn, zu verherrlichen und gemeinsame Gebete für das Seelenheil der Bruderschafts-Mitglieder zu verrichten. Gründer dieser Bruderschaft waren vorzüglich Otto Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein und seine Gemahlin Johanna. Ihre fromme Absicht bei Gründung dieser Confraternität war, daß dadurch das Heil der erlauchten Fürsten und Herzoge Bayerns, insbesondere aus dem Hause Otto's und seiner Gemahlin, sowie aller

---

[1]) Krauß l. c. S. 76.

[2]) Schematismus der Geistlichkeit der Erzdiözese Bamberg. 1858. S. 18.

Bruderschafts-Mitglieder geistlichen und weltlichen Standes möge gefördert werden. Die Leitung der Bruderschaft stand unter dem Pfarrer zu Lauda. Zweimal im Jahre, nämlich am Dienstage nach Sonntag Oculi und am Dienstage nach dem Feste Mariä-Himmelfahrt wurden die Bruderschafts-Gottesdienste gefeiert. Fürstbischof Johann II. von Brunn bestätigte die Confraternität am Feste des Bischofs Martin 1437 von Mergentheim aus, und verlieh derselben zugleich einen Ablaß von vierzig Tagen [1]).

Bischof Albert von Straßburg, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern und Landgraf im Elsaß, ertheilte am 4. Februar 1484 derselben Confraternität einen Ablaß von vierzig Tagen schwerer (criminalium) und von einem Jahre läßlicher (venialium) Sünden [2]).

Weihbischof Hermann, der Mitglied der Bruderschaft gewesen, beschenkte dieselbe gleichfalls mit einem Ablasse von

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Libr. Ingross. T. B. f. 108b. — Mitglieder der Bruderschaft waren: Bischof Johann II. von Brunn; Otto, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein; Johanna, seine Gemahlin; Amalia, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Bayern, Frau von Rieneck; Philipp, Graf von Rieneck; Friedrich, Landgraf von Leuchtenberg; Dorothea, Gräfin von Wertheim, geborne von Rieneck; Barbara Zirblin von Rinderfeld; Cuntz von Randersacker und Dorothea, seine Gemahlin; Carol. Zobel; Endres Zobel; Caspar Sutzel; Georg Haudt; Moritz Zobel; Ursula von Randersacker, Meisterin zu Gerlachsheim; Apollonia von der Thann, Klosterfrau zu Gerlachsheim; Veronika von Weyler, Meisterin zu Gerlachsheim; Osanna Zirkendorferin, Klosterfrau daselbst; Georg Zobel, Amtmann zu Lauda. Alle Pfarrer und Priester des Amtes Borberg und des ganzen Schüpfer-Grundes waren der Bruderschaft beigetreten. Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. L. c. f. 117.

[2]) L. c. f. 110.

vierzig Tagen, welchen die Gläubigen an den vorgenannten beiden Bruderschafts-Gottesdiensten und bei Abhaltung der Exequien und Anniversarien für verstorbene Mitglieder gewinnen konnten. Diese Ablaßurkunde ist datirt Lauda A° 1438 feria 3ª post Dominicam Oculi. Er nennt sich in derselben „Episcopus Acconensis“, ohne den sonst üblichen Beisatz Rev. in Chro patris Joannis Episcopi herbip. in pontificalibus Vicarius generalis zu machen[1]). Es scheint sonach, daß er damals das Amt eines wirklichen Weihbischofs von Würzburg noch nicht verwaltete und erst später mit demselben betraut wurde[1]).

Als im J. 1732 der Hochaltar in der Pfarrkirche zu Volkach entfernt und ein neuer aufgerichtet wurde, fand man in dem alten eine Pergamenturkunde des Inhaltes:

Hermannus Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Acconensis, Revmi in Xto Patris et Dni Dni Theodorici Stae sedis Moguntinae Archi Epi, *Civitatis et Dioecesis herbipolensis in Pontificalibus et Sacramentalibus, ac omnibus forum conscientiae tangentibus Commissarius generalis.* Consecravimus hoc altare in honorem s. Georgii M., Bartholomaei Apostoli, Jacobi majoris, Viti M., Laurentii, Kiliani et sociorum ejus, quorum Reliquiae continentur in eo. Et haec consecratio facta est in die s. Katherine Anno Dni 1442. In cujus rei testimonium sigillum meum hic est appositum[2]).

In dieser Urkunde nennt sich Hermann wie in der schon oben bemerkten Urkunde vom J. 1432 General-Commissär des Erzbischofs von Mainz und zugleich General-Commissär

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats. Libr. Ingross. Tom. B. f. 110.

[2]) L. c. Ordinations-Matrikel. T. V. S. 431.

für die Stadt und Diözese Würzburg in Pontificalibus et Sacramentalibus und in allen Gewissens=Sachen.

Bekanntlich fanden zwischen dem Bischofe Sigismund (von 1440 — 1443) und dem Domcapitel zu Würzburg Irrungen Statt. Sigismund hatte keinen Weihbischof aufgestellt, und wollte die bischöflichen Functionen selbst vornehmen, welches das Domcapitel nicht zugab, weil es ihn, der seinen beim Regierungs=Antritte gemachten Verpflichtungen nicht nachgekommen, als Bischof nicht anerkannte, und ihn sofort an der Vornahme der Weihe des heil. Chrysam am grünen Donnerstage zu hindern suchte, und zur Vornahme derselben den Mainzer Weihbischof berief. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei diesen Streitigkeiten der Metropolit zu Mainz, vielleicht auf Veranlassung des Würzburger Domcapitels, seinen Weihbischof zur Vornahme bischöflicher Verrichtungen im Bisthume Würzburg bevollmächtigte, weßhalb dieser sich den Titel General=Commissär in Pontificalibus et Sacramentalibus beilegte.

Fürstbischof Gottfried von Limburg, der im J. 1443 zur Regierung gelangte, nahm ihn als seinen Weihbischof an. Von den Pontifical=Verrichtungen, welche er unter der Regierung desselben vorgenommen, kennen wir folgende:

Im J. 1444 am Tage der heil. Cäcilia weihte er zwei Altäre in der Kirche zu Hundsbach ein. Die hierüber ausgefertigte Consecrations=Urkunde nennt ihn Generalvicar des Bischofs Gottfried in Pontificalibus [1]).

---

[1]) Arnsteiner Amtsbuch vom J. 1609 S. 324. Schon im J. 1349 gewähren mehrere Cardinäle der zu Ehren des heil. Andreas und der heil. Maria Magdalena fundirten Kirche zu Hundsbach einen Ablaß von vierzig Tagen, der von allen Gläubigen gewonnen werden konnte, welche

Eine weitere Nachricht von einer bischöflichen Function Hermanns bringt uns eine Urkunde vom J. 1448, nach welcher er den Altar der Kirchhofskapelle zu Zeil consecrirte:

Nos fr. Hermannus Dei et apostolice sedis grā Epus accoñ Reuerendi in Xpo pris dni dni gotfridi eiusde grā Epus herb̄ vicarius generalis in pontificalibus recognoscimus ppntes, qd consecrauimus hoc altare sub Anno dni millesimo CCCC. xlviii° in honorem sanctorum, quorum reliquie hic continentur, helene, thome Apli, Johannis bap^{te}, marci ewangeliste anthonii confess., hieronimi doctoris. In cuius rei testimonium sigillum meum est appositum [1]).

Das Siegel, noch ganz unverletzt, bildet ein Oval. In der Mitte steht unter einem Baldachin ein Bischof im Pontifical-Schmucke, in der linken Hand hält er den Stab, und die rechte hat er zum Segnen erhoben. Am unteren Theile des Siegels ist ein Wappenschild angebracht, auf welchem sich, wenn ich nicht irre, drei Schippen befinden. Um denselben steht die Inschrift: *S. Hermanni Dei grā epī acconensis.*

Gropp und Ussermann, sowie auch die Sammlung des Fabricius und selbst seine Grabschrift bezeichnen ihn als **Archiepiscopus**, allein er selbst nennt sich in den ange-

---

an bestimmten Festtagen die Kirche daselbst besuchen, sie mit Paramenten und heil. Geräthschaften beschenken oder auch beim Läuten der Abendglocke knieend drei Ave Maria beten würden. Auch die Kirche zu Obersfeld, zu Ehren des heil. Petrus und des heil. Urbanus geweiht, ward im J. 1464 von mehreren Cardinälen mit einem Ablaßbriefe begnadigt.

Fürstbischof Rudolph von Scheerenberg separirte im J. 1477 die beiden Filiale Hundsbach und Obersfeld von ihrer Mutterkirche zu Eussenheim und erhob Hundsbach mit dem Filiale Obersfeld zu einer Pfarrei. L. c. S. 299.

[1]) Bischöfl. Archiv.

führten Urkunden, mit Ausnahme der Urkunde über die Consecration der Pfarrkirche zu Königsberg, nur **Episcopus**. Er gehörte dem Minoriten-Orden an, starb am 8. September 1450 und wurde in der Franziskanerkirche dahier begraben. Sein Epitaphium befand sich im Chore an der Wand mit der Umschrift:

Anno Domini M. CCCCL. In die Nativitatis Mariae Obiit Reverendus in Christo Pater et Dominus Hermannus Archiepiscopus Acconensis. Ordin. Minor.

Nach dem Anniversarienbuche des Minoritenklosters zu Würzburg vom J. 1629 legirte er demselben 50 fl.

16.

Johannes Hutter, Episcopus Nicopolitanus.

Johannes Hutter, gleichfalls dem Orden der Minoriten angehörig, wurde vom Papste Nicolaus V. im Jahre 1451 (XVI. Kalend. Junii) zum Bischofe von Nicopolis in der Provinz Cäsarea unter dem Patriarchiate von Jerusalem creirt [1]). Er versah nebst dem Amte des Suffraganeats unter den Fürstbischöfen Gottfried von Limburg, Johann von Grumbach und Rudolph von Scheerenberg zugleich die Stelle eines Lectors der Theologie.

Von seinen bischöflichen Verrichtungen kennt die Geschichte folgende:

Am 14. Februar weihte er zu **Heilbronn** die Altäre der außerhalb der Stadt gelegenen Frauenkapelle zum Nesselgarten, einem ehemals berühmten Wallfahrtsorte, ein [2]),

---

[1]) Annales Minor. Tom. XII. p. 112.

[2]) Das Gnadenbild — ein steinernes Vesperbild — war etwa im J. 1442 in einer Feldmauer, ganz von Nesseln überwachsen — daher

und am Pfingstfeste 1458 consecrirte er die Kirche des gegen das Jahr 1455 gestifteten Klosters der regulirten Chorherren zu Birklingen [1]).

Im Jahre 1854 wurden die sieben Altäre, welche in der an der Domkirche zu Würzburg angebauten Sepultur der ehemaligen Domherren in sieben kleinen Chörchen gegen die östliche Seite angebracht waren, abgebrochen und entfernt. In den Reliquien-Capseln von drei dieser Altäre befanden sich die Urkunden über die Consecration derselben, welche Johannes Hutter vorgenommen hatte. Die Urkunden weichen nach ihrem Inhalte einigermaßen von den älteren und späteren Consecrations-Urkunden ab, indem in denselben von der Verleihung der gewöhnlichen Ablässe nichts erwähnt wird. Ich lasse hier eine dieser Urkunden folgen:

Nos frater Johannes Dei et apostolice sedis gratia Epus Nicopolitanus Reverendi in Christo Patris Domini Johannis Episcopi herbipolensis in pontificalibus Vicarius generalis

---

in urticeto — aufgefunden worden. Im J. 1448 wurde neben der Gnadenkapelle ein Karmelitenkloster gegründet. In Folge der Reformation verließen mehrere unzufriedene Mönche das Kloster. Der Magistrat der Stadt Heilbronn wünschte in den Besitz der Klostergüter zu kommen, und ein Theil der Bürger verwüstete und plünderte die Kirche und die Zellen der Mönche. Der schwäbische Bund vom J. 1526 befahl der Stadt, das Eigenthum des Klosters zurückzugeben. Im Schwedenkriege schenkte König Gustav Adolph dasselbe der Stadt. Die Mönche wurden vertrieben, und die Gebäude niedergerissen. Im J. 1650 erhielten die Karmeliten nach einem kaiserlichen Mandate ihr Eigenthum wieder und bezogen auf's Neue ihr Kloster. Im J. 1661 wurde das Gnadenbild in die Karmelitenkirche zu Straubing übertragen. Im Anfange dieses Jahrhunderts, wo die Säcularisation über Stifte und Klöster hereinbrach, wurde das Kloster aufgehoben.

[1]) Journal von und für Franken. V. Bd. 5. Heft. S. 550.

recognoscimus per presentes, quod sub anno Domini Millesimo CCCCLIX istud altare consecravimus in honorem Corporis Christi, Albani martyris, juxta formam et ritum s. romane ecclesie adhibitis solempnitatibus debitis et consuetis. In cujus rei evidens testimonium presentibus sigillum nostrum etiam appensimus.

Das Siegel, an einem Pergamentstreifen hängend, ist noch unverletzt. In der Mitte desselben unter einem Baldachin steht ein Bischof ohne Mitra in der Rechten den Stab und in der Linken eine Palme haltend. Zu seinen Füßen ist ein Wappen mit drei Eicheln. Die Umschrift lautet: S. Fris: Johannis Episc. Nicopolitani. Die beiden andern Altäre wurden im Jahre 1463 von demselben Weihbischofe consecrirt, und hierüber dieselben Urkunden, wie die vorstehende, ausgefertigt[1]). Die Urkunde in der Reliquien-Capsel des vierten Altares konnte nicht mehr entziffert werden.

Wahrscheinlich gegen die Mitte des 15. Jahahunderts wurde die Marienkapelle zwischen Ober- und Untereberšbach, am rechten Ufer der Saale, hart an einem Berge erbaut[2]),

---

[1]) Bischöfl. Ordinariats-Archiv.

[2]) Die Zeit der Erbauung der ehemaligen Wallfahrts- und Marien-Kirche zu Ebersbach dürfte aus einer Urkunde vom J. 1453 hervorgehen, nach welcher Jörge von Swinfurt, zu Neustadt unter Salzburg gesessen, und Katharina, seine eheliche Wirthin, ein jährliches Seelen-Gedächtniß „an der neuen Capelle zu Ebersbach im Riede" stifteten. Durch fromme Vermächtnisse und Schenkungen nahmen die Einkünfte der Kapelle zu, so daß bald daselbst ein Beneficium errichtet wurde. Bischof Rudolph von Scheerenberg bestätigte dasselbe am Montage den 25. Mai 1467. Nach der Confirmations-Urkunde war dasselbe ein beneficium simplex et non curatum, und vicaria trium regum genannt; es wurde mit Zustimmung des damaligen Rectors der Pfarrkirche zu Ebersbach errichtet, und der Beneficiat war verpflichtet,

und dieselbe nebst dem Marienaltare im J. 1460 am Dienstage nach Exaudi von Johannes feierlich eingeweiht.

---

an jedem Montage eine heil. Messe **de tribus regibus**, am Donnerstage **de corpore Christi** und am Samstage **de Beata** zu lesen oder lesen zu lassen. In die pfarramtlichen Gerechtsame durfte derselbe sich keinerlei Eingriffe erlauben, und das Vergebungsrecht dieser Pfründe stand den Bischöfen von Würzburg zu. Die Einkünfte dieser neu gestifteten Vicarie waren:

1) 9 fl. Zins von einem Kapitale von 180 fl. zu Neustadt a. d. S.;
2) 44 Malter Getreide, halb Korn, halb Haber, von zwei Höfen zu Burglauer und Strahlungen, um 225 fl. erkauft;
3) 5 fl. Zins von zwei Häusern in Neustadt;
4) 7 fl. von zehn Morgen Wiesen zu Steinach;
5) 4 Malter Gülthaber von der Centgrafen-Mühle zu Neustadt a. d. S., um 40 fl. erkauft;
6) 7½ fl. von den Aeckern und Wiesen bei Salzburg um 150 fl. erkauft, und
7) eine Wohnung neben der Kapelle gelegen.

(Archiv d. bischöfl. Ordinariats. **Libr. Ingross. Tom. V. f.** 138.)

Auch befand sich neben der Marienkapelle eine Brüderei. Die ersten Nachrichten von derselben kommen schon im J. 1496 vor. Die Wohnung der Brüder lag unter der Kapelle gegen Untereberbach hin, und wurde später zum Pfarrhause verwendet; die Wohnung der Schwestern hing an einem Berge nahe an der Kapelle. Der jetzige Pfarrkeller ist noch ein Ueberbleibsel davon. Wahrscheinlich waren die Brüder bei der Marienkapelle, die eine vielbesuchte Wallfahrtskirche war, zu religiösen Verrichtungen verpflichtet. Zur Zeit der Reformation kam diese Brüderei in Verfall, und Fürstbischof Julius suchte sie im J. 1583 wiederherzustellen; allein sie war nicht von langer Dauer.

Am westlichen Ende des Dorfes Untereberbach, an der Straße gegen Steinach, auf einer Anhöhe steht noch ein altes Kirchlein, die Berg- oder Peterskirche genannt, welches die ursprüngliche Pfarrkirche war, und neben derselben stand auch das alte Pfarrhaus. Eine Urkunde über die Errichtung der Pfarrei findet sich nicht vor. Nach der Sage sollen die Edlen von Rothenkolben, die schon im 12. Jahrhundert in der

Am Sonntage vor Michaelis 1466 wurde der neuerwählte Bischof von Würzburg, Rudolph von Scheerenberg, von dem Fürstbischofe von Regensburg, Heinrich von Absberg, consecrirt, und unser Weihbischof Johannes versah dabei die Function eines Assistenten. Am 4. Oktober 1467 wurde von ihm die heil. Bluts-Kapelle zu Burgwindheim[1]), im

---

dortigen Gegend begütert, mit dem Forstamte des großen Salzforstes belehnt waren, und zu Untereberbach in der Nähe der Bergkirche ein Schloß hatten, die Stifter der Pfarrei und die Erbauer der Kirche gewesen sein. Das v. rothenkolb'sche Wappen an einem Fensterbogen der Südseite des Kirchleins spricht für diese Annahme. Im J. 1478 war Euchar Kadem Pfarrer zu Ebersbach. Die Erträgnisse der Pfarrei waren gering. Bis zur Reformation war sie mit eigenen Pfarrern besetzt; dann aber wurde sie eine Zeit lang von dem damals zu Hohenroth wohnenden Vicar und später gegen das Jahr 1560 von dem Pfarrer zu Steinach versehen. Im J. 1566 wandten sich die beiden Gemeinden Ober- und Untereberbach an den Fürstbischof Friedrich von Wirsberg und baten um Wiederbesetzung ihrer Pfarrei. Allein ihr Wunsch ging erst unter Bischof Julius in Erfüllung.

Derselbe ließ im J. 1583 die alte baufällige Marienkapelle niederreißen und von Grund aus an demselben Platze eine größere Kirche erbauen. Er incorporirte die Vicarie trium regum im J. 1585 der Pfarrei, hob das Institut der Brüderei auf, ließ die Brüderwohnung zum Pfarrhause umschaffen, und errichtete im J. 1596 an der neuerbauten Marienkapelle für die beiden Gemeinden Ober- und Untereberbach eine Pfarrei. (Archiv d. bischöfl. Ordinariats. Andres, Magazin f. Prediger. I. Bd. S. 267 u. ff.

[1]) Die Veranlassung zur Erbauung der heil. Bluts-Kapelle zu Burgwindheim war folgende: Bei einer im J 1465 abgehaltenen Procession am Fronleichnamsfeste öffnete sich plötzlich die Kapsel der Monstranz und die heilige Hostie fiel auf die Erde. Man bemerkte keine besondere Ursache, wodurch die plötzliche Oeffnung der Kapsel und das Herabfallen der Hostie veranlaßt wurde. Man fing alsbald an, den Ort, wo das Allerheiligste auf der Erde gelegen, mit besonderer Andacht zu verehren und zu besuchen. Schon im J. 1467 ward durch fromme

Jahre 1469 am V. Id. Octobris der Hochaltar in der Kloster-Kirche zu St. Stephan in Würzburg[1]), und am 21. November 1476 die Frauenkapelle nebst drei Altären zu Schneeberg eingeweiht[2]). Auf Ansuchen des Propstes Johannes Reinhold aus Aschaffenburg reconciliirte er am 13. November 1477 die Kirche und den Kirchhof zu Triefenstein[3]). Er starb am 25. Dezember 1478[4]) und ward in der Kirche seines Ordens beigesetzt; ein Grabstein aber scheint ihm nicht errichtet worden zu sein.

17.

Georgius Antworter, Episcopus Nicopolitanus.

Georg Antworter, Minorit, Baccalaureus und Lector der Theologie, wurde von dem Fürstbischofe Rudolph von Scheerenberg, unter Zustimmung des Dompropstes, Dr. Kilian

---

Spenden und durch die Bemühungen des Edlen Conrad von Thanhausen eine Kapelle an der geheiligten Stätte errichtet, die am nächsten Sonntage nach Michaelis 1467 von dem Weihbischofe Johannes zur Ehre des Leichnams Christi, des heil. Kreuzes, der Jungfrau Maria und anderer Heiligen eingeweiht wurde. Bischof Rudolph von Würzburg und sein Weihbischof bedachten dieselbe mit einem Ablasse von vierzig Tagen, und Franz, Cardinal von Senes und Legat von Deutschland, begnadigte sie im J. 1471 mit einem hunderttägigen Ablasse. Da die Kapelle die zahlreich herbeiströmenden Wallfahrer nicht mehr fassen konnte, so wurde um das J. 1596 dieselbe abgebrochen, und eine neue und größere erbaut, die am dritten Pfingsttage der Weihbischof von Bamberg, Johann Oertlein, einweihte. (Haas, Gesch. d. Slaven-Landes. II. Th. S. 34.)

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Ordinations-Matrikel v. J. 1716. S. 24.

[2]) Gropp, Gesch. d. Klosters Amorbach. S. 103 u. 145.

[3]) Ussermann, Episcopat. Wirceb. p. 382. Gesch. d. Canonie Triefenstein. M. S. im histor. Verein f. Unterfr. u. Aschaffenb. N. 828. S. 56.

[4]) Chron. Franc. l. c. f. 496.

von Bibra, des Dombecans, Wilhelm von Limburg, und des Domcapitels zum Suffragan von Würzburg ernannt. Das Ernennungsdecret ist unterm 25. Februar 1479 ausgefertigt und enthält bezüglich der Besoldung des neuen Weihbischofs folgende Bestimmung.

Bischof Rudolph übernimmt für sich und seine Nachfolger die Verbindlichkeit, ihm jährlich aus dem Fiscalat-Amte oder dem bischöflichen Aerar hundert rheinische Gulden verabreichen zu lassen, und verspricht zugleich, zur Ergänzung und Erhöhung dieser hundert Gulden ihm ein Beneficium liberae collationis verleihen zu wollen, damit er sich seiner bischöflichen Würde gemäß einer reichlicheren Sustentation erfreuen könne. Auch soll er auf seinen bischöflichen Reisen für sich und seine Begleitung eine geziemende Provision erhalten, und ihm gestattet sein, freiwillige Gaben der Gläubigen bei Ausübung seiner bischöflichen Functionen anzunehmen. Nebstdem gewährte ihm der Bischof die Gnade, sein Tisch- und Hausgenosse zu sein — quemque fratrem ad curiam sive mensam nostram episcopalem tamquam continuum commensalem et domesticum ascripsimus et per praesentes ascribimus [1]).

Georg Antworter wurde vom Papste Sixtus IV. (XIII. kal. Maii 1479) zu Rom zum Bischofe creirt und erhielt den Titel, wie sein Vorgänger, Episcopus Nicopolitanus.

Es scheint, daß zur damaligen Zeit den Suffraganen die ihnen von den Bischöfen, welchen sie Dienste leisteten, versprochene Sustentation nicht immer ungeschmälert verab-

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Libr. Ingross. Tom. G. p. 215.

folgt und deßhalb zu Rom Klagen erhoben wurden. Um diesem Mißstande, wodurch die bischöfliche Würde überhaupt in Mißcredit kommen mußte, zu steuern, sah sich Papst Sixtus veranlaßt, den Bischöfen zu Bamberg und Speyer bekannt zu machen, daß Bischof Rudolph von Würzburg und seine Nachfolger unter der Strafe des Interdictes und der Suspension von der Regierung und der Administration der Diözese gehalten seien, die dem neugewählten Suffragan Georg zugewiesene Sustentation von hundert rheinischen Goldgulden ungeschmälert zu verabfolgen. Sollte jedoch diese Verabfolgung von dem Bischofe Rudolph und seinen Nachfolgern nicht geschehen, so werden vorbenannte Bischöfe von dem Papste bevollmächtigt, das Interdict und die Suspension über sie insolange zu verhängen, bis der Weihbischof oder sein Procurator die jährliche Pension vollständig erhalten habe.

Dieses merkwürdige Breve lautet:

Sixtus Episcopus servus servorum Dei. Venerabilibus fratribus Bambergensis et Spirensis Episcopis ac dilecto filio Preposito ecclie Sancti Johannis de Celano Marsican̄ Dioc̄ salutem et apostolicam benedictionem. Hodie motu proprio dilecto filio Georgio Electo Nicopolitan̄ pensionem annuam centum florenorum auri Renensis super fructibus redditibus ac proventibus Mense Episcopalis aut juribus curie fiscalis herbipolensis sibi quoad viveret uel procuratori suo legitimo per Venerabilem fratrem nostrum Rudolffum Episcopum herbipolensem et successores suos Episcopos herbipolenses pro tempore existentes Annis singulis in certis loco et terminis expressis sub interdicti ab ingressu ecclie et suspensionis a regimine et administratione ecclie herbipolensis pennis integre persolvendam nec non uictum Mensam nuncupatum

in curia seu domo Episcopali herbipolensi ipsorum Rudolffi Episcopi et Georgii Electi ad hoc expresse accedente consensu per alias nostras litteras reseruauimus concessimus constituimus et assignauimus prout in eisdem litteris plenius continetur [1]). Quo circa discretioni uestre per apostolica scripta motu simili mandamus quatenus uos uel Duo aut unus uestrum scilicet postquam dicte littere uobis presentate fuerint per uos seu alium seu alios faciatis auctoritate nostra pensionem predictam Georgio Electo uel procuratori prefatis juxta reservationis constitutionis et assignationis predictarum nec non decreti nostri in eisdem litteris appositi continentiam atque formam efficaciter persolui ac uictum hujusmodi exhiberi. Et nihilominus quemlibet ex Rudolffo Episcopo et successoribus prefatis quem interdicti et suspensionis sententias hujusmodi uobis incurrisse constiterit, quotiens super hoc pro parte dicti Georgii Electi fueritis requisiti, tamdiu dominicis festiuisque diebus in ecclesiis, dum maior inibi populi multitudo ad diuina conuenerit, interdictum et suspensionem publice nuntietis faciatisque ab aliis nuntiari, donec Georgio Electo uel procuratori prefato de hujusmodi pensione tunc debita fuerit integre satisfactum ipseque interdictus et suspensus ab hujusmodi sententiis relaxationis beneficium meruerit obtinere. Non obstantibus omnibus que in dictis litteris uoluimus non obstare. Seu si Rudolffo Episcopo et successoribus predictis uel quibusuis aliis communiter uel diuisim ab apostolica sct sede indultum, quod interdici, suspendi uel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de uerbo ad uerbum de indulto hujusmodi men-

---

1) Die hier angezogenen päpstlichen Schreiben vermissen wir noch zur Zeit.

tionem. Contradictores auctoritate nostra appellatione postposita cómpescendo. Datum Rome apud sanctum petrum Anno incarnationis Millesimo quadringentesimo septuagesimo nono tertio decimo kal. Maij. Pontificatus nostri Anno octavo[1]).

Von seinen bischöflichen Verrichtungen kennen wir mehrere. Am 2. Oktober 1480 weihte er die Kapelle des Cisterzienser-Klosters Schönthal zu Mergentheim wieder ein und beschenkte dieselbe mit den gewöhnlichen Ablässen. Die Urkunde sagt:

Nos Georgius Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Nicopolitanus, sacrae Theologiae professor, Reverendi in Christo patris ac Domini D. Rudolphi eadem gratia Episcopus ecclesiae herbipolensis, orientalis Franciae ducis vicarius in pontificalibus generalis, universis et singulis presentes litteras inspecturis salutem et gratiae augmentum coelestis. Splendor paternae gloriae, qui sua illuminat mundum ineffabili claritate, pia vota fidelium de ipsius clementissima majestate et misericordia sperantium, tunc praecipue benigno favore prosequitur, cum devota populorum humilitas meritis et precibus adjuvatur; Cupientes igitur ut Capella in Mergentheim ordinis cisterciensis Monasterii speciosae vallis, per Nos Anno Dni 1480 die secunda mensis Octobris in honorem beatissimae Virginis, s. Joannis Baptistae, s. Joannis Evangelistae, s. Bernardi, omnium SS., s. Mariae Magdalenae, s. Catherinae et s. Barbarae reconsecrata, congruis honoribus frequentur, fidelesque ipsi eo liberius devotionis causa ad ipsam confluant, quo inibi coelestis gratiae uberius se conspexerint refectione; De omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum, sanctorum quoque

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats zu Würzburg. Lit. B. Nr. 13.

martirum Kiliani et Sociorum ejus auctoritate et meritis confisi, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui in diebus patronorum ipsius ecclesiae et altaris prefatis, genitricis Dei Mariae annuntiationis, nativitatis, assumptionis, aliarumque festivitatum ejus, ac dedicationis die, quae est proxima dominica post assumptionis Virg. Mariae devotionis causa ad ipsam convolaverint, et qui pro ornamentorum augmento, in calicibus, libris, casulis et aliorum necessariorum manus porrexerint auxiliatrices, quoties id fecerint, omnibus et singulis eisdem 40 dies indulgentiarum criminalium, annum venialium cum quinque carenis de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus. In cujus rei evidens testimonium has litteras sigilli nostri pontificalis duximus appressione muniri. Dat. Herbipoli Anno Dni 1480 die 22. mensis Decembris [1]).

In demselben Jahre ertheilte Georg für verschiedene in der Klosterkirche zu Bildhausen errichtete und consecrirte Altäre einen Ablaßbrief; am 1. April 1481 und am 25. April desselben Jahres nahm er die Consecration zweier Altäre in der hiesigen Klosterkirche zu St. Stephan vor [2]); in die s. Jacobi 1481 weihte er einen Altar in der Pfarrkirche zu Heidingsfeld. In den drei über diese Acte ausgefertigten Urkunden nennt er sich gleichfalls „sacrae Theologiae professor“, woraus wir mit Recht schließen dürfen, daß Antworter, der zuvor Lector seines Ordens war, auch nachher als Weihbischof seinen Unterricht in den theologischen Wissenschaften fortsetzte, und die Candidaten des Weltpriesterstandes durch seine Vorträge in der Theologie für ihren Beruf

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg. Ordinations-Matrikel. V. S. 212.

[2]) L. c. Ordinations-Matrikel v. J. 1716. S. 26.

vorbereitete. Im J. 1481 consecrirte er die Kreuzkapelle bei Retzstadt, am 11., 12. und 13. Juni 1482 drei Altäre in der Klosterkirche zu Amorbach, und am 11. Juli desselben Jahres den Hochaltar in der Gruft des genannten Klosters. Am 10. Juli 1486 verlieh er Allen, welche die Pfarkirche zu Hundsbach an gewissen Festtagen besuchen würden, einen Ablaß von vierzig Tagen. Auch in dieser Urkunde nennt er sich Theologiae professor [1]).

Fürstbischof Rudolph hatte in dem Ernennungsdecrete des Georg Antworter zu seinem Suffragan versprochen, ihm zur Ergänzung und Erhöhung seines Salars ein Beneficium zu conferiren. Dieses mag auch wirklich bald geschehen sein, denn er siegelte als Weibischof und Pfarrer von Oberschwarzach mit Bischof Rudolph eine über die Vererb- und Verleihung etlicher Pfarräcker zu Niederwindheim ausgefertigte Urkunde vom 12. Dezember (Freitag nach concept. Mariae) 1488 [2]). Wie lange er diese Pfarrpfründe, die er wahrscheinlich durch einen Vicar versehen ließ, inne hatte, läßt sich aus Mangel schriftlicher Nachrichten nicht angeben.

Im J. 1490 Dominica quasimodogeniti weihte er die am Chore der Kirche zu Unterwittbach angebaute Kapelle ein [3]). Am 24. August 1492 verlieh Bischof Rudolph der Kirche auf der Festung Marienberg einen Ablaß von vierzig Tagen, und Bischof Georg ertheilte für dieselbe Kirche gleichfalls einen vierzigtägigen Ablaß. Am 16. Juli 1492 legte Antworter in Gegenwart des Dompropstes und General-Vicars Kilian von Bibra und des Dechants Dietrich zu St. Burkard in Würzburg und vieler anderen edlen Herren,

---

[1]) Arnsteiner Amtsbuch v. J. 1609.

[2]) Archiv des bischöfl. Ordinariats. Libr. Ingross. Tom. K. p. 84.

[3]) L. c. Urkundenbuch über Triefenstein. S. 221.

Frauen und Jungfrauen den Grundstein zur Kirche, welche Wilhelm von Bibra in dem Marktflecken Bibra erbauen ließ[1]).

Im J. 1496 am 1. Juli hat Weihbischof Georg in der Pfarrkirche zu Hildburghausen einen Altar eingeweiht und deßwegen folgenden Ablaßbrief de dat. Bessera den 15. August 1498 ertheilt:

Georgius Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Nicopolitanus sacre Theologie professor Reverendi in Christo patris et domini dni Laurentii eadem gratia Episcopi herbipolensis . . . in Pontificalibus Vicarius generalis per presentes recognoscimus, quod anno millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto, indictione quarta decima, die vero veneris, prima mensis Julii consecravimus in ecclesia parochiali sancti Laurentii oppidi *Hildburghausen* herbipolensis diocesis *altare* a novo erectum, infra sancte crucis et beate Katherine altaria situm in honorem Salvatoris nostri Jesu Christi, visitationis intemerate Virginis Marie, sancte Elisabethe ejus cognate, sancte Marie Magdalene &c. Volumus igitur, ut praefatum altare congruis frequentetur honoribus fidelesque ad id devotionis causa confluant, quo se uberius conspexerint refectos, de omnipotentis Dei misericordia . . . omnibus vere penitentibus confessis et contritis, qui in diebus patronorum prefatorum dedicationisque ejusdem ad idem altare devotionis causa convolaverint, ac pro ejusdem conservatione linteamina, ornamenta et alia pro divini cultus augmento ad illud requisita manus porrexerint adjutrices, seu quevis alia donaverint et legaverint, quotiens id fecerint quadraginta dies indulgentiarum criminalium et annum venialium . . .

---

[1]) Vgl. Weinrich, Henneberg. Kirchenstaat. S. 547. Chron. Franc. Tom. III. f. 494.

relaxamus. In quorum omnium fidem, robur et evidens testimonium premissorum presentibus sigillum Pontificatus nostri, quo in his fungimur, est appensum anno domini 1498 die vero Mercurii quinta decima mensis Augusti in monasterio Vessera herbipol. Dioc. prefate [1]).

Im J. 1497 reconsecrirte Georg die Pfarrkirche zu Walldürn, im J. 1498 am 24. August weihte er die Wallfahrtskirche zu Grimmenthal, die neue Wallfahrt genannt, eine Stunde von Meiningen entfernt, zu Ehren der heil. Anna und der Muttergottes Maria ein [2]), und am Tage der Enthauptung Johannis den 29. August consecrirte er zwei Altäre daselbst [3]).

Er entschlief am 17. März 1499 und ward in seiner Ordenskirche dahier zur Ruhe bestattet. Der Leichenstein, der ihm an der südlichen Abseite errichtet ward, stellt einen Bischof in Pontifical-Kleidung dar und enthält die Inschrift:

Anno Domini MCCCCXCIX in die Gertrudis obiit Rndus in Christo Pater et Dominus Georgius Episcopus Nicopolitanus, sacrae Theologiae professor Minorum ordinis et herbipolensis Ecclesiae in pontificalibus Vicarius generalis, cujus anima requiescat in pace.

Nach dem schon genannten Anniversarien-Buche des Minoriten-Klosters v. J. 1629 legirte er demselben 145 fl., seine sämmtlichen Bücher, zwei silberne Meßkännchen, ein Missale und seine bischöfliche Kleidung.

---

1) Krauß, Kirchen- Schul- und Landeshistorie. 2. Th. S. 121.
2) Brückner, Landeskunde. II. Th. S. 166.
3) Güthen, Poligraphia Meiningensis. S. 197.

18.

Casparus Grünwald, Episcopus Ascalonensis Bethleemitanus [1]).

Caspar Grünwald, zu Freiburg im Breisgau geboren, gehörte dem Dominicaner- oder Prediger-Orden an; er war Doctor der Theologie und Professor an der dortigen Universität, berühmt durch seine theologischen Kenntnisse, so daß ihn sein Ordensgeneral, Joachim Turrianus, unterm 17. Juni 1492 mit dem Inquisitionsgeschäfte in den Diözesen Straßburg, Basel und Constanz betraute. Nachdem er diesem Amte einige Jahre vorgestanden, wurde er von dem Fürstbischofe Lorenz von Bibra zum Weihbischofe von Würzburg ernannt, und ihm zugleich das Amt eines öffentlichen Lehrers der Theologie übertragen. Bischof Lorenz war nämlich bemüht, eifrige Seelsorger und tüchtige Prediger heranzubilden. Zu diesem Zwecke war in dem hiesigen Dominicanerkloster eine theologische Schule errichtet, wo nebst anderen Gelehrten auch der Weihbischof Grünwald Vorlesungen hielt. Seine Vorlesungen hatten die Vicare der Stifte und die Candidaten des Weltpriesterstandes zu besuchen, um sich die zu ihrem hohen Berufe nothwendigen theologischen Kenntnisse zu verschaffen. Diesem Amte eines öffentlichen Lehrers der Theologe stand er bis zu seinem Tode mit allem Eifer vor.

Seine weihbischöflichen Verrichtungen, die uns bekannt geworden, sind:

Am Sonntage Lätare 1498 hat derselbe, wie P. Friedrich Steil, der im J. 1690 Prior des Dominicaner-Convents

---

[1]) Askalon = Bisthum in Palästina, von welchem im 12. Jahrhundert der bischöfliche Sitz nach Bethlehem verlegt worden ist. Wiltsch, I. Bd. S. 449.

zu Würzburg war, in der Geschichte seines Ordens berichtet, in seiner Klosterkirche einen Altar eingesegnet [1]). Am 15. Juni 1499 consecrirte er einen Altar in der Schottenkirche zu Würzburg und am 10. September desselben Jahres weihte er einen Altar in der Kirche zu Elsendorf ein [2]).

Unter dem Fürstbischofe Rudolph von Scheerenberg war zu Stadtschwarzach die Kreuzbruderschaft errichtet worden. Der Weihbischof Georg Antworter hatte dieselbe mit einem Ablasse begnadigt und auch Caspar Grünwald verlieh am Freitage nach Pfingsten 1499 derselben Bruderschaft einen vierzigtägigen Ablaß [3]).

Am 23. März 1501 verleihen Bischof Lorenz und sein Suffragan Caspar einen Ablaß von vierzig Tagen, welchen die Gläubigen vor dem in der Marienkapelle auf dem Markte zu Würzburg bei dem St. Leonardi-Altare errichteten Crucifix gewinnen konnten. In der von beiden Bischöfen ausgefertigten Urkunde, in welcher sie die glühendste Liebe zur Verehrung des Bildes des Gekreuzigten ausgesprochen, heißt es:

Quod si cunctos orthodoxos populos quos per omnia divina superni numinis gubernat sapientia sub tali exhortatur signum salutiferae sanctae crucis Salvatoris Dni nostri Jesu Christi, in quo est salus, vita et resurrectio nostra, per quem salvati et liberati sumus regesque regnunt et cunctum suum firmant imperium, festiva veneratione coli debere sive illud crucis signum in solo seu in edibus vel

---

[1]) Gropp, Coll. T. I. p. 174. Er war demnach schon vor dem Tode seines Vorgängers, der vielleicht wegen Altersgebrechlichkeit keine Functionen mehr vornehmen konnte, zum Weihbischofe ernannt worden.

[2]) Archiv des bischöfl. Ordinariats Würzburg.

[3]) Andres, Magazin f. Prediger. I. Bd. S. 461.

in silicae autve in marmoribus sculptum fore cernatur, quanto plus magisque dignum profecto justum et salutare esse arbitramur hujuscemodi signaculum, in cujus stipite imago salvatoris suae passionis, subtus cujus capitis verticem venerabiles tam sanctae crucis tam aliorum locorum sanctorum, ubi Christus passus est, reliquiae, nec non quatuor sanctorum evangeliorum inicia quae testes sunt venerandae passionis Domini nostri per nostras manus solemni benedictione interveniente reconditae sint. Et hoc quidem in capella Beatae Mariae Virginis in theatro judeorum civitatis nostrae herbip. ante altare s. Leonhardi confessoris positum est et locatum coram omnibus puris mentibus cottidianiter venerari et commemorari debeat et per hoc nos et cuncti Christifideles de meritis sanctissimae passionis D.ni nostri Jesu Christi eo uberius participes capatioresque reddamur efficiamurque. Idcirco nos Epi praefati et quilibet nostrum conjunctim et divisim omnibus Christifidelibus utriusque sexus, qui alias ad hujusmodi sacram ymaginis erigendam sculpturam operas suas consilium pariterque auxilium contulerint, seu deinceps coram illa ob reverentiam accrbissimae passionis Christi, ac eorundem reliquiarum et evangeliorum praedictorum devotionem reverenter inclinaverint, vel duas pia mente spallerint orationes autve lumen aliquod accenderint seu accendi fecerint ac incensum constituerint totiens quotiens haec omnia seu aliorum praedictorum fecerint quadraginta indulgentiarum dies in Domino relaxamus perpetuis futuris temporibus duraturarum [1]).

Am 24. Juli 1502 consecrirte er einen Altar in der ehemaligen Katharinen-Kapelle zu Würzburg; am Feste

---

[1]) Archiv des bischöfl. Ordinariats. Libr. Ingross. T. I. f. 39.

der Apostel Petri und Pauli 1503 weihte er den Chor und den hohen Altar der Pfarrkirche zu Rimpar, und am 9. Oktober 1508 einen Altar zu Ehren des heiligen Sebastian, Valentin und Rochus in der Pfarrkirche zu Sulzdorf ein [1]).

Eine seltene Feier nahm derselbe am 4. August 1505 in der Dominicanerkirche vor. Er ertheilte im Auftrage und im Namen des Fürstbischofs und Herzogs in Franken, Lorenz von Bibra, dem Junker Michael von Ehenheim die Ritterwürde, und im J. 1510 spendete er ebendaselbst der Tochter dieses Ritters, Anna, das heil. Sacrament der Firmung [2]).

In demselben Jahre consecrirte er die Altäre in der Kirche zu Buchen, und im J. 1511 am 24. Juli dedicirte er unter Verleihung des gewöhnlichen Ablasses einen Altar in der Katharinen-Kapelle zu Würzburg.

Er segnete das Zeitliche am 31. Oktober 1512 und fand seine letzte Ruhestätte in seiner Ordenskirche am vormaligen Elisabethen-Altare.

Zur Verewigung seines Andenkens ward ihm ein Leichenstein errichtet mit der Aufschrift:

Anno 1512 pridie Calendas Novembris obiit Reverendissimus P. Dns Casparus Episcopus Ascalonensis et Bethleemitanus Sstae Theologiae Professor, ord. Praed. Reverendissimi nostri Episcopi herbipolensis, Ducis Franconiae Vicarius generalis [3]).

---

[1]) Bischöfl. Ordinariats-Archiv. Ordinations-Matrikel. Tom. VI. S. 312 und Tom. IV. S. 205.

[2]) Andres l. c. S. 462.

[3]) Gropp l. c. p. 176.

19.

Johannes Pettendorfer, Episcopus Nicopolitanus.

M. Johannes Pettendorfer, Baccalaureus der Theologie, wurde im J. 1508 auf die Pfarrei ad divam Virginem zu Ingolstadt befördert, in demselben Jahre an der dortigen, vom Herzog Ludwig dem Reichen gegründeten und im J. 1472 feierlich eingeweihten und eröffneten Universität zum öffentlichen Professor der Theologie ernannt, und als Mitglied in das Rathscollegium der Hochschule berufen. Im J. 1509 wurde er mit der Würde und dem Amte des Universitäts-Rectors bekleidet, machte im Sommer des gedachten Jahres eine Reise nach Italien, hielt sich zu Ferrara auf, und erlangte dort den Doctorgrad in der Theologie. Zurückgekehrt von seiner Reise, resuscitirte er die theologische Facultät, wurde Decan derselben und Vicekanzler der Universität. Der bekannte Kämpfer gegen die Reformatoren, Johannes Maier, genannt Eck, aus dem Allgäu, der bisher zu Freiburg im Breisgau Philosophie docirte, und im J. 1510 als Professor der Theologie nach Ingolstadt berufen wurde, ward von Pettendorfer zum Doctor der Theologie creirt.

Im Anfange des Jahres 1512 resignirte der Theolog und Kanzelredner Pettendorfer seine Pfarrei, und folgte dem Rufe des Fürstbischofes, Lorenz von Bibra zu Würzburg, der ihn zu seinem Suffragan ernannte. Auch wurde demselben die vom Collegiatstifte zu Haug neu gegründete Prädicatur-Präbende übertragen [1]). Er wird in einer Urkunde

---

[1]) Am 12. August 1507 hatte das Capitel des Collegiatstiftes zu Haug beschlossen, die nächst in Erledigung kommende Präbende mit Genehmigung des apostolischen Stuhles einem Magister oder Licentiaten

vom J. 1514 sacrae paginae professor genannt, woraus wir schließen müssen, daß er, wie seine beiden Vorgänger, für die Candidaten der Theologie Vorlesungen gehalten hatte.

Seine erste Pontifical-Handlung war die Verleihung eines vierzigtägigen Ablasses an die Kreuzbruderschaft zu Stadtschwarzach. Er nennt sich zwar in dieser Ablaß-Urkunde, welche vom 24. Januar 1512 datirt ist, nicht Vicarius Episcopi Laurentii in pontificalibus, sondern nur Episcopus Nicopolitanus, woraus wir entnehmen dürfen, daß er, obwohl zum Bischofe geweiht, das Suffraganeat noch nicht wirklich verwaltete, vielleicht aus dem Grunde, weil der Weihbischof Caspar Grünwald noch am Leben war.

Seine zweite Pontifical-Verrichtung, welche wir kennen, ist gleichfalls eine Ablaß-Verkündigung für die Kapelle zu Nagelsberg. In dieser Urkunde, welche am 14. August 1516 ausgefertigt ist, nennt er sich „Episcopus Nicopolitanus, Reverendissimi in Christo patris et Dni Dni Laurentii Episcopi herbipol. *Vicarius in pontificalibus generalis*", und gewährt einen Ablaß von vierzig Tagen Allen, welche die Kapelle am Tage ihrer Einweihung und an verschiedenen anderen kirchlichen Festtagen besuchen, oder zur Vermehrung der Ornamente, Kelche und dergleichen sich hilfreich erweisen, oder beim Läuten zum englischen Gruße drei Ave beten[1]). Im J. 1516 consecrirte er die Kirchhofs-

---

in der Theologie mit der Verbindlichkeit zu verleihen, daß derselbe an allen Sonn- und Festtagen in der Pfarrkirche des Stiftes Haug dem Volke das Wort Gottes verkünde. Die Gründung dieser Prädicatur-Präbende wurde noch in demselben Jahre vom Papste Julius II. und im J. 1517 von dem Fürstbischofe Lorenz bestätigt.

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordin. Würzb. Libr. Ingross. T. B. f. 488.

Kapelle zu Preppach, und am 12. Sept. 1517 spendete er den Christgläubigen einen Ablaß, welche die Kloster-Spitalkapelle zu Amorbach besuchen würden[1]). Endlich verrichtete er die Function eines Assistenten, als am 2. Oktober 1519 der neuerwählte Bischof von Würzburg, Conrad von Thüngen, durch den Fürstbischof von Bamberg, Georg Erbschenk von Limburg, die bischöfliche Weihe erhielt [2]).

Einen anderen weihbischöflichen Act desselben konnte ich nicht auffinden.

Im J. 1523 war Pettendorfer noch im Besitze seiner Prädicatur-Pfründe zu Haug; denn in demselben Jahre wurden ihm nach einem alten Procuratur-Regulativ für die Prediger-Pfründe 25 fl. ausbezahlt. Dies ist die letzte Nachricht, welche Würzburger Actenstücke von dem Weihbischofe und Prediger Johannes Pettendorfer uns bringen; von nun an schweigen sie über ihn, dagegen melden Rotmar und Engerd in den Annalen der Ingolstadter Akademie, daß er zur Reformation Luthers übergetreten sei, und sich ein Weib genommen habe. Sie schreiben:

„Vocatus est Pettendorferus Herbipolim et Suffraganeus constitutus. Ibi vero a catholica religione defecit, et libidinis aestu inflammatus uxorem duxit, et ad Lutheri castra transiit. Ei facultas theologica in schola sua, in perfidiae illius et perjurii aeternam memoriam, execrationemque monumentum, cum inversis gentilitiis insignibus fecit, ac tale subiecit tetrastichon anno 1525:

---

[1]) Chron. Franc. l. c.

[2]) Fries, Bischöfe von Würzburg. Neue Ausgabe. II. Bd. S. 9.

Desertor fidei, mendax e Praesule factus,
Ex pastore lupus, atque lutosus aper.
Ultricem tulit hanc inverso stemmate plenam,
Fumida Plutonis quod modo taeda cremat.«
Putamen fuit is Pettendorfer et quasi excrementum nostrae Academiae“ [1]).

Sein Abfall von der Kirche geschah höchst wahrscheinlich im J. 1524. Ueber die Schicksale dieses Apostaten und seine weiteren Lebensverhältnisse vermag ich nichts Näheres zu berichten.

20.

Paulus Huthen, Episcopus Ascalonensis.

Nachdem der Apostat Pettendorfer von der Stelle eines Suffragans entfernt worden war, hat Bischof Conrad von Thüngen im J. 1525 den Friedrich Grau — Nausea —, der später auf den bischöflichen Stuhl von Wien erhoben wurde, das Suffraganeat von Würzburg angeboten. Allein Grau lehnte auf den Rath seines Freundes Joh. Brunus zu Bamberg, welcher ihm schrieb, er wisse keine Gründe, ihm zu der Stelle eines würzburgischen Weihbischofes zu rathen, indem sie zu sehr von Nebenumständen abhänge, und wenig Ehre und nicht viel Vortheil bringe, das Anerbieten ab [2]), und der Fürstbischof Conrad wählte zu seinem Suffragan den Weihbischof von Mainz, Paulus Huthen.

Derselbe war Canonicus an der Marienkirche zu Erfurt [3]), erhielt seinen Bischofstitel von dem Bischofssitze Askalon in

---

[1]) Annal. Ingolstadt. Academ. Pars I. p. 75. 76. 80 et seq. 87.
[2]) Würzb. wöchentliche Anzeigen. Jahrg. 1798. S. 570.
[3]) Thuringia sacra p. 206.

Palästina [1]), und seine Erhebung zur weihbischöflichen Würde mag in das Jahr 1508 fallen, indem Gudenus über ihn bemerkt: Mitram ut capesseret, supplex a Julio II. petiit Jacobus A° 1508 [2]).

Im J. 1512 am 25. August weihte er die Pfarrkirche zu Lauenstein ein [3]), und noch im J. 1516 und 1520 erscheint er als Suffragan der Erzdiözese Mainz [4]).

Als Weihbischof van Würzburg begegnet er uns im J. 1525.

Seine erste Ordination nahm er in Angariae Luciae desselben Jahres vor. Im J. 1526 ertheilte er 18 Candidaten die Minores, an 17 das Subdiconat, an 17 das Diaconat, und an 23 die Priesterweihe, von welchen 10 dem Säcular- und 13 dem Regular-Clerus angehörten [5]).

Die Reformation hatte, wie bekannt, auf den Clerus der Diözese Würzburg den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt; sie war auch in die Klöster eingedrungen; Mönche und Nonnen huldigten der neuen Lehre, verließen ihre Klöster, vertauschten den Habit mit weltlicher Kleidung, zogen im Lande umher, und achteten nicht auf die mehrfachen Aufforderungen ihres Bischofs, in ihre Klöster zurückzukehren und nach ihrer Ordensregel zu leben. Papst Clemens VII. beklagt in einem am 11. Mai 1526 (V. Id. Maji) ausgefertigten und an den Fürstbischof Conrad von Thüngen gerichteten Breve diese

---

1) Wiltsch l. c. II. Bd. S. 449.

2) Cod. dipl. T. IV. p. 818.

3) Oesterreicher, Denkwürdigkeiten der fränk. Geschichte. 1832. 1. St. S. 30.

4) Thuringia sacra p. 205. 206.

5) Ordinations-Matrikel vom J. 1520 — 1552 im Archive des bischöflichen Ordinariats Würzburg.

traurigen Zustände, und ertheilt ihm auf fünf Jahre die Vollmacht, sämmtliche Manns- und Frauenklöster der Stadt und Diözese Würzburg, auch jene, welche von der bischöflichen Jurisdiction durch apostolische Privilegien und Indulte exemt waren, entweder selbst oder durch Commissäre visitiren, und im Haupte und in den Gliedern reformiren zu lassen.

Der Weihbischof Paulus wurde nebst dem Dechant zum Neumünster, Mathias Mein, und dem Domherrn und Archidiacon Michael von Seinsheim zum bischöflichen Visitations-Commissär ernannt. Er machte dieses dem Kloster Bildhausen durch folgendes Schreiben bekannt:

Paulus Dei et apostolice sedis gratia Epus Ascalonensis, Reverendissimi in Christo Patris et Dni Dni Conradi Epi herbipolensis et Franciae orientalis Ducis in Pontificalibus Vicarius generalis, Matthias Mein Collegiatae s. Joannis novi Monasterii Decanus et Michael Seinsheim, cathedralis ecclesiae herbipolensis Canonicus et Archidiaconus, Visitatores omnium et singulorum monasteriorum et religiosorum locorum tam virorum quam mulierum civitatis et Dioecesis, quorumcunque etiam cisterciensis et praemonstratensis ac mendicantium ordinum, nec non militarium etiam a jurisdictione, visitatione et correctione ordinaria per quaevis privilegia et indulta apostolica exemptorum a praefato Reverendissimo Dno Epo herbipolensi Apostolica et ordinaria authoritatibus subdelegati et deputati.

Datum et Decretum Herbipoli A^{o} 1527 die Jovis 14. mensis Maji [1]).

Das Jahr seines Todes ist uns unbekannt. Seine letzte Ordination hielt er in Angaria Trinitatis 1527, und es

---

[1]) Manuscript des Klosters Bildhausen.

scheint, daß er in diesem Jahre oder im Anfange des Jahres 1528 mit Tod abgegangen ist, indem der Weihbischof von Bamberg, Andreas Heynlein, am Donnerstag den 5. Dezember 1527 eine Ordination dahier vorgenommen[1]), und von dem Bischofe Conrad berufen worden war, den zum Feuertode verurtheilten Augustiner-Mönch Ambrosius am Freitage nach Quasimodogeniti 1528 zu degradiren[2]).

21.

Johannes Reutter, Episcopus Hipponensis[3]).

Johannes Reutter, Doctor und Professor der Theologie, gehörte dem Orden der Carmeliten an, war Prior des Conventes zu Ravensburg in der Diözese Constanz, wurde im J. 1526 auf dem zu Bamberg abgehaltenen Capitel zum Provinzial ernannt, und versah eben das Lectorat und die Predigerstelle seines Klosters zu Würzburg, als ihn Bischof Conrad am Donnerstage nach dem Sonntage Judica 1528 zu seinem Suffragan erkor. Das Ernennungsdecret ist in der Form eines von beiden Theilen abgeschlossenen Vertrages ausgefertigt und enthält die Obliegenheiten und das Nähere über die Besoldung des neuernannten Rathes und Weihbischofes.

Nach demselben hatte er sich von dem Papste den bischöflichen Titel und die Confirmation auf eigene Kosten zu verschaffen, und nach erhaltener bischöflichen Würde und Weihe

---

[1]) Ordinations-Matrikel.

[2]) Fries in Ludewigs Geschichtschreibern des Bisth. Würzb. S. 908 und Theophil. Frank in seiner Geschichte des Frankenlands S. 230 erzählen diese schauerliche Hinrichtung umständlich.

[3]) Hippon — Kirchenprovinz vom nordwestlichen Afrika und zum Erzbisthume von Carthago gehörig. (Wiltsch l. c. I. Bd. S. 402.)

seine Residenz auf seine Kosten in der Stadt Würzburg zu nehmen. Er solle, wie es einem Bischofe gebührt, sich zur heiligen christlichen römischen Kirche getreulich halten, die Ordnung, Statuten und Satzungen derselben genau beobachten, den Anfechtungen ihrer Feinde soviel nur möglich Widerstand leisten, und seinem bischöflichen Amte nach seinem besten Vermögen treu und redlich vorstehen. Es ward ihm untersagt, für seine bischöflichen Verrichtungen und Acte etwas zu fordern oder anzunehmen, noch Andere zu bitten oder anzugehen, daß ihm etwas für seine Functionen gegeben werde; jedoch waren hievon ausgenommen die Procurationen, so „einem Bischove die beschriebene recht vergonnen und zugeben; das mag er nemen, doch das er dieselbigen nit ungebührlicher weis rechne oder hoch anschlage, oder einige geuerde darinne such oder gebrauch". Sollte ihm aber etwas ohne vorhergehende Forderung zur Verehrung und aus freier Mildthätigkeit gereicht werden, so sei ihm die Annahme dessen nicht verboten, doch dürfe hiebei kein Betrug oder Arglist gebraucht werden.

Auch soll sich der Suffragan die Aufrechthaltung der geistlichen Sachen, besonders des heiligen Glaubens, ernstlich angelegen sein lassen, denselben gegen etwaige Angriffe auf Aufforderung des Bischofs durch Predigten, mündliche Vorträge und Schriften vertheidigen, das Hochstift vor Schaden bewahren, die Geheimnisse des Bischofs und Stiftes verschweigen, dem Dompropst, Dechant und Capitel sowie der Geistlichkeit des Bisthums die gebührende Hochachtung erweisen, und alles das, was einem frommen Weihbischofe, Rath und Diener von Rechts und Billigkeit wegen zusteht, getreu und fleißig verrichten, thun und vollziehen.

Für seine Dienste sollen ihm von dem Fürstbischofe und seinen Nachfolgern jährlich 200 Gulden fränk. quartaliter

ausbezahlt werden. Mit dieser Besoldung habe er sich zu begnügen, und an den Fürstbischof, seine Nachkommen oder an das Stift keine weitere Forderung um Gehaltszulage zu machen. Würde er mit der Zeit aus Alter und Gebrechlichkeit seinem weihbischöflichen Amte nicht mehr vorstehen können, und die Aufstellung eines anderen Weihbischofes nothwendig werden, so soll er eine jährliche Pension von 100 fl. fränk. erhalten.

Vorstehende Punkte beschwor der neue Suffragan, und stellte hierüber dem Bischofe einen Revers aus [1]). Dieser ward mit den Insiegeln des Johann von Lichtenstein, Land-

---

[1]) Der Revers lautete:

Also bekenne ich Johann Reutter Doktor offentlich mit diese brive vnd thue kunth allermeniglich, das ich diese Verschreibung wie die obbestimet ist, williglich angenomen hab. Gerede vnd versprich auch die selbigen In allen Iren begrieffen punkten vnd artikeln War stet fest vnd vnuerbrüchlich zu halten, vnd mit allem trewen Vleys zuvolziehen, Wo ich aber (das doch nit sein solle) diese Verschreibungen in aynem oder mehr stucken verprechen vnd nit halten wurdt, als dan soll hochgemeldter mein gnediger Her von Wurtzburgk oder s.·g. nachkommen gut fug, recht und macht haben, sich mit ainem anderen suffraganen Ires gefallen zuversehen, als dan sol die Verschreibung geuallen tod vnd ab vnd mir derselben zu geben oder zu thun nichts schuldig sein. Solches alles hab ich seinen sg. mit Handt gebenden trewen gelobt, vnd dar zu uf die heiligen euangelien ain gelert aide wissentlich geschworen, Glob vnd schwere das also hiemit vnd in craft dits Brieues on aller geuerde. Zu urkunth hab ich mit seinem Vleis gebetten vnd erbetten, die ehrwurdigen Herren Johan von Lichtenstein Landrichter des Herzogthumbs zu franken vnd herren Michel von Sainßheim official curie, bede Thumbherren zu Wurtzburgk, das jr jglicher sein eigen Insigel fur mich an diß brieff gehenkt hat, welcher sigellungen Wir ietz gemelte Johann von Lichtenstein vnd michel von Sainsheim bede Thumbherren von vleyssiger bith wegen geschehen bekennen, doch vns ... nachkomen vnd erben on schaden. Der geben ist am Tag vnd im Jar wie obsteht.

richters des Herzogthums zu Franken, und des Officialis curiae Michael von Seinsheim versehen, und enthielt die Bedingniß, daß der Bischof Conrad und seine Nachfolger in dem Falle, wenn der gedachte Weihbischof den obigen Vertrag in einem oder mehreren Stücken brechen und nicht halten würde, Macht und Befugniß haben sollten, einen anderen Suffragan aufzustellen, und von jeder Verbindlichkeit gegen ihn — Johann Reutter — frei und ledig seien.

Unterm 29. Juli 1528 wurde über die mit Zustimmung des Domcapitels geschehene Ernennung des neuen Weihbischofes sowie über seine Obliegenheiten und Bestallung ein Notariats-Instrument ausgefertigt und ihm zur Erwirkung der päpstlichen Confirmation behändigt.

In der Bittschrift des Fürstbischofes vom 1. August desselben Jahres an Papst Clemens VII., um demselben ein erledigtes Bisthum anzuweisen, wird ihm das schönste Lob ertheilt. Conrad nennt seinen auserſehenen Gehilfen in der Verwaltung des Bisthums „ex legitimo matrimonio natum, virum multipliciter commendatum, rectitudinis zelo accensum, doctrina, vitae et morum honestate conspicuum, forma et scientia venustum, episcopali culmine non suo (Conradi) solum, sed multorum judicio dignum“. Ebenso rühmt ihn Conrad in seinem Schreiben an den Bischof Laurentius von Präneste und Cardinal Tit. sanct. quatuor coronatorum, welcher um die Beförderung der Bittschrift ersucht wird [1]). Weder ein Breve über seine Bestätigung, noch ein Actenstück über seine Consecration zum Bischofe konnten wir auffinden. Nach einer Bemerkung in dem mehr

---

[1]) Bischöfl. Ordinariats-Archiv. Libr. Ingross. T. G. f. 51. 54 und 55.

citirten Chron. Franc. Tom. III. f. 502 scheint dieselbe am 9. October 1528 Statt gefunden zu haben.

Von seinen weihbischöflichen Verrichtungen kennen wir folgende.

Am Sonntage Esto mihi 1529 nahm er seine erste Ordination vor; am 27. Juni desselben Jahres weihte er die Kapelle und den Altar auf dem Schlosse Rothenfels, welche im Bauernkriege verwüstet und entweiht worden war, wieder ein; am 2. Advents-Sonntage 1531 consecrirte er den hohen Altar und drei Nebenaltäre in der Abteikirche des Klosters Theres; in vigilia s. Laurentii 1532 weihte er den obern Altar der Basilica der Benedictiner-Abtei zu Aura an der fränkischen Saale zu Ehren der heil. Martyrer Georg und Laurentius und des heil. Bischofs Otto ein [1]), und am 26. August 1534 nahm er die abermalige Einweihung der ebenfalls im Bauernaufstande entehrten Altäre in der Abteikirche zu Neustadt am Main vor.

Es starb am 8. Februar 1536 und erhielt in seiner Ordenskirche zu Würzburg zunächst des Einganges in die Sacristei seine Ruhestätte. Das Denkmal, welches ihm errichtet wurde, zeigte einen Bischof in Pontificalkleidung, und trug die Umschrift:

Anno 1536 die 8. Februarii obiit Reverendus in Christo Pater et Dominus Joannes Episcopus Hipponensis, Suffraganeus Herbipolensis, Sacri Carmelitarum Ordinis olim Provincialis, in hoc coenobio sepultus.

---

[1]) Reininger, Monographie der Benedictiner-Abtei Aura an der fränkischen Saale. S. 55. Archiv d. histor. Vereins f. Unterfr. u. Aschaffenb. XVI. Bd. 1. Heft.

22.

Augustinus Marius, Episcopus Salonensis [1].

Wir begegnen nun unter den Weihbischöfen von Würzburg einem berühmten Manne, der unter den Gelehrten des 16. Jahrhunderts eine ehrenvolle Stelle einnahm und sich in seinem erhabenen Wirkungskreise seltene Verdienste erwarb. Wir haben bisher mehrere Weihbischöfe als ausgezeichnete Männer kennen gelernt; Marius aber erhebt sich weit über dieselben empor; er tritt in Wort und Schrift als wackerer Vertheidiger der katholischen Sache gegen die Reformatoren auf und glänzt als Kanzelredner in verschiedenen Cathedralen und als eifriger Suffragator der Bisthümer Freising, Basel und Würzburg. Gropp rühmt ihn: „Vir fuit eximiae eruditionis ac virtutum longe praeclarissimarum, ob hujusmodi animi decora ad sublimiores ecclesiasticas dignitates certatim expeditus."

Augustin Marius war zu Läher, einem Dorfe in der Nähe der Stadt Ulm, im J. 1485 geboren. Sein Vater hieß Johannes Mayer und seine Mutter Margaretha Häifelerin. Seinen Geschlechtsnamen Mayer latinisirte er nach der Sitte der damaligen Zeit in Marius. Seine Studien begann er zu Ulm und wurde nach der Vollendung derselben um das Jahr 1502 in das Chorherrn-Stift zu den Wengen in Ulm aufgenommen [2].

---

[1]) Kuen, Collect. Scriptor. rerum histor. monastic. ecclesiastic. var. religios. Ordin. Tom. V. P. II. p. 383 et seqq. Günzburg. 1765. — Gropp, Collect. Tom. I. p. 300—303. — M. Johannes, Verzeichniß der Würzb. Weihbischöfe in Andres Magazin f. Prediger. II. Bd. S. 141—160. — A. Marius, Schriften.

[2]) Das Stift Wengen, ein eremtes Collegium regulirter Chorherren, dem Erzengel Michael geweiht, welches nach der Absicht des Stifters

Seine Liebe zu den höheren Wissenschaften bewog ihn, seine einsame Klosterzelle, wo ihm die Gelegenheit zur Befriedigung seiner Wißbegierde nicht geboten werden konnte, zu verlassen, und die Universität Wien, an welcher damals die berühmtesten Männer lehrten, zu besuchen. Er erwirkte deßhalb für sich und seinen Confrater Myllius (Müller) bei der römischen Curie ein auf sieben Jahre sich erstreckendes Privilegium, durch welches ihm und seinem Freunde Myllius der Besuch der Wiener Universität gestattet wurde. Freudig verließen beide jungen Canoniker um das Jahr 1511 ihre Klosterheimath und wanderten begeistert für die Wissenschaften der Hauptstadt Austria's zu. Diese Reise, bemerkt der Verfasser der Lebensgeschichte unseres Marius, geschah nicht ohne Zulassung der göttlichen Vorsehung, die ihn zu Höherem bestimmt hatte — „quod haud dubie ex speciali Numinis providentia factum est, ut nempe Augustinus

---

hauptsächlich Pilger- und Armen-Herberge sein sollte, wurde im J. 1183 von Witegow von Albeck auf dem Michelsberge nördlich bei Ulm gegründet. In den J. 1199 – 1206 wurde es von dem Berge herab in die Blau-Insel bei Ulm (die hohen und niederen Wengen genannt) übersiedelt, von wo es gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in die Stadt Ulm versetzt wurde.

Unter Ambrosius Kaut, der im J. 1521 zum Propste des Stiftes gewählt wurde, fand die Reformation bei den Bürgern Ulms rasche Aufnahme und Verbreitung. Der Propst mußte im J. 1530 sein Kloster verlassen, und die Chorherren, mit Ausnahme eines einzigen, fielen vom katholischen Glauben ab, zogen den Habit aus, und erhielten vom Magistrate, der die Klostergüter in Besitz genommen und sie durch einen Administrator verwalten ließ, eine jährliche Pension.

Im J. 1549 rief der Magistrat aus Furcht vor K. Carl V. den Propst Ambrosius zurück und übergab ihm wieder das Kloster und die Güter desselben. Durch die Bemühungen der Pröpste kam die Canonie allmälig wieder in Flor und bestand bis zur Säcularisation.

noster inter Academicorum pugnas et concertationes expoliretur in instrumentum in secuturis calamitatibus ecclesiae utile, iisque scientiis impleret animum, quibus plurium animarum saluti olim posset succurrere.“ Ein altes Manuscript des Klosters Wengen sagt: Dominus Martinus Myllius et Augustinus Marius, ambo presbyteri, et in nostro Wengensi coenobio quondam professi, nostro a Canonicatu Papali cum Privilegio septennio Viennam venerunt, et aliquibus annis studii ob gratiam ibidem vitam duxerunt.

Michael, der Propst des Stiftes, entließ ungern seine beiden Söhne.

Marius war glücklich in Wien, dem gefeierten Emporium der Wissenschaft, angekommen, und ließ es sich nun angelegen sein, den Studien sich mit ungetheilter Kraft zu widmen, besonders waren es die Disciplinen der Philosophie und Theologie, deren Studium er sich mit allem Eifer und dem besten Erfolge hingab. Der Ingolstadter Professor und Theolog, Johann Eck, erschien im J. 1516 zu Wien, und der akademische Senat ertheilte ihm die Erlaubniß, an der Universität öffentliche Vorlesungen in der Theologie zu halten, welche mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurden. Marius knüpfte mit dem berühmten Theologen freundschaftliche Verhältnisse an, und vertheidigte unter seinem Vorsitze auf Befehl des Kaisers am 8. August 1516 vor einem zahlreichen Publicum mehrere Theses aus der Theologie. Obwohl noch ein ungeübter Streiter in den höheren Wissenschaften, bestand Marius diesen gelehrten Wettkampf mit aller Ehre und dem größten Beifalle.

Um diese Zeit wurde er und sein Gefährte Myllius von dem Propste des Stiftes Wengen wegen damaligen Mangels

an brauchbaren Religiosen aufgefordert, nach Ablauf des Septenniums in ihr Kloster zurückzukehren; allein sie kamen der Aufforderung nicht nach, und erwirkten, von ihren Freunden zu Wien unterstützt, bei der römischen Curie eine Verlängerung desselben auf weitere sieben Jahre. Durch freundliches und ausgezeichnet sittliches Benehmen und durch unermüdetes wissenschaftliches Streben gewannen beide sich Freunde und Gönner zu Wien, welche für ihren standesmäßigen Unterhalt alle Sorge trafen, so daß ihrem Stifte deßhalb nicht die geringste Last aufgebürdet wurde.

Im Jahre 1520 ward unserm Magister Augustinus Marius die Auszeichnung zu Theil, durch einstimmigen Beschluß des akademischen Senates zum Doctor der Theologie und im J. 1521 zum Decan der theologischen Facultät an der Universität Wien promovirt zu werden. Diese beiden Ehrenstellen, zu welchen er erhoben wurde, machten ihn nicht eitel und stolz. Nebst den vortrefflichen Anlagen des Geistes und Gemüthes besaß er auch die Gabe einer hinreißenden Beredsamkeit, von welcher seine Predigten auf verschiedenen Kanzeln der Stadt Wien das glänzenste Zeugniß gaben. Er galt als Lieblingsprediger der Wiener; seine Vorträge wurden von den höheren und niederen Ständen mit gleichem Beifalle aufgenommen, sein Ruf als Kanzelredner war bald weithin bekannt, so daß er schon im J. 1521 als Domprediger zu Regensburg angestellt wurde.

Culta Vienna docet rite, Doctumque coronat,
Pergo Ratisbonam, Mystica sacra docens.

In einem Buche der Bibliothek des ehemaligen Klosters Oberzell, welchem Weihbischof Marius seine Büchersammlung vermacht hatte, befand sich ein Holzschnitt, welchen Gropp in Kupfer stechen ließ, und uns (Coll. I. p. 302) in einem Abdrucke mittheilt.

Dieses Hierographium zeigt uns verschiedene Insignien und Embleme. Am oberen Theile desselben sehen wir eine Mitra zwischen zwei Bischofsstäben; in der Mitte steht ein Kreuz; an der Spitze des mittleren Kreuzbalkens liegt ein aufgeschlagenes Buch; etwas weiter unter demselben lesen wir die Worte:

.Nil. Sine. Menda.

Unter den verschlungenen Buchstaben: C. M. A. D. zeigt sich ein Stern, und unter demselben der Name: Augustinus. Marius. Doctor.

Um das Kreuz herum ist kreisförmig ein Rosenkranz gelegt. Am Fuße des Kreuzes sind Marius Wappenschilde — der eine mit einer Lilie, der andere mit einem Säemanne — abgebildet, und am oberen Theile eines jeden Schildes erblickt man die strahlende Sonne. Diese Wappenschilde waren ihm wegen seines reinen priesterlichen Wandels und als Symbol seiner Thätigkeit im Lehr- und Predigtamte von dem Kaiser Karl V. verliehen worden.

An beiden Seiten des Kreuzes sind verschiedene geistliche und ascetische Sinnbilder angebracht. Das ganze liebliche Bild steht in einer Rahme von zierlich gearbeiteten Säulen, und unter demselben lesen wir einige Verse, die sich in Kürze auf die bisherige Lebensgeschichte unseres Marius beziehen.

Laehera quem genuit, quemque educat Ulma puellum,
Venga facit sacrum Religionis virum.
Erudit insignemque videt quem docta Vienna,
Quique Ratisbonae semina spargo Dei.
Hoc tibi describor dubio pictasmate, Lector,
Unica cui Christus, caetera vana, salus.

Idibus Decembris MDXXI.
aetatis XXXVI.

Nicht lange versah Marius das Predigtamt in der Domkirche zu Regensburg; schon in dem folgenden Jahre 1522 wurde er von dem Bischofe Philipp von Freising zur Würde seines Weihbischofes erhoben. Er erhielt von der ehedem ansehnlichen aber längst verwüsteten Bischofsstadt Salona in Dalmatien den Titel: „Episcopus Salonensis". Ein altes Chartular des Stiftes Wengen bemerkt: Augustinus Marius, Doctor Theologiae factus, et Concionatoris munus Ratisbonae in cathedrali ecclesia assumpsit, et gradatim usque ad Suffraganei Frisingensis dioecesis dignitatem pervenit anno 1522.

Er verwaltete sein hohes Amt mit aller Sorgfalt und apostolischem Eifer, verkündete das Wort Gottes mit einer heiligen Begeisterung, und trat den Neuerungen, welche hie und da gegen die katholische Sache auftauchten, durch Wort und Schrift mit Ernst und Entschiedenheit entgegnen, so daß, wie sein Biograph in dem Eingangs angeführten Werke bezeugt, durch seinen Eifer und seine Wachsamkeit die Diözese Freising von den Gefahren der Irrlehren und Ketzerei bewahrt blieb.

Seitdem Marius die weihbischöfliche Würde bekleidete, schmückte er das oben näher beschriebene Hierographium mit dem Bischofsstabe und der Infel, und vermehrte die bereits angegebenen Verse mit dem Distichon:

Postque Salonarum Presul, qui tendo Frisingam
Suffragator ubi munera sacra gero.

Kalen. Marcii MDXXII.
aetatis XXXVI.

Aus dieser Stelle geht hervor, daß Marius bereits im Monate März 1522 das Suffraganeat zu Freising angereten und damals in seinem 36. Lebensjahre gestanden.

Von seinen bischöflichen Verrichtungen in Freisingen kann ich nur eine angeben. Im J. 1524 consecrirte er einen Altar daselbst. Die Consecrations-Urkunde enthält seine beiden Wappen; auf dem zur Rechten ist eine von der Sonne bestrahlte Lilie, und auf dem andern ein Säemann; über beide ist eine Insel zwischen zwei Bischofsstäben abgebildet[1]).

Fast vier Jahre lang hatte er dem Bisthume Freising als Weihbischof seine Dienste gewidmet, als er unvermuthet einen Ruf nach Basel erhielt. Die Reformation war in diese Stadt gedrungen; der Sacramentirer und Hauptwortführer des Protestantismus, Oekolampad, predigte daselbst und gewann immer mehr neue Anhänger. Der Bischof Christoph von Uttenheim und das Domcapitel von Basel riefen deßhalb unseren Marius, dessen Eifer für die katholische Sache bekannt, und dessen Ruf als Prediger schon längst nach Basel gedrungen war, herbei, die sinkende katholische Religion aufrecht erhalten zu helfen. Marius folgte mit Einwilligung seines Bischofes dem Rufe nach Basel in der Hoffnung, für die katholische Sache daselbst Ersprießliches wirken zu können; behielt aber sein Suffraganeat zu Freising noch bei, welches erst im J. 1529, als Augustin Marius die Domprediger-Stelle zu Würzburg übernommen hatte, wieder besetzt wurde[2]).

Der Weihbischof von Basel, Telamorius Limperger aus dem Eremiten-Orden der Augustiner, war im J. 1526 zur Irrlehre des Oekolampad übergetreten und von dem Bischofe zu Basel seines Amtes entsetzt worden. Marius ward an die Stelle des Apostaten als Weihbischof ernannt und ihm zugleich das Predigeramt in der Cathedrale übertragen.

---

[1]) Bugniet, Fr. v., Suffragan-Bischöfe von Freising. S. 29.

[2]) Schematismus d. Erzbisthums München-Freising. 1830. S. 151.

Hinc vocat ad munus geminum Basilea sub Oeco-
Lampadii in partes dogmate scissa duas.

Kaum war seine Ankunft in Basel bekannt geworden, so suchte Oekolampadius ihn auf seine Seite zu bringen [1]). Er schrieb ihm einen schmeichelhaften Brief, in welchem er ihn beglückwünschte und also ermahnte: „er solle mit ihm Christum, den Heiland, dermaßen predigen, daß die zertrennte Gemeinde in christlicher Eintrechtigkeit wiederum zusammen wallet. Er würde Leute haben, die ihn wider sich, als der eine neue Lehre eingeführet, verhezen würden; denselbigen solt er kein Ohr geben, sonder, wann er an seiner Lehr Mangel befunde, mit ihm darum handeln, bericht zu geben oder zu nehmen. Alle Zwietracht in der Stadt sei daher allein entsprossen, weil viele die reine Wahrheit nicht

[1]) Johannes Oekolampadius (Hausschein), Reformator zu Basel, war 1482 zu Weinsberg geboren, machte seine ersten Studien zu Heilbronn und Heidelberg und studirte die Rechtswissenschaft und Theologie auf der Universität zu Bologna. Er wurde 1515 Pfarrer zu Basel, 1518 Domprediger zu Augsburg, schrieb gegen Eck und stand im Briefwechsel mit Luther und Melanchthon. Er trat am 23. April 1520 in das bei Augsburg gelegene Brigittenkloster zu Altmünster, verließ dasselbe 1522, ward Hausgeistlicher des Franz von Sickingen auf dem Schlosse Ebernburg, las einen Theil der Messe in deutscher Sprache, ging noch in demselben Jahre nach Basel und befreundete sich mit Zwingli. Der Rath von Basel machte ihn bald zum Lector der h. Schrift und nach zwei Jahren zum Pfarrer von St. Martin. Im J. 1528 nahm er sich eine Frau, die ihm drei Kinder gebar. Durch sein Anstiften vertrieben im J. 1529 die Bürger die katholischen Rathsherren, stürmten die katholischen Kirchen, und unterdrückten den katholischen Gottesdienst in Basel. Er gab nebst seiner Schmähschrift gegen die heil. Messe noch einige Schriften heraus, und endete, durch ein fressendes Geschwür schleunig entkräftet, am 24. Nov. 1531 sein Leben. (Wetzer, Kirchenlexikon. 7. Bd. S. 705 u. ff.)

annehmen wöllen, gleichwie die Pharisäer von den Aposteln nicht anders getrennet, als daß sie mehr auf ihrer Väter Satzungen und menschliche Gerechtigkeit, dann das alte Wort Gottes gehalten. Ihm wäre wohl bewußt, daß er die Zeit her, so er zu Basel geprediget, nichts gelehret, das nicht durch Gottes Wort möcht erhalten werden. Alle durch ihn angerichte Enderungen seien dermassen, daß man sie ohne Verletzung des Gewissens nicht unterlassen könnte; vermahne derohalben ihn, welchen er selbst dahin geneigt sein achte, Gott diese Ehr zu thun, und nichts höher, dann sein Wort zu halten, was demselben widrig, nicht zugeben, laut des Apostels Spruch, welcher wölle, daß ein jeder, so in der Kirchen redet, nur Gottes Wort rede. Wo er ihm darneben Liebe, Freundschaft und Dienst erzeigen könnte, wollt er deß bereit sein, zur Förderung der Ehre Gottes und Erbauung des Nechsten" [1]).

Marius, mit christlicher Klugheit und dem Schilde des Glaubens gewaffnet, schloß sein Ohr dieser zischenden Schlange und schmeichelnden Stimme, blieb der katholischen Sache treu und vertheidigte dieselbe mit unerschrockenem Muthe.

Im Juni 1526 fand die bekannte Disputation zwischen den Katholiken und den Sacramentirern zu Baden in der Schweiz Statt. Der Bischof von Basel hatte Augustin Marius dahin abgeordnet, das Dogma der katholischen Kirche zu vertheidigen. Eck stand an der Spitze der katholischen Doctoren, und Oekolampad, das Haupt der Abtrünnigen, eröffnete den Kampfplatz. Nach mehrtägigem Disputiren wurde an die anwesenden Doctoren die Frage gestellt, ob sie die aufgestellten Theses des Johannes Eck oder jene seiner Gegner vor-

---

[1]) Kuen l. c. p. 389.

zögen. Die Mehrheit der Gelehrten entschied sich für Eck, und auch Marius, ein beredter Anwalt der katholischen Sache, unterzeichnete die Lehrsätze desselben.

Marius kehrte nach Basel zurück; aber die Streitigkeiten zwischen den Religionsparteien hörten nach der Disputation zu Baden, welche für Oekolampad unglücklich geendet hatte, nicht auf, sondern traten immer heftiger hervor. Oekolampad machte inzwischen einen weiteren Versuch, Marius für seine Partei zu gewinnen. Unterm 4. Dezember 1526 schrieb er abermals an denselben, und drückte sein Bedauern aus, daß das Evangelium in der Stadt Basel nicht einmündig und ohne Zwiespalt geprediget werde; er hoffe, daß sich Marius herbeilassen würde, diesem Uebel der Zwietracht zu begegnen und mit ihm die reine Lehre zu verkünden, und begehre von ihm, daß er der Wahrheit gemäß lehre, und von seinen Vorträgen über das Ansehen und die Gewalt der Kirche — der Hauptursache der Zwietracht — ablasse. Zugleich forderte er Marius auf, über jene Lehrsätze, bei welchen ihre Meinungen getheilt seien, sich schriftlich oder mündlich mit ihm zu benehmen; sollte er aber diesem Begehren nicht nachkommen und ihm nicht eine gebührliche Antwort geben, so sei er und seine Mitpredikanten entschlossen, ohne Ansehen der Person freimüthig ihre Lehren zu verkünden.

Auch dieses Schreiben verfehlte seinen Zweck; Marius ließ sich nicht darauf ein, trat mit seinen Widersachern in keine Gemeinschaft, und fuhr fort, unerschrocken die katholische Wahrheit zu predigen.

Der Rath von Basel suchte die Parteien zu versöhnen und zu vereinigen. Schon im J. 1526 hatte er in diesem Sinne ein Mandat an sämmtliche Geistliche der Stadt erlassen. Allein er vermochte nicht, den entfesselten Geist der Neuerer

zu bändigen. Besonders heftig traten diese gegen das heilige Meßopfer auf, und erklärten dasselbe öffentlich auf den Kanzeln für eine Abgötteri und einen Greuel vor Gott. Die katholischen Prediger sahen sich gezwungen, diese schmählichen Angriffe abzuwehren und die Heiligkeit des heil. Meßopfers zu vertheidigen. Um diese Kämpfe, wodurch unter dem Volke Aufregung und Unruhe entstanden, abzuschneiden, erließ der Statthalter des Bürgermeisterthums und der Rath der Stadt Basel unterm 16. Mai 1527 ein neues Mandat, in welchem Marius und seine Mitprediger aufgefordert wurden, aus der heiligen Schrift des alten und neuen Testamentes nachzuweisen, daß die Messe, wie sie bisher gehalten wurde, selig und heilig, ein Opfer, von dem Sohne Gottes eingesetzt sei, in welchem er von den Priestern zur Auslöschung der Sünden Gott dem Herrn aufgeopfert werde.

Ebenso erhielt der Pfarrer zu St. Martin, Oekolampad, sowie seine Mitprädicanten, den Befehl, ihre Beweise aus der heiligen Schrift beizubringen, daß die Messe, wie sie bis auf diese Zeit gehalten werde, unnütz und ein Greuel und Gotteslästerung sei. Binnen vier Wochen sollten die Führer beider Parteien ihre Schriften dem Rathe vorlegen, und sämmtlichen Prädicanten der Stadt, welcher Meinung und Partei sie auch angehörten, wurde strenge untersagt, die Messe zum Gegenstande ihrer Kanzelvorträge zu machen.

Oekolampadius beeilte sich, seine Schmähschrift gegen die heilige Messe bei dem Rathe einzureichen. Er versuchte in seiner Darstellung, aus den Schriften des alten und neuen Testamentes die vorgeblichen Beweise herauszufinden, daß die Messe ein Greuel und eine Abgötterei sei. Ich will die Irrgänge seiner sogenannten biblischen Begründung nicht weiter verfolgen, sondern nur auf seine Schlußerklärung den Leser hinweisen, in welcher er seine Schmähungen gegen das

heilige Meßopfer ausschüttete: „Nun sagen wir, und wissen auch, es mit der Schrift beizubringen, daß auf Erden unter den Christen keine größere Abgötterei, Unordnung, Gotteslästerung, Simonie und allerlei Verderben der Seele vorgegangen sei und noch vorgehe, als in der Messe der Papisten“.

Diese maßlose Schmähschrift unterzeichneten die lutherischen Prediger zu Basel:

Joannes Hußschin, genant Oecolampadius, Lütpriester by S. Martin.
Markus Berschi, Lütpriester by S. Lienhardt.
Wolfgangus Wysenburg, Lütpriester im Spital.
Joannes Lüthart, Prediger zue Barfüßer.
Thomas Gyrfalk, Prediger zue Augustinern.
Balthasar Vögeli, Diacon zu S. Lienhardt.
Hieronymus Bothanus, Diacon by S. Martin.

Auch Marius und seine Mitarbeiter im Weinberge des Herrn reichten bei dem Rathe ihre Schutzschrift für das heil. Meßopfer ein. Sie ist datirt Basel am 16. Tage des Heumonats 1527. In seiner Anrede an den Rath bemerkt der Weihbischof, daß er jederzeit bereit sei, über seine Lehre schriftlich oder in anderer Weise Rechenschaft abzulegen, insoferne er von seinem Fürsten und Herrn, dem erwählten Bischofe und seinem Domcapitel, als von seiner ordentlichen Obrigkeit, dazu aufgefordert würde. Der Bischof und das Domcapitel seien die rechtmäßigen Oberen, von welchen allein alle Prediger wegen ihres Glaubens und ihrer Lehre zur Rechtfertigung gezogen werden könnten. Er habe dieses bereits unterm 20. und 24. Mai dem Bürgermeister erklärt. Von seiner Obrigkeit sei es ihm verboten, sich über Religionssachen in irgend eine Disputation einzulassen; da aber der

Rath von dem Bischofe und dem Capitel begehrt habe, daß er (Marius) eine Schrift für die Messe nach Inhalt des Mandats dem Rathe vorlege, so wolle er dieses thun aus freien Stücken, aus sich selbst allein, und somit seine Schutzschrift für das heilige Meßopfer dem Rathe übergeben.

Marius Schutzschrift ist in der Form einer Vorstellung an den Bürgermeister und die Stadträthe von Basel abgefaßt und beschränkt sich auf die Beantwortung der durch das Mandat vom 16. Mai an ihn gestellten Fragestücke. Er beweist es aus den Schriften des alten und neuen Testamentes, aus den Zeugnissen der Apostel und durch die ununterbrochene Lehre der Kirche von ihrem Anfange an bis auf diese Zeiten, daß die Messe, von Jesus Christus eingesetzt, mit Recht heilig genannt werde, daß sie ein wahres Opfer sei; daß in derselben Christus, sein Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines, durch die Priester dem Allerhöchsten aufgeopfert werde, und daß sie ein Opfer für die Lebendigen und Todten sei. Er widerlegt die Behauptung und Schmähung der Irrlehrer, daß die Messe ein Greuel und Abgötterei sei, erinnert, daß die katholische Lehre von dem heiligen Meßopfer bei der zu Baden abgehaltenen Disputation gutgeheißen worden, und richtet am Schlusse seiner Schrift an die Rathsherrn die Worte: „Ihr wollet uns und unseren Zuhörern vergönnen, bei unserer Mutter, der christlichen Kirche, zu verbleiben, und uns, die wir nichts neues üben, in Frieden gedulden, und wollet euch zu Herzen nehmen, daß der unserigen noch nicht gar wenig sind, indem am heil. Pfingstfeste vier Tausend im Domstifte gesehen worden, dem Worte Gottes zuzuhören, an welchem Tage auch mehr Menschen gebeichtet, und das hochwürdige Sacrament nach christlicher alter Ordnung unter

einer Gestalt empfangen haben, als auf demselben genannten Tage vor acht Jahren geschehen ist."

Dem Schlusse der Schrift ist eine Protestation beigegeben, welche von Augustinus Marius und eilf Geistlichen der Stadt Basel unterschrieben ist, als:

Leonhardus Rebhan, Predicant des Stiftes zu S. Peter.
Joannes Remp, Lütpriester im niederen Basel.
Hermannus Bollinger, Lütpriester zu S. Alban.
Ambrosius Pelargus, Leßmeister der heil. Schrift, jetzund Predicant zu Basel bei den Predigern.
Vdalricus Mertz, Leßmeister der heil. Schrift, Prior daselbst.
Joannes Vdalrici, Leßmeister der heil. Schrift.
Balthasar Validus, Lütpriester am hohen Stift.
Sebastianus Müller, Lütpriester zu S. Peter.
Henricus Kolner, Chorherr zu S. Peter und Diener der Sacramente.

Kaum hatte Dr. Hausschein von dem Inhalte der Schrift des Marius Kenntniß erhalten, so trat er alsbald mit einer neuen langen Schmähschrift gegen den Weihbischof auf, welche er im J. 1528 auch im Drucke herausgab. Sie ist in jener derben Sprachweise abgefaßt, mit welcher die Reformatoren über Alle herfielen, die nicht ihrer Meinung waren. Sie beginnt mit einer Epistel an Augustinus Marius, in welcher diesem unter Anderem auch der Vorwurf gemacht wird, daß er fortfahre, täglich Unkraut in den Acker des Herrn zu säen, daß er von dem Wege der Wahrheit abgetreten sei und das Volk von der göttlichen Wahrheit abführe. Nach diesem Prologe sucht nun Oekolampad die von Marius biblisch begründete Darstellung der katholischen Lehre von dem heil. Meßopfer nach seiner Weise zu widerlegen. Er geht

die Schrift des Weihbischofes Punkt für Punkt durch, beschuldigt denselben der Unkenntniß in der heil. Schrift und der falschen Auslegung derselben; man werde aus ihm nicht klar, was die Messe sei, er wisse es wohl selber nicht, obgleich er ein Bischof sei. Marius habe keinen seiner Lehrsätze bewiesen; er möge protestiren oder nicht protestiren, so müsse dennoch seine Darlegung, daß die Messe ein Opfer sei, als unchristlich erklärt werden.

Der Senat der Stadt Basel entschied, daß die Streitsache über die Messe zur Entscheidung an ein Concil gehöre, und erließ unterm 7. October an die Bürger den Beschluß, daß den Parteien Freiheit in Glaubenssachen, jedoch unter Wahrung der bürgerlichen Eintracht, gestattet sei.

So standen die Parteien schroff gegen einander. Die Neuerer gaben sich alle Mühe, das Ansehen des Weihbischofs Marius zu untergraben, und ihn bei dem Volke verdächtig und gehässig zu machen. Zu diesem Ende suchten sie ein Schriftchen über die Mißbräuche und Betrügereien der Weihbischöfe unter dasselbe zu verbreiten. Oekolampad verlangte den Druck dieser Schrift in einem Briefe an Zwingli vom 30. October 1526: „Praeterea si libellus de *Suffraganeorum imposturis* a Typographo ad excudendum non suscipietur, satage, ut et ipsum recipiam. Petitur enim ab auctore. Verum expediret, illorum fraudes et stoliditates detegi."

Noch im J. 1527 hatte Marius einen Kampf mit den Wiedertäufern zu bestehen. Johann Denk aus Bayern, oder nach anderer Angabe aus der Schweiz, welcher zu Regensburg von dem damaligen Domprediger daselbst, Augustinus Marius, Wohlthaten empfangen hatte, und wegen seiner Geschicklichkeit in der lateinischen und griechischen Sprache

zum Schulmeister an dem dortigen hohen Stifte befördert worden war, trat bald nachher zur Lehre Luthers über, wurde Rector bei St. Sebald in Nürnberg, bekam aber 1524 seinen Abschied mit dem Befehle, sich zehn Meilen von der Stadt entfernt zu halten, ging, nachdem er sich an verschiedenen Orten herumgetrieben hatte, nach Basel und stellte sich an die Spitze der Wiedertäufer. Er gewann für diese Secte viele Jünger und Anhänger, unter welchen sich besonders ein gewisser Carlin hervorthat. Denk starb im J. 1528 an der Pest [1]).

Carlin hatte etliche irrige Lehrsätze verfaßt, die er bei dem Volke zu verbreiten suchte, und wurde deßhalb gefänglich eingezogen. Um seinem Unwesen zu steuern, forderte im J. 1527 der Rath von Basel den Domprediger und Weihbischof Marius nebst dem Prediger zu St. Peter, Leonhard Rebhan, sowie die beiden Prediger Oekolampad und Thomas Gyrfalk auf, die Artikel Carlins zu widerlegen, und ihn zu vermahnen. Oekolampad verlangte, daß auch Johann Denk zu dieser Disputation beigezogen würde. Marius erschien mit seinem Mitprediger an dem bestimmten Tage, lehnte jedoch jede Disputation ab, und erbat sich von dem Rathe die Begünstigung, ihm seine Schrift wider die Irrlehren des Wiedertäufers Carlin vorlegen zu dürfen. Die Bitte wurde ihm gewährt, die Disputation unterblieb, und Marius übergab dem Rathe seine Schrift. Carlin hatte folgende Lehrsätze aufgestellt:

1) Die Kindertaufe ist ein Greuel vor Gott und eine Abgötterei. (Er suchte diesen Satz also zu beweisen: Alles, was der himmlische Vater nicht gepflanzt hat,

---

[1]) Döllinger, Reformat. I. Bd. S. 192 u. ff.

ist ein Greuel vor Gott; da nun die Kindertaufe von Gott nicht eingesetzt ist, so ist sie ein Greuel.)

2) Die Obrigkeit ist von Gott eingesetzt; so aber die Obrigkeit außerhalb dem Befehle und Geheiß Christi handelt, so ist sie nicht christlich, und ist man nicht schuldig, ihr gehorsam zu sein.

3) Eidschwören ist verboten, und gebührt niemanden, zu schwören; denn was über „ja" und „nein", das ist vom Argen; deßhalb soll man gar nicht schwören, um keinerlei Sachen willen.

4) Wer anders lehrt und thut, als Christus gethan hat, der ist ein Verführer.

Marius widerlegt die einzelnen Irrlehren, welche in den vorgetragenen Artikeln vorkommen, durch die heilige Schrift; bemerkt, daß Carlin den Text der heil. Schrift, wodurch er seine Lehre zu beweisen suchte, nicht wohl angesehen und verstanden habe, den todten Buchstaben, nicht aber den Geist derselben kenne; daß seine Vermessenheit, die er vorbringe, die Frucht eines revolutionären Geistes sei, und gibt dem armen Manne die ernste Mahnung, seine Irrthümer abzulegen, und von dem irrigen „Verstand" der Lehre Christi abzustehen.

In den Kirchen Basels, welche die lutherischen Prediger inne hatten, wurde im J. 1527 die heilige Messe und der katholische Gottesdienst abgeschafft und der Gesang deutscher Psalmen, die Oekolampad mit Schmähungen gegen die katholische Kirche anfüllte, eingeführt. Aus jenen Kirchen aber, in welchen die katholischen Prediger ihren Gottesdienst abhielten, vermochte der Reformator, obwohl er sich mit seiner Partei alle Mühe gab, den katholischen Cultus noch nicht zu verdrängen. Die Katholiken bildeten noch die Mehrzahl, und ihre Seelsorger, an deren Spitze der eifrige Weihbischof

Marius stand, suchten dieselben in ihrer Anhänglichkeit an die Kirche zu bestärken. Oekolampad fuhr fort, Alles aufzubieten, um zu seinem Ziele zu gelangen; er schmähte und lästerte den Papst, die Bischöfe, die Priester. Seine Taktik war, die Papisten dem Volke verhaßt zu machen. Obwohl Marius und seine Mitprediger ihre öffentlichen Vorträge mit aller Mäßigung und Klugheit abhielten, und jede heftige und aufregende Sprache vermieden, so wuchs dennoch Tag für Tag der Haß und die Wuth der Neuerer gegen die katholische Sache und ihre Vertheidiger. Erasmus erzählt: Ein vornehmer Eiferer des Evangeliums kam, wohl betrunken, von einem Hochzeitsschmause in die Domkirche, sah den Prediger Marius auf der Kanzel; er hörte von ihm nicht eine Silbe, die irgend eine Secte berührte; kaum aber hatte Marius seine Predigt geendet, so schrie er: „Du lügst, Mönch! das dich die Pest erschlüge![1]) — Mentiris, monache! ut te percutiat mala pestilentia!

So rückte immer näher das verhängnißvolle Jahr, in welchem die katholische Religion in Basel trotz der noch zahlreichen katholischen Bevölkerung mit Gewalt unterdrückt wurde. Oekolampad war Dictator von Basel geworden; er war es, der am Charfreitage und am zweiten Osterfeste 1528 die Menge zum mehrmaligen Bildersturme aufregte und die Aufwieglung der Bürger in den Tagen des Februars 1529 hervorrief. Am Aschermittwochen den 10. Februar drangen sie in die Kirchen, schleppten die Bilder, Schnitzwerke, Beicht-

---

[1]) Erasmus macht zu diesem Vorgange die Bemerkung: Hoc si quis Catholicus fecisset in ecclesia diversae communionis, quod praemium retulisset? quid supplicii de illo sumptum est? cessit in vicum aliquem ad triduum, et rediit. Audis clementiam evangelicam?

stühle und Altäre auf den Münsterplatz, theilten sie in zwölf Haufen, und übergaben sie den Flammen. Ein Henker stand an der Spitze der wüthenden Schaar. Oekolampad drückte seine Freude über ein solches Treiben an Capito also aus: „Meiner Treue! ein sehr trauriges Schauspiel für die Abergläubischen; sie hätten Blut weinen mögen. So grausam verfuhr man gegen die Götzen und aus Schmerz darüber verschied die Messe. Die Gegner bezeichnen mich als den Anstifter aller dieser Bewegungen." So tobte die Leidenschaft, so wüthete die Unduldsamkeit, so rasete die Gewissenstyrannei, um das freie Evangelium — das reine Wort Gottes — einzuführen [1]).

Der Bischof von Basel, ein Franke, Philipp von Gundelsheim, der nach der Resignation des alterschwachen Bischofs Christoph Utenheim im J. 1527 zu dessen Nachfolger erwählt worden war, verließ mit seinem Capitel und der treu gebliebenen Geistlichkeit die Stadt Basel; und Augustin Marius, der, wie er selbst in seinem Schreiben an Dr. Fabri vom 31. März 1529 erwähnt, in den größten Lebensgefahren gestanden, verließ gleichfalls die Stadt und begab sich nach Freiburg im Breisgau.

Auch die Professoren der Hochschule, unter denen sich Erasmus von Rotterdam befand [2]), verließen Basel und gingen nach Freiburg. Die Universität stand verödet; sie zählte keine Professoren und keine Studirenden mehr.

---

[1]) Vgl. Wetzer, Kirchenlexikon. VII. Bd. S. 709.

[2]) Erasmus sagte der Stadt Basel, dem ehemaligen Lieblings-Aufenthalte der Gelehrten, in folgenden Versen Lebewohl:

Jam, Basilea, vale, qua non urbs altera multis
Annis exhibuit gratias hospitium!
Hinc precor omnia laeta tibi, simul illud Erasmo,
Hospes uti ne unquam tristior adveniat.

In einem Schreiben vom 25. Mai 1529 an den Fürstbischof von Würzburg, Conrad von Thüngen, gerichtet, schilderte Marius die traurigen Vorgänge zu Basel also: „Cui non constat. quantis adversae fortunae et fati ferme deploratis incursibus sacramentaria illa furia me nuper invaserit? et, cum ex celeberrima Basileensium urbe et Academia (dum illic plus valeret multorum, et omnium praecipue insititiorum hominum insania, quam inclyti Magistratus prudentia) merito abierim: et, cum modo Reverendissimum ejusdem urbis praesulem, canonicosque dignissimos una cum toto suo clero, subito omnibus absolutis sacris, Oecolampadianum pestilens virus ingrassans, ad id adegerit, ut una omnes alio migrandi meditationem suscipere sint coacti. Unde de me actum penitus judicassem, nisi sacrae literae quarum praeconio jam annos non paucos deditus fui, contra perversissimas saeculi nostri haereses me sublevassent; ut sperarim constantissime, gratam brevi superventuram horam. Nimirum cogitatum meum jactavi in Dominum Deum meum, eique totum denuo me devovi confidentique animo dixi: „*Tu mea, Christe, salus.*“

Das freundschaftliche Verhältniß, welches zwischen Erasmus und Marius zu Basel bestand, wurde durch die beklagenswerthe Veranlassung, welche beide nach Freiburg geführt, nicht im Mindesten gestört, sondern zwischen beiden Flüchtlingen noch inniger geschlossen. Sie verkehrten an ihrem neuen Aufenthaltsorte als wahre Freunde mit einander, und bald ergab sich auch die Gelegenheit, wo der Freund dem Freunde einen Freundesdienst leisten konnte. Die Dompredigerstelle zu Würzburg, welche in den Jahren 1527 und 1528 von dem Prior des Dominicanerklosters, Thomas Plum, versehen wurde, kam in Erledigung. Marius wünschte als Pre-

diger wieder verwendet zu werden, und Erasmus, der sich der besonderen Freundschaft und Achtung des Bischofs von Würzburg erfreute, empfahl demselben seinen Freund, und bewirkte, daß Marius von dem edlen Fürsten bald nach Würzburg gerufen wurde, um die dasige Dompredigerstelle zu übernehmen, und sich bei der geistlichen Regierung als Rath gebrauchen zu lassen. „Erasmus illum Conrado Episcopo Wirceburgensi commendavit, tantumque obtinuit, ut mox Herbipolim vocatus sacrum oratorem in cathedrali ecclesia ageret, ac inter ecclesiaticos consiliarios haberet locum."

Marius säumte nicht, dem Rufe zu folgen, und traf alsbald Anstalt zu seiner Abreise. Gegen das Ende des Monats Mai 1529 verließ er Freiburg, versehen mit einem Schreiben seines Freundes Erasmus vom 16. Mai, in welchem dieser ihn neuerdings dem Fürstbischofe empfiehlt: „Itidem ego, qui et humilis et ignotus ad tantum Principem *ultro* scribere non vereor, quoniam impudentiae crimen alia ratione non possum refugere, hujus audaciae causam in *Augustinum Marium* rejicere cogar: qui quum istuc adornaret iter, sub tuis signis ecclesiae Dei militaturus, noluit absque meis litteris discedere, mira facundia mihi depingens ingenii tui naturaeque simulachrum, quod nemo pietatis amans non posset non tum amare tum suspicere. — Habebit tua pietas ***strenuum ac fidelem συνεργὸν in restituendis Ecclesiae collapsis rebus, Augustinum Marium***, quem tibi non commendo, cum sciam, et pro suo merito, et pro tua humanitate tibi esse commendatissimum: quin potius opto et spero, futurum, ut ego per illum fiam commendatior; qui si dignaberis, hunc homunculum clientulorum tuorum numero adscribere, quod unum possum,

polliceor, voluntatem ad omne obsequium promptissimum."

Marius wurde zu Würzburg freundlich aufgenommen; er übergab dem Fürstbischofe sein in Freiburg edirtes Werk des Erzbischofs Guimundus über die Eucharistie, und hielt am 6. Juni den dritten Sonntag nach Pfingsten 1529 seine erste Predigt in der Domkirche zu Würzburg. Daß es ihm in seinem neuen Wirkungskreise als Domprediger und geistlicher Rath in der Frankenhauptstadt gefiel, dürfen wir aus dem Umstande schließen, daß er noch im J. 1530 an seinen Freund Erasmus wegen seiner Empfehlung ein Dankschreiben richtete, worauf dieser unterm 22. Mai desselben Jahres ihm antwortete: Pro mea commendatione nihil mihi debes; habeo in te ipso pharmacum, quo bonos omnes tibi concilias.

Im Juni 1530 wurde der in der Reformationsgeschichte berühmte Reichstag zu Augsburg eröffnet. Der Fürstbischof Conrad von Würzburg besuchte denselben, und seine Begleiter waren Augustin Marius und der Augustinerkloster-Profeß zu Würzburg, ehemaliger Exercitienmeister Dr. M. Luthers zu Erfurt, später sein heftiger Gegner, Bartholomäus Arnoldi von Usingen [1]). Unter den vielen anwesenden

---

[1]) Derselbe war ein gelehrter und frommer Ordensmann, und ein heftiger Kämpfer gegen die damaligen Häretiker. Er starb am 9. Sept. 1532 zu Würzburg und erhielt in seiner Klosterkirche ein Epitaphium mit den Inschriften:

(Oben am Stein:) Mnemosynon

Religiosi Patris Bartholomaei de Usingen Theologiae integerrimi et Ecclesiae contra Lutheranos invicti propugnatoris hic locatum

I. H. S. M. R. A.

katholischen Theologen und Gelehrten wurde dem Würzburger Domprediger die Auszeichnung zu Theil, zu den zwanzig Doctoren gewählt zu werden, welche beauftragt waren, das lutherische Bekenntniß — die nachher sogenannte Augsburger Confession — zu widerlegen „qui (Marius) inter confutationis laboratores fuit". Unter diesen thaten sich besonders hervor: Joh. Faber, Joh. Eck, dann Augustin Marius und Andere. Er nahm in der Reihe der zwanzig Doctores pontificii die dritte Stelle ein [1]).

(Um das Bildniß:)

Anno salutis 1532 5. Idus Sept. mortem obiit eximius Vir *Bartholomaeus Arnoldi* de Vsingen sacrae Theologiae atque Augustinianae religionis professor, acerrimus haereseon hac tempestate adversus catholicam Ecclesiam saevientium impugnator, cujus anima requiescat in pace.

Ein anderes Denkmal widmete ihm der Weihbischof Marius. Er ließ ein Bildniß desselben malen, welches im Speisesaale des Augustinerklosters aufgehängt wurde, und die Inschrift hatte:

Bartholomaeo Arnoldi Usingo
Augustiniano Theologo
Augustinus Marius
propter pietatem pingi praecepit Discipulus.

Das erstere Denkmal ging beim Abbruche der genannten Kirche im J. 1824 aus Richtachtung zu Grunde, das andere mag vielleicht noch irgendwo erhalten sein.

[1]) Diese Doctores waren:

1) D. Joan. Eck.
2) D. Joan. Faber, praepositus Budensis.
3) D. Augustinus Marius, Episcopus Salonensis.
4) D. Conrad. Wimpina, Ordinarius Francofordiensis.
5) D. Joan. Cochlaeus.
6) D. Paulus Hugo, Provincialis Carmelitarum.
7) D. Conrad. Colle, Prior apud Praedicatores Coloniae, qui scripsit contra nuptias Martini Lutheri.

Auf diesem Reichstage lernte Marius den Erzbischof von Mainz, Albert, kennen, welchem er später bei einer bischöflichen Verrichtung assistirte und sich mit ihm über die Religionsangelegenheiten berathete.

Im October traf Marius in Würzburg wieder ein, hielt seine erste Predigt am Feste der Apostel Simon und Judas, und setzte sein Predigtamt bis zu seiner Beförderung zur Würde eines Würzburger Weihbischofes in gewohntem Eifer fort.

Nach dem unterm 8. Februar 1536 erfolgten Ableben des Weihbischofes Johannes Reuter wurde Marius zu dessen Nachfolger ernannt. Nach dem Berichte Gropps scheint er, da er schon im 51sten Lebensjahre stand, die mit dem weihbischöflichen Amte verbundenen Beschwerden genau kannte, und nach einem Leben voll Anstrengung, Thätigkeit und Mühsalen den Rest seiner Tage in Ruhe zu beschließen wünschte, nicht geneigt gewesen zu sein, zum drittenmale der bischöfliche Gehilfe zu werden. Nur den dringenden Vor-

---

8) D. Bartholom. Usingen, Augustinianus, secutus Episcopum herbipolensem.
9) D. Joan. Mensingerus, Ordin. Praedicatorum.
10) D. Joan. Dillenberger, Confluentiae Prior Praedicatorum.
11) D. Joan. Burchardi, Vicarius Ordinis Praedicatorum.
12) D. Hieron. Montinus, Vicarius Episcopi Pataviensis.
13) D. Mathias Kretz.
14) D. Petrus Speiser, Vicarius Episcopi Constantiensis.
15) D. Arnoldus de Vasalia, Coloniensis.
16) Frater Medardus, Regi Ferdinando a concionibus, Ordinis Minorum.
17) D. Conrad. Thomann, concionator Ratisbonensis.
18) Augustinus á Gellersheim, Bremensis.
19) D. Guolfgangus Rebdorfer, Praepositus Stendaliensis.
20) D. Michael, Praedicatorii Ordinis Moguntiae.

stellungen seines hohen Gönners, des Fürstbischofes Conrad von Thüngen, gab er endlich nach und übernahm das Suffraganeat.

Herbipolis tandem verbi Praecone perusa,
Injunxit fido Praesulis ipsa vices.

Von seinen Pontifical-Verrichtungen können wir nur folgende namhaft machen.

In angaria cinerum am 4. März 1536 nahm er seine erste Ordination vor. Der Ordinations-Matrikel bemerkt hiebei: Augustinus Marius praedicator ecclesiae herbipol. ordinavit ex commissione Episc. Conradi tamquam *Vice-Suffraganeus.* In der von ihm in demselben Jahre in angaria crucis sabbatho post exaltationem crucis (17. Sept.) vorgenommenen Ordination wird er mit Hinweglassung des Beisatzes *praedicator* „R^dmi^ Episc. herbipol. *Suffraganeus acceptus*" genannt [1]).

Am 4. August 1538 war er Assistent, als der Cardinal und Erzbischof von Mainz zu Aschaffenburg seinem neuen Suffragan die bischöfliche Weihe ertheilte. Bei dieser Gelegenheit besprach er sich mit diesem Kirchenfürsten über die damaligen Religionsstreitigkeiten und die Vereinigung, welche am 23. Mai 1536 zu Wittenberg von den Lutherischen und Zwinglianern versucht worden war. Albert wünschte die nähere Mittheilung der streitigen Punkte, über welche sie sich zu vereinigen suchten. Sie betrafen die angestrebte Vereinbarung über die Eucharistie, Taufe und Absolution. In einem Schreiben vom 1. Sept. 1536 überschickte sie Marius dem Cardinale. Es waren folgende Punkte:

---

[1]) Bischöfl. Ordinariats-Archiv. Ordinations-Matrikel vom J. 1520.

I. Concedunt, sacramenti unione, panem esse corpus Christi; hoc est, sentiunt porrecto pane, simul adesse et vere exhiberi corpus Christi. Nam extra usum, cum adservatur in pyxide, aut ostendatur in processionibus, ut fit a Papistis, sentiunt non adesse corpus Christi.

Subscripserunt:

Zwinglici: Capito. Bucerus. Frechus. Otherus. Licostenes. Musculus. Gervasius. Scholasticus. Bernhardi, Francofort. Mart. Germani.

Lutherani: Mart. Lutherus. Creizinger. Bugenhagen. Melanchton. Menius. Miconius. Alberus. Schardinus.

II. De baptismo infantium omnes sine ulla dubitatione consenserunt, quod necesse sit infantes baptizari.

Subscripserunt, qui supra.

III. De absolutione optant omnes, ut in ecclesia etiam privata absolutio conservetur, et propter consolationem conscientiarum, et quia valde utilis est ecclesiae disciplina illa, in qua privatim audiuntur homines, ut imperiti erudiri possint. Nam profecto tali colloquio et examine opus est rudioribus; neque ideo vetus confessio et enumeratio delictorum probanda aut requirenda est; sed colloquium illud propter absolutionem et institutionem conservatur.

Iidem qui supra subscripserunt[1]).

Karl V. hatte, um die Religions-Irrungen beizulegen, und die Ruhe in Deutschland herzustellen, die Abhaltung eines Religionsgespräches, wodurch er seinem Ziele näher zu kommen glaubte, auf den 6. Juni des Jahres 1540 bestimmt. Von Seite des Bischofs von Würzburg wohnten

---

[1]) Gudenus, Cod. dipl. T. IV. p. 640 et seqq.

demselben Lorenz Truchseß von Pommersfelden und der Weihbischof Augustin Marius bei. Es lief diese Zusammenkunft, bei welcher kein protestantischer Fürst erschien, fruchtlos ab; und während Marius mit seinem Freunde zu Hagenau sich befand, beschloß sein hoher Gönner und Fürst, Conrad von Thüngen, zu Würzburg seine irdischen Tage.

Im Juni 1540 verrichtete Marius die Wiedereinweihung der im Bauernkriege entehrten Stiftskirche zu Fulda, im J. 1541 consecrirte er die Pfarrkirche zu Herlheim, am 27. November desselben Jahres weihte er den Altar der Kirche zu Ruppertshausen, und im Monate März des genannten Jahres die Marienkapelle in dem Kloster Oberzell ein, welchen letzteren Act folgendes Distichon verewigen sollte:

Abbas aediculam Thomas restaurat ut illam,
Sancto sic Marius chrismate sacrat eam.

Die Weihe des heiligen Chrysams am grünen Donnerstage 1542 konnte er in der Domkirche nicht vornehmen. Seine Gesundheit, welche sein thätiges Leben hindurch unzähligen Anstrengungen und Beschwerden getrotzt hatte, war endlich erschüttert. Um sich zu erholen und durch den Genuß einer reineren Luft seine eingetretene Schwächlichkeit wieder zu kräftigen, verließ er seine Wohnung im Bruderhofe und bezog eine Vicarie-Wohnung des Stiftes Haug. Da es ihm unmöglich war, die Domkirche zu besuchen, so beschloß er, den heil. Chrysam in seiner Wohnung einzusegnen. Mit tiefer Rührung und meistens sitzend verrichtete er diese heilige Handlung, nach deren Vollendung der Chrysam unter einem Baldachin in feierlicher Procession in den Dom getragen wurde[1]).

---

[1]) Ludewig, Geschichtschr. d. Bisth. Würzb. S. 929.

Seine letzte Pontifical=Handlung geschah **in angaria s. crucis** den 22. Sept. 1543. Er ertheilte 15 Abspiranten zum geistlichen Stande die niederen Weihen, 12 das Sub= und Diaconat, und 6 die Priesterweihe.

Mit diesem Acte schloß er seine weihbischöfliche Thätigkeit, und am 25. November 1543 endete der edle, vielgeprüfte, treubefundene Lehrer und Bischof im 58. Lebensjahre seine irdische Laufbahn.

Marius hatte das Kloster Oberzell und seine Bewohner lieb gewonnen; öfters im Jahre begab er sich dahin, um von den Mühen des Tages auszuruhen und seinen Geist wieder zu erfrischen. Er gedachte der Zeller Chorherren, die bei seinem Besuche ihn immer freundlich aufgenommen, in seinem Testamente, indem er ihnen seine reichhaltige Bibliothek vermachte, als eine stete Erinnerung, seiner im Gebete zu gedenken. In der Kirche zu Oberzell fand er, seinem Wunsche gemäß, seine letzte Ruhestätte. Sein Grab bedeckte ein großer, acht Schuh langer Stein; der obere Theil desselben zeigte die bischöfliche Insel; weiter unten lag der Bischofsstab in drei Theile gebrochen; in der Mitte des Grabsteines standen die beiden Worte:

Marius Eram.

Den untersten Theil zierten seine zwei Wappenschilde und die Inschrift des Epitaphiums lautete:

Qui Marium saltem putat hoc recubare sepulchro,
Illius humana mens ratione caret.
Cum Mario quoniam pietasque, fidesque jacentes,
Divelli a Domino non potuere suo.

An der Wand wurde ihm ein zweites Denkmal von weißem Marmor von der Pietät der frommen Söhne des heil. Norbertus daselbst errichtet.

Zur rechten Seite hatte es die Inschrift:

Vitae Augustini Marii
C. R. (Canonici Regularis) Wengensis,
Episcopi Salonensis,
Exegesis:

Laehera me genuit, sed nobilis educat Ulma,
Wenga capit sacra religione virum.
Culta Vienna docet rite, Doctumque coronat;
Pergo Ratisbonam mystica sacra docens.
Inde Salonarum praesul contendo Frisingam,
Fungens officio Antistitis ipse pii.
Hinc vocat ad munus geminum Basilea sub Oeco-
Lampadii in partes dogmate scissa duas.
Herbipolis tandem verbi praecone perusa,
Injunxit fido praesulis ipsa vices.
Hoc tibi describor dubio pictasmate, Lector,
Unica cui Christus, caetera vana, salus.

Obiit Anno Domini MDXLIII. 25. Nov.

Sequimini.

Zur linken Seite:

Colloquium Viatoris et Marii.

Viator. Dic, quid eras hominis?
Augustinus eram Marius, quem Laehera profert.
Viator. Munere quo functus?
Marius. Praeconis primo Regeburgi, deinde Frisingae.
Post Basileae, avida protinus Herbipoli.
Viator. Cujus et Antistes?
Marius. Prisca Salonensis me ecclesia Sclavica jactat.

Viator. Suffragator ubi?
Marius. Frisingae, Basileae, inclyta et Herbipoli.
Viator. Vox tibi qualis erat?
Marius. Tu mea, Christe, Salus, sensi dum prospera, contra
Nil sine menda, cum me rapuere mala.
Viator. Unde haec magnifica arma tibi?
Marius. Testes virtutis Caesar dedit, atque laboris.

Sequimini Posteri.

Beide Epitaphien sind schon längst aus der Kirche verschwunden. Das zweite wurde wahrscheinlich bei der in den Jahren 1692—1710 vorgenommenen Erneuerung der Kirche, weil es die Symmetrie störte, entfernt. Die im 12. Jahrhundert gegründete Abtei der regulirten Chorherren zu Oberzell, Prämonstratenser-Ordens, wurde, wie viele ihrer Schwestern, eine Beute der Säcularisation. Der Chor der Kirche mit seinen beiden Thürmen wurde im J. 1838 abgetragen und das Langhaus dient jetzt zu einer Lagerhalle.

Augustin Marius Schriften.

Augustin Marius hat mehrere Schriften verfaßt, welche im Drucke erschienen sind. Sie sind sehr selten. Die königl. Bibliothek zu München besitzt die unter Nro. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Werke desselben, welche mir durch die freundschaftliche Vermittelung des Herrn Oberbibliothekars dahier, Dr. Ruland, zum sachgemäßen Gebrauche mitgetheilt wurden, wofür ich demselben meinen verbindlichsten Dank hiemit ausspreche.

Die Druckschriften des Marius, welche mir zu Gesicht gekommen, sind folgende:

1. Seine Schutzschrift für das heilige Meßopfer[1]. Wir haben oben schon bemerkt, daß die Reformatoren zu Basel, namentlich Dr. Oekolampadius, das Meßopfer verwarfen, seine göttliche Einsetzung läugneten, über seine Kraft und Wirkungen spotteten, und dasselbe für einen Greuel und Gotteslästerung erklärten. Veranlaßt durch das Mandat des Senates von Basel vom 16. Mai 1527, hatte der Domprediger Marius seine Apologie für die heilige Messe aus einer größeren Schrift besonders abgefaßt, und als Beantwortung der von dem Rathe an ihn gestellten Fragepunkte über die Messe demselben übergeben, sich aber eine Abschrift zurückbehalten, welche er einigen Herren zu Basel auf ihr freundliches Bitten zum Lesen mitgetheilt hatte. Die Herren mißbrauchten jedoch seine Güte, ließen heimlich von diesem Manuscripte Abschriften nehmen, und begannen sie ohne Wissen des Verfassers drucken zu lassen. Marius erhielt von diesem Vorgange Kenntniß, und ersah aus den gedruckten ersten Sexternen, daß der Inhalt seiner Schrift sehr verändert, und ihm Sentenzen, Ausdrücke und Worte unterschoben worden, die mit seinen in dem Originale der Schutzschrift vorkommenden Aeußerungen nicht im Einklange standen. Der Verstümmelung seines Werkes, die von seinen Feinden in böslicher Absicht geschehen, zu begegnen, war Marius gezwungen, dasselbe, wie er es dem Rathe überantwortet hatte, durch den Druck bekannt zu machen.

Die Apologie ist im J. 1528 zu Basel gedruckt, umfaßt mit der Vorrede und einem Register über die in der Abhandlung vorkommenden Hauptpunkte 38 Blätter in klein 8° und hat den Titel:

---

[1]) Königl. Bibliothek zu München. Polem. 97.

„Eyngelegte schrifft auff anmutung eines christlichen Ratz, der loblichen Statt Basel, vom Opffer der Heilige, Selige Meß, Augustini Marii daselbst der hohen Styfft predicanten.“

Tu mea, Christe, salus.

Diesen Denkspruch pflegte Marius dem Anfange, und einen andern: „Nihil sine menda“ dem Schlusse seiner Schriften beizusetzen.

Die Schutzschrift beantwortet und begründet, wie wir bereits schon gezeigt haben, die vier Fragen:

1) Ob die Messe selig und heilig zu nennen;
2) ob sie ein Opfer
3) des Sohnes Gottes,
4) für Lebendige und Todte sei.

2. Eine zweite Schrift, welche Marius gleichfalls im J. 1527 verfaßte, ist gegen die Wiedertäufer gerichtet [1]). Dr. Joh. Fabri, Propst zu Ofen, der auf seiner Reise zu dem Reichstage in Speier im J. 1529 zu Freiburg im Breisgau eintraf, und sich von Marius die Vorgänge in Basel berichten ließ, veranlaßte denselben zur Herausgabe dieser Schrift. Sie erschien im J. 1530 in deutscher Sprache im Drucke, und zählt mit der Vorrede und einem Schreiben des Marius an den genannten Dr. Fabri vom 31. März 1529 44 Blätter in klein 8°. Sie hat die Ueberschrift:

„Eyngelegte Schrift, so vff anmutung eines Ersamen Ratß zu Basel, 1527 jar, wider Karlin N. Widertäufer, D. Augustinus Marius Wihbischoff überantwort hat,

---

[1]) Königl. Bibliothek zu München. Exeg. 1179.

Belangent
Den Kindertauf.
Die Oberkeit.
Das Eidschwören.
Die menschlichen Lehren."

Das Nähere über diese Schrift ist oben S. 126 schon angegeben worden.

3. Eine fernere Schrift, welche Marius edirte, hat den Titel:

„Guimundi Archiepiscopi Aversani de veritate Corporis et sanguinis Christi in Eucharistia, tres insignis eruditionis libri vetusti; sed jam primum propter ingrassantes passim sacramentorum eversores in lucem editi apud Friburgum Brisgaudiae; excudit illum in forma octava minore Joan. Faber Emmeus Juliacensis A° 1530."

Er dedicirte diese Schrift dem Fürstbischofe von Würzburg, Conrad von Thüngen, von dem er bereits zum Domprediger und geistlichen Rathe zu Würzbnrg ernannt worden war. Das Dedicationsschreiben ist in schöner lateinischer Sprache abgefaßt und datirt Basel den 25. Mai 1529. In demselben hat Marius auch die Veranlassung und die Absicht angegeben, warum er diese Schrift edirte. Sie war ihm, als er sich noch zu Basel befand, zu Handen gekommen, und schien ihm nach den damaligen Verhältnissen ganz geeignet, veröffentlicht zu werden. Allein die zu Basel ausgebrochenen Unruhen verhinderten ihn, sein Vorhaben auszuführen. Erst zu Freiburg, wo er mehr Muße fand, entschloß er sich, sie zu ediren, in der festen Ueberzeugung, daß durch Verbreitung dieses Werkes, in welchem der Verfasser mit frommgläubigem

Gemüthe in klarer Darstellung und kräftiger Sprache das Dogma von der Eucharistie begründete, der katholischen Sache wesentlich gedient und der Secte der Sacramentirer siegreich entgegengetreten werde.

Marius schließt diese Schrift mit einer Anrede an den Leser, in welcher er das Lesen und Wiederlesen dieses Buches dringend empfiehlt.

4. Laurentius Truchseß von Pommersfelden feierte am 4. September 1537 sein fünfzigjähriges Jubiläum als Domherr zu Würzburg [1]). Der Weihbischof Augustin Marius, der an demselben einen warmen Freund und Gönner gefunden, hielt bei dieser seltenen Feier in Gegenwart des versammelten Clerus der Stadt Würzburg in der Cathedrale die Festrede. Sie erschien im J. 1538 zu Leipzig im Drucke unter dem Titel:

Augustini
Marii Theologi, Reverendissimi Patris
et Domini, D. Conradi, Episcopi Herbipolensis
a Suffragiis, De

Merito et Praemio,

Oratio

Pro conferendo jubilaeo in Herbipolensi Cathedrali Ecclesia, Amplissimo viro et domino Laurentio Truchsess à Pommersfelden, ejusdem, et Vorma-

---

[1]) Derselbe wurde im J. 1486 als Domherr zu Würzburg aufgenommen; am 17. October 1487 zu Mainz präbendirt, am 1. Juni 1498 als Capitular aufgeschworen; 1508 ward er Domscholaster und 1514 Dombechant, auf welche letztere Würde er im J. 1528 resignirte. Zu Worms war er Capitular und Custos. Er starb am 20. December 1543.

tiensis canonico, et Metropolitanae Moguntinae Ecclesiarum, antea Jubilario, in consessu totius Cleri habita

die quarto Mensis Septemb. Anno a nato salvatore, 1537[1]).

Tu mea Christe salus.

Nil sine menda.

Die Rede umfaßt 14 Quartblätter. Er verbreitet sich in derselben zuerst über den Ursprung und das Alter der Jubiläen-Feier überhaupt, und zeigt in einer zierlichen lateinischen Sprache mit einer überraschenden Kenntniß und Belesenheit in den griechischen und lateinischen Dichtern und Philosophen, daß es schon in den vorchristlichen Zeiten allgemeine Sitte gewesen sei, die durch das Christenthum noch erhöht eine heilige Weihe erhalten habe, die Verdienste und ruhmvolle Thaten jener Männer, die das Greisenalter erreicht, vor jüngeren in besonderem Grade zu ehren und auszuzeichnen. Hierauf geht der Redner auf den Jubilar über; rühmt das uralte edle Geschlecht der Pommersfelder; erwähnt, daß dasselbe wegen seiner Verdienste von dem Kaiser Heinrich II. mit dem Truchsessenamte der Bamberger Kirche begnadigt worden, und schildert dann das Wirken des Jubelgreises in seiner hohen Stellung als Domherr zu Würzburg, als Dignitar zu Mainz und Worms, und als Stellvertreter des abwesenden Erzbischofes von Mainz im Bauernkriege in lebendiger Sprache.

Am Schlusse seiner Rede forderte Marius den Domdecan und Generalvicar Johannes von Guttenberg auf, den Jubilar mit dem Kranze zu schmücken:

---

[1]) Königl. Bibliothek zu München.

„Tu igitur Domine Decane dignissime, ex nobilissima et antiquissima familia a Gutenberg antesignanum nobis date, surge, et seniorem nostrum, tu eo senior ipse, et aequali honore jam dudum dignissimus facte, ad te adsume, et hanc, quam tibi porrigo, corollam herbaceam, auro contextam, et sertum viride, in candidissimas tuas manus arripe, et ipsum nostro laureando Laurentio Laureae loco impone, et interim, quo tu tuum absolveris officium, faveto nobis, ut cum jubilo Jubilario nostro absque te facto, congratulantes a Deo Opt. Max. optemus, ne nobis abripiatur ab immitissimis Parcis, nisi Nestoreos absolverit annos. *Dixi.*"

5. Dr. Friedrich Grau, der nach der damaligen Sitte seinen Geschlechtsnamen in Nausea umänderte, war zu Waischenfeld, Landgerichts Hollfeld, im Bisthume Bamberg geboren. Er gehörte zu den gelehrtesten Männern seiner Zeit, stand mit Erasmus, Johann Faber, Cochläus, Eck, Wicelius und unserm Augustin Marius in dem freundschaftlichsten Verhältnisse und im vertraulichen Briefwechsel. Im J. 1524 bekleidete er die Stelle eines Secretärs des Cardinals und Nuntius Lorenz Campeggi; im J. 1525 hatte ihm der Bischof Conrad von Thüngen, wie wir oben schon gemeldet, das Suffraganeat von Würzburg angetragen; dann ward er Domprediger zu Mainz, Rath und Hofprediger des Königs Ferdinand zu Wien, und nach dem Tode des Bischofs von Wien, Johann Faber, im J. 1541 dessen Nachfolger. Er war ein fruchtbarer Schriftsteller, schrieb über die Dicht- und Redekunst, über die Musik, verfertigte Gedichte, Predigten und Reden, und verfaßte historische, juridische, theologische, selbst physikalische und astronomische Abhandlungen. Im J. 1551 wohnte er dem

Concilium zu Trient bei und starb am 5. Februar 1552 zu Wien [1]).

Friedrich Nausea hatte im J. 1535 auf seiner Reise von Mainz nach Wien seinen Freund Marius in Würzburg besucht, und am St. Martinsfeste in der Domkirche eine ausgezeichnete Predigt abgehalten, die mit allgemeinem Beifall und Bewunderung aufgenommen worden.

Im Anfange des Monats März 1538 erhielt der Weihbischof Marius nach längerer Unterbrechung von seinem Freunde wieder ein ihm willkommenes Schreiben, welches sich auf die damaligen Religions-Streitigkeiten bezog; und Marius beeilte sich, dasselbe schon nach wenigen Tagen, unterm 11. März, zu beantworten. Schon der Titel bezeichnet den Inhalt seines Schreibens; er lautet:

Augustini Marii, Episcopi Salonensis, ad Fridericum Nauseam LL. et Theologiae doctorem, Caesareum Ecclesiasten, de non simpliciter, sed omnium grauissimo errore negotii Eucharistici, ex Lutheranorum et Zvuinglicorum concordia, egesto, *Epistola* [2]).

Dieses Schriftchen in 4to ist im J. 1538 zu Cöln im Drucke erschienen, enthält nur 8 Seiten und verbreitet sich in Kürze über die Irrthümer der Sectirer im Betreffe der heiligen Eucharistie.

Die Religionsangelegenheiten hatten in Deutschland einen Gang angenommen, dessen Ende eine allgemeine Verwirrung drohte. Die Freunde und Vertheidiger der katholischen Sache

---

[1]) Ein Beitrag zur Lebensgeschichte des F. Nausea ist in den Würzburger wöchentlichen Anzeigen v. J. 1798 S. 565 u. ff. abgedruckt.

[2]) Universitäts-Bibliothek zu München. 20/46.

hatten die Ueberzeugung gewonnen, und sprachen dieselbe auch öffentlich aus, daß nur durch ein Concilium, mit dessen Berufung jedoch Rom noch zögerte, die Uebel beseitigt, die Vereinigung der Parteien bewirkt und Ruhe im Reiche hergestellt werden könnten. Auch Marius war dieser Meinung, und sprach sie in dem Briefe an seinen Freund aus, aber auch seine Vermuthung, daß ein Concil nicht zu Stande kommen werde. „Sufficiat mihi", schreibt er, „ut reliquum vitae meae transigam in percurrendis solidorum patrum antiquis scriptis, et succisivum tempus pro animi solatio conteram in tuis amoenissimis, Eccii validissimis, Fabri doctissimis, et Cochlaei mei amicissimis, praeceptorum, et insuper in invisi amici Wicelii humanissimis in lucem editis opusculis: maxime *quum nulla me spes foveat, ut aliquando ecclesiae abusus repurgentur, aut Sectarum invia eliminentur,* licet in pontifice summo credam nihil abesse vel abfore, quod cogendae synodo (quantum in eo est virium) inserviat, per quam Oecumenicam unicam, utrique naevo, justum cauterium tandem posset adhiberi. Misit ante sesquiannum idem pontifex Paulus III., Paulum illum Vergerium, qui quantum pro convocando concilio vel saltem eodem apparando fecerit, tua testantur in hominem edita Encomia, qui et tibi et tui similibus Germaniae Theologis monitoria attulit ab ipso Pontifice diplomata, quorum et mihi minimo etiam tale, tibi quale, et aliis obtulit ... Postea sunt indicta, loca et tempora, in quibus synodus ipsa coacta esset celebranda, sed nihil videtur elapsis his, et preteritis subsequutum, modo subsequi, nec ego mihi persuadeo quicquam subsequuturum. Interea Sectarii confluunt, convolant, et occulte conveniunt, suasque sectas, plusquam dissectas,

sive vel mille sectas conantur conferendo sub fuco concordiae in unum chaos conglobare. Habeo penes me et nactus sum astu quod homines isti partiarii in id attentaverint: mira profecto, monstruosa et portentosa."

Hierauf berührt Marius die irrige Lehre der Novatoren, welche behaupten und dem Volke es predigen, daß Christus im Sacramente nur im Genusse, und außer dem Genusse nicht gegenwärtig sei. Er staunt über diesen gräulichen Irrthum, der einen getheilten und todten Christus in der Eucharistie annehme, und den unsinnigen Satz aufstelle, daß nicht kraft der heiligen Einsetzungsworte, sondern kraft des Genusses die Gegenwart Christi im Sacramente geschehe. „Auderent tandem homines illi inquam, effrenes ex Lutherana impanatica (ut ita loquar) cum antiquis ecclesiae antesignanis, praesentia et Zvinglica Omnimoda absentia, conflare ita impune mediam quandam, videlicet tantum momentaneam, humano nutui et usui obnoxiam, praesentiam, abominandam et dictu horribilem. Audi, vide et lege, si non audivisti, vidisti vel legisti concordiae lacunam: fingunt et praedicant, se sentire et docere, cum pane et vino, vere et substantialiter adesse, exhiberi, et sumi corpus Christi et sanguinem, negant nihilominus fieri transsubstantiationem, sed abnuunt qualemcunque localem inclusionem continuam, hinc et addunt, nullam adesse vel adfore durabilem corporis et sanguinis cum speciebus conjunctionem extra usum sacramenti." ...

Am Schlusse seines Briefes fordert Marius seinen Freund Nausea und die Vertheidiger der Religion auf, gegen diese Irrlehre aufzutreten und das katholische Dogma in Schutz zu nehmen. „Ad haec mi Nausea, vos columina ecclesiae tacetis, quos catholica ecclesia et religio fatetur

suos esse vindices. Expergiscamini, accingamini, litterarum sacrarum arma arripite, et uno congressu utranque phalangem dissutili umbone et facile fragibili scilicet momentaneae praesentiae compactam prosternite, si unquam fuit vobis ansa praebita, ut Lutheri prodii effunderetis ollam, modo habetis viam, qua simplici popello, misere seducto, virus adhaerens fundo, ad unguem potestis detegere, et eidem dilucide persuadere, ut ad antiquum ritum ecclesiasticae coenae, desertis sectariorum nidulis revolet. Mihi minimo non est tanta vena, unde sitibundis animabus, exhausta palude, lucidam undam effundam, vobis, quibus fons est Jacob et puteus Christi, incumbit, ne diutius pereant, aut hydropysim contrahant in hujusmodi eluendis lacunis, siticulosae et pietati addictae conscientiae, effundite, veritatis et vitae flumina.

„Haec sunt, dulcissime mi Nausea, quae volui tibi respondere ad tuas mihi mellitissimas paucos ante dies missas litteras, et qualium te volui admonere, et vellem alios, tui similes admonitos, quae omnia te virum optimum spero non nisi optimi consulturum ...

Vale mi vir et amice jucundissime. Peapoli, XI. Marcii A$^{\underline{o}}$ dni M. D. XXXVIII.“

6. Die weitere Schrift, welche Augustin Marius im Drucke herausgab, führt den Titel:

Marianus Bubo [1]).

Sie umfaßt 12 Blätter in 4$^{\underline{to}}$, und erschien im J. 1541. Ein Druckort ist nicht angegeben. Unter dem Titel befindet sich ein Holzschnitt, der fast den ganzen Raum der ersten

---

[1]) Königl. Bibliothek zu München. Phys. m. 110/23.

Seite einnimmt, und eine Kirche mit einem Thurme und neben derselben ein Ossorium darstellt. Auf dem Dache der Kirche steht ein gewaltiger Uhu, der sich anschickt, seine unheimliche Stimme in der stillen Nacht ertönen zu lassen.

Unter dem Holzschnitte steht:

Lectorem alloquitur Bubo.

Pestem mugitu Bubo non adfero diram,
Sed quia sentisco, virus adesse, gemo.

Hierem. XXVII.

Nolite audire augures, quia mendacium prophetant vobis.

Auf der Rückseite bezeugen Caspar Dirobechius, sacrae Medicinae Doct., und Johannes Venatorius Kulsanus in Versen der Schrift ihren Beifall.

Das zweite Blatt enthält die Inhaltsanzeige der Schrift, und unter derselben die Worte:

Bubo cur gemat.

Innocuum gemitu non terret Bubo fidelem,
Sed monet, ut praesens cogitet esse malum.

Tu nos Christe iuva.

Auf der Rückseite des Blattes sehen wir den Wappenschild der Truchsesse von Pommersfelden und unter demselben stehen die Verse:

Coelesti fulgent insignia clara colore,
Quem leo rex forti pectore nobilitat.
Candida sunt rubris fulgentia compita filis,
His natura docet, stemmata quanta sient.
Virtus, integritas fidei, constantia, candor,
Haec Bommersfeldae gloria gentis erit [1]).

---

[1]) Das Wappen der Truchsesse von Pommersfelden hat im silbernen Felde einen blauen springenden Löwen hinter zweien roth Querbalken.

Hierauf folgt das Dedications-Schreiben des Verfassers vom 25. September 1541 an den Custos und Domherrn Laurentius Truchseß von Pommersfelden, und die Veranlassung zur Herausgabe dieser Schrift.

Im Sommer kurz vor Anfang des Herbstes 1541 herrschte am Rheine und an der Donau und in einigen andern Gegenden Deutschlands eine bösartige Epidemie, die jedoch in Franken zuerst weniger gefährlich auftrat, aber um Ostern 1542 so heftig überhand nahm, und so viele Opfer forderte, daß man in der Stadt Würzburg und auf dem Lande neue Leichenhöfe anlegen mußte [1]). Man war wegen dieses Uebels voll Furcht und Schrecken, und hielt die Uhu's (auch Todtenkäuzchen genannt), welche sich in großer Menge zeigten und auf Kirchen und Thürmen heulten, für die Ankündiger der sich nähernden Epidemie. Die Keckeren schoßen diesen Vogel häufig nieder, allein vergebens; die Anzahl minderte sich nicht; immer waren andere wieder da und ließen ihr Heulen vernehmen. Augustin Marius wurde von seinen Freunden aufgefordert, sein Urtheil über diese Erscheinung abzugeben. Er that es in einer Abhandlung, in welcher er sich über folgende Punkte verbreitete:

1) Quae Bubonis sit natura.
2) Num sit avis auguralis.
3) Quae sit augurii operatio.
4) Auguriorum quot genera.
5) Num Christiano liceat auguriari.
6) De suspecta auguriorum causa.
7) Auditi vel visi Bubones, non abigendi, sed tolerandi sunt.

---

[1]) Vgl. Fries bei Ludewig S. 929.

Er beurkundet in dieser Schrift eine tiefe Kenntniß in der Naturgeschichte und beweist, daß das Erscheinen und nächtliche Geheul dieses Vogels nicht das Herannahen eines außerordentlichen Unglückes verkünde. Er beschreibt ganz genau die Natur desselben, der sich am Tage wegen der Schwäche seiner Sehekraft in verlassenen Orten, Höhlen oder Gräbern aufhalte, und nur zur Nachtszeit diese verlasse, um seine Nahrung; die meistens in unreinen Dingen bestehe, zu finden. Gerne suche er die Thürme und Kirchen auf, um in das Innere derselben zu gelangen, und sich von dem Oele der Lampen zu sättigen. Er erklärt sich überhaupt gegen jedes Augurium, und bezeichnet es als Aberglauben, aus dem Erscheinen der Vögel, ihrem Fluge oder Gesange künftige Begebenheiten vorherzusagen. „Domini sumus, in manuque ejus includimur, vivamus sive moriamur.“ Nur das augurium naturale billigt er, nämlich aus dem Wandern der Strichvögel auf den kommenden Sommer oder Winter zu schließen. Man habe daher keine Ursache, den Uhu zu tödten und zu verscheuchen; seiner Natur nach liebe er die unreine Luft, dieser folge er, und nur in soferne könne er zur Vorsicht mahnen, daß man der unreinen Luft ausweiche oder auf ihre Reinigung bedacht sei, und daß man auch seiner Sterblichkeit, an welche er uns erinnere, gedenke.

Die Peroration beginnt mit den Worten: „Desinite ergo quotquot estis fratres catholici vatem vestrum Bubonem a Deo natura illa praeditum, ut mortis instantis commonefaciat, odire, sed potius convertimini ad Dominum Deum nostrum. Emendate vitam vestram malam, et Dominus abiget venenum“, und schließt: „Augurare lector tu, quid velim, meam audisti de Augurio Bubonis sententiam. Vale. Peapoli Anno incarnati filii Dei

M. D. XLI. quarta kalend. Mensis Novembris, in die Simoni et Judae Apostolis sacro."

Marius ad Laurentium.

Coronide hoc ludit pro Decasticho.

Accipe Laurenti Bubonem candide, nostro
Judicio dignum vatis honore coli.
Vatis honore coli dignum, licet ille profecto
Horrisono gemitu concutiat trepidos.
Sed, scio, te minime terret gemibunda futuri
Vox, praesaga mali, nec movet, intrepidum.
Non est allator damni, sed sentit adesse,
Adfore, quod meruit, vita maligna, puta.
Pectora concutiat, sibi culpae conscius est qui?
Te nihil innocuum concutit, hocce scio.

Vale, donec meliora Bubo praenunciet et in aevum usque.

Τέλος.

7. Nach seiner Rückkehr von dem Reichstage zu Augsburg hielt Marius am Feste der Apostel Simon und Judas 1530 in der Domkirche zu Würzburg eine Homilie über den Brief an die Römer 8, 28—39, und behandelte in derselben den damals streitigen Gegenstand über die Prädestination. Seine Rede wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Als im J. 1540 sein Nachfolger auf der Domkanzel, P. Jakob Einfalt, ein Minorit von Colmar, wegen Unpäßlichkeit nicht predigen konnte, so ersuchte er den Weihbischof Marius, an dem Festtage Simon und Judas die Dompredigt zu übernehmen. Dieser sagte es bereitwillig zu. Am Tage zuvor war am Tische seines Freundes und Gönners, Lorenz Truchseß von Pommersfelden, die Prädestination Gegenstand des Gespräches. Marius wurde hie-

durch veranlaßt, seine vor zehn Jahren an ebendemselben Festtage vorgetragene Homilie aus seiner Büchersammlung hervorzusuchen, und sie in der Domkirche wieder abzuhalten. Der allgemeine Beifall, der ihm auch beim zweiten Vortrage derselben zu Theil wurde, bestimmte ihn, sie durch den Druck bekannt zu machen.

Sie erschien im J. 1542 unter dem Titel:

„De Praedestinatione divina D. Augustini Marii liber unus; hoc tempore turbulento lectu dignus. Eximio et Inclyto Viro Domino Laurentio Truchsess a Bomersfelden humiliter dedicatus."

Das Titelblatt zeigt das Wappen der Truchsesse von Pommersfelden mit den Versen:

Clara leo, divina color, non victa corona,
Candida ager, filium stemmata longa loquor.

An der Stirne der Dedication, welche das Datum Herbipoli 1. Febr. 1541 trägt, steht der Sinnspruch: Tu mea Christe salus.

Die Abhandlung selbst umfaßt folgende Punkte:

1) Quam sit magnum et efficax donum praedestinationis.
2) Quomodo omnia fiant ordine, etiam in mente divina.
3) Quid sit ordo requisitus in opere praedestinationis.
4) Quam firma sit et inconcussa promissio misericordiae divinae.
5) Quam nihil sit, quod judicialiter queat accusare, praedestinationis praeditos gratia.
6) Quam indubitata sint signa, quibus electi se possint statuere, se praedestinatos esse.
7) Quomodo sit impossibile praedestinatum de manu Dei avelli finaliter.

Die ganze Abhandlung ist in schöner lateinischer Sprache geschrieben, und verbreitet sich, wie die vorstehenden Punkte zeigen, in ausführlicher Weise und im Geiste der heiligen Schrift und der Kirche über die Lehre der göttlichen Vorherbestimmung des Menschen.

Der Schlußrede ist ein alphabetisches Register über die in der Homilie vorkommenden wichtigeren Gegenstände beigegeben und unterzeichnet: „Nihil sine menda. 1541. 1. Februarij Peapoli.

Das ganze Werk hat 29 Blätter in 4to. Der Druckort ist nicht angegeben [1]).

8. Aus dem Inhalte der vorbezeichneten Abhandlung über die Prädestination entnehmen wir, daß Marius noch einige andere Werke verfaßt habe, die uns aber leider ungeachtet der Nachfrage in Bibliotheken und Archiven nicht zur Hand gestellt werden konnten.

Auf dem Blatte 17 N. V. L. am Rande citirt Marius eine von ihm verfaßte Schrift über die Anrufung der Heiligen: „Vide libellum nostrum de Sanctorum invocatione ad Abbatem Fuldensem“, und im Texte sagt er: „de quo latissime meam dixi sententiam in libello, cui indidi titulum: *De Invocatione Sanctorum, Augtstini Marii sententia.*

Auf dem 19. Blatte Not. VI. G. seiner Homilie weist er gleichfalls am Rande auf eine von ihm verfaßte Schrift hin: „Vide nostram responsionem Recognitorum seu revisionem.“ Aus dem Register, welches seiner Abhandlung über die Prädestination beigedruckt ist, ersehen wir, daß der Titel

---

[1]) Diese Schrift besitzt die k. Universitäts-Bibliothek zu Würzburg.

der hier angezogenen Schrift lautet: *Marii revisio de libero arbitrio contra Recognitores.*

Aus dem oben schon angeführten Schreiben vom 1. Sept. 1538 an den Erzbischof Albert von Mainz ist ferner ersichtlich, daß Marius ein Andachtsbuch für katholische Priester herausgegeben habe, denn er sagt in demselben: „Permovit me non parum F. P. R. visa in actu Missatico summa devotio, ut optem, et te aliquando lecturum, quae nuper pro *Catholicis sacerdotibus Missam catholice celebrantibus* et asserendo et instituendo lusi, atque in parvum Tractatulum, XII. tamen capitum, redegi; dedicatum Cathedralis nostrae ecclesiae Decano, D. Theodorico a Thüngen, viro dignissimo, in quo sine cujuscunque vel opinionis vel sectae hominis insectatione institutum, quam infantiliter potui, prosequor."

Nach dem Berichte Jöcher's in seinem Lexikon T. III. p. 187 hat Marius auch eine Schrift „De Praedicatione evangelica" verfaßt.

Endlich bemerke ich noch, daß unter den Büchern des Marius, welche nach seinem Testamente das Kloster Oberzell erhalten hatte, sich ein Manuscript-Codex befand unter dem Titel: Sermones Mariani pro tempore peregrinario, dominicis diebus, partim anno 1525 Basileae, partim anno 1529 et 30 Herbipoli habiti. Am Ende der Predigten steht die Bemerkung: Dominica tertia post Pentecosten sermo primus, Herbipoli habitus Anno Domini 1529. Aus dem Beisatze „pro tempore peregrinario" dürfte hervorgehen, daß ein Theil dieser Predigten von Marius etwa auf seinen bischöflichen Visitationsreisen möge abgehalten worden sein.

Zum Schlusse will ich noch folgende Verse — Aristotelica quaedam adagia atque dicteria — welche Augustinus

Mayer, als er sich in seinem Stifte zu Ulm befand, niederschrieb, hier beisetzen:

Nitere, vera loqui, solus maneasque frequenter;
Mentis propositum paucula verba canant.-
Quae pangenda tibi occurrunt, maturus inito,
Iratumque animum mox cohibeto tuum!
Colloquio parcas, vitium fugito, memor esto,
Mortis adesse diem, fer miseris et opem.
Protinus ignoto debes nunquam associari,
Cunctis nec dictis est adhibenda fides.
Hosti non tuto credas, qui factus amicus,
Arte solet fari blanda, ferire retro.
Commutare nequis, quod sponte tua, cito linguis
Disceptare viro cumque potente cave.
Pectore si qua cavo secreta geris, mulieri,
Et pueris fiant ne manifesta, vide.
Nam nihil occultant, nisi, quod non dixeris ipsis,
Credere si nolis, experiare placet.
Scripsit Alexandro, Praeceptor dum fuit ejus,
Doctus Aristoteles, quae documenta legis,
Cujus dicta Sophi Augustinus Mayer aravit
Carmine, Posteritas ut memorare queat.

Ad lectorem.

Hypocrenaeo satur est quicunque liquore,
Castiget digitis carmina nostra suis [1]).

---

[1]) Kuen l. c. p. 401.

23.

Georgius Flach, Episcopus Salonensis.

Georg Flach war zu Großheppach in Schwaben geboren, und trat nach Vollendung der Humaniora in das Benedictiner-Kloster Lorch im Würtembergischen ein. Hier zeichnete er sich durch Gehorsam und Frömmigkeit aus, bewies einen besonderen Eifer in den Studien, und wurde deßhalb von seinen Oberen auf die Universität zu Ingolstadt geschickt, um sich in den höheren philosophischen und theologischen Wissenschaften auszubilden. Im October 1543 ward er daselbst zum Doctor der Theologie promovirt, und hierauf zum Prior des Benedictiner-Stiftes zu Plankstetten in der Diözese Eichstädt ernannt [1]).

Nicht lange stand er diesem Kloster-Amte vor. Noch zu Lebzeiten des Weihbischofes Marius wurde er von dem Fürstbischofe Conrad von Bibra nach Würzburg gerufen, und als Rath der geistlichen Regierung angestellt. Er nahm diesen Ruf nur unter der Bedingung an, daß ihm nach dem Tode des Marius das Suffraganeat übertragen würde. Fürstbischof Conrad ging auf sein Verlangen ein, und ernannte ihn nach dem am 25. Nov. 1543 erfolgten Ableben des Weihbischofes Marius zu seinem Suffragan.

Versehen mit den gewöhnlichen Empfehlungsschreiben an seine päpstliche Heiligkeit und an mehrere Cardinäle begab

---

[1]) Mederer, Annal. Ingolstadt. Acad. P. I. p. 188. Plankstetten, Landgerichts Beilngries, eine Benedictiner-Abtei, wurde 1129 durch den Grafen Ernst von Hirschberg gestiftet. Im Bauernkriege wurde dieselbe theilweise zerstört, im Schwedenkriege geplündert, und im J. 1803 säcularisirt. Aus den Klostergütern wurde die jetzige Pfarrei Plankstetten gegründet.

sich Flach nach Rom, um seine Confirmation zu erwirken. Er erhielt den bischöflichen Titel seines Vorfahrers — Episcopus Salonensis — und wahrscheinlich auch daselbst die bischöfliche Weihe.

Er hatte eine größere Besoldung als Weihbischof als alle seine Vorgänger. Nach einem Schreiben des Fürstbischofes Melchior vom 11. Dezember 1555 bestand dieselbe in Folgendem:

1) 200 fl. Gehalt als Suffragan.
2) Im J. 1548 wurde ihm die Verwaltung des Schottenklosters, in welchem sich damals kein Mönch befand, übertragen, und ihm das jährliche Einkommen desselben, welches sich auf 600—700 fl. wohl belaufen mochte, zum standesmäßigen Unterhalte überlassen. Von den eingehenden Gefällen an Früchten durfte er seinen nöthigen Bedarf bestreiten, das Uebrige aber sollte er verwalten und seiner Zeit gehörig Rechnung darüber stellen.
3) Freie Wohnung in dem Schottenkloster; und
4) neben seiner Besoldung und den Accidenzien noch eine Zulage von 100 fl., welche ihm quartaliter der Fiscal zu verabfolgen hatte [1]).

In angaria crucis, den 22. September 1544, verrichtete er seinen ersten Pontificalact, indem er mehreren Candidaten des Säcular- und Regular-Clerus die höheren Weihen ertheilte. Am Sonntage nach Timotheus (25. Jan.) 1545 nahm er die feierliche Consecration des Fürstbischofes Melchior Zobel von Guttenberg unter Assistenz der Aebte

---

[1]) Archiv des bischöfl. Ordinariats Würzburg.

von Neustadt und Aura im Chore des Domes vor. Am 2. Mai 1546 assistirte er, als Bischof Melchior seinem Metropolitan, dem neuerwählten Erzbischofe von Mainz, Sebastian von Heussenstamm, die bischöfliche Weihe ertheilte, und im J. 1548 wurde von ihm der vorletzte, von dem Bischofe Melchior bestätigte Abt des Benedictiner-Klosters Murhart, Thomas Karlin eingesegnet [1]).

Gegen das Ende des Jahres 1548 reiste Weihbischof Flach nach Trient, um der dortigen Kirchenversammlung im Namen seines Bischofs beizuwohnen. Wie lange er daselbst verweilte, vermögen wir nicht anzugeben.

Der Fürstbischof Melchior von Zobel erkannte es wohl, daß dem Umsichgreifen der Lehre Luthers, welche in dem fränkischen Bisthume immer weiteren Boden zu gewinnen schien, nur dadurch ein Ziel gesetzt werden könne, wenn der Säcular- und Regular-Clerus, die hohe und niedere Geistlichkeit, die Dignitäre und Prälaten, rein und tadellos im Wandel und treu der katholischen Kirche sich bewähren würden. Der Clerus, emporgehoben zur Erkenntniß seines heiligen

---

[1]) Murhart, eines der ältesten Benedictiner-Stifte des ehemaligen Bisthums Würzburg, im heutigen Königreiche Würtemberg am Kocher gelegen, wurde im J. 817 gestiftet und bestand bis zum J. 1558. Karlins Nachfolger in der Abtswürde, Otto Leonard Hossäs, fiel vom katholischen Glauben ab, verheirathete sich, und überließ die Abtei vertragsweise an den Herzog Christoph von Würtemberg, der nun protestantische Aebte daselbst aufstellte. Durch das Restitutions-Edict des K. Ferdinand II. kam 1630 zwar das Kloster wieder in die Hände der Benedictiner, und es wurde auch 1635 ein katholischer Abt eingesetzt; allein diese neue Besitzergreifung war nicht von Dauer; der westphälische Friede brachte Murhart im J. 1649 an das Haus Würtemberg. (Adami, Chronic. Monast. Murh. MS. im bischöfl. Ordinariats-Archiv. Ussermann, Episc. Wirceb. p. 424.)

Berufes, und in Unbescholtenheit und Reinheit der Sitten seinem hehren Amte obliegend, würde von der Gefahr des Abfalles vom Glauben bewahrt werden, seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche bethätigen, und die katholische Sache gegen die Irrlehrer siegreich vertheidigen.

Bischof Melchior ging daher mit Ernst an das Werk, die Sitten seines Clerus zu verbessern. Er berief zu diesem Ende im November 1548 seine Diözesan-Geistlichen nach Würzburg zu einer Synode. Weihbischof Flach eröffnete dieselbe mit einer trefflichen Rede über Christus und seine Kirche; er ermahnte in derselben die Versammelten zum Festhalten am Glauben, zur Ausübung guter Werke, zur Führung eines auferbaulichen Lebenswandels, und schloß mit der Aufforderung, von Sünden und Lastern abzustehen.

Hauptgegenstände der Synodalverhandlungen waren:

1) Es wurden die Synodal-Statuten, welche die früheren Bischöfe erlassen hatten, verlesen, bestätigt, und die Beobachtung derselben eingeschärft.

2) Es wurde im Namen des Bischofs Allen und Jedem geboten, den katholischen Glauben in seiner Reinheit und Integrität zu bewahren und zu lehren — „ut sanctam, sinceram et catholicam sanctae romanae et apostolicae Ecclesiae fidem haereditaria successione ab ipsis Christi Apostolis usque ad nos derivatam, integram et inviolatam, teneant, servent, doceant, et pro virili propugnent"; und

3) wurde dem Clerus die Verbesserung seines Lebens und seiner Sitten anbefohlen: „Neque prodest quam firmissime credere, pie docteque docere, nisi etiam pie religioseque vivatur" [1]).

---

[1]) Gropp, Coll. I. p. 311 et seqq.

Daß dem Fürstbischofe Melchior die Reform seiner Geistlichkeit sehr am Herzen gelegen war, und er sich alle Mühe gab, sie auch durchzuführen, beweist uns nachstehendes Mandat, welches er unterm 20. Januar 1550 an seinen Clerus erließ: „Novissime in visitatione nostra episcopali et vitam vestram ad reformationis formulam exegimus, et iterum iterumque hortati sumus, ut quottidie in ejus observatione proficiatis. Sicut autem nos sedulam operam impendimus, ut vobis haec reformatio esset quam commendatissima: ita vos semper promptissimos ad eam observandam offerebatis. Quamquam autem speremus, vos adhuc in eodem perseverare proposito: tamen ne forte nos judicium nostrum fallat, et sic ira Dei super nos perduret, diutiusque affligamur dissensionum incommodis, adhuc semel et ultimo paterne vos exhortando duximus. Exhortamur ergo vos Clerum nostrum aeque publicas et in dignitate constitutas ac privatas personas, vobisque serio praecipimus, ut vitam ducatis saepedictae reformationi ac synodalibus statutis conformem. Inprimis vero, ut *ebrietatem, compotandi certamina, ludos inhonestos* et *execrabilem Symoniam* fugiatis, *tabernas* et *theatra* devitetis, *casteque* et *continenter* viventes a *nephario concubinatu* abstineatis; sitis vero in catholica fide stabiles, in divino cultu seduli, in scholis theologicis frequentes in ambone aedificantes, in administratione sacramentorum diligentes, et in habitu coronae tonsura ac incessu servetis clericale decorum. Si haec feceritis, primo Deo opt. max. super sceleribus nostris placabitis, et consequenter pacem communem promovetis. Deinde facietis rem professione vestra dignam, et ad recuperandam pristinam authoritatem et favorem longe utilissimam: sin

minus, non est, quod posthac transgressores impunitatem sibi promittant, immo certo sciant, se non tam in Synodo propediam futura, sed statim, ubi de transgressione deprehensi aut convicti fuerint, puniendos, vel per Decanos seu alios praelatos suos immediatos, vel in casu negligentiae Praelatorum, aut rebellionis subditorum, per nos ipsos. Ne quem vero haec exhortatio, ac mandatum vel ejus authoritas lateat, jussimus, ut, passim in nostra dioecesi cum Vicariatus nostri sigillo quantotius affigatur."

Durch die Reformation waren die Klöster des fränkischen Bisthums in einen desolaten Zustand gekommen. Papst Clemens VII. hatte, wie wir bereits gemeldet, den Fürstbischof Conrad von Thüngen bevollmächtigt, die Klöster seiner Diözese visitiren zu lassen, und die Religiosen, welche dieselben verlassen, ihren Habit abgelegt hatten, und in weltlicher Kleidung im Lande umherzogen, zur Rückkehr in ihre Klöster, zur Einhaltung der Kloster-Clausur und zu einem ihren Ordensregeln entsprechenden Lebenswandel anzuhalten.

Die vorgenommenen Visitationen erreichten jedoch ihren Zweck nicht. Viele Mönche setzten ihren Ungehorsam gegen die Befehle ihres Bischofes fort, und achteten nicht auf seine wiederholten Mahnungen, in ihre Zellen zurückzukehren, und nach der Vorschrift ihrer Constitutionen ein klösterliches Leben zu führen.

Papst Julius III., der von dem traurigen Verfalle der Mönchsorden im Bisthume Würzburg unterrichtet worden war, erließ unterm 15. Mai 1554 an den Fürstbischof Melchior ein Breve, in welchem er mit bekümmertem Herzen diese trostlosen Zustände, welche das Verderben und den Untergang der Klöster herbeizuführen drohten, beklagte, und

demselben dringend an das Herz legte, diesem Uebel zu steuern. Er ertheilte ihm zu diesem Ende die Vollmacht, alle Abteien und Klöster, auch die geistlichen Ritterorden seines Bisthums, ohne Ausnahme, gleichviel ob dieselben von seiner bischöflichen Jurisdiction befreit, oder dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen seien, selbst zu visitiren, oder durch Commissäre visitiren zu lassen, und an dem Haupte und den Gliedern derselben eine durchgreifende Reformation vorzunehmen.

Nach dem in dem genannten Breve ausgesprochenen Willen des Papstes Julius III. sollten die Visitationen der Klöster sich nicht blos auf die Correction der Mönche beschränken, sondern es sollte auch auf die Erhaltung der Klostergüter und ihrer Gefälle vorzüglich Bedacht genommen werden. Die Aebte, Prioren und Conventualen sollten strenge verpflichtet werden, ihre Besitzungen an liegenden Gründen und sonstigen Einkünften nicht zu veräußern; und da es in jener wirren Zeit vielfach vorgekommen war, daß Laien, Adelige und Fürsten die Klostergüter mit Gewalt und bewaffneter Hand an sich gerissen, und occupirt hielten, so wurde der Fürstbischof kraft apostolischer Autorität beauftragt, jene Laien, in welcher Würde, in welchem Ansehen und Range sie auch stehen mochten — cujusvis dignitatis et excellentiae, etiam ducali et alia majori dignitate fulgentes — mit allem Ernste und unter Androhung kirchlicher Censuren und Strafen aufzufordern, von fernerer Invasion der Klöster und Usurpation der Güter derselben abzustehen, und die bereits in Besitz genommenen Güter zurückzugeben. Würden dieselben dieser Forderung nicht Folge leisten, so sollten die Drohungen verwirklicht, über sie als Widerspenstige und Rebellen die kirchlichen Censuren verhängt, und zum Vollzuge dieser Befehle das brachium saeculare angerufen werden.

Bischof Melchior säumte nicht, dem apostolischen Auftrage nachzukommen, und ernannte von Augsburg aus, wo er sich auf dem damaligen Reichstage befand, unterm 24. Februar 1555 seinen Weihbischof Georg Flach, den Dombechant Friedrich von Wirsberg und die beiden Domherren Richard von der Kere und Erasmus Neustetter zu Visitatoren der Manns- und Frauenklöster seines Bisthums, welchen er, um das Visitationsgeschäft um so schneller und glücklicher vollziehen zu können, den Decan zu Haug, Oswald Schwab, die Theologen Johannes Armbroster, Jakob Hauck, Paulus Jeger und den Consistorial-Assessor Dr. Conrad Fuchs als Assessoren und Räthe beigab. Die Commissäre begannen alsbald ihr Geschäft und machten den Abteien und Klöstern bekannt, daß an dem zur Vornahme der Visitation bestimmten Tage alle Mönche unter der Strafe der Excommunication in ihren Klöstern sich einzufinden hätten, um der allgemeinen und speciellen Inquisition und Reformation in geistlichen und weltlichen Sachen zu gewärtigen.

Allein Bischof Melchior, obwohl er Alles aufbot, was in seinen Kräften stand, das Werk der Reform seines Clerus durchzusetzen, vermochte dasselbe dem gewünschten Ziele nicht entgegenzuführen. Es traten ihm Hindernisse aller Art in den Weg; die vielen und großen Drangsale, welche der markgräfliche Krieg und die Grumbach'schen Händel über Franken gebracht, erschwerten und vereitelten seine wiederholten Reformversuche. Der sogenannte Augsburger Religionsfriede, der den Grundsatz aufstellte „cujus regio, ejus religio“ brachte statt Frieden noch mehr Verwirrung und Unheil. Die von dem katholischen Glauben abgefallenen und zu der Lehre Luthers übergegangenen Priester fanden bei dem Adel Schutz und Unterstützung, und mit seinem so rasch und gewalt-

sam erfolgten Tode ruhte auch die von dem eifrigen und thätigen Bischofe angestrebte Reformation seiner Geistlichkeit.

Georg Flach verwaltete auch unter Friedrich von Wirsberg, der nach dem tragischen Ende des Bischofs Melchior Zobel von Guttenberg zum Fürstbischofe erwählt worden war, fernerhin das weihbischöfliche Amt. Ob derselbe an dem von dem Fürstbischofe Friedrich im J. 1561 errichteten Gymnasium in dem Agneten-Kloster zu Würzburg neben seinem weihbischöflichen Amte noch eine Lehrstelle bekleidete, können wir urkundlich nicht darthun; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er dieser neuen Studien-Anstalt seine Thätigkeit widmete, indem er bei der öffentlichen philosophischen Disputation, welche der für das errichtete Gymnasium von Freiburg berufene Professor Caspar Stiblin am 25. Mai 1561 in Gegenwart des Fürstbischofs und vieler Gelehrten abgehalten, unter den vier Opponenten der erste war [1]).

Dem gelehrten Theologen, Mathematiker, Philosophen, Naturforscher, Dichter und Geschichtschreiber Trithem, welcher dem Schottenkloster zu St. Jakob dahier vom J. 1506 bis 1516 als verdienstvoller Abt vorgestanden, errichtete Flach ein Denkmal, indem er dem Steine, der seine Asche deckte, folgende Inschrift eingraben ließ:

Hanc meruit statuam Germaniae Gloria terrae
Abbas Trithemius, quem tegit ista domus.
Quam fuerit literis, simul et virtute celebris,
Admiranda sui dant monumenta styli.

---

[1]) Bönike, Grundriß einer Geschichte der Universität zu Würzburg. I. Th. S. 39.

Arguit hoc etiam multorum gratia Regum,
Ex quibus inprimis *Maximus Aemylius* [1]),
Maximus Aemylius Romani gloria sceptri,
Qui fuit Austriacae clara propago domus.
Hujus magnifica fuit acceptissimus aula,
Et primum tribuit docta caterva locum.
Absit suspicio de daemonis arte magia,
Contra quam magnum scribere coepit opus.
Ut vivit fama, sic vivit mente beatus,
Et videat summi coelica regna Dei [2]).

Flach segnete das Zeitliche am 15. Dezember 1564 im 59. Lebensjahre und wurde in der Schottenkirche begraben. Seine Testamentare, Michael Suppan, Dechant des Stiftes Haug, die beiden Chorherren des Stiftes Neumünster, M. Georg Fischer und M. Joh. Schaupp, Domvicar Joh. Textor und die Stadträthe Heinrich Göbel und Moriz Neumann errichteten ihm folgendes Denkmal, welches in Kürze seine Lebensgeschichte enthält:

Rmo. in Chr. Patri ac Dno. D. *Georgio Flachio* Episc. Salon. Ord. Benedicti s. Theologiae D. Viro animi et corporis virtutibus spectatiss: Pietate, Integritate, constantia, morum quoque gravitate multum conspicuo: Eruditione vero multarumque artium cognitione insigni,

---

[1]) i. e. Maximilianus I. Trithem genoß die Achtung und Liebe des Kaisers Maximilan I., wurde oft an den kaiserlichen Hof geladen, und gedachte dieses Kaisers, der die Gelehrten seiner Zeit zu schätzen wußte, ruhmvoll in seinen Schriften.

[2]) Das Epitaphium Trithem's wurde im J. 1813 in die Kirche zum Neumünster versetzt, weil die Schottenkirche zu jener Zeit zu einem Militärmagazin bestimmt war.

qui ex Heckenbach Sueviae vico oriundus in juvenili aetate ultro sese Divino mancipaturus servitio proximum patriae *Lorchense* Monasterium ingressus, ibique obedientiae, Pietatis ac Literarum studiis prae aliis fervens, inde Ingolstadium missus, summos ibidem in Philosophia et Theologia gradus et honores consecutus est. Itaque fama eruditionis et virtutis clarior factus á Rmo. *Conrado a Bibra* Electo Virceb. Praesule in Suffraganeum expetitus, Romam primum, deinde etiam ad s. concilium Tridentinum a *Paulo III.* Pont. Max. inchoatum tum sui ipsius, tum Rsmi *Melchioris* Virceb. Epi. nomine profectus est, ac ita foris et domi per annos viginti commisso muneri et debito boni Episcopi officio vigilanter insistens Deo et Ecclesiae Catholicae laudabiliter inservivit. Demum cum hoc quoque Monasterium per annos XVI. rexisset, sub piissimo Antistite et Principe *Friderico* beato fine in Domino obdormivit. Anno Dni. MCLXIII. XVIII. Calend. Januarii C. B. mem. Exec. Test. H. Mon. P. C. Vixit A. LVIII. M. IX. D. IX.

Durch die Stiftung eines Stipendiums für Studirende hatte sich der Weihbischof Flach ein anderes und rühmlicheres Denkmal errichtet. Er bestimmte nämlich in seinem Testamente: „Item Wir begern an Vnsere Testamentarier, daß sie zu Ingolstatt In vnserm namen für vnsere Freundt, sie seien im Landt zw Wirtenberg oder zw Preßlaw, oder anderstwohe, auffrichten, In massen, wie wir vielleicht specificirn werden; dartzu legirn und verschaffen wir Fünffhundert gulden.“ Eine Specification und nähere Bestimmung hierüber fand sich in seinem Testamente nicht vor; der Tod hatte ihn übereilt; doch hatten seine Testamentare von ihm noch

die mündliche Erklärung vernommen, daß sie die Summe von 500 fl. erhöhen, und die nöthige Veranstaltung nach Gutbefinden selbst treffen möchten. Sie erhöhten die Capitalsumme auf 600 fl. fränk., übergaben sie dem Collegium Georgianum zu Ingolstadt, und trafen mit Genehmigung des Fürstbischofes Friedrich von Würzburg, der Universität zu Ingolstadt und des Vorstandes des damaligen Collegiums am Montage nach Invocavit 1568 folgende Bestimmungen:

1) Der Stipendiat erhält im Collegium mit den übrigen Zöglingen Kost, Wohnung, Erziehung und Unterricht. 2) Er studirt drei Jahre die Humaniora, vier Jahre Theologie und muß in den geistlichen Stand treten. 3) Der erste genießt dieses Stipendium acht, die folgenden nur sieben Jahre. 4) Die Testamentare präsentiren als ersten Stipendiaten einen Vetter des Weihbischofes, Namens Joh. Eichholz; den zweiten präsentirt der Bürgermeister und Rath zu Breslau in Schlesien, den dritten das Gericht und die Gemeinde zu Heckenbach, und so wechseln Breslau und Heckenbach ferner mit einander ab. 5) Können beide ein Subject aus der Freundschaft des Stifters nicht mehr präsentiren, so tritt an ihre Stelle der Bischof von Würzburg, der dann einen Stipendiaten aus der Stadt oder der Diözese Würzburg zu präsentiren hat. 6) Der Stipendiat ist verpflichtet, den marianischen Cursum täglich im Chor zu recitiren und fleißig für den Stifter und seine Angehörigen zu beten.

24.

Antonius Rescius, Episcopus Salonensis.

Rescius aus dem Prediger-Orden, ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Wissenschaft, und seit einiger Zeit Lector der Theologie in dem Dominicaner-Kloster zu Cöln, war dem Fürstbischofe Friedrich von Wirsberg wegen seiner Sittenreinheit und tiefer Gelehrsamkeit auf das Beste empfohlen worden. Der Fürstbischof suchte deßhalb denselben als Professor für sein neugegründetes Collegium im Agneten-Kloster zu gewinnen, erließ unterm 3. September 1562 ein huldvolles Schreiben an ihn, lud ihn ein, nach Würzburg zu kommen, und eine theologische Professur zu übernehmen, und wandte sich zugleich an den Prior des Prediger-Ordens zu Cöln, er möge der Abreise desselben keine Hindernisse machen, sondern sie thunlichst befördern.

Allein es verging doch einige Zeit, bis endlich Rescius von seinem Provinzial die Erlaubniß zur Uebersiedlung nach Würzburg erhielt. Am 19. April 1563 sendete ihm der Fürstbischof ein Reisegeld von 50 Goldgulden, und endlich am 21. Juni desselben Jahres benachrichtigte der Provinzial den Bischof, daß Rescius, der inzwischen zum Doctor der Theologie erhoben worden war, vor dem Anfange des Herbstes in Würzburg eintreffen werde, um nicht nur eine theologische Professur an dem genannten Collegium zu übernehmen, sondern auch seine Thätigkeit der Reform der Dominicaner-Klöster in Franken zu widmen [1]).

---

[1]) Keller, Dr., Gründung des Gymnasiums zu Würzburg. Programm zum Schlusse des Studienjahres 1849/50. S. 30--33. Beil. 9—12.

Durch ein Decret der geistlichen Regierung, welches den Beginn der theologischen Vorlesungen des Professors Dr. Rescius über den Psalter bekannt machte, wurden die Prälaten der Stifte und die Vorsteher der Klöster ermahnt, ihre jüngeren Cleriker anzuhalten, seine Vorlesungen, sowie auch die Lectionen, welche in artibus in dem Agnetenkloster vorgetragen wurden, zu besuchen.

Mehrere Jahre lang wirkte Rescius rühmlichst in der neu errichteten Studienanstalt, und wurde wegen seiner besonderen Verdienste von dem Fürstbischofe Friedrich zu seinem geistlichen Rathe und Suffragan ernannt. Unterm 7. März 1567 erhielt derselbe vom Papste Pius V. mit dem Titel eines Bischofs von Salona die Bestätigung und bischöfliche Weihe.

In dem Ernennungs- und Bestallungsdecrete, welches ihm durch den Fürstbischof ausgefertigt wurde, sind in ähnlicher Weise, wie bei dem Weihbischofe Joh. Reutter, seine Obliegenheiten als Weihbischof und geistlicher Rath, sowie das Nähere über seine Besoldung angegeben:

1) Soll sich der Suffragan, wie es einem Bischofe gebührt, zur heiligen, römischen, christlichen Kirche getreu halten; die Ordnung, Statuten und Satzungen derselben mit allem Fleiße vollziehen; den Anfechtern und Feinden derselben, soviel ihm möglich, Widerstand leisten; das Suffragan-Amt nach bestem Vermögen verwalten, und sich bei Ertheilung und Vornahme von Weihen, Consecrationen, Confirmationen und anderen bischöflichen Acten mit der Procuration, welche einem Bischofe die beschriebenen Rechte geben und zulassen, begnügen.

2) Soll sich derselbe in allen geistlichen Sachen, die besonders die Irrsale des katholischen Glaubens betreffen, jeder Zeit „mit Rathen, schicken, lesen, schreiben“ und

anderem, was einem Bischof und Suffragan zusteht, unwidersetzlich gebrauchen lassen und des Stiftes Heimlichkeiten sein Leben lang verschweigen.

3) Soll er dem geistlichen Raths-Collegium, den Examinibus examinandorum beiwohnen und sein Gutachten getreulich abgeben; auch, wenn sonst ihm geistliche Personen geschickt werden, dieselben mit Fleiß examiniren und den Befund gewissenhaft anzeigen.

4) In dem Falle, daß er von seinem Ordensgeneral abberufen würde, soll er schuldig sein, sein Amt nicht zu verlassen, bis er einen andern qualificirten Suffragan gestellt habe. Desgleichen habe er die Kosten, welche der Fürstbischof auf seine Expedition und Consecration verwendet, im Betrage zu 581 fl. nach und nach zu ersetzen, und bei seinem Abzuge von seiner Stelle auf jede weitere Provision, die bei seiner Präsentation von Sr. päpstlichen Heiligkeit bewilligt wurde, zu verzichten.

5) Dagegen solle ihm, so lange er das Amt eines Suffragans und geistlichen Rathes versehen würde, die Wohnung in dem Schottenkloster zu St. Jakob eingeräumt, von dem Einkommen desselben Klosters 400 fl. an Geld, und zwar 200 fl. wegen der Lectur in Theologia und die übrigen 200 fl. wegen des Suffraganeats und Rath-Standes, nebst Brod und Wein, wie solches den jüngeren Domherren täglich insgemein ausgetheilt wurde, verabreicht werden.

6) Auch solle ihm von dem Hausrathe des Klosters, soviel er dessen bedürfe, zum Gebrauche überlassen werden; jedoch habe er über die ihm überlassenen Gegenstände ein Inventar anzufertigen, und dieselben bei seinem etwaigen Abzuge unversehrt wieder abzugeben.

7) **Sollte er wegen Altersschwäche und Kränklichkeit seinem Amte nicht mehr vorstehen können, so sollten ihm als Pension jährlich 200 fl. ausbezahlt werden.**

Die pünktliche Erfüllung dieser Bestimmungen und Bedingnisse mußte der Weihbischof Rescius mit einem Eide angeloben, und hierüber einen Revers dem Bischofe einhändigen [1]).

Fürstbischof Friedrich hatte seinen Lieblingsplan, die Jesuiten nach Würzburg zu berufen und ihnen die erst in's Leben getretene Lehranstalt am St. Agneten-Kloster anzuvertrauen, nicht aufgegeben. Das Domcapitel war dem Jesuitenorden abgeneigt, und suchte durch allerlei Bedenklichkeiten die Ausführung des Vorhabens des Bischofs zu verhindern. Allein dieser ließ sich dadurch nicht beirren, und wandte sich, ohne sein Domcapitel zu fragen, an das Oberhaupt der Kirche, Papst Pius IV., und erbat sich von ihm die Erlaubniß, das entvölkerte Clarissenkloster zu St. Agnes den Vätern aus der Gesellschaft Jesu überlassen zu dürfen. Der Papst erließ unterm 20. September 1565 ein Breve an den Fürstbischof Friedrich, worin er ihm anzeigte, daß er den Petrus Canisius, damaligen Prediger zu Augsburg beauftragt habe, in seinem Namen den Bischof Friedrich zu besuchen und zu grüßen, und die näheren Verhandlungen über die vorhabliche Ueberlassung des Agneten-Klosters an das Jesuiten-Collegium mit ihm zu pflegen. Der Bischof solle das, was Canisius in dieser Sache und in allen übrigen Verhandlungen mit ihm rede und berathschlage, so aufnehmen, als ob der Papst selbst diese Verhandlungen gepflogen habe, und am Schlusse seines Breve fordert Pius IV. den

---

[1]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg.

Fürstbischof auf, dem Jesuiten-Collegium seinen Schutz und sein Wohlwollen zu bewahren [1]).

Im Anfange des Jahres 1567 traf Petrus Canisius zu Würzburg ein, und hielt in der Fastenzeit desselben Jahres in der Domkirche unter außerordentlich starkem Zudrange des Volkes die Fastenpredigten ab. Die Verhandlungen, welche P. Canisius, als Bevollmächtigter des Papstes, wegen Uebergabe des Agneten-Klosters an das Jesuiten-Collegium und wegen der Uebernahme der Studienanstalt von Seite der Jesuiten mit dem Fürstbischofe Friedrich führte, waren mit dem besten Erfolge gekrönt. Im Herbste 1567 kamen die Jesuiten in Würzburg an, am 27. October zogen sie in das Agneten-Kloster ein und eröffneten die Schulen am 11. November desselben Jahres [2]).

Die Verhandlungen des ehrwürdigen und seeleneifrigen Petrus Canisius mit dem Fürstbischofe von Würzburg beschränkten sich nicht auf die besagte Einrichtung des Jesuiten-Collegiums im Agneten-Kloster; noch Anderes und Wichtiges hatte er mit dem Bischofe zu berathen. Durch die Reformation waren in dem fränkischen Bisthume die kirchlichen Zustände in Verfall und Zerrüttung gekommen; sie boten ein trauriges Bild; Volk und Clerus lagen im Argen; sollte es besser werden, so mußte es die erste, ernsteste und unermüdetste Sorgfalt der Bischöfe sein, das Volk in der Religion wohl unterrichten zu lassen, den Seelsorger-, Stifts- und Regular-Clerus gründlich zu reformiren, und an den gelehrten Schulen einen neuen und kirchlich gesinnten, einen eifrigen und für seinen hohen Beruf begeisterten Clerus heranzubilden.

---

[1]) Archiv d. histor. Vereines f. Unterfr. u. Aschaffenb. XIII. Bd. 1. u. 2. Heft. S. 88.

[2]) Keller, Dr., a. a. O. S. 16 u. 17.

Petrus Canisius, aufgefordert, sein Gutachten über die Reform des Clerus abzugeben, reichte dasselbe bei dem Fürstbischofe Friedrich schriftlich ein. Er legte seinem Gutachten einen theologischen Rath, welchen ein Kirchenprälat Deutschlands von ihm abverlangt hatte, schriftlich bei, in welchem er dem Bischofe in Sachen seines Gewissens und in der Leitung seiner Diözesanen die zweckmäßigsten Vorschriften gab.

Sein Gutachten über die Reform des Clerus theilte er ab in generelle und specielle Theses. In dem ersten Theile schildert er die damalige traurige Lage der Kirche Deutschlands, den Abfall so Vieler von der katholischen Religion, die Unentschlossenheit, Lauheit, Trägheit und Furchtsamkeit der Bischöfe und anderer geistlichen Vorsteher in Ergreifung der Mittel, welche zum Heile und zur Rettung der Kirche Deutschlands dienen könnten, und ruft am Schlusse aus: „Wenn so Petrus schläft und Judas wacht, dann geht Alles in das Schlimmere, daß zuletzt kaum der Schatten der alten Kirche uns übrig bleibt."

In dem zweiten Theile seiner Theses stellt er den Clerus unter dem Bilde eines Kranken vor, zeigt die Mängel und Gebrechen desselben, und gibt zugleich dem Bischofe und seinen Officialen die Mittel und Wege an, wodurch die Gebrechen desselben, wenn auch nicht vollständig, doch wenigstens theilweise, beseitigt werden könnten.

Petrus Canisius war einer der thätigsten Schüler des heiligen Ignatius; er wirkte mit apostolischem Eifer und dem glücklichsten Erfolge in Polen, Böhmen, fast in allen Provinzen Deutschlands und auch in unserem Frankenlande [1]).

---

[1]) Der ehrwürdige Petrus Canisius wurde am 24. Juni 1864 von Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. selig gesprochen.

Deßhalb mögen seine Rathschläge, welche er vor dreihundert Jahren zur Verbesserung der Sitten des fränkischen Clerus dem Fürstbischofe machte, nicht unbeachtet bleiben. Sie gelten uns als eine kostbare Reliquie. Wenn auch der Inhalt dieser Actenstücke im Allgemeinen nur historischen Werth hat, so finden sich doch sowohl in den Rathschlägen, die er einem hohen Kirchenfürsten gab, als auch besonders in den genannten Thesen manche und ernste Wahrheiten, die zu allen Zeiten — auch in unseren Tagen — tief beherziget zu werden verdienen. Hier folgen die Actenstücke des seligen Canisius:

1. *Consilium theologicum ad conscientiam magni praesulis et Episcopi cujusdam Germani juvandam postulatum et propositum.*

Calamitosa sunt nunc tempora, et pergraves morbi omnium fere Ordinum in Germania, quae fidem, pietatem, obedientiam, continentiam et canonicam disciplinam omnem aut contemnit aut negligit. Eo magis advigilandum est pastoribus, et inprimis huic Antistiti cui consulere jubemur, ut serio dictum sibi putet illud. Attendite vobis et gregi vestro.

Primum igitur in quibus rebus conscientiae suae, deinde quomodo gregi subditisve suis attendere debeat, breviter et simpliciter quantum Domini Jesu gratia concesserit, per capita quaedam ostendetur.

Adsit voluntas et studium intelligendi, quae sui Ordinis et status sunt propria. Haec facile constabunt, si saepe subducat aliquid sibi temporis et ocii ad legendos canones sacrorum conciliorum, inprimis vero Synodi Tridentinae. Legat praeterea Concilium provinciale Moguntinum, et Reformationem Cleri Ratisbonae per Cardinalem Campegium, et Augustae non sine con-

sensu Caesaris et omnium Catholicorum statuum aeditam. Legat quoque Catechismum romanum et similia, quae ad rectam rationem peragendi in ecclesia cultus divini, ad catholicam administrationem sacramentorum, et ad disciplinam canonicam Clero et Episcopo necessariam maxime pertinent.

Grave crimen esse putet, neque per se cognoscere, quae sunt Episcopo ex jure divino et canonico cognoscenda, neque ad manum habere bonum et peritum virum, praesertim canonistam, qui moneat subinde, de observandis et vitandis, circa functionem et jurisdictionem Episcopalem. Unde fieri solet, ut Episcopi plerique multa committant, quorum rationem neque judici Christo neque suis Ordinariis praelatis reddere queant, imo inexcusabili quadam juris ignorantia ducti, potestatis suae limites excedunt, nec raro in censuras ecclesiasticas incidunt periculose.

Habeat igitur sapientem et expertum Canonistam, et cum eo partiatur curas Episcopalis officii sui, gaudeat ab eo admoneri saepe, cum illo fidenter conferat de iis, quae pertinent ad ordinationem Clericorum, ad collationem beneficiorum, ad confirmationem parochorum, ad visitationem Ecclesiarum, ad reformationem graviorum abusuum, praesertim qui cultum divinum contaminant, et scandala publica secum trahunt. Talem vero Canonistam in Italia potius, quam in Germania inveniemus.

Habeat praeterea fidum confessarium, cui suam conscientiam singulis mensibus aperire et judicandam permittere possit. Ita fiet ut seipsum paulatim in quibusdam emendandis vincat facilius, et majorem Dei gratiam sentiat ad munus suum rectius obeundum.

Multa sanciuntur et jam ante sancita sunt a summis Pontificibus, quibus Episcopi omnes obedientiam et reverentiam debent maximam. Fit tamen saepe numero, ut mandata et decreta summorum Pontificum ab Episcopis ignorentur et negligantur. Unde nec ad inferiores Episcoporum praelatos et pastores ea pervenire possunt. Quicquid autem inde periculi consequitur, in caput Episcopi merito redundat, et illi debet imputari. Quare consultum erit prorsus, ut Episcopus libenter inquirat et studiose intelligat de sanctionibus Pontificum, sicut Romae publicari solent.

Ex his vero sanctionibus illae notandae sunt maxime, quae ad curam animarum et officium Episcoporum spectant, quaeque sententiam excommunicationis majoris habent annexam. Talis est Bulla Coenae Domini, ut vocant, aliaeque plures, quae ad R^mum^ D. Cardinalem Augustanum frequenter adferuntur. Certe summo periculo sese objiciunt, et quasi contemnunt Christi Petrique Cathedram, qui dispensant, statuunt, ordinant in iis, quae sibi reservat apostolica sedes, et quorum cognitionem, facultatem vel dispensationem ad se solam vult pertinere. Nec est censendus ille vere Catholicus qui poenam excommunicationis a Pontifici maximo latam vilipendit, et cum debet, non vult prorsus intelligere.

Recte faceret, si concilium hebdomatim instituetur, ex iis viris, quos probatiores agnoscit in suo Clero, cum his conferenda essent pleraque tum ad disciplinam restituendam, tum ad praelatos et pastores juvandos pertinentia. Non ita magno negotio multorum morbi paulatim emendarentur, si Episcopus cognosceretur serio advigilare, saepe inspectores et observatores

mittere, et paternam lenitatem cum justa judicis severitate miscere.

Nunc plerique non vigilant, quia vel dormit, vel non curat, vel indulgere pergit Episcopus. Pauci rogantur, an et quomodo Breviarium legant, quas in templo coeremonias observent, quomodo sacramenta ministrent, quam curam sacristiae vel sacrarii habeant. Haec vero absque omni gravi motu illis inculcari et ab illis exegi possent, qui sunt quidam catholici. Ad mores postea veniretur.

Si quando graviora incidant, quae permittenda, non sananda vel punienda videntur, Consilium doctorum adhibeatur, neque statim Episcopus hoc sibi licere putet, ut in sacris aut dispenset, aut indulgeat, praesertim ubi non solum Episcopus, sed etiam princeps est. Neque probandum illorum consilium putet, qui praesentibus rerum difficultatibus deterriti, nihil fere tentant, aut tentari volunt in Religione catholica vindicanda, sed homines potius quam Deum timent, praepostere timidi, ubi Dei honos et Ecclesiae dignitas necessarium a nobis zelum requirit.

Hic igitur etsi extrema tentare remedia non attinet, moderata tamen experienda videntur, sumptis nimirum initiis a rebus facilioribus et coniecta in omnipotentem Deum animi fiducia, ut paulatim erigamus disciplinam quae apud Catholicos prolapsa, et saepe contempta jacet, ex supina prorsus negligentia praesulum.

Tradatur parochis et confessariis modus, quem circa confitentes et poenitentes observent, ne alioquin coecus coecum ducat, Episcopus etiam peccatis communicet alienis. In absolvendo non erratur plurimum,

dum nulla fere casuum (ut vocant) reservatorum habetur ratio, et confitenti ac enumerandi peccata mos apud plerosque intermittitur.

Hoc periçulum evitaretur, si viva voce admonerentur serio et tempestive sacerdotes, quomodo hic se gerere et ab excommunicatione sibi suisque cavere debeant quemadmodum directorium polanci admonet.

Praeterea Vicarius Episcopi potestatem hanc, quae ad absolvendos haereticos attinet, tum Episcopo, tum sibi reservare debebat. Qua de re Decani omnes rurales, quos vocant, admonendi essent sedulo, ut inferiores parochos non sinerent falsem suam (quod aiunt) in messam alienam mittere.

Ex Concilio Tridentino excerpantur, quae populo sunt proponenda, et ex ejusdem concilii mandato publicanda, ut ne illa diutius negligi videantur, quae magni sunt sane momenti, praesertim de coniugiis clandestinis abrogandis, et de gradibus cognationis et affinitatis spiritualis. Sunt et alia, quae citra periculum ex eodem concilio iniungi Clero et in usum Ecclesiae verti possent, adeoque deberent ex officio Episcopali. Caetera quae a clero non facile obtinerentur videat Episcopus quo loco velit habere. Si non potest Synodum solennem celebrare, at faciem tamen eius aliquam retinere consultum esset. Ac propterea Pontifex maximus per literas monere posset de praecipuis causis, quae Synodum et reformationem ac concilii Tridentini executionem remorantur hoc tempore et difficillimo loco.

Fortasse prodesset aliud quoque scriptum in Urbem mittere, quo comprehenderentur ea, quae petenda sunt ab Apostolica sede ad gubernationem liberiorem et securiorem totius Ecclesiae sicut circa monasteria

et beneficia vacantia circa excommunicatos, Apostatas, Irregulares, ut in sacris possint admitti, circa simoniacos et relapsos. In his concione diligenti opus est, si canonum praescriptum et obedientiam summo pastori debitam sequi velimus.

Postremo de subditis, quomodo illis Ordinarius habeat attendere, nunc monendi locus non est, et multa de hoc negotio scripta dedi Herbipoli post festum paschatis, quae nunc repetere non attinet.

Salvo semper iudicio melius sentientum.

Consilium Theologicum
D. Doctoris Canisii.

2. *Theses generales, ex quibus veluti fundamentis ad meditandam reformationem Ecclesiarum germanicarum facilius lector potest adduci.*

Videntes ac volentes perimus, nisi de morbis ac remediis Germaniae, quae veluti moribunda ac desperabunda jacet, serio deliberetur.

Catholica religio in praecipuis Germaniae ecclesiis non minus clam a domesticis falsisque fratribus, quam ab externis hostibus et haereticis palam oppugnatur.

Inter haec duo extrema fere versamur. Aut restituenda et vindicanda, aut turpiter nobis deserenda est religio.

Temporum iniquitas aegre fert vindicari serio religionem; poterit tamen multorum metus esse maior quam debeat, dum humana potius quam divina spectantur praesidia, et diffidentiae magis quam sanctae confidentiae capiuntur consilia in juvandis rebus afflictae ecclesiae.

Deserere vero causam religionis neque licet neque decet, neque expedit, sive temporalia, sive spiritualia, sive aeterna simul bona querimus. Omnia demum religionis et salutis aeternae negotio posthabenda sunt: in fide sectariis nefas est cedere. Conciliationes exitium adferunt religioni.

Videntur quidam, sed qui pauci hodie cooperiuntur, in sanandis his Germaniae morbis rigidos et severos medicos agere, dum statim ad vivum resecant omnia, vel asperiora proscribunt remedia, quam inveterati morbi et aegrotorum imbecillitates in hoc rerum statu ferre posse videantur.

Alii sunt nimirum in curando lenti, segnes, meticulosi, ut nihil certi remedii meditentur aut aggrediantur, veluti nova quaedam e coelo miracula expectanda essent. Nobis interim stertentibus aut aliud agentibus ingravescunt morbi, crescunt haereses, pereunt animae, vigent scandala, dissipantur cleri bona, prophanantur ecclesiae, tota pietas et disciplina collabascit.

Est in confesso, e sectariis ad ecclesiam catholicam perpaucos redire, quantumvis illa multa concesserimus, plures autem ab ea deficere, et negotio religionis novandae favere cernimus. Equestris ordo vix paucos habet catholicos, si cum adversaria quidem parte conferatur.

Magnates et Magistratus qui supersunt catholici, aegre in officio continentur. Tum ubi religionem illi mutant, partam habent gratiam patronorum et vicinorum, quorum blandimentis, promissis et muneribus ad sectas facile pelliciantur.

Mutat populus vehementer in fide, magnaque vi preceps fertur ad eam religionem, quae specioso liber-

tatis et Evangelii titulo doctis etiam et catholicis frequenter imponit. Nec sit difficile vulgi animos: qui ecclesiasticum fere jugum detrectant, ab avita illa tum simplicitate tum obedientia: ad sectariorum liberam disciplinam transferre.

Clerus nec suos morbos nec illa propemodum remedia ferre posse videtur. Videt adversariis gravem datam esse causam et dari adhuc, incusandi mores et abusus Ecclesiasticorum: sed adeo intellectum non tribuit haec tot annorum vexatio, ut malit quasi perire funditus rem ecclesiasticam, atque ut sinat se ad sacerdotale officium et observationem Canônum revocari. Urgent ac retinent mordicus usitatam hactenus vitae morumque licentiam, quae per se quidem videtur intollerabilis et summum probrum adfert toti ordini. At interim nihili pendunt veteres, receptas et laudabiles consuetudines et constitutiones in his quae ad cultum divinum, curam animarum, et vitae honestatem maxime pertinent: in caeteris nihil remittunt de suis juribus, privilegiis et consuetudinibus.

Episcopi et alii Praesides ecclesiastici, qui sunt hodie cordatiores, metuunt, se repulsam passuros, si a Canonicis: vel laevia quaedam: ad reformationem postulent. Terrentur consideratione temporum miseranda, novos semper motus timent, alius alium expectat, qui primus glaciem frangat, et frigidum suffundunt consiliarii et politici homines. Ita multis annis intermittuntur visitationes Ecclesiarum, non celebrantur Synodi, non recipitur et publicatur Concilium Tridentinum, ordinandi non rite examinantur, regnant impune nefanda clericorum crimina. *Sic dormiente Petro et vigilante Juda in peius abeunt omnia, ut demum vix*

umbram veteris ecclesiae retineamus. Est summopere timendum, ne respectus et affectus humani multos praelatos impediant, quo minus si rite perpendant, quam Christo, quam ecclesiae ejus, quam ovibus fidei suae concreditis debeant hoc tempore curam, vigilantiam, operam atque diligentiam in arcenda luporum rabie, in ovili conservando, in vindicanda religione, in reformatione ecclesiastici ordinis, aliqua saltem ex parte instituenda.

3. *Videndum imprimis de quibus aegrotis curandis, aut saltem a graviori morbo liberandis potissimum in hac ecclesia sunt instituenda concilia.*

1. Aegroti sunt maxime qui relicto communionis symbolo, quod in sumptione venerabilis sacramenti cernitur, sectarios se palam profitentur, et in spiritualibus Episcopi sui contemnunt authoritatem.

Hic adjungendum videtur, ut ne fiant de Lutheranis Calviniani, sacrilegi et intollerabiles Catholicorum persecutores.

Conferret etiam observare, quibus in rebus consentiant et dissentiant novi praedicatores, et praesertim si nova quaedam et pestifera dogmata invehant, longiusque discedant a confessione Augustana, cujus professio tantum a statibus imperii fuit admissa.

Praeterea videtur habenda ratio scriptorum eorum, qui nova quaedam edunt, aut spargunt, hoc tempore, ut quoad fieri potest, perniciosa vulgi curiositas et temeritas in novis libris emendis et legendis coërceatur.

Nec esset abs re si Reverendissimus per fidos quosdam et secretos amicos vel nuncios id curaret,

ut de statu vicinorum in religione subinde certior redderetur, ne hac etiam in parte segniores Catholici quam adversarii videantur.

Dubium est interim, an Reverendissimus possit vel habeat concedere, ut sacerdotes cum cruce et aliis ceremoniis adsint sepulturae haereticorum, et an aliquid novi in sacris sit sectariis permittendum.

2. Aegroti sunt in clero maxime, qui licet Catholicos se profitentur, tamen ad excommunicatos et irregulares pertinent. His annumero sacerdotes conjugatos et apostatas, qui citra ullam dispensationem et facultatem Pontificis vel ordinis sui sine habitu religioso vivunt, qui praeterea ante legitimam aetatem sacerdotalem ordinem sine ulla facultate sunt consecuti. Item qui libere et sine debita facultate absolvunt in casibus maioris excommunicationis vel reservatis sedi Apostolicae, quos vix pauci cognoscere videntur. Adjungi possunt aperte symoniaci et publici concubinarii et infames alii.

Hic diligenter consultandum videtur, qua ratione haec tanta scandala et crimina, si non omnino tolli, saltem iminui ac mitigari possint, ne in his tam crasse plerique peccent ex divini et canonici juris ignorantia inexcusabili.

Deinde considerandum, an opus sit his juvandis aegrotis maiorem authoritatem et dispensationem a Pontifice maximo impetrare, ut saltem si qui vellent se Deo et ecclesiae reconciliare legitime et tuto possint absolvi. Videtur autem omnino poenitentiarius aliquis sicut Augustae fit et alibi constituendus et publice indicandus, quem omnes in hujusmodi casibus gravioribus adeant, consulant et consequantur, qua de re ad-

monere posset suos pastores Reverendissimus in capitulis quae vocant ruralibus vel in ipsa visitatione.

3. Non parum expediret fortasse visitatores quosdam designari, qui specialem curam haberent hujusmodi graviores casus observandi et cum R^{mo} communicandi. Non enim dubium videtur quin multi tam scienter quam ignoranter sint excommunicati, irregulares et ad omnem sacerdotalem actum inhabiles prorsus, quo saltem de salutis suae periculo convenit admoneri, ut R^{mus} suam et aliorum conscientiam utrinque liberet.

4. Facilius ad meliora hi aegroti revocarentur, si saepius R^{mi} nomine visitarentur vel ab officialibus ejus ad reddendam officii sui rationem evocarentur vel certos sibi praescriptos haberent limites intra quos consistere juberentur, donec de melioribus remediis aliquid rectius et diligentius a R^{mo} constituatur.

5. Conferret etiam si Officiales R^{mi} principales inter se hujus ecclesiae gubernandae onera partirentur ut constaret certius quando et quibuscunque rebus Ecclesiastici debeant consulere Vicarium, Officialem, Sigilliferum, et Fiscalem R^{mi}. Verendum enim haec officia saepe confundi, et ex omnibus vix unum aut alterum serio putare se obligatum iri, ut saltem extraordinarie miserrimis pastoribus et sacerdotibus consilium et auxilium adferat. Rogati et moniti tandem facimus quod ultro et tempestive facere debebamus si nobis cordi esset et cura tam ecclesiae quam pastorum et ovium Christi. Verum hoc citra cujusquam praejudicium et offensionem dictum velim.

6. Ex aegrotis supradictis quidam prorsus videntur intollerabiles, quia plus destruunt quam aedificant in ecclesia, qui vero propter necessitatem saltem ad

tempus tolerandi videntur amicis admonitionibus et christianis visitationibus ad meliora excitandi, et paulatim adducendi essent. Maneat interim fixus scopus R^{mo} et Officialibus ejus ut primum quum fieri potest rectius prospiceant ecclesiis quibus sacra indigne et non sine ministorum excommunicatione tractantur.

7. Supersunt tertii generis aegroti in Ecclesiis Collegiatis, qui graves vulgo notos abusus adferunt plerique per symoniam ingrediuntur. Non est animus ecclesiae nisi ad tempus propter lucrum inserviendi, omittunt horas canonicas persolvere, pudet gestare habitum ecclesiasticum, ac etiam quidam canonici et decani nolunt sacrificare, aut sacerdotes effici, intermittuntur sacra et alia multa, quae pii fundatores in divino cultu exerceri voluerunt. Domi aperta illorum turpitudo cernitur, otio, luxui, crapulae, et aleae vacant, sunt saepe civibus inhonestiores, delectum ciborum et praescripta ecclesiae jejunia non sine magno scandalo negligunt et contemnunt.

8. Difficile quidem sit horum temporum Canonicos et Vicarios ad officium revocare, sed aliquid tamen hic efficeretur, si meliores praelati in hujusmodi ecclesiis eligerentur, si electi de opportunis remediis adhibendis a R^{mo} admonerentur, vel in aliqua congregatione inter se ipsi conferrent, quantum hoc quidem tempore a suis impetrari posse putarent. Nam si ita dissimulanter in peius abire cuncta permittimus, nec ullam curationem adhibemus, certo certius iram Dei magis magisque provocamus, et veluti gladium damus hostibus, quo et nos ipsos feriant et ecclesiam perdant funditus justo Dei judicio ut plane timent sapientes.

9. Prodesset etiam, si a canonicis quamprimum assumuntur, professio certa fidei catholicae exigeretur, si praterea diligens haberetur studiorum ratio et locorum, in quibus juniores canonici sunt instituendi. Demum si quotannis Decani suorum defectus et excessus maiores annotarent et annotatos cum R^{mo} vel Officialibus ejus conferrent. Nam hinc timor fortasse aliquis quibusdam injiceretur, probi vero rectius in officio continerentur.

10. Quartum infirmorum genus in monasteriis reperitur ubi plerique sine religione, sine ordine et regula viventes promissae paupertatis, continentiae ot obedientiae prorsus immemores esse videntur et exiguam divini cultus suaeque professionis rationem habere videntur.

11. Contra hos R^{mus} utatur potestate et facultate, quam satis *amplam* accepit a Concilio Tridentino.

12. Exigantur ab illis vel praelatis illorum, ut observentur decreta ejusdem concilii de regularibus, quo ad id ejus fieri potest.

13. Non tollerentur personae suspectae in monasteriis virorum vel mulierum cohabitantes aut aperte luxuriantes, severe prohibeantur choreae, frequentes commessationes, et ex hominibus diversi sexus familiares congressus, aut crebrae conversationes.

14. Opus est hic seria reformatione, ut saltem a compotationibus et commessationibus, vanitatibus, vagationibus et inhonestis studiis, aliisque scandalis ad sinceriorem vitae rationem monachi et monachae revocarentur, et secundum ordinis sui professionem vivere cogantur.

Am 2. April 1567 berief der Fürstbischof Friedrich seine geistlichen Räthe und Theologen in die bischöfliche Curie. Unter seinem Vorsitze und in Gegenwart des Petrus Canisius wurden die vorstehenden Thesen in Berathung genommen, deren Resultat folgendes Protokoll enthält:

Anno 1567.

In consilio ecclesiastico, die Mercurii 2. Aprilis in curia R$^{\underline{mi}}$ D$^{\underline{ni}}$ Epi Herbipolen., Praeside eodem R$^{\underline{mo}}$ et in praesentia R$^{\underline{di}}$ ac Celeberrimi viri D$^{\underline{ni}}$ D. Petri Canisii, celebrato, infrascripta sunt tractata negotia.

De forma absolvendi a sententiis maioris et minoris excommunicationis propositum fuit; cum constet hisce temporibus permultos in Dioecesi herbipolen. imperitos sacerdotes praeesse parochiis, et alios curam gerere animarum, timendum maxime sit, quod in observandis casibus reservatis papalibus et episcopalibus minime sint solliciti, nullumque omnino in absolvendo discrimen habeant, et circa absolutionis negotium in maiori et minori excommunicatione plurimum confessarii errent.

Circa hoc ergo negotium saluti animarum summe necessarium consultum visum fuit.

Inprimis, ut unica et communis forma absolvendi tam in maiori quam etiam minori excommunicatione juxta sacrosanctae catholicae et apostolicae ecclesiae ritum et ordinem per totam Dioecesim herbipolen. observetur. Et hinc D$^{\underline{ns}}$ D. Canisius quandam certam formam praescripserat, quam in medium producebat, cum tamen eadem solummodo quadraret ad absolutiones in sententia minoris excommunicationis, D$^{\underline{ni}}$ Consiliarii legerunt formulas ex quodam Appendice in

Agenda Herbipolen. comprehensas. Considerato ergo, quod ibi habeantur distincti modi absolvendi a maiore atque etiam minore excommunicatione simul etiam ab irregularitate, una cum informacione succenta, qualiter sese confessarii circa confessiones audiendas, et in casibus reservatis nec non absolvendi usu, gerere debeant, quod clarius et expeditius praescribi vix possit. Ut ergo uniformitas in hoc negotio a parochis et aliis confessiones audituris servetur, aestimarunt D$^{\underline{ni}}$ Theologi, haud inutile fore, ut materia illa de Appendice extrahatur, et una cum articulis casuum reservatorum prelo excudenda detur, omnibus et singulis confessariis in civitate et Dioecesi herbipolen. distribuenda et communicanda.

Et cum etiam de sacramentis extent sincera, integra et catholica scripta D. Petri à Soto, Polami et aliorum, exhortentur quoque parochi, ut quilibet exemplar sibi emat, et fidelitèr ac diligenter legat, perlegat ac relegat, Et sic fieri non posse, quin etiam rudes et imperitiores insinuantur, quid negotii qualitas exiget, et quomodo sese in opere tam pio et sancto gerere debeant.

Et si forte essent, qui vel rem ipsam non intelligerent ideoque teneri informatione indigerent, prout nonnulli casus satis difficiles, et consilio sano indigent, ut ergo sciant sacerdotes confessarii, ad quem ex consilio et informatione recurrendum sit, opere pretium etiam visum fuit, ut R$^{\underline{mus}}$ D$^{\underline{ns}}$ Epus Herbipol. certum deputet Poenitentiarium summum qui in hoc negotio parochis consilio indigentibus presto sit et succurrat. Et sic sperandum, huic rei satis nunc prospectum esse, et feliciter institutam.

Circa Theses à Rdo Dno D. Canisio pro reformatione ecclesiasticarum personarum compositae, et Rmo Dno Epo Herbipol. exhibitae, atque a consiliariis ecclesiasticis perlectae deliberatum fuit, cum antehac Dni theologi de modo instituendae visitationis consultataverint aliquoties, et etiam certos articulos visitationis composuerint, Rmo Dno Epo debita reverentia praesentari fecerint, et omnes ab executione nunc pendunt, in scripto ipsi adhuc quiescunt.

Cum vero nunc Theses judicio optimo Dni D. Canisii circa hoc negotium visitationis sint compositae, ex quibus conspicitur quae videantur necessaria in juvandis morbis collapsae fere ecclesiae. Cum tamen negotium hoc requiret maturam deliberationem consultum fuit visum, ut cuilibet theologo concedatur, copiam earundem thesium conscribere, ut cum judicio legere, perlegere et relegere, et quid faciendum sit sententiam suam super iis declarare possint [1]).

Ob und welche Berathungen über die Reformvorschläge des Petrus Canisius später unter der Regierung des Fürstbischofes Friedrich von Wirsberg Statt gefunden haben, kann ich nicht angeben; wohl aber sagt uns die Geschichte des Hochstiftes Würzburg, daß der Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn die Reform seines Curat-, Stifts- und Regular-Clerus mit kräftiger Hand begonnen und mit gesegnetem Erfolge durchgeführt hat.

Wenden wir uns nun wieder, nachdem wir dem seligen Petrus Canisius eine dankbare Erinnerung geweiht, zu unserem Weihbischof Anton Rescius. Er blieb auch ferner, als die

---

[1]) Archiv des bischöfl. Ordinariats Würzburg.

Jesuiten das Agneten-Kloster bezogen und die Schulen daselbst übernommen hatten, in seinem Amte als Professor der Theologie.

Neben seiner Professur und dem Suffraganeate war ihm noch die Administration des Schottenklosters, dessen Einkünfte er größtentheils als Salar bezog, von dem Fürstbischofe Friedrich übertragen worden [1]).

Ueber seine bischöflichen Verrichtungen kann ich nur Weniges melden. Nach dem Ordinations-Matrikel nahm er in angaria sitientes 1568 die Weihe mehrerer Adspiranten des geistlichen Standes vor. — Im J. 1568 am 21. April feria tertia post Pascha consecrirte er aus Auftag des Erzbischofes Daniel von Mainz einen Altar in der Jesuitenkirche daselbst und ertheilte in der gewöhnlichen Weise den Gläubigen einen Ablaß von vierzig Tagen, welchen sie an mehreren Festtagen, sowie am Tage der Einweihung der Kirche und dieses Altares gewinnen konnten. Dieser Feierlichkeit wohnten bei: P. Ant. Vink, Provincial der Jesuiten-Collegien der rheinischen Provinz, P. Lambert Auer, Rector des Jesuiten-Collegiums zu Mainz, P. Petrus Sylvius, Professor der Theologie an demselben Collegium, Guilelmus Lymburgius, Theol. Licent., und viele Priester und Alumnen des dortigen Jesuiten-Collegiums [2]).

Unter Julius, der nach dem Ableben Friedrichs von Wirsberg zum Fürstbischofe von Würzburg erhoben wurde, verwaltete er auch fernerhin das weihbischöfliche Amt. Julius

---

[1]) Nach dem Tode des Weihbischofs Rescius übernahm die fürstliche Kammer das Kloster mit seinen Gefällen in Verwaltung, bis endlich im J. 1595 der Fürstbischof Julius das Kloster wieder herstellte, von Neuem dotirte und mit Mönchen aus Schottland besetzte.

[2]) Chron. Franc. Tom. III. f. 512.

schätzte den gelehrten und thätigen Professor und Weihbischof Rescius und ernannte ihn am 2. Januar 1582 bei der feierlichen Eröffnung der von ihm gegründeten Universität zum Decan der theologischen Facultät.

Am 22. Januar desselben Jahres benedicirte Rescius in der Kirche des Stephansklosters zu Würzburg die beiden neuerwählten Aebte, Michael Christ für Bildhausen und Kilian Lantz für das Kloster zu St. Stephan.

Am 22. September 1582 hielt er in der Kirche des Schottenklosters seine letzte Ordination ab, und starb am 23. Januar 1583.

Nach Gropp fand er wahrscheinlich seine Ruhestätte in dem genannten Kloster, aber ein Grabstein wurde ihm nicht errichtet.

Rescius war bei Allen beliebt, besonders durch seine Gelehrsamkeit in verschiedenen Zweigen der Wissenschaft allgemein geachtet, und mit vielen Gelehrten befreundet.

Der berühmte Philolog Franziskus Mobius von Brügge in Flandern richtete an ihn folgende Verse:

Ad Reverendissimum D. Antonium Rescium Episcopum Salonensem, Suffraganeum Wirzeburg. Ss. Th. Doctorem.

Si quid in his, Venerande, meus peccaverit error;
Grandia non magno dum studet ore loqui;
Fac culpas quascunque, tuas, mea crimina laudes
Et patrio, Pater, hos corrige jure modos.

Non ego sacra volo studio violare prophano,
Sed Domino grates dicere et ipse Deo.
In quo si pecco, nollem peccasse; precorque
Aequior hoc naevis sit Tua lima meis.

Von ihm erschien eine Schrift im Drucke unter dem Titel: „Praecipua capita Doctrinae Christianae, edita a facultate Theologica Lovaniensis universitatis, demonstranda vero et comprobanda ex verbo Dei in Scholis Theologicis, per *Fratrem Antonium Rescium* Ordinis Praedicatorum ac s. Theologiae Doctorem."

Der Druckort ist nicht angegeben, und es scheint, daß er die Schrift als Leitfaden bei seinen theologischen Vorlesungen im Agneten-Collegium herausgegeben habe [1]).

25.

Sebastianus Bollinger, Episcopus Salonensis.

Fürstbischof Julius war nach dem Tode des Weihbischofs Rescius sorgfältigst bedacht, das erledigte Suffraganeat mit einem tüchtigen und gelehrten Manne wieder zu besetzen. Der Canzler, Dr. Crebser, wendete sich in einem Schreiben vom 18. October 1583 an Dr. Albert Hunger, Professor der Theologie und Procanzler der Universität zu Ingolstadt, und ersuchte ihn im Auftrage seines Fürstbischofes, ihm einen gelehrten Theologen zu benennen, welcher sich zur Uebernahme des Suffraganeats qualifizire, und bemerkt zugleich, daß sein Fürst demselben eine Dienstbesoldung neben einem Canonicate anweisen würde.

Dr. Hunger bezeichnete in seinem Rückschreiben vom 23. November 1583 den damaligen Pfarrer an der Frauenkirche zu Ingolstadt, Sebastian Bollinger, Licenziaten der Theologie, als ganz geeignet für die fragliche Stelle. Bollinger stammte aus der Diözese Salzburg. Straßburg

---

[1]) Ruland, Dr., Series et vitae professorum s. Theologiae p. 5.

gab ihm seine erste Bildung, zu Ingolstadt absolvirte er die theologischen Studien, und wurde im J. 1581 auf die Pfarrei ad divam virginem daselbst befördert. Der Procanzler Hunger gibt ihm das rühmliche Zeugniß: „virum esse egregia prudentia, gravitate simul et suavitate morum, qui in humanioribus et politioribus studiis Argentorati, in philosophicis et theologicis Ingolstadii justos profectus fecerit et prorsus dignum se videatur praestiturus pro laude merentis.“

Sebastian Bollinger nahm die ihm angebotene Stelle bereitwillig an, erhielt in dem Collegiatstifte zum Neumünster eine Canonicat=Präbende, von welcher er unterm 9. October 1584 durch Procuration Besitz ergriff, und als Wohnung wurde ihm das Schottenkloster angewiesen. Seine Ernennung als Bischof von Salona erfolgte unterm 17. August 1584. Die päpstliche Confirmations=Bulle lautet:

Gregorius Episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Sebastiano Bollingero, Electo Salonen. salutem et apostolicam benedictionem. Apostolatus officium meritis licet imparibus nobis ex alto commissum, quo Ecclesiarum omnium regimini divina dispositione presidemus utiliter exequi quoad juvante Domino cupientes soliciti corde reddimur et solertes, ut cum de Ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis tales eis in Pastores preficere studeamus qui populum sue cure creditum sciant non solum doctrina verbi sed etiam exemplo boni operis informare commissasque sibi ecclesias velint et valeant auctore Domino salubriter regere feliciter gubernare. Dudum siquidem provisiones Ecclesiarum omnium tunc vacantium et in antea vacaturarum ordinationi et dispositioni nostre reservavimus decernentes ex tunc irritum et inane si secus super his a quocunque quavis aucto-

ritate scienter vel ignoranter contingeret attentari. Postmodum vero Ecclesia Salonensis, que in partibus infidelium consistit ac cui bone memorie Antonius Episcopus Salonensis dum viveret presidebat, per obitum dicti Antonii Episcopi qui extra romanam curiam debitum nature persolvit Pastoris solatio destituta Nos vacatione hujusmodi fide dignis relatibus intellecta ad provisionem ejusdem ecclesie celerem et felicem de qua nullus preter nos hac vice se intromittere potuit sive potest reservatione et decreto obsistentibus supradictis ne ecclesia ipsa longe vacationis exponatur incommodis paternis et solicitis studiis intendentes post deliberationem quam de preficiendo eidem ecclesie personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, Demum ad te presbyterum Salisburgensis dioecesis Licenciatum in Theologia, cui apud nos de vite munditia honestate morum spiritualium providentia et temporalium circumspectione aliisque multiplicum virtutum donis fide digna testimonia perhibentur, direximus oculos nostre mentis Quibus omnibus debita meditatione pensatis eidem ecclesie de persona tua nobis et eisdem fratribus ob tuorum existentiam meritorum accepta de ipsorum fratrum consilio apostolica auctoritate providemus, Teque illi in Episcopum preficimus et Pastorem curam et administrationem ipsius ecclesie tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo in illo qui dat gratias et largitur praemia confidentes quod dirigente Domino actus tuos prefata ecclesia sub tuo felici regimine regetur utiliter et prospere dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur Domini tuis impositum humeris prompta devotione suscipiens curam et administrationem prefatas sic exercere studeas soliciter fideliter et prudenter quod Ecclesia ipsa Gubernatori provido et fructuoso Administratori gaudeat se commissam,

Tuque preter aeterne retributionis premium nostram et sedis apostolice benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Volumus autem quod postquam presentes literas habueris expeditas ad dictam ecclesiam te conferas et resideas personaliter in eadem, quodque extra tuas civitatem et Dioecesin Salonensem pontificalia officia nequeas exercere. Datum Romae apud sanctum Marcum Anno incarnationis dominice Millesimo quingentesimo octuagesimo quarto decimo septimo M. Augusti Pontificatus nostri Anno tertio decimo.

Durch eine zweite päpstliche Bulle wurde er, da es ihm unmöglich sei, sich zu der ihm angewiesenen bischöflichen Kirche in partibus infidelium zu begeben und allda zu residiren, von dieser Residenzpflicht dispensirt, und ihm gestattet, nach seiner bischöflichen Weihe die Pontifical-Verrichtungen mit dem Consens des Fürstbischofes in der Diözese Würzburg frei und erlaubt vornehmen zu dürfen.

Die bischöfliche Consecration wurde ihm durch den Suffragan von Bamberg, Johann Ertlin, Bischof von Natura[1]), unter der Assistenz der Aebte zu Schwarzach und St. Stephan am Feste der Empfängniß Mariens den 8. Dezember 1584 dahier ertheilt.

Seine erste Pontificalhandlung, welche der neue Weihbischof am 22. Dezember 1584 in der Schottenkirche dahier vorgenommen, war die Diaconen- und Priester-Ordination. Er pflegte in der Regel seine Ordinationen in der Klosterkirche zu den Schotten vorzunehmen. Im Februar 1587 wurde er als Canonicus im Neumünster installirt und ihm der letzte Platz unter den Canonikern angewiesen. In einem Schreiben an den Fürstbischof vom 17. Februar desselben Jahres beschwerte er sich hierüber, fand es, an den unteren

---

[1]) Ehemaliger Bischofssitz am Pontus Euxinus.

Sitzen den letzten Platz unter den Chorherren einnehmen zu müssen, seiner Stellung als Weihbischof nicht angemessen, und bat, der Fürstbischof möge deßhalb nach seiner Meinung und Gutachten eine andere Anordnung treffen.

In den Jahren 1588 und 1589 bekleidete er die Rectorwürde an der neu errichteten Julius-Universität. Am Samstage in angaria Reminiscere 1590 hielt er in der Schottenkirche seine letzte Ordination ab, trat hierauf, von dem Bischofe Julius mit einer Gesandtschaft beauftragt, seine Reise nach Rom an, ging, nachdem er sein Geschäft glücklich vollendet, nach Loretto, um an diesem berühmten Wallfahrtsorte seine Andacht zu verrichten, und starb auf seiner Rückkehr aus Italien am Feste des heil. Kilian, den 8. Juli 1590, zu Brixen.

Die Vollstrecker seines Testamentes errichteten ihm in der Stiftskirche zum Neumünster am ersten Pfeiler des Mittelschiffes nächst der Kanzel ein Epitaphium mit der Inschrift:

Reverendissimo in Christo Patri Domino Sebastiano Bollingero Episcopo Salonensi, Suffraganeo Herbipolensi ss. Theologiae Licentiato atque hujus sacrae Aedis Canonico, qui Roma, legationis munere feliciter expedito, redeundo in itinere Brixiae moritur VIII. Julii anno M. D. XC. Executores ult. volunt. Monument. P.

26.

Eucharius Sang, Episcopus Augustopolitanus [1]).

Nach dem Tode des Weihbischofs Sebastian Bollinger hatte Julius mehrere Jahre lang keinen Suffragan ange-

[1]) Gropp, Coll. Tom. II. p. 279.

nommen. Er verrichtete selbst die Ordinationen und ließ öfters durch den Weihbischof von Bamberg, Johann Ertlin, den Candidaten des geistlichen Standes die Weihen dahier ertheilen; erst im J. 1597 wurde ein Franke, **Eucharius Sang**, zum Weihbischofe erkoren.

Derselbe war zu Mellerichstadt geboren, studirte zu Würzburg, trat am 11. Juli 1574 in's geistliche Seminar daselbst und erhielt am Ostersamstage den 2. April 1575 die Tonsur. Fürstbischof Julius schickte den talentvollen Alumnus Sang zur weiteren Ausbildung nach Rom in das deutsche Collegium, ernannte ihn bald nach seiner Rückkehr von Rom zu seinem Hofkaplan und geistlichen Rath, übertrug ihm die Hofpredigerstelle, nnd verlieh ihm ein Canonicat am Collegiatstifte zu Haug, an welchem er später zur Dignität des Scholasters gelangte. Im J. 1587 wurde er Professor der Moraltheologie und am 9. September 1591 zugleich mit dem gelehrten Jesuiten Serrarius nach öffentlicher Defension zum Doctor der Theologie promovirt. Er war auch Regens des Clericalseminars, Decan der theologischen Facultät und bekleidete dreimal die Würde eines Rectors der Julius-Universität.

Dem Fürsten und Bischofe Julius lag es sehr am Herzen, die katholische Religion in seinem Bisthume wieder herzustellen und die Sitten des Clerus zu verbessern. Zu diesem Zwecke hatte er nicht nur gelehrte Anstalten und Schulen errichtet, Pfarreien und Beneficien gestiftet, eine neue Kirchenordnung und Statuten für die Ruralcapitel eingeführt, sondern auch in seiner Diözese Missionen und Visitationen als ein kräftiges Mittel angeordnet, das Volk in den Glaubens- und Sittenlehren gründlich zu unterrichten, und eine bessere Kirchenzucht unter dem Säcular- und Regular-

Clerus einzuführen. Er selbst nahm Visitationen in vielen Städten vor und entsendete fromme und seeleneifrige Priester hinaus auf das Land, Missionen zu halten, die Gläubigen zu belehren, ihre Beichten zu hören, die irrenden Schäflein zur Heerde zurückzubringen, den Mängeln und Gebrechen in den Pfarreien abzuhelfen, und die Hirten zur Wachsamkeit zu ermahnen. Solche Missionen wurden nicht blos in einzelnen Städten abgehalten, sondern sie dehnten sich zu gleicher Zeit fast über alle Aemter des Bisthums aus. Die Zeit ihrer Feier geschah vor und nach Ostern; in diesen geheiligten Tagen erscholl in den fränkischen Gauen der Ruf des Evangeliums, der Ruf zur Rückkehr zu der alten katholischen Kirche, und gleich einer heiligen Feuersäule schlugen die Gottesworte der Missionäre empor, um tief in den Herzen des Volkes zu zünden.

Julius beauftragte zu dem Missionsgeschäfte mehrere seiner geistlichen Räthe, die Väter aus der Gesellschaft Jesu, bewährte Religiosen aus den Klöstern Schwarzach, Theres, Banz, Bildhausen, Brombach und Neustadt a. M.; selbst von Fulda berief er Jesuiten, welche in den Rhöngegenden, in den Aemtern Bischofsheim, Fladungen und Hilders die Missionen besorgten. Unter diesen Missionären zeichnete sich Euchar Sang aus. Er wurde mehrere Jahre nach einander angewiesen, im oberen Theile Frankens, in den Aemtern Wildberg, Königshofen, Mellrichstadt und Neustadt, unter Beihilfe des geistlichen Rathes Maler Missionen vorzunehmen, die Pfarreien und Kirchen, Schulen und Kapellen zu visitiren und hierüber dem Fürstbischofe Bericht zu erstatten.

So entfaltete Sang in seinem ausgedehnten Wirkungskreise einen rastlosen Eifer und eine unermüdete Thätigkeit. Julius liebte und schätzte ihn und erhob ihn in Anerkennung seiner Verdienste zu seinem Weihbischofe.

Im J. 1597 wurde Dr. Euchar Sang vom Papste Clemens VIII. zum Bischofe von Augustopolis in Arabien [1]) in partibus infidelium bestimmt. Die Constitutions-Bulle ist datirt Rom bei St. Peter den 16. Februar (14. Kal. Martii) 1597; sie ist fast in denselben Worten und in derselben Weise, wie jene seines Vorgängers, ausgefertigt. In derselben sagt Clemens: „Teque illi — ecclesiae Augustopolitanae — in Episcopum preficimus et pastorem curam et administrationem tibi in spiritualibus et temporalibus committendo ... Volumus autem, quod, postquam presentes literas habueris expeditas ad predictam ecclesiam te conferas et personaliter resideas in eadem, quodque extra tuas civitatem et ecclesiam Augustopolitanam pontificalia nequeas exercere."

Von der Residenzpflicht, welche ihm diese Bulle auferlegt, wird er durch einen unter demselben Datum erlassenen päpstlichen Indult wieder entbunden: „Cum autem sicut accepimus pro tempore existens Episcopus Herbipolensis in civitate et dioecesi Herbipolensi hujusmodi Suffraganeum habere consueverit, tuque ad dictam ecclesiam Augustopolitanam, que in partibus infidelium consistit, commode nequeas te conferre et apud illam personaliter residere, Nos volentes te meritorum tuorum intuitu favore prosequi gratiose tuis in hac parte supplicationibus inclinati tibi quod ad dictam ecclesiam Augustopolitanam accedere et apud illam personaliter residere minime tenearis, quodque postquam munus consecrationis susceperis in civitate et dioecesi Herbipolensi duntaxat de consensu venerabilis fratris

---

[1]) Wiltsch l. c. I. Bd. S. 213.

nostri Julii et pro tempore existentis Episcopi Herbipolensis Pontificalia hujusmodi exercere libere et licite valeas.“

Eine dritte Bulle enthält die Absolution des ernannten Bischofs von jeder kirchlichen Censur — a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, ut illi — ecclesiae Augustopolitanae — puro corde et sincera conscientia praesidere possit.

Die vierte Bulle des Papstes Clemens VIII. bestimmt für den erwählten Bischof eine Besoldung von dreihundert Ducaten in Gold, welche demselben, und zwar die eine Hälfte am Feste Johannes des Täufers und die andere am Feste Weihnachten von der Kammer des Fürstbischofes Julius und seiner Nachfolger jährlich ausbezahlt werden soll, und verhängt zugleich, wie es Papst Sixtus IV. im J. 1479 bei der Confirmation des Weihbischofs Georg Antworter gethan, die Strafe des Interdictes und der Suspension über Julius und seine Nachfolger, wenn von denselben die festgesetzte jährliche Pension nicht entrichtet würde.

Aus diesem Actenstücke sehen wir, daß die Päpste stets ernstlich darauf bedacht waren, den Suffraganen eine ihrer bischöflichen Würde angemessene Sustentation zu sichern; und anderer Seits drängt sich uns die Vermuthung auf, daß die Fürstbischöfe noch zur damaligen Zeit ihren Weihbischöfen eine standesmäßige Besoldung nicht gewährten oder die versprochene nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit verabfolgen ließen, so daß sich die Päpste gezwungen sahen, mit Interdict und Suspension a regimine zu drohen. Die päpstliche Bulle lautet:

Clemens Episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Euchario Electo Augustòpolitan. &c. . . . Motu proprio non ad tuam vel alterius pro te nobis super hoc oblate petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate Tibi pensionem annuam trecentorum ducatorum auri de cammera super mense episcopalis Herbipolensis fructibus redditibus et proventibus, etiam si super illis alie pensiones annue aliis personis ecclesiasticis reservate existant, tibi quoad vixeris vel procuratori tuo ad hoc a te speciale mandatum habenti per dictum Julium Episcopum cujus ad hoc expressus accedit assensus et successores suos ecclesie herbipolensis Presules seu Administratores pro tempore existentes annis singulis pro una videlicet in beati Joannis Baptiste et altera medietatibus pensionis hujusmodi in Dni nostri Jesu Christi nativitatum festivitatibus integre persolvendam et per te . . . posteaque munus consecrationis susceperis percipiendam exigendam et lenandam tenore presentium reservamus constituimus et assignamus Decernentes Julium Episcopum et successores predictos ad integram solutionem pensionis hujusmodi tibi faciendam juxta reservationis constitutionis et assignationis presentarum tenorem fore efficaciter obligatos ac Volentes et eadem auctoritate statuentes quod ille ex Julio et successoribus predictis qui in dictis festivitatibus vel saltem infra triginta dies illarum singulas immediate sequentes pensionem predictam per eum tibi tunc debitam non persolverit cum effectu lapsis diebus eisdem ingressus ecclesie interdictus existat, cujus interdicti relaxationem, donec tibi vel eidem procuratori de pensione hujusmodi integre satisfactum aut alios tecum vel cum dicto procuratori super hoc amicabiliter concordatum fuerit, preterque in mortis articulo constitutus, nequeat obtinere. Si vero per sex menses dictos triginta dies immediate sequentes sub hujusmodi interdicto

animo quod absit permanserit indurato ex tunc effluxis mensibus eisdem a regimine et administratione illius ecclesie Herbipolensis suspensus existat communibus non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque. Aut si Julio Episcopo et successoribus predictis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab apostolica sit sede indultum, quod ad prestationem vel solutionem pensionis alicujus minime teneantur et ad id compelli non possint per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hnjusmodi mentionem et qualitate alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali cujuscunque tenoris existat per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus hujusmodi gratie impediri valeat quolibet vel differri et de qua cujusque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis Nulli ergo omnium hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis, reservationis, constitutionis assignationis decreti et voluntatis infringere vel etiam ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum Anno incarnationis dominice nonagesimo septimo decimo quarto Kal. Martii Pontificatus nostri anno septimo.

Unter demselben Datum bevollmächtigte Papst Clemens VIII. in einer besonderen Bulle den Bischof von Ameria in der Kirchenprovinz Umbrien und die Officialen zu Würzburg und Münster, im Falle von Seite des Bischofs Julius oder seiner Nachfolger die bestimmte jährliche Pension an Euchar Sang nicht entrichtet worden sei, die verwirkte Suspension des betreffenden Bischofs auf Anstehen und Requisition des Suffraganen Sang an den Sonn- und Festtagen dem zahlreich versammelten Volke öffentlich solange bekannt zu machen, bis

derselbe oder sein Procurator hinsichtlich der Pension vollständig befriediget sei. Die hierauf bezügliche Bulle glaube ich vollständig mittheilen zu sollen:

Clemens Episcopus servus servorum Dei. Venerabili fratri Episcopo Amerien. et dilectis filiis Herbipolen. et Monasterien. officialibus salutem et apostolicam benedictionem. Hodie dilecto filio Euchario Electo Augustopolitano pensionem annuam trecentorum ducatorum auri de cammera super mense episcopalis herbipolensis fructibus redditibus et proventibus sibi quoad viveret vel procuratori suo ad id ab eo speciale mandatum habenti per venerabilem fratrem Julium Episcopum Herbipolensem et successores suos ecclesie Herbipolensis presules seu administratores pro tempore existentes annis singulis in certis terminis tunc expressis sub interdicti ingressus ecclesie et deinde suspensionis a regimine et administratione dicte ecclesie sententiis integre persolvendam ipsius Julii Episcopi expresse tunc accedente consensu per alias nostras literas reservavimus constituimus et assignavimus prout in dictis literis plenius continetur. Quo circa discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum scilicet postea quam dicte litere vobis presentate fuerint per vos vel alium seu alios faciatis auctoritate nostra pensionem predictam Euchario quoad vixerit vel procuratori suo predicto juxta reservationis constitutionis et assignationis presentarum ac decreti nostri in eisdem . . . literis appositi continentiam et tenorem integre persolvi. Et nihilominus quemlibet ex Julio Episcopo et successoribus predictis quem interdicti et suspensionis sententias incurrisse vobis constiterit quoties super hoc pro parte dicti Eucharii requisiti tam diu dominicis et aliis festivis diebus in ecclesiis dum maior inibi populi multitudo ad divina convenerit suspensum publice nuncietis

et faciatis ab aliis nunciari ac ab omnibus arctius evitari donec Euchario vel procuratori predicto de pensione hujusmodi debita fuerit integre satisfactum ipseque suspensus et interdictus interdicti et suspensionis hujusmodi relaxationis beneficium meruerit obtinere, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Non obstantibus omnibus que in dictis literis voluimus non obstare. Aut si Julio Episcopo et successoribus predictis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab apostolica sit sede indultum quod interdici suspendi vel excommunicari non possint per literas apostolicas facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Rome apud sanctum Petrum Anno incarnationis dominice Millesimo quingentesimo nonageimo septimo decimo quarto Kl. Martii. Pontificatus nostri anno septimo.

Die Consecration des Euchar Sang zum Bischofe wurde über zwei Jahre hinausgeschoben; die Ursache dieser Verzögerung ist mir unbekannt. Erst im J. 1599 am Feste Mariä Geburt wurde derselbe vom Fürstbischofe Julius selbst zum Bischofe geweiht.

Seine Pontifical=Verrichtungen, welche er während einer zwanzigjährigen Verwaltung des weihbischöflichen Amtes vorgenommen, sind äußerst zahlreich und beurkunden seine außerordentliche und angestrengteste Thätigkeit, von welcher uns fast jede Stadt und jedes Dorf der umfangreichen Diözese Würzburg die Beweise liefern kann.

Am 18. September 1599 hielt er seine erste Ordination in der Universitätskirche ab, und fast alle seine Ordinationen nahm er in diesem neuen akademischen Tempel vor.

Bischof Julius hatte bekanntlich während seiner Regierung viele Kirchen theils neu erbaut, theils restaurirt,

welche zum großen Theile von Euchar Sang eingeweiht wurden. Wir wollen diese Consecrationen der Kirchen, Kapellen und Altäre, soweit die hierüber noch vorhandenen Acten es gestatten, der Reihenfolge nach näher angeben.

Im Laufe des Monats December 1601 consecrirte er folgende neuerbaute Kirchen: die Kirche außerhalb der Stadt Fladungen auf dem Berge, die Kirchen zu Bastheim, zu Sondernau mit einem Altare, zu Frickenhausen, Hollstadt mit Altären, Heustreu und Oberelsbach mit den Altären, und die Kapelle mit einem Altare zu Brend. In demselben Monate und Jahre reconciliirte er die Kirchen in Knetzgau, Sand, Stadtlauringen, Sulzfeld, Hendungen, Weisbach, Münnerstadt und Sondheim. Auf dieser Visitationsreise weihte er für verschiedene Kirchen 35 Altäre, benedicirte sechs neuerrichtete, reconciliirte neun entweihte Cömeterien, und ertheilte achttausend Menschen das heil. Sacrament der Firmung.

Im J. 1604 den 25. September weihte er die Schloß-Kapelle zu Würzburg und einen Altar derselben zu Ehren des heil. Kilianus in Gegenwart des Erzbischofes Schweikhard von Mainz mit großer Feierlichkeit ein.

Am 26. Juli 1609 consecrirte er zu Ehren des heil. Stephanus die Pfarrkirche zu Randersacker nebst den Seitenaltären; am 2. August die Kirche zu Biebelrieth mit drei Altären; am 4. October die außerhalb der Stadt Mergentheim auf dem Gottesacker erbaute Kirche zu Ehren des heil. Michael und am 5. October zwei Altäre in dem Prediger-Kloster daselbst. Am 7. October 1609 weihte er drei Altäre in dem Kloster zu Tückelhausen, am 11. October zwei Altäre im Kloster zu Schönthal und am 12. October desselben Jahres die Kapelle außerhalb des Klosters.

Im J. 1610 den 2. August weihte er die Kirche und den Hochaltar zu Schwarzenau nebst zwei Seitenaltären;

am 23. August einen Altar zu Gaibach, am 24. August einen Altar im Hause des Abtes zu Schwarzach, am 25. desselben Monats den Hochaltar zu Ehren des heil. Laurentius zu Reupelsdorf, am 31. October die Kirche und Altäre zu Leinach, am Feste aller Heiligen den Altar und die Kirche zu Ehren des heil. Erzengels Michael zu Hofstetten, und am 14. November 1610 consecrirte er die Jesuitenkirche zu Würzburg zu Ehren des heil. Michael, den hohen Altar und zwei Nebenaltäre, und am 25. November die St. Antonius-Kapelle dahier.

Im J. 1612 am 24. Juni nahm er die Kircheinweihung zu Schwanfeld und am 2. Juli jene zu Dippach vor.

Ferner verrichtete Weihbischof Sang nachstehende Consecrationen:

Am 1. September 1613 wurde durch ihn die feierliche Einweihung der neuen Wallfahrtskirche zu Dettelbach in Gegenwart des Bischofes Julius, mehrerer Aebte, Decane vieler Priester und adeliger Personen vorgenommen. Nach geendigter Feier hielt Julius auf freiem Felde ein Mittagsmahl, wobei er nahe an 4000 Arme speisen ließ.

Am 6. October weihte er in Gegenwart des Fürstbischofes Julius die Kirche zu Ettleben in honorem s. Michaelis Archangeli und die beiden Nebenaltäre ein, ertheilte an demselben Tage 150 Menschen die heil. Firmung und consecrirte am 7. October die Kirche zu Opferbaum zu Ehren des heil. Lampertus. Am 10. October consecrirte er die restaurirte Pfarrkirche zu Münnerstadt und vier Altäre. Bischof Julius verherrlichte durch seine Gegenwart diese kirchliche Feier. Am 11. October consecrirte er drei Altäre in der Wallfahrtskirche auf dem Michaelsberge bei Münnerstadt; am 12. October die Kirche zu Wegfurt und drei Altäre; am 13. in Gegen-

wart des Fürstbischofes Julius die Kirche zu Bischofsheim nebst dem Hochaltare und den beiden Seitenaltären; am 14. October die Kirche und drei Altäre zu Schönau und zwei Glocken; am 15. die Kirche mit den Nebenaltären zu Weisbach; am 16. die Kirche und zwei Altäre zu Ginolfs; am 17. die Kirche und den Hochaltar zu Burgwallbach und benedicirte daselbst drei Glocken und an demselben Tage den Leichenacker zu Schmalwasser.

Am 18. October desselben Jahres wurden von ihm die Kirche zu Oberthulba und zwei Altäre, hierauf die Kirche zu Westheim, am 19. jene zu Wirmsthal, am 20. die Kirche mit dem Hochaltare und zwei Nebenaltären zu Euerdorf, am 21. die Kirche und die beiden Altäre außerhalb des Chores zu Wasserlosen, den 27. October die Kirche in Moos, und am 21. November die Pfarrkirche ad sanctam Gertrudem zu Würzburg nebst dem Hochaltare und den Seitenaltären eingeweiht. Während der Zeit vom 6. bis 21. October wurden ungefähr zweitausend Gläubige gefirmt.

Am 7. September 1614 nahm Weihbischof Sang die Consecration der Kirche und Altäre zu Lengfurt, am 8. September die der Kirche zu Marktheidenfeld, am 9. jener zu Rothenfels, am 10. der Kirche zu Gössenheim, und am 13. desselben Monats der Kirche zu Laudenbach vor, bei welchen Feierlichkeiten Fürstbischof Julius gleichfalls anwesend war. Am 14. September weihte er die Kirche und Altäre zu Himmelstadt und am 1. November die Michaels-Kapelle im Kloster zu Bildhausen ein.

Im J. 1616 den 14. August dedicirte Sang die Pfarrkirche und vier Altäre zu Lauda an der Tauber, an dem darauffolgenden Tage, am Feste Maria-Himmelfahrt, die außerhalb der Stadt gelegene Kapelle, und am Sonntage nach dem Feste Agapitus die Pfarrkirche zu Baldersheim.

Am 12. September 1618 weihte er die Großenbergs-Kapelle zu Mellerichstadt, und am 18. October die Marien-Kapelle zu Buchen ein.

Den Abt zu St. Stephan in Würzburg, Kilian Gulle-mann, benedicirte er am 17. Mai 1609, und den Abt desselben Klosters, Erhard Irthel, am 6. September 1615, sowie den Propst Johann zu Triefenstein am 1. Sonntage im Advent 1617.

Bei seiner Visitationsreise wahrscheinlich im J. 1615 nahm Weihbischof Sang folgende Functionen vor:

Am Sonntage nach Simon und Judas segnete er den Leichenacker zu Königshofen ein, hielt hierauf das Hochamt und spendete an achthundert und sieben Menschen das Sacrament der heil. Firmung.

Am Feste aller Heiligen feierte derselbe zu Neustadt a. S. das Amt der heil. Messe, hielt an das Volk eine Predigt über die Firmung und ertheilte das heil. Sacrament derselben an tausend und 29 Menschen. Der Act der Firmung endete Abends gegen vier Uhr.

Am Allerseelentage hielt er Amt und Predigt zu Mellerichstadt und ertheilte an Tausendvierhundertzweiundsiebzig die heil. Firmung. Um halb fünf Uhr Abends beschloß er erst die Feierlichkeit.

Am anderen Tage benedicirte er den neuen Leichenacker zu Großwenkheim, predigte allda von dem Sacramente der Firmung und spendete dasselbe an zweihundert und fünfzehn Firmlinge aus.

An dem folgenden Donnerstage weihte er die neue Kirche zu Kleinwenkheim ein und hielt gleichfalls eine Exhortation über die Firmung, welche er an zweihundert und 24 Firmlinge ertheilte. Am Freitage fuhr er von Bildhausen aus

wieder nach Kleinwenkeim, weihte zwei Altäre und firmte achthundert und acht Menschen. Am Samstage consecrirte er zu Bildhausen vier Altäre und sang das Hochamt. Am Sonntage hielt derselbe Amt und Predigt zu Münnerstadt, reconciliirte die Kirche und den Leichenacker und spendete an dreihundert und 64 Menschen die heil. Firmung. Nach Bildhausen zurückgekehrt, weihte er am Montage abermals daselbst vier Altäre und ertheilte an zweihundert Firmlinge das heil. Sacrament.

Nach einem Verzeichnisse, in welchem jedoch der Tag und das Jahr nicht angegeben ist, wurden von Euchar Sang noch folgende Kirchen eingeweiht:

Die Kirchen zu Oberbach, Hilders, Lahrbach, Simmershausen, Bücholb in- und außerhalb des Dorfes, Müdesheim, Halsheim, Heugrumbach, Beinsgesang, Oberpleichfeld, Unterpleichfeld, Rieden bei Werneck, Bergtheim, Hausen, Prosselsheim, Grumbach, Wipfeld, Eßleben, Opferbaum, Zeuzleben, Brebersdorf, Reiersbach, Wülfershausen, Saal, Breitensee, Arnshausen, Reuterswiesen, Bocklet, Hendingen, Eussenhausen, Wolfmannshausen, Oberstreu, Großeneibstadt, Kist (cum consensu Archiepisc. Moguntin.). Ferner die ehemalige Pfarrkirche s. Martini zu Würzburg, die Gottesackerkirche zu Mergentheim, die Kirchen zu Stupach, Obergriesheim, Ripperg, Hainstatt, Bergheid, Riedenheim, Allersheim, Oesfeld, Oberlauda, Heckfeld, die Spitalkirche in Röttingen, die Kirche zu Aub, die der Carthäuserklöster in Astheim und Tückelhausen, Wolkshausen, die Spitalkirche zu Karlstadt, die Kirche zu Zell in der Gasse, Margetshöchheim, Thüngersheim, Estenfeld, Lengfeld, Rottendorf, Bürgerroth, die Ritterkapelle zu Haßfurt, die Kirche zu Oberschleichach, Lengfurt, Falkenstein,

Forberg, die Schloßkirche zu Schwarzenberg, die Kirche zu Altmannshausen, Marktbibart, Eschherndorf, Hardheim, Retzstadt, Pülferingen, Erlenbach und Karbach.

Noch am 1. März 1620 nahm Weihbischof Sang eine Ordination in der hiesigen Jesuitenkirche vor und schon am 11. März desselben Jahres schloß der Tod sein thätiges und ersprießliches Wirken. Der gelehrte und fromme Bischof hatte seine Lebenstage der Beförderung der Ehre Gottes, der Verherrlichung Mariens, der Wiederherstellung und Erhöhung der katholischen Kirche gewidmet. Sein Andenken ist in Franken gesegnet und lebt noch in den milden Stiftungen, die er gemacht, in seiner Vaterstadt fort.

Fürstbischof Julius hatte den Plan gefaßt, zu Münnerstadt ein Seminarium puerorum im Sinne des tridentinischen Conciliums zu errichten; sein am 11. September 1617 erfolgtes Ableben hinderte die Ausführung desselben und überließ sie seinem Nachfolger Johann Gottfried von Aschhausen. Dieser Fürst traf Anstalten, das projectirte Knabenseminar in's Leben zu rufen. Euchar Sang hatte dieses Vorhaben mit Freuden begrüßt und zur Gründung eines für die oberen Stiftslande gesegneten Instituts einen Beitrag von viertausend Gulden in seinem Testamente bestimmt[1]). Allein der frühe Tod des Fürstbischofes Johann Gottfried (1622) schob die Errichtung desselben auf eine ungewisse Zeit hinaus.

Auch hatte der in die Ewigkeit hinübergegangene Weihbischof in seinem Testamente seine Vaterstadt mit Legaten bedacht; nämlich 600 fl., deren Zinsen arme in die Ehe getretene Töchter von Mellerichstadt beziehen sollten, und 500 fl.,

---

[1]) Vgl. Reininger, N., Münnerstadt und seine nächste Umgebung. S. 263.

von deren Abzinsen eine Person von der Sang'schen Familie und nach dem Erlöschen derselben eine Person aus Mellerichstadt in dem dortigen Spitale unterhalten werden sollte [1]). Dem Kloster zu St. Stephan in Würzburg hatte er 100 fl. legirt.

Der Verlebte wurde in der Kirche des ehemaligen außerhalb der Stadt gelegenen Stiftes Haug beigesetzt, und ihm ein Grabdenkmal errichtet mit der Inschrift:

Anno Domini 1620. 11. Martii Reverendissimus in Christo Pater ac Dominus D. Eucharius Sang, Episcopus Augustopolitanus, Suffraganeus Herbipolensis, sacrae hujus aedis Canonicus et Scholasticus, pie in Domino obiit, cujus corpus sub hoc tumulo anima in coelo requiescat. Amen.

Euchar Sang's Schriften.

Sang war ein gründlich gebildeter Theolog; er besaß eine seltene Gelehrsamkeit, und zeichnete sich als Redner durch seine zahlreichen öffentlichen Vorträge aus, die er bei feierlichen Gelegenheiten und seinen Missions-, Visitations- und Firmungsreisen abgehalten hat.

Der gelehrte Jesuit Maximilan Sandaeus, welcher ihm seine zu Mainz im J. 1619 erschienene Schrift: „Hyperbole et Castigatio prodigae Jesuitarum liberalitatis, in vocibus universalibus, convictae in Hollandia" gewidmet, spricht ihm in der Dedication das glänzendste Lob: „Quippe qui a teneris animarum politioris literaturae tectorio oblitum in patria, postea Romae, in Germanorum Collegio, id est, meo sensu, in virtutis contu-

[1]) Müller, Mich., die Wohlthätigkeits-Stiftungen zu Mellerichstadt. S. 47 u. 80.

bernio, et gymnasio Romano, hoc est, veritatis ipsiusmet contestatione, in Sapientiae Theatro, vivis sacrae doctrinae coloribus ita expolivisti, ut ad absoluti imaginem Theologi nihil desiderari videri possit. Itaque nimirum fuit, solertissimum pastorem post reditum ex Urbe, Tua inter selectissimos, opera, quam praeclaram navasti, in reducendo ad ovile, per avia palambundo pecore uti voluisse. Sed nimirum hoc proemium esse debeat illius muneris, quod Tibi nullo ambitu, vel favitorum prensationibus, sed judicio ac nominatione prudentissimi Principis a Summo Hierarcha est delatum [1]).

Auch der berühmte Jesuit und Professor der Theologie an der Universität Petrus Thyräus verherrlichte durch die Dedication eines nach dessen Tode im J. 1603 erschienenen Werkes unseren Sang:

Euchario Sangio
Augustopolitano Praesuli ampliss.
Julii Antistitis Wirceburgici, Ducis Franc.
Proepiscopo,
Virtutis, doctrinae sanctioris
Sapientiae reconditioris, totiusque humanitatis
Exemplari, Lumini Patriae
Amico Heu Unico
Posthumum huncce Partum
Απατορα Parenti Optumo
desertum pupillum Orphanotropho liberaliss.
Emoriens
In fidem dat, commendat
Petr. Thyræus
Anno CIϽ. IϽLIII. Non. Decemb. [2]).

---

[1]) Gropp l. c.
[2]) Ruland, Dr. Ant., Series professor. p. 29.

Von den Schriften des Weihbischofes Euchar Sang, welche im Drucke erschienen sind, bezeichne ich folgende:

1) Oratio funebris in flebilem mortem nobilissimi viri Theodorici Echteri à Mespelbrunn, Caesari et Praesuli Wirceburgensi á consiliis, conscripta &c. Wirceburgi, MDCI. In 4to.

Theodorich Echter von Mespelbrunn war ein Bruder des Fürstbischofs Julius, und Weihbischof Sang hielt diese ausgezeichnete Leichenrede in Gegenwart desselben und der Familie des Verstorbenen. Am Schlusse derselben richtete er im Namen des in die Ewigkeit hinübergegangenen Vaters ernste Worte der Mahnung an dessen Söhne, die in fernen Gegenden weilten, ihren Studien obzuliegen.

2) Beneficia vetera et nova Divae Virginis Dettelbacensis. Wirceb., typis Georgii Fleischmanni. 1607. 4to.

Diese Schrift, durch eine Vorrede und Ode dem Fürstbischofe Julius dedicirt, enthält in 27 Capiteln den geschichtlichen Ursprung der miraculosen Marienkapelle zu Dettelbach, und die Angabe der zahlreichen wunderthätigen Heilungen und Errettungen aus Lebensgefahr, welche durch die Fürbitte und Hilfe Mariens an vielen Gläubigen geschahen. Am Ende ist eine Apologie für die Wunder beigegeben und die Approbation der theologischen Facultät beigesetzt: „Miranda Beneficia D. Virginis Dettelbacensis a Rmo Suffraganeo Euchario Sangio &c. scripta plures Doctores recensuerunt: quibus omnia ex fide relata esse visa sunt. Opus certe eruditum et pium, ut unum ex beneficiis debeat censeri."

Um dieses Werk auch dem Volke zum Lesen in die Hand zu geben, wurde dasselbe in die deutsche Sprache übersetzt:

Der allerseeligsten Jungfrawen Mariä Alte und Neue zu Dettelbach geschehene Wunderzeichen, durch den Hochwürdigen in Gott Vatter und Herrn, Herrn Eucharium Sang ... mit besonderer Trew und Fleiß in Latein beschriben. Jetzunder aber durch den Ehrnhaften Wohlgelehrten Herrn Johann Victorn, fürstl. Würzb. Rathsschreibern, dem gemeinen Mann zur Nachrichtigung in Teutsche Sprach transferirt. Würzburg, bei Fleischmann. 1608. 4to.

3) Confirmationis et extremae Unctionis Sacramentorum novae legis Encomia; in usum parochorum Dioecesis Wirceburgensis conscripta. Wirceburgi, typis Georgii Fleischmann. 1609. 8vo.

In der an den Fürstbischof Julius gerichteten Vorrede gibt Sang die Veranlassung und den Zweck dieser für den Seelsorge-Clerus bestimmten Druckschrift an:

„Vidimus, Reverendissime et Illustrissime Princeps, annis abhinc paucis, in hac Franconia nostra, quando clavum arcae Wirceburgensis adhibitus es, vastum et ingens non aquarum, sed errorum diluvium. Rupti erant fontes abyssi magnae et cataractae inferni reclusae; mergebantur plerique, moniti de imminenti periculo et clade. Durabat strages et calamitas, quod summe dolendum, non exiguo temporis spatio, sed plurimis annis: nec deerant, qui optabant, ejusmodi cataclysinum esse perennem ac perpetuum. Denique Clementissimus Deus calamitosam nostram conditionem miseratus, pulsis pestiferis aquis, serenitatem adduxit, montium cacumina apparuerunt, prisca et orthodoxa fides diu suppressa caput denuo feliciter extulit: ritus, ceremoniae et sacra prius despecta et contempta, in

veneratione et cultu esse coeperunt. Emissus tum ad lustrandam Dioecesim; reversus, quod res erat, aperui, eluvionem desinere. Tuli quoque ad Te, postquam sacra Infula donatus sum, pulchrum ac viridem olivae ramum; hominum à me sacro oleo in fronte signatorum millia quadraginta. Et nunc duas alias olivae baccas offero, et in tuas trado manus, Confirmationis et extrmae Unctionis, quae oleo sacro conficiuntur Encomia, jussu Tuo, Tuorum in parochorum usum et commodum conscripta [1]).

4) Oratio funebris in obitum sereniss. Caesaris Rudolphi II. in cathedrali Ecclesia Wirceburgensi habita. 1612. 4to.

5) Oratio in solenni B. Macharii translatione e sacello perveteri Wirceb. Coenobii Scotorum ad templum s. Jacobo apostolo sacrum habita Anno 1615. 4to.

6) Oratio in anniversaria electionis Die Reverendiss. et Illustr. Praesulis et Ducis Julii habita eidemque dedicata. Wirceburgi, excudebat Conradus Schwindtlauff. Ao 1616. 4to

7) Triumphus Franconiae
ob veterem in ea Religionem ante pluros annos restitutam,
Illustrissimo et Reverendissimo Domino
JOANNI GODEFRIDO
Bambergensi et Wirceburgensi Episcopo, Franc. Duci
Dicatus
a Reverendissimo Suffraganeo Herbipolensi
EUCHARIO SANG,
Theologiae Doct. An. M. DC. XVIII.
Wirceburgi in Officina Stephanai Fleischmanni. 4to.

---

[1]) Gropp l. c. p. 280.

Diese schöne Abhandlung, dem Fürstbischofe Gottfried von Aschhausen geweiht, ist der Schwanengesang des greisen Weihbischofes, in welchem er den Sieg der katholischen Kirche in Franken, welchen der große Fürstbischof Julius durch seine Antireformation nach vielen Mühen und Kämpfen errungen, in lebendiger Sprache und in heiliger Freude und Begeisterung feiert. Er bezeichnet in derselben näher eingehend die Art und Weise, in welcher Julius dieses große und beschwerliche Werk begann, beharrlich fortsetzte und mit gesegnetem Erfolge zu Ende führte, und fordert die Diözesanen auf, dem Allerhöchsten Dank zu sagen für die Segnungen, die Julius über Franken gebracht.

Am Schlusse richtet der begeisterte Redner an den dahingeschiedenen Fürstbischof Julius die Worte:

„Tu populum Tuum, non ex Aegytiis tenebris, sed ex summa rerum divinarum ignoratione ad fidei christianae lumen traduxisti. Tu tanquam alter Moyses primus omnium vastissimum simul et profundissimum ingressus es mare, quando instaurando, et quasi postliminio revocando priscam Religionem Tua in Dioecesi, sectariis Te animose opposuisti, caeterosque in Germania Praesules, ut intrepide sequerentur, idemque aggrederentur opus, exemplo Tuo, cum nominis Tui gloria immortali, provocasti. Decus istud, uti caetera omnia Tua, in Annalibus scribentur Franconicis, ut futuris semper temporibus in eis legatur, pestilentes Calvini Martini Islebiensis opiniones, quae quasi contagione omnes propemodum nominis christiani Provincias pervaserunt, auctoritate et vigilantia Tua ex hac Franconia nostra disjectas, dissipatas, extinctas et exterminatas esse.

Tu Praesul et Dux, ut Saul, ut David, tuos superasti et debellasti hostes; sed longe meliori, quam illi ratione: majori item numero: Saul millenos, David decem millenos: Tu supra centies millenos, non opprimendo, sed oppressos erigendo: non in servitutem adducendo, sed a teterrima servitute in veram libertatem asserendo; non percutiendo aut perdendo, sed sanando et conservando; non sanguinem eorum fundendo, sed ne Christi Salvatoris sanguis pro eis frustra effusus esset, efficiendo, vicisti. Religionis instaurandae causam periculose suscepisti, animose gessisti, feliciter consumasti. Qua Te corona donabimus? ... Haud dubitamus, Tibi impositam jam coronam de lapide pretioso, a Deo ter Optimo, Maximo, cui laus omnis et gloria debetur in omnem aeternitatem" [1]).

27.

Jodocus Wagenhauber, Episcopus Augustopolitanus [2]).

Jodocus Wagenhauber aus Fladungen, Doctor der Theologie, wird wegen seiner Gelehrsamkeit, seiner Rednergabe und der vielen Tugenden, die ihn schmückten, von den Geschichtschreibern gerühmt. Schon Fürstbischof Julius zeichnete ihn aus; er verlieh ihm im J. 1607 ein Canonicat am Collegiatstifte Neumünster, und ernannte ihn zu seinem Hofprediger und im J. 1611 zu seinem Caplan. Als im J. 1612 die Gräfin Elisabetha von Stollberg mit Tod abgegangen war, fielen in Folge des Recesses vom J. 1556 die ehe-

---

[1]) Die sub Nro. 2, 4 mit 7 bezeichneten Schriften sind in Gropps Coll. Tom. I. p. 610, 637, 649, 686 und 695 abgedruckt.

[2]) Gropp l. c. p. 203. Archiv des bischöfl. Ordinariats Würzburg.

maligen gräflich wertheimischen Lehen an das Hochstift Würzburg zürück. Unter diesen Lehenstücken befand sich auch der Pfarrort Lengfurt, in welchem unter der Herrschaft der Grafen von Wertheim der Protestantismus Aufnahme und Beförderung gefunden hatte. Julius, in Besitz dieser Lehensorte gelangt, begann alsbald, dieselben zu reformiren. Er ließ den lutherischen Prediger zu Lengfurt entfernen und entsendete unterm 5. October 1612 seinen Hofprediger und Caplan, den Chorherrn Dr. Wagenhauber, dahin, die Gemeinde Lengfurt zur katholischen Kirche zurüzuführen. Mit apostolischem Eifer unterzog sich derselbe diesem Bekehrungsgeschäfte, und bewirkte es, daß schon unterm 14. März 1613 ein katholischer Pfarrer, Samuel Werner, Dr. der Theologie, eingesetzt werden konnte.

Im J. 1617 wurde Wagenhauber mit dem wichtigen Amte eines Generalvicars betraut und im darauffolgenden Jahre als Capitular seines Stiftes aufgeschworen. Dreimal, im J. 1620, 1621 und 1631, bekleidete er die Würde eines Rector Magnificus der Julius-Universität zu Würzburg.

Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen ernannte den Hochverdienten unterm 19. Dezember 1620 zu seinem Suffragan. Durch eine Bulle des Papstes Gregor XV. d. d. Non. Kal. Juni (24. Mai) 1622 Rom bei Sanct Maria der Größeren wird er zum Bischofe — Episcopus Augustopolitanus in partibus infidelium — creirt. Die anderweitigen Bullen bezüglich der Residenz an der ihm angewiesenen bischöflichen Kirche, der Absolution a censuris ecclesiasticis und der ihm bestimmten und von der bischöflichen Kammer zu leistenden Pension zu hundert Ducaten jährlich sind in derselben Weise ausgefertigt, wie wir sie bei seinem Vorgänger angegeben haben, und es verhängt gleichfalls der Papst die Strafe des Interdictes und der Suspension über den zeitlichen Bischof von Würzburg, der

die genannte Pension an seinen Suffragan nicht verabfolgen lassen würde, und ermächtigt und beauftragt den Propst und Dechant des Domstiftes sowie die Officialen der Kirche von Würzburg in dem gegebenen Falle die verwirkte Strafe des Interdictes und der Suspension auf den Canzeln dem Volke promulgiren zu lassen.

Vor seiner Consecration hatte der Erwählte folgenden Eid abzulegen, der ihm in einer besonderen Bulle vorgeschrieben war:

Gregorius episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Jodoco Electo Augustopolitano salutem et apostolicam benedictionem. Cum nos pridem ecclesie Augustopolitane certo tunc expresso modo pastoris solatio destitute de persona tua nobis et fratribus nostris ob tuorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio apostolica auctoritate duxerimus providendum preficiendo te illi in Episcopum et pastorem prout in nostris inde confectis literis plenius continetur. Nos ad ea que ad tue commoditatis augmentum cedere valeant favorabiliter intendentes tuis in hac parte supplicationibus inclinati Tibi presbitero ut a quocunque quem malueris catholico Antistite gratiam et communionem apostolice sedis habente accitis et in hoc sibi assistentibus duobus vel tribus catholicis Episcopis similes gratiam et communionem habentibus munus consecrationis recipere libere valeas ac eidem Antistiti ut recepto prius a te nostro et Romane ecclesie nomine fidelitatis debite solito juramento juxta formam presentibus annotatam munus predictum auctoritate nostra impendere licite tibi possit plenam et liberam dicta auctoritate earundem tenore presentium concedimus facultatem. Volumus autem et auctoritate predicta statuimus ac decernimus quod si dictus Antistes non recepto per eum a te predicto juramento munus ipsum tibi impendere

et tu illud suscipere presumpseritis idem Antistes a pontificali exercitio et tam ipse quam tu ab administratione tam spiritualium quam temporalium ecclesiarum vestrarum suspensi sitis communes. Praeterea et volumus quod formam hujusmodi a te tunc prestiti juramenti nobis de verbo ad verbum per tuas patentes literas tuo sigillo munitas per proprium Nuntium quantocius destinare procures. Adeoque venerabili fratri nostro Archiepiscopo Patracensi cui dicta ecclesia metropolitico jure subesse dignoscitur nullum imposterum prejudicium generetur; forma autem juramenti quod prestabis talis est. Ego Jodocus Electus Augustopolitanus ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro sancteque apostolice Romane ecclesie ac Domino nostro Domino Gregorio Papa XV. suisque successoribus canonice intrantibus non ero in consilio aut consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum seu capiantur aut in eos violenter manus quolibet ingerantur seu iniurie alique inferantur quovis quesito colore, consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuncios seu literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam Papatum Romanum et Regalia sancti Petri adiutor eius ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatos apostolice sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo, jura honores privilegia et auctoritatem Romane ecclesie Domini nostri Papae et sacrorum patronorum conservare defendere augere et promovere curabo. Nec ero in consilio facto vel tractatu in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel prejudicialia persone honoris juris status et potestatis eorum machinentur et si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari impediam hoc pro posse et quamcitius potero commode significabo eidem Domino nostro vel alteri per quem ad ipsius

notitiam poterit pervenire. Regulas sanctorum patrum decreta ordinationes sententias dispositiones reservationes provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Hereticos Schismaticos et rebelles Domino nostro et successoribus predictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad sinodum veniam nisi prepeditus fuero canonica prepeditione. Apostolorum limina singulis quadrienniis personaliter et per me ipsum visitabo et domino nostro ac successoribus predictis rationem reddam de toto meo pastorali officio deque rebus omnibus ad mee ecclesie statum ad cleri et populi disciplinam animarum denique que mee fidei credite sunt salutem quovis modo pertinentibus et vicissim mandata apostolica predicta humiliter recipiam et quam diligentissime exequar quod si legitimo impedimento detentus fuero predicta omnia adimplebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem ex gremio mei capituli aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem et his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem et clero deficiente omnino per aliquem alium presbiterum secularem vel regularem spectate probitatis et religionis de supradictis omnibus plene instructum de hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sancte Romane ecclesie Cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii Tridentini per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli ecclesie mee inconsulto Romano Pontifice et si ad aliquam aljenationem devenero penas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei evangelia. Datum Rome apud sanctam Mariam maiorem Anno incarnationis

dominice Millesimo sexcentisimo vigesimo secundo. Nono Kl. Junii. Pontificatus nostri Anno secundo.

Die feierliche bischöfliche Weihe wurde dem Neuernannten am 18. September 1622 im Chore der Cathedralkirche von dem Fürstbischofe Johann Gottfried unter Assistenz der Weihbischöfe von Bamberg und Eichstädt ertheilt. Sämmtliche Prälaten des Bisthums Würzburg mit Ausnahme jener von Schönthal und Amorbach wohnten der Feierlichkeit bei. Jahr, Monat und Tag seiner Inauguration als Suffragan der fränkischen Kirche ward durch folgendes Chronodistikon verherrlicht:

Vt bIs septeno oCtobres soL ante CaLenDas
FuVLserat, en fVLges steLLa, IoDoce, noVa.
GoDefrIDVs DVX FranConIae
IoDoCVM VVagenhaVber tIara ornabat.

In seinem Collegiatstifte stieg der Weihbischof Wagenhauber bald zu höheren Würden empor. Im J. 1624 wurde er zum Scholasticus, und am 10. Dezember 1630 zum Dechant erwählt.

Von seinen weihbischöflichen Verrichtungen nennen wir folgende:

Am 24. September 1622 nahm er seine erste Ordination in der Domkirche vor. Noch in demselben Jahre weihte er die entheiligt gewesene Kirche zu Großeneibstadt ein, und consecrirte einen Altar in der großen Klosterkirche zu Bildhausen. Am 14. November 1624 weihte er die neu hergestellte sogenannte Thorkirche des gedachten Klosters, im J. 1627 die St. Josephs-Kapelle zu Triefenstein, und am 30. August 1630 die Kapelle zum grünen Baum in Würzburg, welche der Stadtrath hatte restauriren lassen, ein.

Unter der Regierung des Fürstbischofs Philipp Adolph von Ehrenberg hatten die Hexen-Verfolgungen, welche schon seit einer langen Reihe von Jahren eifrig betrieben worden waren, ihren Höhepunkt erreicht. Viele Hunderte von Menschen ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes und Standes fielen als Opfer des gräulichen Irrwahnes der Hexerei. Auch viele Priester der Stadt Würzburg wurden der Zauberei angeklagt, in's Gefängniß geworfen und processirt. In der Zeit vom 16. September 1628 bis 19. Juli 1629 zählen wir 38 Geistliche, nämlich 6 Vicare des Domstiftes, 11 Canoniker und 8 Vicare des Stiftes zu Haug, 7 Canoniker und 1 Vicar vom Neumünster, 1 Vicar des Stiftes zu St. Burkard und 4 Alumnen des fürstbischöflichen Seminars, welche sämmtlich zur Degradation verurtheilt wurden.

Der Weihbischof Wagenhauber mußte diesen unglücklichen Opfern seine amtliche Thätigkeit widmen. Nachdem den Justificirten in dem Palaste der fürstbischöflichen Canzlei das Degradations-Urtheil verkündet worden war, wurden sie in die in demselben Gebäude (dem jetzigen Bezirksgerichte) ehemals befindlichen Kapelle ad sanctum Briccium geführt und allda von dem Weihbischofe in feierlicher Weise nach den canonischen Vorschriften degradirt. Hierauf wurden sie der weltlichen Curie übergeben unter der Bitte, es möchten die Elenden in keine Gefahr des Todes und der Verstümmelung gebracht werden.

Ueber den Act der Degradation war ein eigener Gerichtshof gebildet; derselbe bestand im Januar 1629 aus folgenden Mitgliedern:

Judex aequissimus: Dr. Ridner, Canonicus zu Haug und fürstbischöflicher Generalvicar.

Assistenten: Weihbischof Wagenhauber; die beiden Aebte Wilhelm vom Schottenkloster und Andreas zu

St. Stephan; Marcus Hammelmann, Decan zu Haug; Balthasar Jordan, Theol. Doctor, Decan im Neumünster; Dr. Seb. Bergtolt, Scholasticus und Canonicus in Haug [1]); Dr. Joachim Ganzhorn, Assessor des Vicariats und Officialats; M. Georg Neidler, substitutus Procurator, und Michael Nötzelius, Notar.

Urtheil: „Nos supradictus Joannes Ridnerus pro tribunali sedentes, solumque Deum ejusque timorem ac justitiam prae oculis habentes, per hanc nostram sententiam definitivam, quam de Theologorum et Jurisperitorum consilio, more maiorum in his scriptis ferimus, *Jesu Christi* Domini nostri, Beatae Mariae Virginis nominibus pie et devote invocatis, dicimus, declaramus, pronunciamus et definitive sententiamus: Reos propter ipsorum horrendissima, gravissima, nefandissima et damnabilissima apostasiae consummatae, sodomiae verae, idololatriae perfectae, sacrilegii, aliaque in actis designata et expressa, in omnipotentis Dei omnium Creatoris manifestam et intolerandam contumeliam et injuriam directa, atque ab ipsismet reis sponte, ultro et libere judicialiter aliquoties constanter confessata maleficia, atque adeo de omnibus istis malis facinoribus et delictis propria et libera atque judiciali confessione convictos, de jure sacrorum canonum suis officiis et ordinibus sacris et ecclesiaticis sententialiter perpetuo privamus in his scriptis, ipsosque ab illis verbis deponimus, et pronunciamus, realiter et actualiter secundum traditionem canonum degradandos et in saeculari Curiae tradendos."

---

[1]) Derselbe wurde am 21. April 1629 gleichfalls der Hexerei angeklagt und degradirt.

Degradation: „Qua sententia publicata Reverendissimus Dominus Suffraganeus in Pontificalibus, pro reali ejusdem executione in Sacello D. Briccii praesentibus Dno Vicario in spiritualibus generali, ceterisque assistentibus supradictis specialiter rogatis et deputatis, aliisque clericis ministrantibus presbyteri, diaconi et subdiaconi officio fungentibus, Reorum praefatorum polices et indices rasit, vestibus sacerdotalibus, Diaconi, Subdiaconi sive Levitica, stola, manipulo, amictu candido spoliavit, potestate introeundi sacrarium, tangendi pallas, calices, ceroferarii, exorcistae, lectoris, ostiarii clericique officio privavit, et vestitu exivit, todondit, et tonderi jussit et calvari, e sorte clericali amovit, et degradandos Curiae saeculari tradidit, ac officium judicis saecularis imploravit, ut Reos sic degradâtos in suum forum recipiat, rogans cum omni affectu, quo potuit, ut amore Dei, pietatis et misericordiae intuitu, et suo sibique Assistentium interventu miserrimis hisce nullum mortis et mutilationis periculum inferatur."

Nach geschehener Degradation fiel der Unglückliche in die Hände des weltlichen Richters, der das Urtheil des Todes durch das Schwert und das Feuer über ihn fällte.

Der Jesuit P. Friedrich Spee, der in einer im J. 1631 herausgegebenen Schrift zuerst den furchtbaren Hexenglauben bekämpfte, äußerte sich gegen den Churfürsten Johann Philipp von Schönborn, der in Franken die Hexenprocesse aufhob, „daß die zum Tode verurtheilten Hexen, welche sich aus Furcht vor den Qualen der Tortur des ihnen angedichteten Lasters der Zauberei schuldig bekannt, ihm als Beistand in ihren letzten Augenblicken unter Heulen und Schluchzen ihre Unschuld, ihr Elend und die Unwissenheit und Bos-

heit ihrer Richter betheuert und Gott als dessen Zeuge angerufen hätten“. Die Acten über viele Hexenprocesse, die mir vorliegen, beweisen, daß die Unglücklichen nur bei Anwendung der Tortur Geständnisse über die scheußlichsten Dinge, die sie gethan haben sollten, machten, dagegen nach Entfernung der Marterwerkzeuge die Geständnisse zurücknahmen.

Am 20. September 1631 nahm der Weihbischof Wagenhauber eine Ordination in der Cathedralkirche vor, wohl nicht ahnend, daß bald nach dieser Function Ereignisse eintreten würden, die ihn zwangen, die Stadt und Diözese zu verlassen. Der Sieger bei Leipzig näherte sich Franken; die Grenzfestung von Königshofen war gefallen, und in wenigen Tagen stand das siegreiche schwedische Heer vor den Thoren Würzburgs, welche sich ihm öffneten. Aus Angst und Schrecken vor dem Feinde hatte sich die Geistlichkeit aus der Stadt geflüchtet; der Fürstbischof fand es räthlich, seine Hauptstadt zu verlassen, und auch sein Suffragan Wagenhauber folgte ihm und brachte seine Person und seine bischöflichen Kleinodien zu Cöln in Sicherheit.

Nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen kehrten die Flüchtlinge wieder zurück. Am 23. Dezember 1634 begrüßte ihn freudig das katholische Volk, als er in der Domkirche, aus welcher der während der schwedischen Herrschaft eingeführte protestantische Cultus verdrängt worden war, im Pontifical-Schmucke erschien, um den Zöglingen des Priester-Seminars die heiligen Weihen zu spenden.

Dies war sein letzter weihbischöflicher Act. Die vielen Mühen und Drangsale, die Sorgen und Bekümmernisse, welche er während seines dreijährigen Exils ausgestanden, hatten seine Kräfte geschwächt und das Ende seiner Tage beschleunigt. Er entschlief in dem Herrn am Freitage den 19. Januar 1635 in seinem 54. Lebensjahre, und erhielt

seine letzte Ruhestätte in der Stiftskirche zum Neumünster vor dem Hauptaltare. Der Grabstein trägt die Inschrift:

Reverendissimus in Christo Pater ac Dominus Dns Jodocus Wagenhauber, Fladungensis, ss. Theolog. Doctor. Episcopus Augustopolitanus, Suffraganeus Herbipolensis. Hujus Ecclesiae Decanus, pientissime obiit XIX. Januarii, Anni M. DC. XXXV. Aetatis anno LIV. cum ex Suecico exilio rediisset. Cujus anima Deo vivat.

28.

Zacharias Stumpf, Episcopus Domitiopolitanus [1]).

Derselbe war zu Fladungen geboren und erhielt seine Bildung in dem deutschen Collegium zu Rom. Zurückgekehrt in sein Vaterland wurde er bald wegen seiner Kenntnisse ausgezeichnet und zu den wichtigsten Aemtern berufen. Der Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen ernannte ihn zu seinem Hofkaplan; am 16. November 1620 wurde er zugleich mit dem Canonicus zu Haug, Johannes Ridner, zum Doctor der Theologie promovirt, ward Canonicus und Cantor des Collegiatstiftes Haug, erscheint im J. 1624 als fürstbischöfl. Fiscal und später als Generalvicar.

Die Grafen von Hanau hatten das Kloster Schlüchtern eigenmächtig an sich gezogen. Durch ein Decret des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Dezember 1626 wurden sie angewiesen, dasselbe dem Bischofe von Würzburg, Philipp Adolph von Ehrenberg, zu restituiren, der einige Mönche aus dem St. Stephans-Kloster zu Würzburg dahin absendete, um das alte Benedictiner-Stift zu resuscitiren. Im J. 1628

---

[1]) Gropp l. c. p. 304.

wurde von dem Fürstbischofe eine besondere Commission dahin abgeordnet, Besitz von dem Kloster zu nehmen und die Einrichtung desselben zu beschäftigen. Der Fiscal Stumpf befand sich unter den fürstlichen Commissären und hielt bei dieser Gelegenheit am Sonntage Quinquagesima in der Klosterkirche vor einem zahlreich versammelten Volke, unter welchem sich viele Calvinisten eingefunden hatten, eine ausgezeichnete Canzelrede über das frohe Ereigniß, daß das Kloster seinem ursprünglichen Zwecke durch die Bemühungen des Bischofs von Würzburg wieder zurückgegeben worden. Allein schon im J. 1648 wurde in Folge des westphälischen Friedens das Kloster Schlüchtern an die Grafen von Hanau abgetreten, welche hernach ein Gymnasium allda errichteten.

Fürstbischof Franz Graf von Hatzfeld ernannte im J. 1636 unsern Zacharias Stumpf zu seinem Suffragan. Er wurde vom Papste Urban VIII. in der gewöhnlichen Weise als Bischof von Domitiopolis in partibus infidelium in der Kirchenprovinz von Isaurien unter dem Metropolitan von Seleucia [1]) constituirt und am 15. Februar 1637 zu Dillingen von dem Fürstbischofe von Augsburg zum Bischofe geweiht. Durch eine päpstliche Bulle wurde sein Salar als Suffragan auf 600 Reichsthaler festgesetzt; er begnügte sich jedoch aus freiem Willen mit einem jährlichen Gehalte von 500 Reichsthalern.

Seinen ersten Pontifical-Act nahm er am 5. März 1637 vor, indem er in der Kirche seines Collegiatstiftes zu Haug ordinirte und das heilige Sacrament der Firmung spendete. Am 7. März hielt er eine große Ordination in der Domkirche, und am Osterfeste den 12. April 1637 ertheilte

---

[1]) Wiltsch l. c. I. Bd. S. 203.

er dem Fürstbischofe Franz von Hatzfeld, der sich wegen der Kriegsereignisse und seines mehrjährigen Exils zum Bischofe nicht weihen lassen konnte, in der Cathedrale die bischöfliche Consecration. Im J. 1638 am Sonntage vor dem Feste des heil. Martinus benedicirte er in Gegenwart des Bischofs Franz in der Kirche zu St. Stephan die vier Aebte, Caspar vom Michaelskloster zu Bamberg, Benedictus vom Kloster Theres, Johannes Audomarus im Schottenkloster dahier und Alexander aus dem Schottenkloster zu Erfurt. — In demselben Jahre begrüßte ihn die Alma Julia als Rector Magnificus.

Er segnete das Zeitliche am 30. Januar 1641 und wurde in seiner Stiftskirche beigesetzt. Als aber diese wegen der Fortification der Stadt später abgebrochen wurde, so wurde seine Leiche nebst dem Grabsteine in die Carmeliten-Kirche transferirt [1]). Der Grabstein trug die Inschrift:

A. Dni. 1641. Jan. 30. pie in Christo obdormivit R.^mus Dns. Dns. Zacharias Eps. Domitiopolit. R.^mi et Illust.^mi Epi. Bamb. et Wirceb. Suffragan. SS. Theol. Doctor. Can. et Cantor Ecclesie Haug. cujus anima Deo vivat.

Nach dem Tode des Weihbischofs Zacharias nahm der Mainzer Suffragan, Wolther von Strevesdorf, Bischof von Ascalon in Palästina, aus dem Orden der Eremiten-Augustiner, in der Diözese weihbischöfliche Verrichtungen vor. Am 5. September 1645 consecrirte derselbe einen Altar in der Kirche des Frauenklosters zu Unterzell.

Zum Nachfolger des Weihbischofs Stumpf wurde Adam Groß aus Thüngersheim, Doctor der Theologie, Dechant

---

[1]) Diese Carmelitenkirche wurde im J. 1824 niedergerissen.

des Stiftes Haug, fürstbischöflich geistlicher Rath und Rector der Julius-Universität, von dem Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn ernannt, und vom Papste als Episcopus Domitiopolitanus creirt, aber an demselben Tage, den 11. Januar 1645, wo die Bestätigungs-Bullen von Rom dahier angelangt waren, wurde er, vom Schlage getroffen, in die Ewigkeit abgerufen.

Es wurde ihm in der Stiftskirche zu Haug folgendes Epitaphium errichtet:

Anno a Christo nato 1645 Januarii XI. subito vita functus Admodum Reverendus et magnificus D. Adamus Gross, ss. Theologiae Doctor, Canonicus et Decanus hujus ecclesiae, nec non etiam denominatus et confirmatus Suffraganeus herbipolensis, cujus anima Deo vivat. Amen.

29.

Joannes Melchior Söllner, Episcopus Domitiopolitanus [1]).

Wie seine drei unmittelbaren Vorgänger stammte auch Söllner aus den oberen Stiftslanden; er war am 18. October 1601 zu Neustadt an der fränkischen Saale geboren und studirte um das Jahr 1614 die Humaniora zu Würzburg.

Am 13. April 1617 wurde ihm eine Präbende im Stifte Neumünster zu Theil. Am 28. März 1626 empfing er durch den Weihbischof Jodocus Wagenhauber in der Domkirche die

---

[1]) Seine Lebensbeschreibung von Joan. Friedrich Dümler, geistlichem Rathe und Caplan des Weihbischofs Söllner, ist bei Gropp Coll. Tom. II. p. 473 abgedruckt.

Priesterweihe und feierte sein erstes heiliges Meßopfer am 3. Mai in der Stiftskirche zum Neumünster. Er lag mit rastlosem Eifer den Studien ob, und errang sich in den philosophischen und theologischen Wissenschaften die ausgebreitetsten Kenntnisse. Noch nicht 25 Jahre alt, wurde ihm nach öffentlicher Defension die Doctorwürde in der Theologie zuerkannt; am 18. Dezember 1627 rückte er in die Classe der Stifts-Capitulare ein, ward im J. 1629 zum geistlichen Rathe, im J. 1636 zum fürstbischöflichen Generalvicar befördert und den 23. Juli 1647 zum Dechant des genannten Stiftes erwählt. Dreimal stand er der Julius-Universität als Rector vor.

Johann Philipp von Schönborn, Fürstbischof von Würzburg und Churfürst von Mainz, ernannte den frommen und gelehrten Söllner, der sich als Generalvicar in der Verwaltung der Diözese in einer durch den verderblichen Krieg so schwierig gewordenen Zeit viele Verdienste erworben hatte, zum Weihbischofe von Würzburg. Papst Innocenz X. bestätigte seine Ernennung und constituirte ihn als Episcopus Domitiopolitanus in der üblichen Form. Die hierauf bezüglichen Bullen sind zu Rom bei Maria der Größeren unterm 7. Dezember 1648 ausgefertigt. Er wird in denselben von allen kirchlichen Censuren losgesprochen, von der Residenzpflicht an dem ehemaligen bischöflichen Sitze Domitiopolis dispensirt, ihm eine jährliche Besoldung von der bischöflichen Mensa zu 300 Ducaten bestimmt und ihm aufgegeben, vor seiner Consecration zum Bischofe die professio fidei und den gewöhnlichen Eid abzulegen.

Am 6. Juni 1649 erhielt er die bischöfliche Weihe. Melchior Söllner bewährte in seinem neuen Wirkungskreise mit dem Amte eines Generalvicars auch fernerhin betraut, einen rastlosen Eifer und eine unermüdete Thätigkeit, die

Ehre Gottes und das Heil der Diözesanen zu fördern. Er untersuchte bei seinen Visitationsreisen die kirchlichen Zustände des Bisthums, und war bemüht, die Mängel und Gebrechen, welche durch die lange andauernden Kriegsstürme herbeigeführt worden waren, zu beseitigen und die nöthigen und zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, durch welche eine würdige Feier des Gottesdienstes vorgeschrieben und auf Befestigung des Glaubens und der Sittenreinheit bei Priester und Volk gedrungen wurde.

Nachdem der Friede zurückgekehrt war, hatte der Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn die Abhaltung von Diöcesan-Synoden anbefohlen. Es wurden dieselben am 23. Dezember 1649, am 10. März und 13. Dezember 1650 und am 4. März 1653 in der Domkirche gefeiert.

Bei jeder dieser Synoden hielt der fromme Weihbischof, von einer heiligen Begeisterung getragen, an den zahlreich versammelten Clerus eine salbungsvolle Ansprache.

Diese vier Synodalreden erschienen im J. 1666 bei Elias Michael Zink zu Würzburg im Drucke unter dem Titel:

Corona Honoris
CLERI HERBIPOLENSIS
efformata atque exornata
Quatuor Orationibus Synodalibus
a
Reverendissimo in Christo Patre ac Domino
D. Joanne Melchiore Episcopo Domitiopolitano,
Suffraganeo Herbipolensi &c.
Habitis Annis 1649. 1650. 1653[1]).

---

[1]) Die vier Synodalreden sind in Gropps Coll. II. p. 478—506 abgedruckt.

In diesen Vorträgen, die zunächst an den Diözesan-Clerus gerichtet sind, sucht der Weihbischof und General-Vicar Söllner auf die hohe Würde des Priesterthums hinzuweisen, die heiligen Pflichten, die den Priestern und Seelsorgern obliegen, ihnen in's Gedächtniß zu rufen, und dieselben mit den dringendsten Worten aufzufordern, ihrem Hirtenamte mit Eifer und Sorgfalt vorzustehen, und sich die zu einem segensvollen Wirken so nothwendigen Tugenden der Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Sittenreinheit und Standhaftigkeit anzueignen.

In der ersten Synodalrede, welche vor der Weinachtsfeier am 23. Dezember 1649 abgehalten wurde, führt er seine Zuhörer im Geiste an die Krippe des Herrn zu Bethlehem, schildert die Demuth und die Liebe des im Fleische erschienenen Sohnes Gottes, bezeichnet die Krippe als einen Lehrstuhl der göttlichen Weisheit, Erbarmung und Liebe, und ermahnt die Priester, die sich Gott, seiner Kirche und seinem Dienste geweiht, sich aufzumachen, mit David auf den Berg des Herrn zu steigen, dem Irdischen zu entsagen, das Himmlische zu suchen, das Jesuskind gleich den Hirten und Engeln unter Lobgesängen anzubeten, und von ihm seine Liebe zu lernen.

Die zweite und vierte Rede hat hauptsächlich die Hinfälligkeit des Menschen, die Nothwendigkeit der Buße, und die Strafgerichte Gottes, welche über den verstockten Sünder hereinbrechen werden, zum Gegenstande. Der Redner stellt hier den Menschen im Bilde eines Töpfergeschirres dar, welches der Herr gemacht und belebt hat, und zu jeder Zeit zerschlagen kann; er erinnert an die Worte der Schrift: „Du bist Staub, und wirst in Staub zurückkehren“; er gedenkt in erschütternder Sprache des Strafgerichtes Gottes, der Sündfluth, in welcher der Allerhöchste in seinem gerechten

Zorne den Menschen, den er erschaffen, vom Angesichte der Erde vertilgte; er sieht vor sich eine neue Sündfluth, die über Deutschland hereingebrochen, eine Fluth von Sünden und Lastern, die den christlichen Ländern Verderben und Untergang drohe; er ruft die Sünder zur Buße; er sucht sie aus ihrem tiefen Sündenschlafe durch die göttlichen Strafgerichte, die ihnen bevorstehen, aufzurütteln, und mahnt und warnt und droht mit dem Ausspruche der Schrift, daß die Sünder, wenn sie ihre Buße vernachlässigen, und von ihren Sünden nicht ablassen, von Gott verlassen werden. Und verlassen sein von Gott, welch' ein schrecklicher Zustand! „O vera, et vere amarissima abyssus amaritudinis! O immensum plane et inexhaustum mare angustiarum et tribulationum! Tunc invocare, et non audiri; tunc exsurgere confugereque ad praesidium Christi, et non invenire! Quis dabit capiti meo aquam, et oculis meis fontem lacrymarum, ut defleam die ac nocte inevitabiles angustias unius hujus verbi: *Tunc invocabunt me, et non exaudiam?*"

In dem dritten Vortrage spricht der Redner so schön und wahr von der Tugend der Reinigkeit des Herzens und Wandels; er bezeichnet die Feinde, die derselben nachstellen, und gibt die Mittel an, durch welche dieselbe bewahrt werden könne. Besonders sollen die Priester, die zur Bewahrung der Reinigkeit vermöge ihres heiligen Berufes und durch Gelübde verpflichtet sind, und die das Sinnbild derselben, die Krone, auf dem Haupte tragen, sich stets es angelegen sein lassen, auf ihrem Lebensgange diesen Seelenschmuck unbefleckt zu erhalten. Den unenthaltsamen Priestern ruft der für die Sittenreinheit seines Clerus eifernde Bischof die furchtbaren Worte zu: „Sacerdotum peccata contra castitatem sunt gravissima — ab iis commissa, quorum vertices

sacra corona condecorat; quorum manus immaculatum agnum indies pene immolat, aut potius sacrilege mactat; quorum linguas et ora sacrosanctus redemptionis nostrae cruor toties purpurat! Sic prô dolor! sacerdotes Dei fiunt daemones ridiculi, et qui tanquam spirituales imperatores orcum deberent justo terrore concutere, hi infami et impia turpitudine scelerum suorum eundem faciunt tripudiare et laetari. Hinc prô dolor! luctus coelorum, hinc tristitia spiritus sancti, hinc redintegrata flagra et opprobria Christi Domini, hinc exultatio inferni, hinc justa, eaque saepissime aperta Dei vindicta, hinc nostrae lacrimae. Sic sal infatuatum projicitur foras, et non solum ab hominibus sed etiam daemonibus conculcatur. Fratres sobrii estote *et vigilate, quia adversarius vester diabolus tanquam leo rugiens circuit, quaerens quem devoret, cui resistite fortes in fide*; estote fortes in bello, et pugnate cum antiquo serpente, et accipietis regnum aeternum."

Da Johann Philipp von Schönborn neben dem Bisthume Würzburg auch die hohe Würde eines Churfürsten von Mainz und eines Bischofes von Worms bekleidete, die weltlichen Regierungsgeschäfte denselben vielfach in Anspruch nahmen, und ihn oft von seiner Residenzstadt Würzburg entfernt hielten, so lag die Last der Administration der fränkischen Diözese auf den Schultern des Weihbischofs und Generalvicars Dr. Söllner. Mit Ernst, Klugheit und Kraft unterzog er sich dieser schwierigen Aufgabe der Verwaltung, sich stets bewußt und es nie verbergend, daß er für die Verantwortung seiner Administration einzutreten habe. Er führte bei dem geistlichen Rathe jederzeit das Präsidium, leitete den Gang der Berathungen mit aller Umsicht, und sorgte dafür, daß die Beschlüsse des geistlichen Rathes in

Vollzug gesetzt wurden. Als Mitarbeiter und Gehilfen im geistlichen Rathe standen ihm folgende Männer zur Seite: **Georg Heinrich** v. **Künsberg**, Domherr zu Bamberg und Würzburg, Landrichter des Herzogthums Franken, und Official; **Georg Sartorius**, Doctor der Theologie, Canonicus und Cantor zu Haug, und Fiscal; **Martin Ziphälius**, s. Theol. Dr., Canonicus und Scholaster im Neumünster [1]), **Joh. Neumayr**, s. Theol. Dr., Canonicus des Stiftes Neumünster und Hofkaplan; **Friedrich Wisner**, der Theologie Doctor, Canonicus und Scholasticus zu Haug; **Franz Christoph** v. **Rosenbach**, Canonicus des Domstiftes von Würzburg und des Ritterstiftes Comburg; **Stephan Weinberger**, s. Theol. Lic., Canonicus im Neumünster und Regens des Seminars zum heil. Kilian; **Friedrich Dümler**, s. Theol. Dr., Canonicus im Neumünster und weih-

---

[1]) Martin Ziphälius war zu Rottweil geboren, wurde im J. 1626 zum Doctor der Theologie promovirt, hielt nach dem Abzuge der Schweden von der Festung Marienberg in der dortigen Schloßkirche am 22. April 1635 den ersten katholischen Gottesdienst wieder ab, der seit dem Einfalle der Schweden im J. 1631 daselbst unterblieben war, und versah das Amt eines Schloßpfarrers zwanzig Jahre lang. Im J. 1641 ernannte ihn der Fürstbischof Franz von Hatzfeld zum geistlichen Rathe. Er starb am 29. October 1655.

Derselbe bewies einen großen Eifer für die katholische Religion und gab zur Vertheidigung derselben einige Schriften heraus:

1) Katholische Confession gegen die Augsburgische und andere Particular-Confessionisten in 530 Dilemmaten, zweifachen Fragen, Ja oder Nein 2c. Würzburg, gedruckt bei Elias Mich. Zink. 1652. 8°.
2) Katholische Prob in fünf Ursachen, als nämlich: Abgötterei, Abfall vom Glauben, schädliche Früchte der Lehr, Gleißnerei, Tyrannei; daß dessentwegen ein jeder Christ die vermeinte Religion der Calvinischen, Lutherischen und anderen Unkatholischen dieser Zeit fliehen, und meiden soll. Würzburg, bei Elias Mich. Zink. 1654. 8°.

bischöflicher Caplan, und Georg Gündell, Präses des Bartholomiten-Institutes.

Neben seinen Functionen als Präsident des geistlichen Raths-Collegiums legte er auch anderwärts, besonders bei seinen bischöflichen Reisen, eine bewunderungswürdige Thätigkeit und einen apostolischen Eifer an den Tag. Er visitirte nicht nur Pfarreien, Kirchen, Kapellen und Klöster, er spendete nicht nur die h. Sacramente der Beicht, des Altars und der Firmung, sondern er erschien auch in Dörfern, Städten und Klöstern als beredter Prediger auf der Kanzel, dem Volke das Wort Gottes zu verkünden, oder stand im Pontifical-Schmucke am Altare, das heilige Opfer des neuen Bundes zu feiern. Sein Biograph, Dr. Dümler, rühmt ihn: „Zelo et Dei gloriam et proximi salutem promovendi sic ferebatur, ut pene excedat fidem. Testantur ardentes ejus *omni loco et tempore* opportune et importune in *pagis*, *oppidis*, *urbibus*, *coenobiis*, *claustris* habitae conciones; testatur facilitas ejus, cum a Religiosis, ut in festivitatibus fundatorum et illustrium sanctorum vel pro cathedra diceret, vel Pontificali ritu ad aram faceret, rogabatur."

Während seines siebenzehnjährigen Amtes als Weihbischof nahm er über zweihundert Ordinationen vor, weihte zweiunddreißig Kirchen ein, und consecrirte sechszig Altäre. Am 4. September 1661 consecrirte er die Kreuzkapelle zu Eibelstadt. In der Kirche zum Neumünster weihte er folgende Altäre: am 16. October 1650 den Hochaltar zu Ehren Mariens, des heil. Mauritius und seiner Gefährten, des heil. Augustinus und Nicolaus; den Altar auf der Evangelienseite zu Ehren der Jungfrau Maria, des heil. Apostels Andreas und der Heiligen St. Kilian, Colonat und Totnan, und den Altar auf der Epistelseite gleichfalls zu Ehren Mariens und

der Heiligen Joseph, Joachim und Anna. Am 17. October desselben Jahres consecrirte er einen Altar in der Kapelle zunächst der Präpositur zu Ehren der heiligen Jungfrauen und Martyrer Barbara, Margaretha, Ursula und Theresia, und am 1. August 1664 dedicirte er einen Altar gegen die Thüre der Kirche in honorem Virg. Mariae, der vierzehn Nothhelfer, der Heiligen Aquilin, Ignatius Loyola, Franz Xaver und Elisabetha. Den Christgläubigen, welche der Weihe beiwohnten, gewährte er einen Ablaß von einem Jahre, und Jenen, welche jährlich am Gedächtnißtage der Einweihung der genannten Altäre die Kirche besuchen, einen Ablaß von 40 Tagen [1]). Er benedicirte fünfzehn Aebte, zwei Aebtissinnen, hundertzwanzig Glocken, und ertheilte 170,692 Firmlingen das h. Sacrament der Firmung. Selbst in seiner Krankheit, die ihm nicht erlaubte, das Zimmer zu verlassen, ordinirte er am 20. März und 10. April 1666 in seiner Wohnung. Am grünen Donnerstage den 22. April weihte er die heiligen Oele, und am 24. April 1666 nahm er bei großer Leibesschwäche zu Hause seine letzte Ordination vor.

Schon von Jugend an hegte Söllner eine innige Verehrung und Andacht zur Jungfrau Maria. Er nahm zu ihr in seinen Anliegen seine Zuflucht; betete auf den Knieen liegend vor ihren Votivbildern und Statuen mit glühender Inbrunst, und fand, wie er selbst bekannte, oft wunderbarer Weise durch ihre Fürbitte Erhörung und Hilfe. Er ließ sich als Mitglied der hiesigen marianischen Sodalität aufnehmen, wohnte eifrig den gottesdienstlichen Uebungen und Andachten

---

[1]) Chron. Francon. Tom. III. f. 525. Universitäts = Bibliothek. M. ch. q. 96.

derselben bei, und begleitete mehrmal die Stelle eines Präfecten der Sodalität. Er zeigte sich als besonderer Verehrer, Beförderer und Protector der in vielen Städten des Frankenlandes eingeführten Rosenkranz-Bruderschaft. Als im Februar 1641 der weimarische General Rosen mit seinen feindlichen Truppen vor Münnerstadt stand und der Stadt den Untergang drohte, nahmen die bedrängten Einwohner und Sodalen der Bruderschaft des heil. Rosenkranzes zu Maria, der Helferin in jeder Noth, ihre Zuflucht. Der Feind hob plötzlich die Belagerung auf, zog in unerwarteter Eile ab, und die Stadt war gerettet. Man schrieb diese glückliche Rettung der Fürbitte Mariens zu und der damalige Generalvicar Söllner verherrlichte dieses frohe Ereigniß in wohlklingenden Versen durch folgendes sinnreiche Gedicht:

Hinc Rosa victus abit Rosa quem Benedicta triumphat,
Serpentem Victrix quae pede Virgo premit.
Angelicas pia turba Rosas diffundere coelo
Perge, Triumphatrix te Rosa virgo tegit.
Sic Rosa vincetur terrestris, Coelica vincet
Prosternetque piâ Colla superba manu.
Nunc florete Rosae, nam sic Rosa diva Rosarum
Per vestras reprimit bella cruenta Rosas [1]).

Die Liebe zu Christus, dem Gekreuzigten, durchdrang mit gleicher Gluth sein frommes Herz. Er war gewohnt, am Studirpulte und am Arbeitstische das Crucifixbild vor Augen zu haben, und übte bis zu seinen letzten Tagen eine große Devotion zu dem in der vorderen Gruft unter dem Chore befindlichen Crucifixbilde in der Kirche zum Neumünster.

---

[1]) Vgl. meine Schrift „Münnerstadt und seine nächste Umgebung" S. 57.

Vor diesem uralten Bilde versammelte sich an den Freitagen zahlreich das gläubige Volk, das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi zu verehren. Da diese Andacht während der schwedischen Kriegsunruhen in Abnahme gekommen war, so war der Weihbischof und Stifts-Dechant Söllner um das Jahr 1650 darauf bedacht und bemüht, diese Andacht zu dem leidenden Heilande wieder herzustellen und zu erhöhen. Er ließ deßhalb die Gruft renoviren, mit neuen Altären und Bildnissen des Leidens Christi versehen, und machte die Stiftung, daß unter der wöchentlichen Freitagsmesse nach gelesenem Evangelium von dem Priester eine halbe Stunde lang eine kurze Anrede an das Volk gehalten werde, um dasselbe zur Liebe und Nachfolge unseres leidenden Heilandes zu ermahnen und aufzumuntern. Die Stiftung wurde im J. 1657 vom Fürstbischofe Johann Philipp von Schönborn bestätigt [1]), und der in Liebe zu Jesus erglühte Weihbischof hielt fünfzehn Jahre lang genannte Freitagsmesse und Predigt mit Eifer und großem Seelen-Nutzen der Gläubigen. Söllner lebte ein frommes, heiliges Leben, ein Leben strenger Ascese, der Entsagung, Selbstverläugnung und Abtödtung; er disciplinirte sich mit der Geißel und dem Cilicium und bediente sich statt eines weichen Federbettes eines harten Lagers selbst noch in seiner Krankheit. Des Nachts überließ er sich vier Stunden dem Schlafe, und am Tage gönnte er sich nur eine halbe Stunde Ruhe und Erholung, die übrige Zeit war seinen Berufs- und Amtsgeschäften, dem Gebete und den Betrachtungen gewidmet. Er erschien im Chore bei der Matutin und verrichtete täglich das heil. Meßopfer. Sein ganzes Aeußere, seine Kleidung, sein Gang, seine Reden und seine

---

[1]) Gropp l. c. p. 471.

Unterhaltung zeigten den einfachen, demüthigen, sanften Mann, den apostolischen Bischof. Strenge gegen sich, übte er Milde gegen Andere; nur den Halsstärrigen und Unverbesserlichen gegenüber zeigte er den ernsten und strengen Bischof und Generalvicar.

Er war ein wahrer Vater der Armen, barmherzig und wohlthätig gegen jeden Nothleidenden. Dem Bettler auf der Straße versagte er nie eine Gabe, und der Arme, der vor seiner Thüre erschien, durfte niemals ohne Almosen von seinem Gesinde abgewiesen werden. Besonders unterstützte er solche, die öffentlich zu betteln sich schämten, mit reichlichen Gaben, indem er Manchen zwanzig, Anderen dreißig und vierzig Thaler unter Verschweigung seines Namens zukommen ließ, und so manche Familien ganz allein unterhielt. Der Zudrang der armen Leute zu seinem Hause war so groß, daß er in einigen Jahren mehr als hundert und dreißig Malter Getreide denselben als Almosen verabreichte. Sein Testament noch gibt Zeugniß von seiner Liebe und Mildthätigkeit gegen die Armen, indem er die Armen und sein Stift als Haupterben seines Nachlasses einsetzte.

Im Februar 1666 fing er an zu kränkeln, und die Schwäche seines Körpers nahm bald in einem solchen Grade zu, daß er kaum in seinem Zimmer auf- und abgehen konnte. Doch unterließ er es während seiner Krankheit nicht, öfters das heil. Meßopfer zu feiern, und bat unter Thränen zu Gott um Wiederherstellung seiner Gesundheit, wenn es anders in seiner weisen Vorsehung liege, seine Lebenstage noch einige Zeit zu verlängern, um seine wenigen Kräfte dem Dienste des Allerhöchsten und dem Wohle der Kirche widmen zu können. Als er am Feste der Kreuz-Auffindung, an welchem er vor vierzig Jahren zum erstenmale das heilige

Meßopfer dargebracht hatte, die Messe celebrirte, und um Erhaltung der Gesundheit eifriger als je gebetet hatte, aber kein Anzeichen der Erhörung seines Gebetes, wie früher, bemerkte, so ging er voll Bestürzung aus seiner Hauskapelle seiner Krankenstube zu, und vor Ermüdung auf der Stiege etwas ausruhend, flehte er mit weinenden Augen, Gott wolle ihn doch wissen lassen, worin er ihn beleidiget habe. Und es vernimmt der fromme Bischof ganz deutlich dreimal diese Stimme: **Dabitur tibi aliquid melius.** Es wird dir etwas Besseres zu Theil werden. Von diesem Augenblicke an ward seine Seele voll Trost und mit Ergebung in den göttlichen Willen erfüllt; er bereitete sich auf sein nahes Ende vor, und verbrachte die wenigen Tage, die ihm noch gegönnt waren, in beständigem Gebete, in den Uebungen des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, der Demuth und Zerknirschung und in der Sehnsucht nach Jesus, seinem Erlöser. Sein Tod war das Echo seines Lebens. Im Rufe der Heiligkeit entschlief er am 16. Mai 1666 sanft in dem Herrn, um von ihm zu empfangen, was ihm die himmlische Stimme versprochen: **Dabitur tibi aliquid melius.**

Er wurde in seiner Stiftskirche zum Neumünster in der von ihm restaurirten Gruft im mittleren Gange zunächst an der Treppe zur Erde bestattet. Der Grabstein, auf welchem sich eine Inschrift und die bischöflichen Insignien befanden, wurde bei der vor mehreren Jahren vorgenommenen Restauration der Gruft leider aus derselben entfernt, und zur Deckplatte des Ganges verwendet, welcher zwischen der neumünsterer Schule und Kirche in den ehemaligen Leichenhof führt!

30.

Stephanus Weinberger, Episcopus Domitiopolitanus [1]).

Stephan Weinberger bekleidete unter sechs Fürstbischöfen und über 35 Jahre lang das Amt eines Suffragans von Würzburg. Er war am 1. August 1624 zu Abensberg in Bayern geboren, studirte zu Ingolstadt und erwarb sich an der dortigen Universität die Würde eines Magisters der Philosophie und Licentiaten in der Theologie. Die Professoren der Universität stellten ihm im J. 1649 das Zeugniß aus: „Illustravit hanc in litteris industriam constans in Deum Deiparamque pietas, egregia morum integritas atque modestia, summa Majorum reverentia, ac legum academicarum observantia, rarae denique virtutis forma.“

Im J. 1649 zum Priester geweiht, trat Weinberger in das von Bartholomäus Holzhauser gegründete Institut der in Gemeinschaft lebenden Säcular-Cleriker, kam nach Tittmoning, wo dasselbe zuerst errichtet worden war, erhielt an der dortigen Collegiat- und Pfarrkirche zum heil. Laurentius ein Canonicat und wurde zugleich mit dem Seelsorge-Amte der Pfarrei betraut. Sechs Jahre lang wirkte er daselbst mit allem Eifer und segensvoll im Weinberge des Herrn.

Johann Philipp von Schönborn, Churfürst und Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg, hatte die in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen näher kennen gelernt, und sie wegen ihrer gleichförmigen Kleidung, ihres reinen, sittlichen Wandels und ihrer unermüdeten Thätigkeit in der pfarrlichen Seelsorge besonders liebgewonnen. Von dem

---

[1]) Gropp l. c. p. 633 et seq. Archiv d. bischöfl. Ordinariats. Libr. Ordination. de A°. 1667—1703.

Grundsatze geleitet, daß jene Priester, welche mit den pfarramtlichen Verrichtungen gehörig vertraut seien, und in der Ausübung der Seelsorge die nothwendigen Erfahrungen besäßen, vorzüglich geeignet und im Stande seien, die jungen Geistlichen zu tüchtigen Predigern und guten Seelenhirten heranzubilden, beschloß der Bischof Johann Philipp, die Leitung des Clericalseminars zu Würzburg den Jesuiten abzunehmen, und sie seinen Lieblingen, den Bartholomiten, zu übertragen. Am 5. Januar 1654 kamen sonach in Begleitung des damaligen Dombechantes zu Mainz, Freiherrn von Saal, die drei Bartholomiten Ulrich Rieger, Andreas Burkardt und Johann Weisenrieder zu Würzburg an und übernahmen die Leitung des Seminars zum heil. Kilian. Unterm 12. Dezember 1655 machte der Fürstbischof dieses in einem eigenen Patente seinen Diözesanen bekannt, und forderte sie auf, ihre Söhne, die sich dem Studiren widmen wollten, seinem von den Bartholomiten geleiteten Seminare anzuvertrauen [1]).

Im Laufe des Jahres 1655 trafen noch mehrere Mitglieder des Holzhauser'schen Institutes im Bisthume Würzburg ein, und unter diesen befand sich Stephan Weinberger, dem am 17. März des genannten Jahres die ansehnliche Pfarrei zu Grafenrheinfeld verliehen wurde. Er blieb aber nicht lange daselbst; denn schon im Anfange des Jahres 1656 wurde er zum Regens des Clericalseminars und zum geistlichen Rathe ernannt. Im J. 1659 erlangte er ein Canonicat im Stifte Neumünster, trat im J. 1670 in die Reihe der Capitulare dieses Stiftes ein, und wurde am 31. August 1688 zum Dechante desselben erwählt. Eilf Jahre hatte er

---

[1]) Näheres über das Institut der Bartholomiten und den Bestand desselben in der Diözese Würzburg s. Reininger „Münnerstadt und seine nächste Umgebung" S. 281 u. ff.

dem geistlichen Seminare als Regens vorgestanden, als er in Ansehung seiner tiefen Gelehrsamkeit, seines frommen und priesterlichen Lebens und seiner bewährten Verdienste um die Bildung des jungen Clerus von dem Churfürsten und Bischofe Johann Philipp zur Würde seines Suffragans und Generalvicars in spiritualibus im J. 1667 erhoben wurde, und am 2. October desselben Jahres auch von ihm zu Mainz die bischöfliche Consecration erhielt.

Die hohe Würde, zu welcher er emporgestiegen, machte ihn nicht stolz und eitel; er blieb der bescheidene, demüthige Bartholomit, und war unablässig bestrebt, allen Anforderungen, welche sein neu übernommenes Amt an ihn machte, gewissenhaft zu entsprechen. Weinberger war die Demuth und Herablassung selbst, ein Feind des Hochmuthes und der Eitelkeit. Als ihn schon in seinem vorgerückten Alter einer seiner Freunde bereden wollte, sich Kleidungen von Seidenstoff anzuschaffen, gab er ihm lächelnd zur Antwort: „Num me in senilibus meis diebus modo superbire facietis? Creator Adamum pellibus et ovium lana vestivit. Morem reservabimus antiquum, dum pauperes multis annis longe graviores centones portare videmus.“ Niemanden verweigerte er den Zutritt zu ihm; mußte er vermöge seines Amtes mit Personen des anderen Geschlechtes sprechen, so geschah dieses öffentlich oder in der Nähe eines Dritten. Sein bescheidenes Wesen sprach sich auch in der geringen Beschaffenheit seines Hauses und seiner Wohnung aus, an deren Thüre mit großen Buchstaben die Worte standen: „In Parvis Quies.“

Er führte ein strenges Leben der Abtödtung, des Fastens und Gebetes; täglich feierte er das heil. Meßopfer und wohnte dem Breviergebete im Chore bei; an den Sonn- und Feiertagen hörte er in der Domkirche die Predigt an; nebst den täglichen Meditationen erforschte er dreimal des Tages sein

Gewissen und wallfahrtete aus inniger Verehrung Mariens öfters nach Dettelbach und Höchberg. Vor dem Schlafengehen verrichtete der fromme Bischof vor dem Crucifixbilde mit ausgespannten Armen oder mit niedergebeugtem Angesichte sein Abendgebet. Seine Ruhestätte nahm er zu gewissen Zeiten auf hartem Holze. Er wachte über Reinheit der Sitten, und gestattete den Seinigen nicht, ein Wort zu reden, wodurch irgendwie Aergerniß gegeben werden könnte. Die Tugend der Reinheit legte er in einer Schrift, welche er auf seine Kosten drucken ließ, den Geistlichen mit eindringender Rede an das Herz, und pflegte die neugeweihten Priester väterlich und mit Thränen im Auge zu ermahnen, daß sie sich vor Unlauterkeit hüten sollten.

Er war ein Vater der Armen, ließ keinen Bedrängten unbeschenkt von sich gehen, keinen Armen von seiner Thüre abweisen. Als dieses jedoch einmal zur Winterszeit von seinem Gesinde geschah, und er es bemerkte, schickte er sogleich seine Diener aus, den Armen aufzusuchen und zurückzubringen, und erquickte ihn sodann an seinem Tische. Die Hausarmen, dürftige Wittwen und Waisen, die Mendicanten-Religiosen und arme studirende Jünglinge erfreuten sich seiner Freigebigkeit. In seinem Testamente bestimmte er 300 Gulden für die Armen und 65 Malter Korn, aus welchem Brode gebacken werden sollten, um sie unter dieselben auszutheilen.

Zeugniß von seinem tief religiösen Sinne gibt uns sein Testament, welches also beginnt:

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Ego Stephanus &c. animam meam ad imaginem et similitudinem Dei creatam, pretioso sanguine Christi redemptam, et a Spiritu sancto in baptismate sanctificatam, eidem sanctae et individuae Trinitati restituo et commendo, humillime

rogans, ut in ultimo agone, a quo pendet aeterna beatitudo, eam potenti sua manu contra malignos spiritus, eorumque insultus paterne defendere, egressam ex corporeo suo ergastulo et carcere, ex infinita sua misericordia et bonitate, propter infinita merita Jesu Christi filii sui unigeniti, redemptoris mei suscipere et ad aeternam sui visionem admittere dignetur, Amen.

Flexis nunc genibus profiteor fidem catholicam, quam tenet et profitetur sancta romana apostolica ecclesia, et in ea, extra quam nemo salvus fieri potest, vivere et mori volo, rejiciens nunc et pro semper omne, quod huic sanctae fidei contrarium est et adversatur.

Pro beneficiis creationis, redemptionis, vocationis ad fidem catholicam et venerabile institutum Clericorum secularium in commune viventium; item conservationis vitae in tot annos, humillimas ago gratias, omnes creaturas tam in coelo, quam in terra invitans, ut pro his omnibus et tantis beneficiis Deum meum una mecum laudent, glorificent et exaltent: *quoniam bonus, quoniam in saeculum misericordia ejus.* Psal. 105. v. 1.

De omnibus peccatis meis doleo medullitus, quod tantam Majestatem et Bonitatem offenderim ego terrae vermis et nihilum. Per infinitam misericordiam Dei et vulnera Jesu Christi veniam rogo et spero: *non enim vult Deus mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat.* Ezech. c. 33 v. 11.

In sanctissimam voluntatem Dei quoad vitam et mortem me resigno, sive enim vivimus, sive morimur, Domino vivimus et morimur. Omnibus ignosco: *dimittite et dimittetur vobis.* Marc. 11. v. 25.

O sanctissima Mater Dei et Virgo Maria! monstra te esse matrem. Sancte angele Dei, custos mei! Sancti

mei patroni, coelites omnes, qui jam cum Deo regnatis in coelo, orate pro me, ut post hanc miseram vitam vobiscum sim in coelis, et laudem Deum meum in aeternum, Amen.

Zum Haupterben seiner Hinterlassenschaft ernannte er das unter der Leitung der Bartholomiten stehende Seminar zum heil. Franz von Sales zu Dillingen mit der Bestimmung, daß von den Zinsen des aus seinem Nachlasse zu bildenden Fondes so viele studirende Jünglinge in dem genannten Seminare verpflegt werden sollten, als wie weit die Summe der jährlichen Zinsen reiche. Den ersten Anspruch zum Genusse dieses Stipendiums hatten nach dem Willen des Stifters Studirende aus Franken, und in Ermanglung dieser auch andere. „Studiosi suscipiendi sint *Francones*, ad minimum Logici, juvenes bonae indolis morum ingenii et bonae spei, deficientibus his suscipiantur alii aeque boni et digni [1]).

Vielen hat er während seines fünfunddreißigjährigen Suffraganeats die heiligen Weihen und das Sakrament der h. Firmung ertheilt. Vier Bischöfe von Würzburg wurden von ihm consecrirt. Im J. 1675 am 6. Januar weihte er Johann Hartmann von Rosenbach, der im J. 1673 zum Fürstbischof erwählt worden war, zum Bischofe; in demselben Jahre am Pfingstfeste den 2. Juni erhielt von ihm zu Bamberg der Bischof von Bamberg und Würzburg, Peter Philipp von Dernbach, die bischöfliche Weihe. Johann Gottfried von Guttenberg wurde von ihm am 22. Dezember 1686 zum Priester geweiht und am 29. desselben

---

[1]) Im J. 1717 war Joh. Phil. Deckher aus Grünsfeld im Genusse dieses Stipendiums. Die weiteren Schicksale dieser milden Stiftung sind mir unbekannt.

Monats und Jahres zum Bischofe consecrirt. Am Sonntage den 5. Juli 1699 ertheilte er unter Assistenz der Aebte von St. Stephan zu Würzburg und Münster-Schwarzach dem neuerwählten Fürstbischof, Johann Philipp von Greifenklau, die bischöfliche Weihe.

Bei der feierlichen Consecration des Erzbischofs Hartard Damian von Mainz, welche der Bischof von Würzburg, Peter Philipp von Dernbach, am 8. September 1676 vorgenommen, fungirte Weinberger als Assistent. Dieselbe Funktion verrichtete er, als am 1. Mai 1680 der Erzbischof von Mainz, Anselm Franz Friedrich von Ingelheim, die bischöfliche Weihe erhielt. Den erwählten Bischof von Bamberg, Marquard Sebastian von Stauffenberg, ordinirte er am 1. November 1686 zum Diakon, am weißen Sonntag den 6. April 1687 zum Priester und leistete Assistenz, als derselbe an dem letztgenannten Tage von dem Fürstbischofe von Würzburg, Johann Gottfried, zum Bischof consecrirt wurde. Am 5. September 1688 assistirte er gleichfalls bei der feierlichen Consecration des Bischofs von Worms, Johann Carl von Frankenstein.

Sechszehn Prälaten wurden von ihm benedicirt; am 19. November 1667 der Abt Eucharius Weiner zu St. Stephan in Würzburg; am 28. September 1670 Franz Wundert von Brombach; am 21. August 1672 Christoph Helm, Propst zu Triefenstein; am 30. April 1673 Placidus Büchs, Abt von Münsterschwarzach; am 18. Juni 1673 Georg Bauer, Propst zu Heidenfeld; am 6. October 1675 Robert Metzel aus Volkach, Abt zu Bildhausen; am 21. Juni 1678 Placidus von Droft, Abt zu Fulda; am 21. August desselben Jahres Anton Reuter zu Theres; am 10. August 1689 Laurentius Hetzer zu Oberzell und Ambrosius Cook im Schottenkloster zu Würzburg; am 2. Juli 1690 Friedrich Agrikola zu Bild-

hausen; am 5. August 1691 Augustin Böth von Münster-Schwarzach; am 4. Januar 1692 Godefridus Hamerich, Abt zu Oberzell; am 7. Juni 1693 Albertus Koch, Propst zu Heidenfeld; am 3. October 1694 Valentin Bencard zu Triefenstein und am 25. November 1696 P. Candidus, Abt von Ebrach.

Am 16. Juli 1763 benedicirte er die Aebtissin Johanna Dietym zu Himmelspforten und am 18. Juni 1679 die Aebtissin Maria Franziska Leisin zu St. Afra in Würzburg. Er hattte 213 Generalordinationen, welche an bestimmten Tagen des Jahres vorgenommen wurden, 8840 außergewöhnliche Ordinationen abzuhalten, und 304,848 Personen die heilige Firmung gespendet.

Die Kirchen und Kapellen, welche von ihm eingeweiht wurden, sind folgende:

Im J. 1667: am 16. Oktober die Kirche der PP. Capuciner in Ochsenfurt; am 27. Juli 1669 die Kirche in Mönchsberg; 1670 am 12. October die Franziskanerkirche zu Altstadt bei Hammelburg; im J. 1671: am 23. August die Kirche zu Mernes in der Erzdiözese Mainz; am 25. Aug. die Kapelle sancti Valentini bei Lohr; am 6. September die Kirche in Dornberg. Im J. 1672: am 24. Juli die Kirche zu Herboltzheim bei Neidenau; am 16. August die Kirche zu Dürrbach; am 11. September die Filialkirche zu Rimbach; am 18. September die Filialkirche zu Ottendorf; im J. 1673: den 25. Juli die Kirche zu Simmringen; am 29. April 1674 die Kapelle in dem Dieterichs-Spital zu Würzburg; am 5. August die Kapuzinerkirche mit 2 Altären zu Karlstadt; am 9. October 1675 die Kirche zu Heustreu, deren Mauern neuerbaut und erweitert worden waren; im J. 1678: den 22. Juni die Kirche der Klosterfrauen ordin. s. Benedicti in der Stadt Fulda; am 26. Juni die Franzis-

kanerkirche auf dem Volkersberge; im J. 1679: die Kirche **ad s. Afram** zu Würzburg und am 27. August die Kirche mit 3 Altären zu Wiesenfeld.

Im J. 1680: am 11. September die Kirche mit 2 Altären und 2 Glocken zu Sulzthal; am 31. August die Kirche zu Aschfeld; am 1. September die Kapelle zu Harbach.

Im J. 1682: am 26. April die Kirche mit 3 Altären auf dem Findelberge bei Saal; am 2. Mai die Kirche in Leinach; am 3. Mai die Augustinerkirche mit 4 Altären zu Münnerstadt; am 3. September die Pfarrkirche und 3 Altäre in Osterburkheim; am 26. October die Kirche zum heil. Sebastian außerhalb Bamberg und am 1. November die Franziskanerkirche mit 5 Altären zu Kronach.

Im J. 1683: am 17. August die Kirche und 3 Altäre in Gebsattel; am 18. August die Schloßkapelle daselbst und 2 Altäre; am 19. die Schloßkapelle zu Schillingsfürst; am 20. die Kirche der PP. Franziskaner allda mit 3. Altären; am 21. die Kirche zu Bellertshausen nächst Schillingsfürst; am 25. die Kirche auf dem Berge bei Comburg, und am 29. desselben Monats die Kapelle zu Lauda.

Im J. 1684: am 10. September die Kirche zu Unterwittbach; am 13. Mai 1685 die Kirche zu Waldzell, Filial von Steinfeld, und am 12. August desselben Jahres die Kirche B. M. Virg. de Carmelo mit 4 Altären zu Zellingen.

Im J. 1688: den 29. September die Kirche zu Düllstadt; am 23. September 1691 die Augustinerkirche mit 3 Altären zu Würzburg.

Im J. 1692: den 29. Juni die Kirche zu Binsfeld; den 3. Juli die Kirche zu Premich; am 6. Juli die Kirche mit 4 Altären auf dem heil. Kreuzberge bei Bischofsheim; am 11. die Kirche und 3 Altäre in Stockheim; am 13. Juli

die Kreuzkapelle außerhalb Mellerichstadt; am 28. September die Kapelle im Bronnbacherhofe zu Würzburg, und am 17. October die Kapelle bei den Carthäusern dahier.

Im J. 1693: die Kirche mit 3 Altären zu Altenbanz; am 8. Juli die Pfarrkirche und 3 Altäre zu Bergrheinfeld; am 9. Juni die Kirche und 3 Altäre zu Lindach nächst Heidenfeld.

Im J. 1494: am 27. September die Filialkirche zu Zell bei der Pfarrei Holzkirchen; am 2. October die Kirche in Triefenstein mit 4 Altären; am 17. Juli 1695 die Kirche zu Veitshöchheim und 3 Altäre; am 4. September die Kirche zu Garstadt, Filial von Hergolshausen; am 8. September die Kirche zu Vasbühl, einem Filiale von Schleerieth; am 25. Juli 1696 die Pfarrkirche zu Wülflingen mit 3 Altären; am 8. September 1697 die Pfarrkirche in Freudenberg und 3 Altäre; am 8. September 1698 die Kirche in Heßlar mit 3 Altären.

Im J. 1699: die Filialkirche zu Oerlenbach; am 4. Mai 1700 die Kirche in Gaibach nebst 3 Altären; am 9. Mai die Franziskanerkirche in Moßbach und 3 Altäre; am 16. Mai die Kirche in Höchberg mit 3 Altären; am 29. Mai 1701 die Kirche mit 3 Altären zu Buchen, und am 5. Juni die Kirche zu Karlburg mit 2 Altären.

Nebstdem weihte er noch eine große Anzahl von Altären, Glocken und 25 Leichenhöfe ein.

Am 30. Mai 1703 wurde der fromme, in seinem heiligen Amte unermüdete Weihbischof Weinberger vom Schlage gerührt, und entschlief im 79. Jahre seines Lebens am 13. Juni des genannten Jahres gottergeben in dem Herrn.

Die Bestattung der Leiche zur Erde und die Abhaltung der Exequien für den verewigten Weihbischof wurden am

16. Juni in der Stiftskirche zum Neumünster vorgenommen. Als Officiator fungirte der Abt Gerard zu St. Stephan und die Leichenrede hielt der Professor der Theologie, Jesuit Philipp Gersenius. Dieselbe erschien unter dem Titel:

Phoenix redivivus — oder Ewig= und unsterbliches Leben des in seinem eigenen Nest noch brennenden, doch niemahl gantz sterbenden Sonnen=Vogels, erneuert bei einem unverhofften tödtlichen Hinfall Weyland deß Hochw. Herrn Herrn Stephani v. Gottes u. d. h. Apost. Stuhls Gnaden Bischoffen zu Domitiopel ... in der Stifts=Kirch Neu=Münster, vorgetragen. 1703. den 16. Juni. Würtzburg b. Joh. Michael Kleyern, Univers.=Buchdruckern. Fol. [1]).

Das Epitaphium, welches der Trauerrede beigegeben, verkündet die Tugenden und das gottselige Leben des verklärten Bischofs, indem es zu uns spricht:

Umbram
Quaeris Viator?
Illam tibi, detracta nobis Luce, Mors
sub Palma fecit.
Accede, Fruere;
Cave tamen, ne tumulum teras.
Nidus est, quem vides, latet Phoenix
in cinere
Plenus dierum.
Amoris depastus incendio, sumptuoso
funere sibimet parentavit;
Inter gemmas et aromata abiens in
pretiosam mortem;
Ut redeat in gloriosam vitam.

---

[1]) Ruland, Dr., Series et vitae professorum ss. Theol. p. 96.

Felix iter!
Hebes es, si suavitatem non odoraris
Tota *Franconia* dicam, an *Phoenicia*
diffusam?
Necdum evaporavit insigne Bustum.
Moveo fumum ab oculis, caliginem a verbis.

Stephanus

Sub lapide quiescit, *coronatus* Immortalitate.
Vis scire, cui vitae sit mortuus?
Epitomen habe.

Episcopus

fuit.
Satis est. Dixi omnia.
Nosti, cui vertici Mitra, cui manui
Pedum detur?
Scilicet
Sancta Sanctis.
Annis triginta sex, quibus sacrum
Praesulatum tenuit,

Suffraganeus

Quantum putas se extulit?
Tantum, ut ipsas Virtutes superarit,
Quas sibi famulari fecit
Sacerdos Magnus.
Taceo caetera satellitia Dignitatum; ne
mortuo ruborem incutiam,
Cui vivo, honores audire suos, modestiae vulnus erat.
Referre Sanctitatis ejus insignia Volumen excederet, necdum Lapidem.

Interroga de iis quemcunque obvium:
latent neminem.
Publicum erat Pietatis Spectaculum:
Religionis illustre Ornamentum.
Habuit in eo Franconia Patrem,
quem veneraretur:
Solatium, quòd ex Sanctitate caperet:
Gloriam, quam ex intaminato Se-
nio traheret.
Tantum thesaurum pretiosa Mors
rapuit,
Non eripuit;
Dum illius Exemplum reliquit Clero,
Desiderium Urbi,
Memoriam Patriae, Animam coelo.

31.

Joannes Bernardus Mayer, Episcopus Chrysopolitanus[1]).

Wir haben bisher öfters Gelegenheit und die Freude gehabt, Weihbischöfe unserer Diözese kennen zu lernen, welche, reich an Wissenschaften und Tugenden, allgemeine Achtung und Verehrung genossen. An diese Reihe ausgezeichneter und edler Männer schließt sich Johannes Bernard Mayer, Suffragan von Würzburg, in würdiger Weise an.

Derselbe wurde zu Lauda, einem freundlichen Städtchen án der Tauber, am 4. November 1669 geboren. Seine Studien begann und vollendete er zu Würzburg. Bei seinen

[1]) Gropp, l. c. p. 757 und T. IV. S. 630 u. ff. — Baum Dr., Casp. Arnold, Leichenrede auf den Weihbischof Mayer. — Ordinations-Matrikel v. J. 1705—1747.

ausgezeichneten Geistesanlagen und seinem unverdrossenen Fleiße machte er in denselben die glänzendsten Fortschritte, besonders in den philosophischen und juridischen Wissenschaften. Im J. 1692 vertheidigte er öffentlich, unter dem Vorsitze des Professors und Regens des Seminars zum heil. Kilian, Dr. Phil. Braun, pro laurea doctorali mehrere juridische Thesen de jure Asyli mit größtem Beifalle, und ging im J. 1694, um den Schatz seiner Kenntnisse zu vermehren, nach Holland, Frankreich, Italien und Rom. Hier in der Weltstadt, der Schule der Weisheit, Künste und Wissenschaften, fand er reichlich Gelegenheit, nicht nur in allen Zweigen des Wissens sich weiter auszubilden, sondern auch durch den Umgang mit gelehrten, frommen und weisen Männern für Geist und Herz jene Richtung zu gewinnen, in welcher er in dem Berufe, den er sich gewählt, sicher und glücklich das Ziel seiner Wünsche erreichen konnte.

Er war entschlossen, in den geistlichen Stand zu treten, und seine Dienste der Kirche Gottes zu widmen. Er begab sich daher in das Collegium der Propaganda, um in diesem Missionshause den Geist zu seinem hohen Berufe mehr zu stärken und sich zum Empfang der heiligen Weihen vorzubereiten. Am 9. Mai 1694 empfing er die Minores, am 5. Juni das Subdiakonat, am 18. September das Diakonat und am 18. Dezember desselben Jahres wurde er in der Kirche zu St. Johannes im Lateran auf den Titel seines eigenen Vermögens zum Priester geweiht. Am Weihnachtsfeste, dem 25. Dezember 1694, brachte er in der Cripte der St. Peterskirche, nahe an der Grabstätte der Apostelfürsten Petrus und Paulus, sein erstes heiliges Meßopfer Gott dem Allerhöchsten dar.

Zur Priesterwürde erhoben lebte er nun ein wahrhaft priesterliches Leben. Täglich trat er an den Altar, das Heiligste

zu feiern, und vollbrachte den Tag im Studiren, im Gebete und in Betrachtungen. Seine Seele glühte vom apostolischen Eifer, den Heiden in fernen Landen die Segnungen des Christenthums zu bringen. Mit einem jungen Cleriker, der sich gleichfalls in dem Collegium befand, und sich dem Missionsgeschäfte geweiht hatte, stand er in dem vertrautesten Verhältnisse, und erhielt, als er sich schon von Rom entfernt hatte und nach Würzburg zurückgekehrt war, im J. 1702 von seinem Freunde aus dem fernen Reiche China ein Schreiben, worin Mayer eingeladen wurde, sich als Missionär nach China zu begeben.

Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg, der von dem wissenschaftlichen Streben und dem frommen sittlichen Wandel dieses jungen Priesters in Rom unterrichtet worden, und im Begriffe stand, seinen Neffen, Christian Ernst von Guttenberg, Canonikus-Domizellar zu Bamberg und Würzburg, zu seiner weiteren Ausbildung nach Rom zu schicken, ernannte Mayer zum Hofmeister desselben.

Im J. 1696 verließ Bernard mit seinem Zöglinge Rom und kam nach Würzburg zurück. Beide fanden bei dem Fürstbischofe die freundlichste Aufnahme, und Mayer, den Johann Gottfried in seiner Nähe haben wollte, wurde an den fürstbischöflichen Hof berufen, und erhielt den ehrenden Auftrag, die römischen Correspondenzen und Geschäfte mitbesorgen zu helfen. Am 1. October 1697 wurde er von dem Fürstbischofe in einer wichtigen Sache mit einer Gesandtschaft nach Rom betraut, und während er bemüht war, das ihm übertragene Geschäft zu Rom in Erledigung zu bringen, vernahm er die Trauerkunde von dem am 14. Dezember 1698 erfolgten Ableben seines hohen Gönners, des Bischofs Johann Gottfried, und kehrte alsbald nach Franken zurück.

Der neuerwählte Fürstbischof, Johann Philipp von Greiffenklau, welcher unsern Mayer am 26. März 1699 zur Beschleunigung der Bestätigung seiner Wahl an den päpstlichen Nuntius zu Cöln gesendet hatte, wußte seine Verdienste zu schätzen und ernannte ihn zu seinem Hofkaplan und Ceremoniar, und noch in demselben Jahre zum geistlichen Rathe. Am 10. Mai 1700 wurde er zum Doktor beider Rechte promovirt und im nemlichen Jahre als Professor des canonischen Rechts an der Universität angestellt. Mit der Professur überkam er das mit derselben verbundene Canonikat am Collegiatstifte zu Haug. Rasch war Mayer fast im Laufe eines Jahres mit drei ansehnlichen Stellen begnadet worden, und schon nach wenigen Jahren wurde derselbe nach dem Tode des Stephan Weinberger zur weihbischöflichen Würde erhoben.

Sein Ernennungsdekret zum Suffragan wurde von dem Fürstbischofe Johann Philipp unterm 23. Juli 1704 nach Rom befördert, und in dem am 15. Dezember in die octava conceptionis B. M. Virg. abgehaltenen Consistorium ward er vom Papste Clemens XI. zum Bischofe von Chrysopolis in der Kirchenprovinz von Arabien unter der Metropolis von Bostra [1]) präconisirt. Die Bestätigungsbulle ist datirt Rom apud s. Petrum A^o^ incarnationis dominicae 1705 septimo Cal. Februarii (26. Januar). Durch dieselbe wird er zur Ausübung der Pontifical-Handlungen in der Kirche und Diözese Würzburg ermächtigt, die Beibehaltung seines Canonicats im Stifte Haug ihm gestattet, und nebstdem eine Besoldung von 300 Dukaten aus der fürstbischöflichen Kammer angewiesen. Eine zweite Bulle des Papstes vom 31. Januar 1705 enthält die gewöhnliche Asolution von allen kirchlichen

---

[1]) Wiltsch, l. c. I. Bd. 196, und II. Bd. 320.

Censuren und ertheilt dem Erwählten die Facultät, sich nach eigener Wahl von einem Bischofe unter der Assistenz zweier Aebte zum Bischofe weihen zu lassen.

Die feierliche Consecration wurde auf den ersten Sonntag in der Fasten, den 1. März 1705, bestimmt und von dem Fürstbischofe Johann Philipp von Greiffenklau vorgenommen. Die beiden Aebte Hyacinthus von St. Stephan dahier und Godefridus von Oberzell assistirten bei der heiligen Handlung.

In seinem bischöflichen Wappen führte er drei Maienblümchen, tria lilia convallium [1]).

Mit dem Amte eines Suffragans wurde ihm zugleich von dem Fürstbischofe das Präsidium der geistlichen Regierung übertragen und im J. 1707 ward er wegen seiner großen Verdienste zum geheimen Rathe ernannt.

Johannes Bernard bewies in seinem wichtigen und ausgedehnten Wirkungskreise eine bewunderungswürdige Thätigkeit und bewährte in der Leitung der Verwaltung der Diözese das rastlose Streben, die Wohlfahrt und Gerechtsame des Bisthums zu wahren, die Disciplin des Clerus zu handhaben und die Religiösität der Diözesanen zu fördern. Er war stets wachsam, unerschrocken, klug, bescheiden, emsig, gerecht, ernst, strenge, liebevoll, und erwarb sich während der 43jährigen Verwaltung seines hohen Amtes den Ruhm eines frommen, seeleneifrigen und demüthigen Bischofs [2]).

---

[1]) Illa anima in lilii dignitate comparatur, quae a mortalitatis radice ad coelestem pulchritudinem assurgit, et munditiae candorem corde et corpore custodit, et proximos quosque odore bonae opinionis reficit. S. Greg. in Cant. 2.

[2]) Nulla splendidior gemma in omni praecipue ornatu summi Pontificis, quam humilitas; haec nempe si amittitur, illa virtutum aggregatio non nisi ruina est. S. Bern. L. 2 de consider.

Wir sehen ihn das Jahr hindurch in allen Stifts-, Abtei-, Kloster- und Pfarrkirchen hiesiger Stadt bald als Prediger auf der Kanzel, dem Volke das Wort Gottes zu verkünden, bald im Pontificalschmucke am Altare, um das Hochamt zu feiern und die öffentlichen Prozessionen abzuhalten. In der ganzen weitschichtigen Diözese ist fast keine Kirche oder Pfarrei, kein Kloster und keine Abtei, kein Spital und keine Schule anzutreffen, die er nicht besucht und begrüßt, die er nicht genau visitirt, wo er nicht die Mängel und Gebrechen, die er gefunden, gerügt und verbessert, wo er nicht unterrichtet und ermahnt und bischöfliche Verrichtungen vorgenommen hat. Besonders war sein Augenmerk auf die Visitation der Pfarreien und Pfarrkirchen gerichtet, bei welcher er das vorgeschriebene strenge Scrutinium über Pfarrer und Capläne gewissenhaft und ohne alle Nach- und Rücksicht abhielt. Jährlich nahm er diese Visitationen vor; niemals setzte er sie aus; selbst noch in seinem hohen Alter, kaum ein Monat vor seinem Tode, unternahm er im August 1747 eine Visitationsreise durch Schwaben bis an den Neckarstrom in die entlegensten Landkapitel Bühlerthan und Neckarsulm, um die fernen Schäflein zu weiden, sie mit dem Sakramente der h. Firmung zu stärken und ihre Kirchen und Altäre zu weihen.

Schon auf seiner Rückreise fühlte er die Abnahme seiner Körperkräfte und die Anzeigen seiner nahen Auflösung. Er bereitete sich nach der Anweisung des heiligen Hilarius auf seinen Tod vor; empfing in Andacht und Zerknirschung des Geistes die heiligen Sakramente und rief aus der Tiefe der Seele mit dem heiligen Bernardus: Desidero te millies, mi Jesu, quando venies? Am 7. September 1747, am Vorabende der Geburt Mariens, seiner von ihm in zartester Andacht stets verehrten Schutzmutter, beschloß der gottselige Bischof

im 78. Jahre seines Alters seine irdischen Tage, und wurde am 11. September unter Begleitung des gesammten Clerus der Stadt und dem großen Zubrange des Volkes in seiner Stiftskirche zu Haug unter der Kuppel, nahe beim Eingange in den Chor, zur Erde bestattet.

Er bekleidete fast 43 Jahre lang die weihbischöfliche Würde und war der älteste unter den gesalbten Bischöfen Deutschlands. Sowie er im Leben ein Vater der Bedrängten und Armen gewesen, so wollte er es auch noch nach seinem Tode sein; er setzte in seinem Testamente seine Vaterstadt Lauda zum Haupterben ein, um aus seinem Nachlasse ein Spital daselbst zu errichten, und von den Früchten seiner Ersparnisse zu ewigen Zeiten die Armen zu pflegen.

Ich kann nicht umhin, die schedula mortualis hier beizusetzen, welche uns in wenigen Zügen ein treues Bild seines Lebens, seines Wirkens und seiner Tugenden gibt:

Anno Domini supra millesimum septingentesimum quadragesimo septimo pridie festum Beatae Virginis Natae, ad horam post vesperas nonam, Sacramentis moribundorum rite praemunitus, summa in voluntatem divinam animi cum resignatione denatus fuit

Reverendissimus et Perillustris Dominus

D. Joannes Bernardus Mayer,

Laudanus, Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Chrysopolitanus, Celsissimi et Reverendissimi S. R. I. Principis, ac Domini D. *Anselmi Francisci* Episcopi Herbipolensis &c. Suffraganeus, Consiliarius intimus, et Consilii ecclesiastici Praeses, insignis Collegiatae Ecclesiae ad utrnmque s. Joannem in Haugis Canonicus Capitularis &c. annorum 77. mensium 10. cum triduo. Quem Roma omnis scientiarum et virtutum genere

excultum anno 1694 die 18. Decembris creavit Presbyterum, Patria Herbipolis venerata fuit 1700. Consiliarium ecclesiasticum, ac juris utriusque Doctoratus Laurea dotatum, sacrorum canonum Professorem publicum inter insignis Ecclesiae Collegiatae in Haugis Canonicos retulit; denique anno 1705 die prima Martii Episcopatus, et 1707 Consiliariatus intimi honore insignivit. Singularis illius cum morum innocentia vitae integritas, humilitas in agendo, in conversando prudentia, sobrietas in domesticis, in publicis composita ad omnes reverentiae leges humanitas, in Deum religio, decoris domus dominicae dilectio, in proximum charitas, beneficientia in pauperes, quam post mortem etiam praedicabit Hospitalis Laudani dives fundatio, indefessus Episcopalibus in functionibus labor et industria, ordinatis 1735 Tonsuristis, 1689 Minoristis, 2204 Subdiaconis, 2213 Diaconis, 2297 Presbyteris, consecratis 3 Episcopis, Abbatibus 19 et Abbatissis 4 benedictis, dedicatis Ecclesiis 143, Altaribus fixis 686, Portatilibus 444, Coemeteriis 22, Campanis 509, confirmatis inexplicabili cum patientia personis 341220. Haec inquam virtutum et meritorum copia spem nobis facit indubiam visionis ipsius in coelis beatificae, tot laborum pro Deo, et proximo exantlatorum coronae: praesertim cum muneri suo, deficientibus etiam viribus minime deficiens, confecto nuper ad Suevos et ad Nicarum itinere difficillimo, consummato insuper Celsissimi nostri consecrationis actu auspicatissimo, ceu felicissimo laborum suorum complemento, nonnisi intensissima inter amoris divini suspiria Creatori suo unitus, cum summa adstantium aedificatione, sibi semper constans, placidissime in Domino obdormierit. Verum cum judicia Dei abyssus multa,

fidelium precibus ac suffragiis illius animam enixe commendamus.

Während seines Pontifikates nahm er folgende Weihe-Acte vor:

Am 8. April 1725 ertheilte er dem Fürstbischofe Christoph Franz von Hutten unter Assistenz des Abtes Januarius von Schwarzach und des Propstes Sigismund von Klosterheidenfeld die bischöfliche Weihe.

Am 9. Juni 1726 consecrirte derselbe den Bischof von Anemora in partibus infidelium und Suffragan von Erfurt Christoph Ignaz v. Gudenus, und am 27. August 1747, wenige Tage vor seinem Tode, nahm er die Weihe des neuerwählten Fürstbischofs von Würzburg, des Grafen Anselm Franz von Ingelheim, vor. Die Weihbischöfe Christoph von Mainz und Franz Joseph von Bamberg assistirten ihm bei dem feierlichen Acte.

Als am 30. October 1729 der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Friedrich Carl von Schönborn, seinem Bruder Franz Georg, Churfürsten und Erzbischofe von Trier, in dem Dome zu Bamberg die bischöfliche Consecration ertheilte, fungirte Bernard Mayer als Assistent. Ferner assistirte er und der Weihbischof von Erfurt Jacob Senfft bei der feierlichen Consecration des Fürstbischofs von Würzburg Johann Philipp Franz von Schönborn, welche am 10. November 1720 durch seinen Onkel, den Churfürsten und Erzbischof von Mainz Lothar Franz, in der Cathedrale zu Würzburg vorgenommen wurde. Dieselbe Function eines Assistenten bekleidete er und der Suffragan zu Speyer Peter Cornelius v. Beyweg, als am 9. September 1714 der Bischof von Speyer Heinrich Hartard v. Röllingen durch die Hand des Suffragans von Mainz, Edmund Gedult v. Jungenfeld, die bischöfliche Weihe erhielt

Am 29. Juni 1707 benedicirte er den Propst zu Triefenstein, Petrus Bertsch; am 29. September 1710 infulirte er den Abt Sigismund von Oberzell; am 25. Juli 1713 den Abt Augustin vom Schottenkloster zu Würzburg; am 29. September 1713 den Abt Albericus zu St. Stephan dahier; am 5. Juni 1715 den Abt Georg Fuchs zu Theres; am 11. Juli 1717 den Abt Januarius zu Schwarzach und den Abt Maurus im Schottenkloster; am 11. Juli 1719 den Propst Sigismund zu Heidenfeld; am 28. Juli 1720 den Abt Benedict von Banz; am 6. Juni 1728 den Abt Martin zu Langheim; am 6. (?) October 1729 den Abt Kilian Kneuer zu Neustadt a. M.; am 11. März den Abt Gregor von Banz; am 8. September 1733 den Abt Placidus Reich von Neustadt a. M.; am 8. August 1734 den Abt Stephanus von Langheim; am 21. Nov. 1738 den Abt Georg zu Oberzell; am 25. Juli 1739 den Schotten-Abt Augustinus; am 1. Mai 1742 den Propst Jacobus zu Triefenstein; am 19. Juni 1742 den Abt Christoph Balbus zu Schwarzach, und Hieronymus Held, welcher im J. 1741 zum Abte von Ebrach erwählt wurde.

Vier Aebtissinnen wurden von ihm benedicirt; drei von dem Kloster St. Afra in Würzburg, als: 1714 Maria Lioba: 1717 am 29. September Maria Febronia; 1729 den 29. September Maria Victoria; und im J. 1716 die Aebtissin Sophia im Kloster zu Himmelspforten bei Würzburg.

Von den Kirchen und Kapellen, welche Joannes Bernard eingeweiht, will ich nur jene anführen, welche zu dem gegenwärtigen Sprengel das Bisthums Würzburg gehören:

Im J. 1705 den 20. September die Kirche zu Gelchsheim; den 26. September 1706 die Kirche zu Hirschfeld;

1707 am 21. Juni die Kirche zu Waldbrunn; am 30. Juni die Kirche zu Lengfurt und am 29. August die Kirche zu Hoheim, Filial von Kitzingen.

Im J. 1708: am 21. August die Kirche zu Burkardroth; am 23. die zu Riedenberg; am 27. die Kirche zu Nordheim v. d. Rh.; am 30. jene zu Wargolshausen, einem Filiale von Wülfershausen; am 1. September die Kirche zu Unter-eßfeld; am 2. September die Kirche zu Althausen; am 3. September die Kirche zu Weichtungen, am 9. October die Schloß-kapelle zu Gaibach, und am 14. die Kirche zu Ettleben.

Im J. 1710: am 26. Juni die neuerbaute Kirche zu Massenbuch, am 27. Juli die Kirche der Minoriten zu Schönau; am 17. August die Spitalkirche zu Gerolzhofen; am 19. August die Kapelle im Rannunger Thal mit Hochaltar in honorem Christi crucifixi; am 24. August die Kirche zu Heufurt; am 26. August die Kirche zu Mittelstreu; am 28. die Kirche zu Trappstadt; am 29. jene zu Sternberg; am 31. die Kirche zu Kleinbardorf; am 1. September die Kirche des ehemal. Klosters St. Johannis; am 5. die Kirche zu Wülflingen und am 17. November die Kirche zu Böttigheim.

Im J. 1715 am 1. October die Kirche zu Münster, einem Filiale von Bühler.

Im J. 1717: den 8. October die Kirche zu Holzkirchen auf dem Berge, und den 9. October jene zu Holzkirchhausen.

Im J. 1726: am 30. Juni die Kirche zu St. Veit; am 26. Juli jene zu Schmalwasser und am 11. August die Kirche zu Fahr.

Im J. 1729: am 25. October die Kirche zu Lohr, einem Filiale von Pfarrweißach und am 26. die Spitalkirche zu Ebern.

Im J. 1730: am 13. Mai die Kirche zu Gaukönigshofen; am 18. Juni jene zu Euerhausen; am 23. Juli jene

zu Helmstadt; am 27. August die Kirche zu Sulzdorf, und am 22. October die Kirche zu Retzstadt.

Im J. 1731: am 2. September die Kirche zu Arnstein; am 22. die Kirche zu Kolizheim; am 25. die Kirche zu Herlheim; am 26. die Filialkirche zu Sulzheim; am 27. jene zu Alitzheim, und am 30. die Kirche zu Kürnach.

Im J. 1732: am 9. September die Kirche zu Zeil, und am 10. die Kirche zu Stettfeld.

Im J. 1733 den 10. September die Filalkirche zu Halsbach, und im J. 1734 den 10. October die Kirche zu Mühlhausen, einem Filiale von Kürnach.

Im J. 1735: am 13. April die Kirche zu Leuzendorf; am 15. die Kirche zu Goßmannsdorf; am 16. die Filialkirche zu Ostheim, und am 26. Juni die Kirche der Franziskaner zu Schwarzenberg.

Im J. 1737: am 20. Mai die Kirche zu Wolfsmünster; am 22. die Kirche zu Adelsberg; am 23. die Kirche zu Karsbach; am 24. die Kirche zu Sachsenheim; am 23. Juni die Kirche zu Wildflecken; am 25. die Kirchhofkapelle zu Bischofsheim v. d. Rh.; am 17. November die Kirche zu Löffelsterz; am 18. jene zu Waldsachsen, und am 19. jene zu Hambach, einem Filiale von Maibach.

Im J. 1739 den 9. August die Allerseelenkapelle zu Volkach.

Im J. 1743: am 1. October die Kirche zu Merkershausen; am 2. October die Kirche zu Alsleben; am 4. jene zu Bundorf und am 8. die Kirche zu Stadtlauringen.

Im J. 1744: am 28. Juli die Kirche zu Gemeinfeld; am 27. September die Kirche zu Poppenhausen, einem Filiale zu Ebenhausen; am 2. October die Kirche zu Engenthal; am 3. die Kapelle zum heil. Kreuze außerhalb Machtilshausen, und am 5. October die Kirche zu Schwemmelsbach.

Im J. 1745: am 5. September die Kirche zu Gaibach, und am 17. October 1745 fungirte er als Assistent, als von dem Fürstbischofe Friedrich Carl von Schönborn die von ihm neuerbaute Kirche in der Vorstadt Etwashausen von Kitzingen in honorem s. Trinitatis et Salvatoris D. J. Chr. Crucifixi eingeweiht wurde [1]).

Im J. 1746: am 22. Mai die Kirche zu Gramschatz und am 23. die Kirche zu Binsbach.

32.

Daniel Joannes Antonius de Gebsattel, Episcopus Sigensis [2]).

Nach dem Ableben des hochverdienten Weihbischofes Mayer sah sich der Fürstbischof Anselm Franz von Ingelheim wegen seiner Kränklichkeit gedrungen, alsbald einen neuen Suffragan zu ernennen. Seine Wahl fiel auf den Capitular und Custos des Ritterstiftes zu St. Burcard dahier, Daniel Johannes Anton von Gebsattel.

Derselbe war am 29. September 1718 geboren. Seine Eltern waren Joh. Gottfried Christoph von Gebsattel,

---

[1]) Bei Abtragung des alten Altares dieser Kirche fand man folgende Urkunde: „A° Domini MDCXXX. 29. mensis Junii Ego Jodocus Episcopus Augustopolitanus &c.... reconciliavi ecclesiam hanc et consecravi altare hoc in honorem B. M. Virg. ss. Petri et Pauli ... et singulis Christifidelibus hodie unum annum et in die anniversario consecrationis hujusmodi ipsam visitantibus 40 dierum de vera indulgentia in forma ecclesiae consueta concessi."

[2]) Trauerrede am Grabe des Weihbischofes Daniel Joh. Anton Freiherrn von Gebsattel, gehalten zu Würzburg in der Ritterstiftskirche zum heil. Burcard von Franz Berg, Professor der Theologie, im J. 1788 den 16. Juli. Gedruckt bei David Christian Blank. 4°.

Herr zu Sondheim, Lebenhan und Leutershausen, Churcölnischer Kammerherr, des oberrhein. Kreises Obrist ꝛc., und Anna Theresia Christiana Juliana Freiin von und zu Bastheim. Kaum eilf Jahre alt erhielt er schon eine Canonicatpfründe des Ritterstiftes St. Burkard.

Er besaß die trefflichsten Anlagen des Geistes, eine besondere Liebe zu den Wissenschaften und galt unter seinen Mitschülern als einer der hoffnungsvollsten Jünglinge. Mit allem Eifer lag er den Studien der Philosophie, Theologie und der Jurisprudenz ob, errang sich in dem philosophischen Curse zu Fulda unter seinen Mitschülern den ersten Platz, und wurde nach abgelegter öffentlicher Probe zum Doctor beider Rechte promovirt.

Am 21. October 1742 empfing er in der Stiftskirche zu St. Burkard die Priesterweihe, und ward von dem Fürstbischofe, dem seine Kenntnisse und seine tüchtigen Eigenschaften für das öffentliche Leben nicht entgangen waren, im Jahre 1746 zum Rathe der geistlichen Regierung, und schon nach zwei Jahren zum Weihbischofe ernannt. Im J. 1779 wurde er auch zum Dechant seines Ritterstiftes erwählt.

Am 1. April 1748 ward derselbe in dem Consistorium der Cardinäle zu Rom als Bischof von Siga und Suffragan des Bischofs von Würzburg bestimmt, und in dem am 6. Mai desselben Jahres abgehaltenen Consistorium vom Papste Benedict XIV. als Episcopus Sigensis in partibus infidelium präconisirt [1]).

Seine feierliche Consecration zum Bischofe geschah am Pfingstfeste den 2. Juni 1748 durch den Fürstbischof Anselm Franz in der hiesigen Domkirche. Da zu dem Weihe-Acte

---

[1]) Siga, ehemal. Bischofs-Sitz in Afrika — in **Mauritania Caesarea.** Allgem. histor. Lex. Leipzig 1730. 2. Th. S. 487.

die Assistenz zweier Aebte von dem Papste nicht gestattet worden war, so wurden der Suffragan von Bamberg, Franz Joseph Hahn aus Würzburg, und der Suffragan von Speyer, Joh. Adam Buckel aus Heidingsfeld, als Assistenten eingeladen.

„Der Weihbischof von Gebsattel sah nun“, wie Professor Berg in seiner Leichenrede sagt, „ein weites Feld seiner Thätigkeit offen; mit Freuden unterzog er sich der Last der Verwaltung einer weit ausgedehnten Diözese mit den Fürstbischöfen Anselm Franz, Karl Philipp, Adam Friedrich und Franz Ludwig, deren erster Rathgeber er war. Es lagen ihm unzählige Geschäfte ob; mit allem Eifer nahm er die Visitationen des Bisthums vor, um sich mit dem Zustande desselben bekannt zu machen; mit eisernem Fleiße harrte er über die ihm gemachten Aufträge; mit Genauigkeit stattete er seine Berichte ab; mit Klugheit machte er Vorschläge zur Verbesserung der fränkischen Kirche; mit Muth vertheidigte er die bischöflichen Gerechtsame, und bei so vielen Pontifical-Verrichtungen in einer weiten Diözese, die er 40 Jahre besorgte, bei den Firmungen von zweimalhundert und neunundzwanzig Tausenden, bei allen den tausend Weihungen der Geistlichen, ja bei allen diesen manchfaltigen und ermüdenden Beschäftigungen konnte er noch so viel Zeit und Kräfte erübrigen, um an der Verwaltung unserer Diözese einen großen Antheil zu nehmen.

In ihm schlug ein redliches Herz; er war ferne von Verstellung, Falschheit, und Intriguen; die Ehrlichkeit galt ihm als die beste Politik; er bewährte ein herablassendes und gefälliges Wesen; jeder, der eine Angelegenheit hatte, fand zu ihm ungehinderten Zutritt; und wo er auch des Amtes wegen zürnen, wo er Verweise geben, und das Gewicht seiner Amtes fühlen lassen mußte, so verstand er sich unübertreff-

lich darauf, nebst dem Essig auch Oel in die Wunde zu gießen."

Große Verdienste hatte sich der Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim um den Volksunterricht erworben. Ihm verdankt Franken die Organisation des Elementarschulwesens, und die Errichtung eines Schulseminars im J. 1771, einer Anstalt, die man damals in wenigen Ländern angetroffen. Er bestimmte für dasselbe einen Fond von 30,000 fl., welchen der damalige Kanzler, Christoph Philipp von Reibelt, mit einer gleichen Summe vermehrte. Der Weihbischof von Gebsattel betheiligte sich bei Gründung dieser Anstalt mit Rath und That in rühmlichster Weise, und schenkte dem Seminarfond noch bei seinen Lebzeiten tausend fränkische Gulden. Als Vorstand der fürstlichen Schulcommission widmete er nicht nur dieser neuen Anstalt, an welcher er mit ganzer Seele hing, und deren Emporblühen er kräftig zu fördern suchte, sondern auch dem Gymnasium seine volle und weise Thätigkeit.

Zehn Jahre bekleidete er die Würde eines Rectors der Julius-Universität und leistete in dieser Eigenschaft der Hochschule wesentliche Dienste.

Der Jesuiten-Orden, der in Franken über zweihundert Jahre segensvoll gewirkt, wurde aufgehoben, seine Güter wurden eingezogen und zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt. Adam Friedrich verfügte sich in das dahiesige Jesuitencollegium und verkündete den versammelten Vätern mit zitternder Stimme die Aufhebungsbulle „Dominus et redemtor noster" vom 21. Juli 1773. In Folge dieser Auflösung ging das Lehramt an den höheren Studienanstalten, welches die Väter aus der Gesellschaft Jesu eine lange Zeit mit allem Eifer verwaltet hatten, in andere Hände über. An den Berathungen über die neuen Einrichtungen und Anordnungen,

die nun getroffen werden mußten, und an der Ausführung derselben nahm v. Gebsattel den thätigsten Antheil. Er unterzog sich diesem mühevollen Geschäfte mit aller Sorgfalt, und gestand seinen Freunden, daß ihm diese Angelegenheit Tage voll Kummer und anstrengender Arbeiten gebracht.

Anton v. Gebsattel war von einem tiefreligiösen Sinne durchdrungen. Mit Andacht und Auferbauung feierte er seine gottesdienstlichen und bischöflichen Verrichtungen. Er hegte eine besondere Devotion zu Maria, der Mutter des Herrn, und besuchte öfters im Jahre ihre Gnadenkapelle zu Dettelbach. Alljährlich begab er sich auch dahin, um in dem dortigen Franziskanerkloster in stiller Zurückgezogenheit acht Tage lang den geistlichen Uebungen obzuliegen und seinen Geist zu erfrischen.

Von seinen bischöflichen Verrichtungen nennen wir folgende:

Am 14. April 1749 wurde der Domcapitular Carl Philipp von Greiffenklau als Fürstbischof von Würzburg gewählt und nach Eintreffen der päpstlichen Bestätigung am 5. October desselben Jahres von dem Weihbischofe v. Gebsattel unter Beistand der Suffragane von Speyer, Joh. Adam Buckel, und Heinrich Joseph Nitschke von Bamberg zum Bischofe geweiht.

In Folge des unterm 24. Juli 1751 zu Hammelburg abgeschlossenen Vertrags wurde von dem Papste Benedict XIV. die Abtei Fulda zum Bisthume erhoben und den Fürstbischöfen von Würzburg die Auszeichnung zu Theil, sich des Palliums zu bedienen und das Kreuz vortragen zu lassen. Der Papst hatte drei Bischöfe, nämlich die Bischöfe von Speyer und Bamberg und den Weihbischof von Würzburg, committirt, den Fürstbischof Carl Philipp mit dem heiligen Pallium zu bekleiden; jedoch war es dem Fürstbischofe freigestellt, sich

entweder von den genannten drei Bischöfen zugleich oder auch von einem derselben diese Auszeichnung ertheilen zu lassen. Carl Philipp wählte zur Vornahme dieses Actes seinen Weihbischof v. Gebsattel, welcher am 6. Januar 1753 nach dem im Pontificale vorgeschriebenen Ritus denselben vollzog. Die Feierlichkeit fand unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Kanonen im hohen Dome statt, in Gegenwart des gesammten Regular- und Säcular-Clerus, der Vicare und Canoniker aller Stifte der hiesigen Stadt, der Aebte von Ebrach, St. Stephan, Schwarzach, Neustadt, vom Schottenkloster dahier, von Brombach, Oberzell und der beiden Prälaten von Triefenstein und Heidenfeld.

Am 15. Juni 1755 wurde von dem Bischofe von Speyer, Christoph Franz von Hutten, Adam Friedrich, Graf von Seinsheim, der am 7. Januar durch einhellige Wahl zum Fürstbischofe von Würzburg erhoben worden, zum Bischofe geweiht. Bei der feierlichen Consecration assistirten die Weihbischöfe von Speyer, Würzburg und Bamberg.

Am 19. Juni 1757 fungirte der Weihbischof von Gebsattel als erster Assistent, als der Bischof von Fulda, Adalbert von Waldersdorf, durch den Suffragan von Mainz, Christoph die bischöfliche Consecration empfing.

Am 13. November 1763 assistirte er bei der Consecration des Erzbischofs von Mainz, der sich wegen Kränklichkeit mit Hinweglassung aller Feierlichkeiten in einem Zimmer seiner Residenz durch seinen Suffragan weihen ließ.

Am 1. November 1767 wurde Joh. Philipp Carl Anton von Fechenbach, Capitular des Domstiftes zu Würzburg, kaiserlicher, churfürstlich cölnischer und churfürstlich bayerischer geheimer Rath, Großcommendator des St. Georgen-Ordens, infulirter Propst des Collegiatstiftes zu Landshut und bevoll-

mächtigter Minister des Reichstages zu Regensburg, von dem Fürstbischofe Adam Friedrich in der Hofkirche zu Würzburg zum Bischofe von Tenara consecrirt. Der Weihbischof von Würzburg fungirte bei dieser Handlung als erster und der Suffragan von Bamberg, Heinrich Joseph Nitschke, als zweiter Assistent.

Im J. 1776 den 17. März nahm Weihbischof von Gebsattel in Fulda die feierliche Consecration des zum Suffragan von Fulda ernannten Freiherrn von Piesport, Dechants an der dortigen Cathedrale und Propstes auf dem Andreasberge vor. Seine Assistenten waren der Weihbischof von Erfurt, v. Eckard, und der Abt des Klosters Schwarzach, Ludwig Beck.

Am 29. Juni 1778 vollzog er zu Fulda dieselbe Pontificalhandlung, indem er dem neuerwählten Domdechant und Suffragan daselbst, Freiherrn v. Breidbach zu Bürresheim, Bischof von Jericho in partibus infidelium, unter dem Beistande der beiden Weihbischöfe v. Scheben von Worms und v. Eckard von Erfurt die bischöfliche Weihe ertheilte.

Am 28. October desselben Jahres assistirte Weihbischof v. Gebsattel, als die Consecration des zum Bischofe von Hymerien ernannten Suffragans von Bamberg, Joh. Adam Behr aus Forchheim, vorgenommen wurde.

Franz Ludwig, Freiherr von Erthal, wurde am 18. März 1779 zum Bischofe von Würzburg erwählt, und am 19. September von seinem Bruder, dem Churfürsten und Erzbischofe von Mainz, Friedrich Carl, zu Bamberg zum Bischofe consecrirt. Als erster Assistent des Consecrations-Actes fungirte der Weihbischof v. Gebsattel und als zweiter der Suffragan Behr von Bamberg. Im Auftrage Seiner päpstlichen Heiligkeit wurde Franz Ludwig am 8. Dezember 1779 von dem Weihbischofe v. Gebsattel in der Domkirche in Gegen-

wart der Geistlichkeit der Stadt und der Aebte des Bisthums in feierlicher Weise, wie seine Vorfahrer, mit dem Pallium geschmückt.

Folgende Prälaten und Aebtissinnen wurden von ihm benedicirt:

Im J. 1752 den 17. September der Propst Ambrosius Disch zu Triefenstein; 1754 am 25. August der Abt Bonifacius Geßner zu Bildhausen aus Großwenkheim; 1755 am 11. Mai der Abt Gregorius Haiger zu Theres; 1771 den 1. Januar der Propst Friedrich Eyrich zu Triefenstein; am 13. November 1757 die Aebtissin M. Innocentia Grumbach zu Himmelspforten; am 13. Juli 1760 die Aebtissin Maria Constantia aus Volkach zu St. Afra in Würzburg; am 31. August 1766 die Aebtissin zu Himmelspforten Antonia Oestreicher von Aub, und am 3. September 1769 Maria Constantia Eyrich, Aebtissin zu Himmelspforten.

Von den Kirchen und Kapellen, welche Anton v. Gebsattel eingeweiht hat, will ich nur jene bezeichnen, die zu dem jetzigen Bisthume Würzburg gehören:

Im J. 1748 den 11. Juni consecrirte er die Kirche zu Greussenheim; am 1. August die Klosterkirche zu Theres, und am 8. October die Kirche zu Lebenhan.

Im J. 1749 am 1. August die Kirche zu Oberweisenbrunn; am 7. die Kirche zu Eckweisbach; am 11. jene zu Hausen, Filial von Fladungen; am 14. die Kirche zu Eussenhausen, und am 22. desselben Monats die Kirche zu Kleineibstadt.

Im J. 1751 am 24. October die Kirche zu Gambach; 1752 den 27. September die Kirche zu Sand, einem Filiale der Pfarrei Zell a/Ebersberg; am 30. September die Kirche zu Schwappach; am 3. October jene zu Michelau; am 4. die Kapelle zu Gerolzhofen, und am 7. die Kirche zu Lülsfeld.

Im J. 1753 am 9. September die Kirche zu Sulzfeld a. M.

Im J. 1754: am 22. August die Votivkirche zu Iptʒhausen, einem Filiale von Königshofen; am 23. die Kirche zu Eyershausen; am 28. die Kirche zu Neuses, Filial von Bundorf; am 29. die Ursulakirche auf dem Berge bei Alsleben; am 1. September die Kirche zu Löhrieth; am 4. September die Augustinerkirche zu Münnerstadt — ecclesia nova et ratione picturae, valde pretiosa, und am 16. October die Kirche zu Versbach.

Im J. 1755: am 7. September die Kirche zu Limbach, und am 14. desselben Monats assistirte er, als von dem Fürstbischofe Adam Friedrich die Kirche zu Zeuzleben eingeweiht wurde.

Im J. 1756: am 23. August die Kirche zu Eltingshausen; im September 1759 die Kirchen zu Kaltenbrunn und Kirchlauter. Bei der am 6. September durch den Fürstbischof vorgenommenen Consecration der Kirche zu Schwebenried leistete er Assistenz.

Im J. 1766: am 29. Juni die Kirche zu Mechenried und am 2. Juli die Kirche zu Untertheres. Am 1. October 1769 die Kirche zu Untereisenheim; am 21. October 1770 die Kirche zu Sonderhofen; und am 22. August 1772 die Kirche zu Großwenkheim.

In demselben Jahre am 14. September wurde von dem Fürstbischofe Adam Friedrich von Seinsheim die neuerbaute thaumaturgische Kirche zu den vierzehn Heiligen eingeweiht. Die Suffragane von Würzburg und Bamberg assistirten bei der Consecration und verrichteten die Weihe der Altäre. Dieser Consecrationsact wurde mit großem Aufwande und vieler Feierlichkeit vorgenommen. Es verherrlichten denselben durch ihre Gegenwart die Aebte von Langheim

und Banz, die Domherren Carl Friedrich Wilhelm v. Erthal, v. Bussek, Bernard und Philipp v. Redwitz, Philipp Anton v. Bubenhoven; der Dompropst v. Hutten und der Domdechant Voit v. Salzburg von Bamberg; die Religiosen des Klosters Langheim und viele Geistliche aus Bamberg, sowie andere vornehme Herren.

Nach Vollendung der Kircheinweihung begaben sich der hohe Consecrator, die beiden Suffragane und sämmtliche geladene Gäste in das Kloster Langheim, wo ihnen das splendideste Gastmahl bereitet war.

Am 6. August 1775 benedicirte v. Gebsattel die neuerbaute Pfarrkirche zu Kissingen, und assistirte, als der Fürstbischof unterm 22. August des genannten Jahres sie feierlich einweihte.

Am 24. September 1776 consecrirte derselbe die Schloßkapelle zu Neuhaus bei Neustadt an der Saale, und am 23. Juni 1781 weihte er die Magdalene-Kirche, auf einem Berge bei Oberschwarzach gelegen, ein, bei welcher einige Zeit lang ein Franziskaner-Hospitium bestand.

Im J. 1782 fing er an zu kränkeln und war in den folgenden Jahren nicht mehr im Stande, die General-Ordinationen an den gewöhnlichen Quartalen vorzunehmen. Nur in seiner Hauskapelle verrichtete er noch einige Weiheacte, während die Ordinationen durch den Fürstbischof Franz Ludwig oder durch den Weihbischof von Bamberg vorgenommen wurden.

Im J. 1784 resignirte er wegen Kränklichkeit das Decanat an dem Ritterstifte zu St. Burcard, und entschlief in dem Herrn am 12. Juli 1788 nach einer langwierigen Auszehrung und nach dem Empfange der heiligen Sacramente im 70. Jahre seines Alters und im 40. seines bischöflichen Amtes.

Weihbischof v. Gebsattel war ein Wohlthäter der Stiftskirche zu St. Burkard; er fand in derselben seine letzte Ruhestätte und sein Andenken wurde durch eine messingene Tafel an der südlichen Octogonsäule des Querschiffes mit folgender Inschrift verewigt:

Anno 1788. Die 12. Julii obiit in Domino Reverendissimus et Perillustris D. Daniel Joannes Antonius L. B. de Gebsattel, Episcopus Sigensis, Reverendi ac Cels. Principis nostri Suffraganeus Vicarius in Pontificalibus Generalis, consiliarius intimus et Ecclesiasticus, Equestris hujus Ecclesiae Decanus et Benefactor. Requiescat in Pace.

33.

Andreas Josephus Fahrmann, Episcopus Almirensis [1]).

Fahrmann, am 8. November 1742 geboren, war der Sohn eines angesehenen Bürgers und Winzers zu Zell bei Würzburg, und von der Natur reichlich begabt. Er hatte ein einnehmendes Aeußere und die trefflichsten Geistesanlagen. Der Chorherr der Abtei des Prämonstratenser-Ordens zu Oberzell, Lorenz Wollbach, bemerkte die vielen Fähigkeiten des Knaben und bewog dessen Vater, ihn studiren zu lassen. Er ertheilte ihm selbst die ersten Anfangsgründe in der lateinischen Sprache, und im eilften Jahre seines Alters kam der talentvolle Jüngling an das Gymnasium zu Würzburg, welches

---

[1]) Nekrolog der Teutschen für das neunzehnte Jahrhundert von Schlichtegroll. Gotha 1802. I. Bd. S. 63 u. ff. — Trauer-Rede bei der Begräbniß des Verewigten, gehalten vom geistl. Rathe Dr. Onymus. Würzb. 1802. Fol. — Ruland, Dr. Ant., Series profess. ss. Theologiae p. 165. — Archiv d. bischöfl. Ordinariats Würzburg.

damals unter der Leitung der Jesuiten stand. Nachdem er den Cursus der philosophischen Studien an der Universität mit Auszeichnung vollendet hatte, trat er als der Vierte seiner Classe am 31. October 1759 in das fürstbischöfliche Seminar zu Würzburg, studirte daselbst mit unermüdetem Fleiße und zeichnete sich als einen der besten Köpfe in den damals üblichen theologischen Disputationen aus.

Nach sechsjährigem Aufenthalte in dieser geistlichen Bildungsanstalt wurde er am 21. Dezember 1765 zum Priester geweiht, und angewiesen, vom Seminare aus excurrendo in der Seelsorge zu Hausen bei Fährbrück Aushilfe zu leisten. Noch in demselben Jahre übernahm er bei dem Referendär, geheimen Rath v. Prümmer die Hofmeisterstelle, defendirte 1766 mehrere Theses aus der Theologie, und erlangte im J. 1767 das Licentiat derselben.

Im J. 1770 hatte er das Erziehungsgeschäft in dem v. Prümmer'schen Hause beendet, und ward nun als Caplan an der Pfarrei des Julius-Spitals angestellt. Nur ein Jahr versah er diese Stelle; 1771 ward er zum Oeconomus und Hofmeister der adeligen Jugend in dem fürstlichen Seminar ernannt, am 1. September 1773 zum Doctor der Theologie promovirt, und einige Tage darauf an die Stelle des Jesuiten P. Hermann Lumm zum Professor der Moraltheologie befördert. Mit diesem Lehrstuhle erhielt er zugleich die Predigerstelle bei der akademischen und Bürger-Sodalität. „Er trat", schreibt der Verfasser seines Nekrologs, Prof. Förtsch, „sein Lehramt an, ganz durchdrungen von dem Gedanken, daß die Moral unter allen theologischen Disciplinen diejenige sei, welche auf die Ruhe und Glückseligkeit jedes Einzelnen und auf das Wohl des ganzen Staates den mächtigsten Einfluß habe. Er fühlte das Erhabene seines Berufes zum Lehrer derjenigen, von welchen einst das Volk

unterrichtet werden sollte, und er strengte alle Kräfte an, um sein Amt mit Nutzen zu verwalten."

Bis zum Jahre 1779 versah er mit Ruhm seine Professur. Am 16. October des genannten Jahres wurde er wegen seines Rednertalentes zum Prediger und Chorherrn im Stifte Haug erwählt. Er galt als der beliebteste Kanzelredner; er besaß alle Eigenschaften eines ausgezeichneten Redners, einen klaren Verstand, ein treues Gedächtniß, eine große Einbildungskraft, eine angenehme Stimme, eine lebendige Sprache, eine würdevolle Haltung, und noch mehr ein Herz voll Glauben, ein Herz voll glühender Wärme für Tugend und Menschenwohl. Fremde und Einheimische, Hohe und Niedere, Gelehrte und Ungelehrte strömten herbei, seine Predigten zu hören, und die Alumnen des geistlichen Seminars wurden angewiesen, denselben beizuwohnen, um von ihm sowohl die Behandlung des Predigtstoffes als auch seinen Vortrag zu lernen. Noch als Weihbischof, wo ihn so viele Geschäfte in Anspruch nahmen, versah er das Predigtamt.

Im J. 1780 wurde Fahrmann geistlicher Rath, und im J. 1786 nach dem Tode des gelehrten, beliebten und durch seine Tugend und Frömmigkeit allgemein geachteten Regens des geistlichen Seminars, Valentin Joseph Vornberger, zum Vorstande desselben von dem Fürstbischofe ernannt. Er übernahm ungerne diese Stelle, zu welcher ihn das volle Vertrauen seines Fürsten gerufen, und nur unter der Bedingung, nach drei Jahren dieselbe niederlegen zu dürfen. Während der Zeit, in welcher er diesen wichtigen Posten bekleidete, war er stets bestrebt, würdige Priester und Seelsorger heranzubilden. Bei Aufnahme der Candidaten war er sehr behutsam; er erkundigte sich genau über ihr sittliches Betragen und prüfte sie strenge über ihre Kenntnisse. Durch seinen einsichtsvollen Rath leitete er die Studien der

Alumnen; er ordnete mit Klugheit Alles im Hause; er belebte Alles durch seine eigene Thätigkeit, und gewann das Zutrauen Aller. Auch die Capläne in der ganzen Diözese, über welche der Regens des Seminars nach damaliger Anordnung die Aufsicht führen mußte, hatten an Fahrmann einen klugen und gütigen Vorstand; er gab ihnen bei ihrem Austritte aus dem Seminare die besten Rathschläge, wies jedem die seinen Kräften angemessene Stelle an, und suchte, die verdienteren Capläne zu befördern, und zur Besserung jener, die einer Correction bedurften, die geeigneten Mittel anzuwenden.

Franz Ludwig beabsichtigte seinem geistlichen Seminare eine neue Einrichtung zu geben, und beschloß, das bisher leer gestandene und geräumige Jesuiten-Collegium zur Wohnung der geistlichen Alumnen einrichten zu lassen. Um sowohl der Eintheilung dieses Gebäudes als auch der übrigen inneren Einrichtung die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, beauftragte er den Regens Fahrmann, mehrere auswärtige Seminarien zu besuchen, um das Gute, was er bei denselben fände, auch in Würzburg einzuführen. Er trat die Reise zu diesem Zwecke am 6. Mai 1787 an, sah sich zuerst in den Seminarien Süddeutschlands um, durchreiste dann den östlichen Theil von Frankreich, besuchte die Seminarien zu Straßburg und Besançon, und traf im Juli desselben Jahres wieder in Würzburg ein.

Die Vorschläge, welche Fahrmann über die zweckmäßige Einrichtung des Seminars machte, erhielten den Beifall des Fürstbischofs, und es wurde mit der Ausführung derselben sogleich begonnen. Im J. 1789 war die Einrichtung vollendet und am 9. Juni des genannten Jahres verließen die Seminaristen das Seminar zum heil. Kilian und hielten ihren feierlichen Einzug in das neueingerichtetete Gebäude.

Franz Ludwig erhöhte durch seine Gegenwart diese Feierlichkeit, hielt eine nachdrucksvolle Rede an die Alumnen, in welcher er sie väterlich ermunterte, sich zu ihrem wichtigen Berufe wohl vorzubereiten, nahm dann in ihrer Mitte das Mittagsmahl ein, und wohnte noch der Disputirübung bei.

Im J. 1786, in welchem er mit dem Amte eines Vorstandes des Priester-Seminares betraut worden, ward er auch zum Custos seines Stiftes zu Haug erwählt, und hatte als solcher die Seelsorge der Stiftspfarrei zu verwalten. Mit Liebe und Eifer widmete er sich diesem heiligen Seelsorger-Berufe, und lag demselben noch als Weihbischof und bis an sein Ende mit aller Liebe und Sorgfalt ob.

Die drei Jahre, für welche Fahrmann die Stelle eines Regens angenommen hatte, gingen mit dem Jahre 1789 zu Ende. Fürstbischof Franz Ludwig war nun darauf bedacht, ihn bei seinem Austritte aus dem Seminare, dem er musterhaft vorgestanden, und dessen neue Einrichtung er geschickt und klug geleitet hatte, für seine Verdienste würdig zu belohnen, und ihm einen Posten anzuweisen, wo er noch mehr als bisher für das Beste des Bisthums wirken könnte. Und dieser Posten, zu welchem er von dem Fürsten ausersehen, war die schon über ein volles Jahr erledigte Stelle eines Würzburger Weihbischofes. Sein Ernennungs-Decret ist d. d. Bamberg am 15. October 1789 ausgefertigt, und in demselben sagt Franz Ludwig, daß er ihn in Ansehung „seiner vielfältig bewährten tiefen Gelehrsamkeit, ausnehmenden und zweckmäßigen Klugheit, wahren canonischen Geistes, seiner festen, dem Kirchen-Regierungs-Geschäft vollkommen angemessenen Grundsätze, und überhaupt seiner wesentlichen um die Diözese sich gesammelten Verdienste zu seinem würzburgischen Suffragan ernenne“.

In dem Schreiben an Seine päpstliche Heiligkeit Pius VI., in welchem der Fürstbischof um die Confirmation des neu= ernannten Weihbischofs nachsucht, weist er auf die Nothwendig= keit der Aufstellung eines Suffragans für das fränkische Bis= thum hin, und gibt dem Neuerkorenen in den gewähltesten Ausdrücken das schönste Lob:

„... Experientia edoctus, quam difficile sit Episcopos Germaniae in tanta dioecesium vastitate, si praesertim duae uni concreditae sint, et ob conjunctas simul utriusque Regiminis Principalis curas et inde imminentia saepius ex improviso negotia, quae moram non patiuntur, alieno ejusmodi pontificalium functionum subsidio penitus vel diutius saltem carere, de alio denuo viro in partem laborum vocando atque in defuncti (Suffraganei) locum surrogando necessario cogitandum mihi esse putavi.

Praevia proinde divini Numinis invocatione de maturo consilio selegi ad id muneris ex Clero meo Herbipolensi illum, quem *illibata vitae morumque integritas, solida divini humanique juris peritia, singularis disciplinae ecclesiasticae zelus, ac specialis quaedam, quam in variis, quae tenuit, officiis sibi comparavit, praefatae dioecesis meae cognitio, cum accedente communis Cleri populique voto prae caeteris dignum reddidere, Andream Josephum Fahrmann*, sacerdotem, ss. Theologiae Doctorem, consiliarium meum intimum et ecclesiasticum, insignis Ecclesiae collegiatae ad utrumque s. Joannem in Haugis Canonicum capitularem, Praedicatorem et Custodem, hactenus Seminarii mei episopalis et cleri junioris in eodem in studiis ecclesiasticis aeque ac vitae clericalis elementis rite imbuendi atque efformandi *Praesidem, virum gravem et prudentem rerumque agendarum*

peritum, in omnibus ecclesiasticis functionibus diu exercitatum atque probatum eaque doctrina, quae Episcopum maxime decet, conspicuum.“

Durch eine päpstliche Bulle d. d. Rom bei St. Peter 1790 den 29. März (4. Kal. Aprilis) wurde der neuernante Suffragan bestätigt und zum Bischofe von Almira, einem ehemaligen Bischofssitze unter dem Patriarchate von Antiochien, präconisirt. Die Confirmations-Bulle gestattete demselben den weiteren Fortbezug der Einkünfte seines Canonicates, seiner Prädicatur-Präbende und Custodie des Collegiatstiftes Haug, und bestimmte ihm zur Erhöhung seiner Sustentation eine jährliche Pension von dreihundert Ducaten aus den Gefällen der bischöflichen Mensa. Am 16. Mai 1790 wurde er von dem Fürstbischofe Franz Ludwig unter Assistenz des Suffragans von Mainz, Valentin Heimes, Bischofs von Aulon, und des Suffragans von Fulda, Lothar v. Braidbach zu Bürresheim, Bischofs von Jericho, in der Hofkapelle zu Bamberg zum Bischofe geweiht.

So hatte Fahrmann das wichtige und beschwerliche Amt eines Weihbischofs übernommen. Er hatte als solcher nicht nur die gewöhnlichen Weihen der Abspiranten des geistlichen Standes, die Consecrationen der Kirchen und Altäre, die Spendung des heil. Sacramentes der Firmung [1]), und die Visitationen der Pfarreien in dem weitschichtigen Bisthume vorzunehmen, sondern er hatte auch als Director der geistlichen Regieruug die Leitung der dahin einschlagenden Geschäfte zu besorgen. Er war gleichsam die Seele bei den Versammlungen und Verhandlungen der geistlichen Räthe. Er verstand es, mit aller Klugheit jede Art der Geschäfte

---

[1]) 1466 Candidaten hatte er die Priesterweihe, und 55,460 Personen die Firmung ertheilt.

zu führen; er durchschaute mit hellem Blicke die verworrensten Dinge; er wußte leicht für jede Angelegenheit eine Auskunft zu verschaffen; er hatte bei allen seinen Vorschlägen und Berathungen eine reine Absicht, die das Wohl der Kirche und der Diözese bezweckte.

Noch im August des Jahres 1790 hielt er seine erste Visitations- und Firmungsreise zu Kissingen, Aschach, Neustadt, Münnerstadt und Gelbersheim ab. Bei seinen Visitationen begleitete ihn der geistliche Rath und Schulvisitator Holler, und jede Visitation nahm fast den ganzen Tag in Anspruch. Nach dem Eintritte in die Kirche ertheilte er den bischöflichen Segen, hielt eine salbungsvolle Ansprache an das Volk, feierte das allerheiligste Opfer, spendete dann die heil. Firmung, entließ die Firmlinge mit einer väterlichen Ermahnung, nahm hierauf die Visitation der Kirche vor, prüfte die Schuljugend in allen Unterrichts-Gegenständen, ließ die Gemeindevorsteher, die Schullehrer, die Benefiziaten, die Capläne und endlich auch die Pfarrer vorrufen, um sich bei denselben über den Zustand der Pfarrei zu erkundigen, und jedem die angemessenen Bescheide und Weisungen zu geben. Erst am Abende konnte er an einige Ruhe und Erholung denken.

Dieses beschwerliche Visitationsgeschäft setzt er nicht nur Tage, sondern Wochen und Monate lang fort, und täglich stand, wie uns ein Augenzeuge, der geistliche Rath und sein Begleiter Holler, berichtet, der unerreichbare Mann da mit eben dem hohen Geiste, dem regen Eifer, dem Anstande, der Lebhaftigkeit, der Theilnahme, am letzten Tage, wie am ersten.

Nach dem am 14. Februar 1795 erfolgten Ableben des Fürstbischofes von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig von Erthal, hatte das Domcapitel den 12. März desselben Jahres als Wahltag eines neuen Fürsten und Bischofs

bestimmt. Vor der Wahl hielt der Weihbischof Fahrmann an die versammelten Dignitäre und Domcapitulare in der kleinen Capitelsstube eine Anrede. Ich lasse dieselbe, die uns an entschwundene Zeiten, an den Wahlact des letzten Fürstbischofs von Würzburg und Herzogs von Franken so lebhaft erinnert, hier folgen:

„Reverendissimum capitulum regnans immortalem sibi gloriam comparavit, quod viduatam per aliquot septimanas Ecclesiam herbipolensem benignissime aeque ac sapientissime gubernaverit, et suavissima sua agendi regendique ratione et comitate acerbum illud vulnus per mortem pientissimi et post hominum memoriam summi Francisci Ludovici urbi et patriae inflictum felicissime leniverit. Tempus nunc et hora monent, ut de eligendo novo Celsissimo Principe Episcopo consilium ineatur, et per canonicae electionis viam Ecclesiae et Patriae de novo Pastore et Patre prospiceatur. Magnum quidem fateor et arduum est hoc electionis negotium, et cum gravissimis obligationibus conjunctum: agitur enim de salute imperii, dioeceseos, et patriae, agitur de eligendo Ecclesiae romanocatholicae Episcopo, de eligendo S. R. I. Principe, de eligendo Franciae orientalis Duce, de eligendo communi patriae Patre, paucis ut omnia dicam, agitur de eligendo viro, a cujus potestate et voluntate maxima pars publicae salutis dependeat, quem omnes ut Dominum revereantur et timeant, omnes ut Patrem complectantur et diligant, et qui in ancipite hac temporum tempestate fluctuantem reipublicae navim dextre moderari, omnibusque omnia fieri didicerit. Ast cum omnes inclyti Electores hic in augusto conclavi congregati rem omnem cum Deo gratiarum luminumque

fonte auspicati sint, — cum porro corpore et sanguine Christi refecti et confortati, invocatoque Spiritu sancto pleni ad gerendum electionis negotium accesserint, — cum demum semoto omnium partium studio, unico nonnisi boni publici amore animati et accensi in Eum consensuri Eumque canonice electuri sint, quem ex illustrissimo gremio suo episcopali principalique solio dignissimum, ac imperio Ecclesiae et Patriae utilissimum charissimumque fore judicaverint: non vanus ego Augur sum, instantem electionem et R^{mis} Electoribus et Celsissimo eligendo in perpetuam Nominis commendationem aeternumque honoris et gloriae monumentum cessuram esse. Agite igitur R^{mi} D^{ni}, et quid Deo, quid Religioni, quid conscientiae, et quid demum omnium bene sentientium votis et exspectationi debeatis, pensate et permittite, ut coronidis loco verba illa in I. cap. Actuum Apostolorum consignata, et ab Apostolis electionis negotio occupatis prolata, et mihi ingeminare et ad Deum dirigere liceat: *Tu, Domine, qui corda nosti omnium, ostende, quem elegeris ex his omnibus Unum. Dixi.*"

Georg Karl, Freiherr von Fechenbach, Dombechant von Mainz, und ein Freund und Vertrauter des verewigten Fürsten Franz Ludwig, wurde gewählt und am 21. Juni 1795 in der Cathedrale zu Würzburg feierlich zum Bischofe consecrirt. Consecrator war der damalige Erzbischof von Tarsus und Coadjutor von Mainz, Freiherr Carl Theodor von Dalberg, und Assistenz leisteten bei dem Weiheacte der Bischof von Ypern in Flandern, der wegen der dortigen Kriegsereignisse sich nach Würzburg geflüchtet hatte, und der Suffragan Fahrmann von Würzburg.

Am 8. September 1797 ertheilte der Churfürst von Cöln und Deutschordens-Hochmeister Maximilian Franz seinem

neuernannten Suffragan, Clemens August von Merle, Bischof von Bethsaida in partibus infidelium, in der Schloßkirche zu Mergentheim die bischöfliche Weihe, bei welcher Feierlichkeit Fahrmann und der Abt Christoph von Oberzell assistirten.

Am 21. Juni 1794 benedicirte er den Abt vom Kloster Schwarzach, Judas Thaddäus Sigerst; am 26. Juni 1796 die Aebtissin Rosalia Dietrich zu St. Afra und am 28. August 1799 die Aebtissin Augustina Münch zu Himmelspforten.

Am 6. August 1794 weihte er die Pfarrkirche zu Marktscheinfeld und am 25. November des gedachten Jahres die Kirche des Hosspitals dahier zu Ehren der vierzehn heil. Nothhelfer ein.

Am 4. Mai 1801 leitete Fahrmann als fürstbischöflicher Commissär die letzte Abtswahl im Kloster Banz, und am 13. desselben Monats nahm er als päpstlicher Bevollmächtigter dem Fürstbischofe Georg Karl, der als Coadjutor des Fürstbischofs von Bamberg, Christoph Franz Freiherrn von Buseck, ernannt worden war, den vorgeschriebenen Eid ab.

Am 5. September 1801 begann er seine letzte Visitations- und Firmungsreise; er firmte und visitirte Kirchen und Schulen zu Mergentheim, Gommersdorf, Schönthal, Neckarsulm, Gundelsheim, Mosbach, Hardheim und kehrte über Gerlachsheim nach Würzburg zurück. Auf dieser Reise hatte er sich einen hartnäckigen Catarrh zugezogen; er achtete denselben aber nicht, besuchte bei der größten Kälte den Chor, die Sitzungen der geistlichen Regierung, und hielt sogar noch als Custos seine Predigten ab. Bei diesen Anstrengungen kam die Krankheit, während er einer Sitzung auf der geistlichen Regierung beiwohnte, plötzlich zum Ausbruche; er fühlte die heftigsten Schmerzen, und erkannte

in diesen sogleich die Vorboten seines nahen Todes. Vorbereitet und gestärkt durch die heiligen Sacramente sah er demselben mit Ruhe und Ergebung in den Willen Gottes entgegen. Am 6. Februar 1802 Vormittags um halb 11 Uhr rief ihn der Herr zu sich, der ihn lieb hatte und deßwegen so frühe zu sich nahm.

So endete Weihbischof Fahrmann, im 60. Jahre seines Alters und im 13. seiner bischöflichen Wirksamkeit — die Zierde und der Stolz des Clerus und der Liebling des Volkes.

Seine letzte Ruhestätte fand er in seiner Stiftskirche nahe an den Treppen zum Chore.

Sein Testament, welches er wenige Tage vor seinem Tode niedergeschrieben hatte, zeugt von seiner edlen und wohlthätigen Gesinnung. Zu seinen eingesetzten Erben gehörten auch das Collegiatstift zu Haug, das arme Kinderhaus und das epileptische Haus zu Würzburg. Jedes der Armen-Institute zu Würzburg, Versbach, Acholshausen und Mittelzell hatte er mit 50 fl. bedacht.

Von seinen Schriften sind nur zwei im Drucke erschienen:

Theses selectae ex universa Theologia. Wirceburgi, typis Nitribitt. 1766. 4.

Theologisches Gutachten über die Bahrdt'sche Uebersetzung des neuen Testamentes. 1778.

Chronographicon:

MortVVs est seXta FebrVarII
annos LX. natVs
et PIetate et DoCtrInae
gLorIa NobILItatVs.

34.

Gregorius de Zirkel, Episcopus Hippensis [1]).

Der Fürstbischof Georg Carl säumte nicht, die durch den Tod des Weihbischofes Fahrmann erledigte Stelle eines Suffragans von Würzburg zu besetzen. Er konnte unter den gelehrten und verdienstvollen Männern seiner Residenzstadt eine baldige und glückliche Wahl treffen. Seine Wahl fiel zuerst auf den geistlichen Rath, Capitular des Collegiatstiftes zu Haug und Professor des Kirchenrechtes an der Julius-Universität, Dr. utriusque juris Johann Philipp Gregel [2]).

Allein Gregel konnte sich wegen seiner schwächlichen Gesundheitsverhältnisse nicht entschließen, die auf ihn gefallene und für ihn so ehrende Wahl anzunehmen. Er reichte bei dem Fürstbischofe sein Ablehnungsgesuch ein, und brachte unter Anderem in demselben vor:

---

[1]) Trauerrede bei der Todesfeier des Weihbischofes Gregor von Zirkel, gehalten am 23. Dezember 1817 im hohem Dome zu Würzburg vom Domprediger Dr. Erhard. Bamberg und Würzburg, in d. Göbhard'schen Buchhandlungen. 1818. gr. 4. — Gregorius v. Zirkel, Bischof zu Hippen und Weihbischof von Würzburg. Ein Beitrag zu dessen Charakterschilderung. Bamb. u. Würzb., in d. Göbhard'schen Buchhandl. 1818. kl. 8. — Nekrolog des Weihbischofs Gregor v. Zirkel, in der Felder'schen Literaturzeitung für kathol. Religionslehrer. 1818. I. Bd. II. Heft. S. 157 u. 261. II. Bd. VI. Heft. S. 407—415. — Scharolds Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg. 1818. I. Bd. 1. Heft. S. 73. — Archiv des bischöfl. Ordinariats Würzburg.

[2]) Joh. Philipp von Gregel, am 7. April 1750 zu Prölsdorf, Landg. Eltmann, geboren, den 10. April 1773 zum Priester geweiht, der Theologie Licentiat, beider Rechte Doctor, Capitular des aufgelösten Stiftes Haug, Professor des Kirchenrechtes an der Universität, k. b. Regierungsrath und Ritter des Civil-Verdienstordens der bayer. Krone, starb am 5. Januar 1841.

„Je mehr ich die Forderungen beherzige, welche Euer Hochfürstl. Gnaden an einen anzustellenden Weihbischof machen, desto inniger bin ich überzeugt, daß ich die Eigenschaften in meiner Person nicht vereinige, welche nothwendig sind, um diesen eben so billigen als gerechten und ganz aus der Natur des Amtes geschöpften Forderungen auch nur einiger Maaßen zu entsprechen.

Ich sehe es für eine unerläßliche Pflicht an, Euer Hochfürstl. Gnaden in dieser Hinsicht mein Innerstes so gewissenhaft offen zu legen, als ob ich das Bekenntniß dem Allwissenden selbst abzulegen hätte, welchem keine Falte des menschlichen Herzens verborgen ist.

Ich erwähne zuerst nur, daß ich nie in der Seelsorge gestanden bin; daß ich außer dem Seminare etwa dreimal, und seit 24 Jahren gar nicht mehr geprediget habe; daß ich von dem gesammten Land-Clerus nicht über 5 Subjecte kenne; daß ich durch ein stilles und zurückgezogenes Leben für das öffentliche unheilbar verkrüppelt bin; daß mich eine gewisse natürliche Schüchternheit und Kleinmüthigkeit zum Anstand öffentlicher Handlungen untauglich macht; daß ich wegen meines zu sanften und weichen Temperamentes bei vorzunehmenden Correctionen in meiner ganzen Seele keine rauhe Seite finden würde, welche ich herauswenden könnte u. s. w." [1]).

Georg Carl drang auf diese Vorstellung nicht weiter in Gregel, das Amt eines Weihbischofes anzunehmen, und entschloß sich, dasselbe dem Regens des Clerical-Seminars zu Würzburg, Dr. Gregor Zirkel, zu übertragen. Am 21. April 1802 wurde ihm die Wahl des Fürstbischofes

---

[1]) Manuscripten-Sammlung des Herrn Oberbibliothekar Dr. Ant. Ruland.

mündlich kund gegeben; auch Zirkel lehnte dieselbe ab, und noch an dem nämlichen Tage schrieb er an den Fürstbischof, daß er die ihm zugedachte weihbischöfliche Würde nicht annehmen könne; daß er von Geburt aus von schwächlicher Körper-Constitution sei, die durch vieles Studiren und die eingeschränkte Lebensweise im Seminare noch mehr geschwächt worden; daß er besonders eine schwache Brust besitze, welche ihm das Sprechen schwer mache; daß eine gewisse Schüchternheit mit ihm von Jugend an aufgewachsen, und diese ihm das stille und verborgene Leben lieb gemacht habe.

„Ich besaß einst“, schreibt Zirkel, „Vorzüge vor meinen übrigen Mitschülern, und kannte sie nicht. Ich hatte einst ausgezeichnete Talente, und wußte es nicht. Ich suchte von Jugend auf mit eben der Sorgfalt gute Handlungen zu verbergen, als die Menschen gewöhnlich suchen, sie zur Schau zu tragen. Eitelkeit, Ruhmbegierde, Bestreben, es anderen vorzuthun, welche in der Hand der Natur so starke und wohlthätige Triebfedern sind, um die menschlichen Kräfte in Spannung zu setzen und zu erhalten, kannte ich nie. Ich habe darum jetzt noch keinen anderen Ehrgeiz, als diesen, in einem meinen Kräften angemessenen Posten mit dem Beifalle Derer, welche mich kennen, und mit der Zufriedenheit mit mir selbst zu wirken. Eine Auszeichnung, auch wenn sie die Belohnung eines vorhergegangenen Verdienstes wäre, würde mich beschämen. Die Natur hat mich entschieden zu einem Privat-Manne bestimmt. Ich will ihr treu bleiben; denn ich würde gegen ihr Geheiß die Rolle eines öffentlichen Mannes sehr übel spielen. Meine Geburt hat mich überdieß in die Verhältnisse des bürgerlichen Standes gesetzt; ich bin in ihnen aufgewachsen, und habe alle Ursache, ihnen gut zu sein.“

„Ich gehe nicht auf Schätze aus; ich beneide Niemand seines Ranges wegen; ich habe wenig oder gar keine eigen-

nützigen Absichten, um hiezu eine angesehene Stelle zu benützen; ich liebe nicht, einen gebieterischen Einfluß auf andere Menschen zu haben, und habe lange genug gelebt, um das Glück des Lebens anderswo, im Umgange mit sich, in der Einheit seines Wesens, in dem Zustande einer, von keiner Leidenschaft gestörten Gemüthsruhe zu suchen."

Zirkel erklärt unumwunden, daß er für die Stelle eines Weihbischofes nicht geeignet sei, und bittet, ihn in seinem bisherigen Wirkungskreise zu belassen, indem er als Vorsteher des Seminars der Diözese weit mehr nützen könne, als er auf einem großen und schimmernden Posten nützen werde. Es ist das größte Unglück, sagt er am Schlusse seiner Eingabe, eine Stelle anzunehmen, welche man nicht ganz ausfüllen kann, ohne noch einen Ueberfluß an Kräften zu haben.

Diese Ablehnung wurde nicht angenommen, und der Fürstbischof bestand auf seinem Entschlusse. Der Regens Dr. Gregor Zirkel reichte eine neue Vorstellung ein und wiederholte seine Bitte. Ich habe, äußerte er in derselben, noch einmal mein Innerstes mit aller Aufrichtigkeit erforscht, alle Saiten berührt und keinen Laut für den erhabenen Posten gefunden, welchen mir Ew. Hochfürstl. Gnaden in höchster Huld bestimmt haben.... Gott und die Natur haben mich nicht zu einem Amte bestimmt, wozu sie mir die nöthigen Kräfte und die erforderlichen Anlagen des Geistes und des Gemüthes versagt haben.... Ich bin Priester; was in der Welt sollte mich abhalten, an die Spitze des priesterlichen Ordens zu treten, wenn ich im Stande wäre, die Pflichten, welche mit dem Range verbunden sind, zu übernehmen? Ich bin kränklich; dieß gibt mein Aussehen, und der Arzt, den ich befragte, gab mir die Antwort, daß er mir unmöglich zur Annahme einer Stelle rathen könne, welche vieles und starkes Sprechen, Predigen und dergleichen zur Pflicht mache.

Allein auch diese Eingabe blieb ohne Erfolg; der Fürstbischof konnte nicht bewogen werden, von seiner getroffenen Wahl abzugehen, und schritt, um jede weitere Einsprache abzuschneiden, zur Ernennung des geistlichen Rathes Zirkel zu seinem Weihbischofe. Am 27. April 1802 wurde das Ernennungsdecret ausgefertigt und ihm zugestellt. In demselben wurde ausgesprochen, daß ihm „in Ansehung seiner allgemein anerkannten und bewährten tiefen Gelehrsamkeit, vorzüglichen Klugheit, seines wahren canonischen Geistes, seiner festen, dem Kirchen-Regierungsgeschäfte vollkommen angemessenen Grundsätze, seines tadellosen Wandels, und seiner um das Beste der Diözese schon erworbenen Verdienste das Suffraganeat ertheilt werde".

Zirkel ergab sich nun in den Willen seines Bischofs, und dankte demselben in einem Schreiben vom 28. April für das ihm geschenkte höchste Zutrauen, welches sein Verdienst so sehr übersteige, unter der Versicherung der aufrichtigsten Ergebenheit und unwandelbaren Treue, die er stets bewahren und mit in das Grab nehmen werde. Diesen Vorsatz habe er heute am Altare beschworen, und lege ihn in die Hände seines Bischofs nieder.

Aus diesen Verhandlungen, welche seiner Ernennung zum Suffragan vorausgingen, leuchtet Zirkels edler Charakter hervor. Wir sehen aus denselben, daß er ohne alle Ambition war. Er erkannte und fühlte die hohe bischöfliche Würde; er war sich aber auch der schweren Pflichten und der großen Verantwortung bewußt, welche mit derselben verbunden sind. Er erforschte und prüfte seine Körper- und Geistes-Kräfte, und fand sie zu schwach, dem bischöflichen Amte in allen seinen Beziehungen und Richtungen hin ein volles und gewissenhaftes Genüge zu leisten. Daher sein ernstes Wider-

streben, eine Stelle zu übernehmen, welcher er nach seiner innigsten Ueberzeugung nicht gewachsen zu sein glaubte.

Gregor Zirkel wurde am 2. August 1762 zu Silbach bei Haßfurt in Franken geboren. Seine Eltern gehörten dem bürgerlichen Stande an; sein Vater war Besitzer einer Hammerschmiede. Der hoffnungsvolle Jüngling bezog das Gymnasium zu Münnerstadt, welches unter den PP. Augustinern in schönster Blüthe stand, und wo schon so mancher wackere Mann seine Bildung erhalten hatte. Er absolvirte das Gymnasium mit großer Auszeichnung. Die allgemeinen Wissenschaften studirte er zu Bamberg mit solchem glänzenden Erfolge, daß er im September 1780 die Doctorwürde in der Philosophie erlangte, und bald nachher am 15. Dezember 1781 als einer der ersten seiner Classe frei in das bischöfliche Seminar zu Würzburg aufgenommen wurde.

Nach fünfjährigem Aufenthalte im Seminare erwarb er sich am 1. September 1786 durch seine öffentliche Defension unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Oberthür das Licentiat der Theologie, wurde am 23. September desselben Jahres zum Priester geweiht und darauf in der Seelsorge als Caplan in dem Städtchen Ebern und dann zu Arnstein angestellt.

Schon nach drei Jahren, 1789, erhielt Zirkel von dem Fürstbischofe Franz Ludwig den Ruf als Subregens des Clericalseminars zu Würzburg, ward am 9. Mai 1791 zum Doctor der Theologie promovirt, im Mai 1792 zum Canonicus des Stiftes zum Neumünster ernannt, und im J. 1795 zum Professor der orientalischen Sprachen an der Julius-Universität befördert. Im J. 1799 betraute der Fürstbischof ihn mit dem Amte eines Regens des geistlichen Seminars, und ernannte ihn zugleich zum wirklichen geistlichen Rathe. Mit seiner Ernennung zum Weihbischofe wurde er auch mit

dem Range eines geheimen Rathes ausgezeichnet, und ihm unterm 13. Mai 1802 die Stelle eines Directors der geistlichen Regierung und in Abwesenheit des geistlichen Regierungs-Präsidenten und Generalvicars, Johann Franz Schenk von Stauffenberg, das Präsidium derselben übertragen.

So stieg Zirkel, obwohl von niederer Herkunft, ohne Empfehlungen mächtiger Patrone und Gönner, durch eigene Kraft und Verdienste zu den wichtigsten Aemtern und zur bischöflichen Würde empor. Er war auch dieser ihm zu Theil gewordenen Beförderung würdig; denn er besaß im hohen Grade die Eigenschaften, welche von einem Manne, zu solcher Würde erhoben, mit Recht gefordert werden. Er zeichnete sich durch eine allseitige Geistesbildung, durch ein ächt clericalisches Wohlverhalten, durch eine ungeschminkte Frömmigkeit und kirchliche Gesinnung aus. Seine Ernennung zum Suffragan ward in der ganzen Diözese freudig begrüßt. „Ich war", schreibt er unterm 26. Mai 1802 an den Fürstbischof Georg Carl, „in Haßfurt, Hofheim, Theres, Aidhausen und Altenmünster, und wurde mit allem Ausdrucke der Freude und mit ausgezeichneter Ehre empfangen. Man war bemüht, den wahren und wirklichen Bischof in meiner Person zu ehren."

Durch eine Bulle des Papstes Pius VII. d. d. Romae apud s. Mariam maiorem 12. Kal. Octobris (20. Sept.) 1802 wurde derselbe als Suffragan des Bisthums Würzburg bestätigt und zum Bischofe von Hippen in partibus infidelium präconisirt. Hippos, Hippe[1]) war ein bischöflicher Sitz an der östlichen Seite des See's Tiberias und gehörte zur Jurisdiction des Erzbischofs von Scythopolis,

---

[1]) Allgem. histor. Lexicon. Leipzig 1730. II. Theil S. 886 und IV. Theil S. 419.

einer Stadt im gelobten Lande am Ufer des See's Genesareth.

Am 28. October 1802 am Feste der Apostel Simon und Judas wurde der neue Suffragan von dem Fürstbischofe Georg Carl in der Hofkirche dahier zum Bischofe geweiht. Der Abt des Klosters zu Oberzell, Christoph Kroh, und der Propst der Canonie zu Heidenfeld, Moriz Schmitt, assistirten bei dem feierlichen Consecrations-Acte [1]).

---

[1]) Die Besoldung des Weihbischofs Zirkel bestand, nebst dem Einkommen seines Canonicates, in Folgendem:

1058 fl.	4	kr.	an Geldbestallung.
196 fl.	—	kr.	wegen Haltung eines Caplans.
100 fl.	—	kr.	Bestallung als geistlicher Rath.
132 fl.	—	kr.	an 33 Ducaten Neujahrgeld.
30 fl.	—	kr.	für Fourage und Beschlaggeld.
2 fl.	24	kr.	Neujahrsgeld aus der Fiscalats-Rechnung.
2 fl.	24	kr.	Rechnungspräsenz aus der Beneficien-Rechnung.
1 fl.	36	kr.	Neujahr- und Dreikönigwecke von daher.
160 fl.	—	kr.	Hauszins für seine Person, insolange bis derselbe einen eigenthümlichen Stiftshof bekommt, 200 fl. rheinisch.
27 fl.	—	kr.	6 Malter Waizen.
96 fl.	—	kr.	26 Malter 8 Metzen Haber.
60 fl.	—	kr.	ein Fuder Ehrenwein für seine Person.
— fl.	48	kr.	für eine Martinsgans.
1 fl.	4	kr.	16 Pfd. Christweckmehl.
— fl.	16	kr.	2 Pfd. Christkrapfen.
— fl.	30	kr.	1/2 Pfd. weißes Lichtmeß-Wachs.
15 fl.	21 3/5	kr.	Sterbpräsenz von den Canonicis, Vicariis und Pfarrern, ausschließlich des Domcapitels, auf acht Sterbfälle gerechnet.

1883 fl. 27 3/5 kr.

Bei Pfarrei-Visitationen ganz freien Unterhalt auf Rechnung der Hofkammer.

Seine Freunde, welche ihn genau kannten, Männer, die sich seines vertrauten Umganges erfreuten und in die Verhältnisse seines Privat- und öffentlichen Lebens eingeweiht waren, können nur Rühmliches von ihm berichten. Ich entnehme aus den oben bezeichneten Schriften derselben über Zirkels Charakter, Wissenschaft und Thätigkeit folgende Momente.

Er hatte sich durch seine unermüdeten Studien und Forschungen auf dem Gebiete des Wissens bei seinen glücklichen Geistesanlagen eine tiefe Gelehrsamkeit erworben; er war in allen theologischen Wissenschaften bewandert, mit den civil- und kirchenrechtlichen Disciplinen innigst vertraut, und besaß in den alten Sprachen, besonders in den orientalischen Sprachen, ausgezeichnete Kenntnisse. Auch die französische und englische Sprache war ihm geläufig. Was er redete und was er niederschrieb, war durchdacht und gründlich. Bei seinem offenen Blicke und bei seiner scharfen Beobachtungsgabe hatte er sich eine große Welt- und Menschenkenntniß eigen gemacht, so daß er sich in seinen Urtheilen selten täuschte, und immer das Richtige traf.

Er war nie müssig, immer beschäftigt; sein Fleiß war so groß, daß er oft — wie ein Augenzeuge uns berichtet — wie ein Sterbender auf dem Canapee lag, und in seiner Erschöpfung schon wieder nach dem Buche oder der Feder griff. Ein Mann, der mit ihm lebte und wirkte, und dessen Urtheil alles Gewicht hat, sagte, als die Trauerbotschaft von seinem Tode kam: „Mich wundert es, daß er nicht früher starb; bloß durch Studiren und Arbeiten hat er den Tod zwanzig Jahre von sich abgehalten."

Als Vorstand des geistlichen Seminars erkannte er die Wichtigkeit des Amtes, welches ihm übertragen war. Er genoß die Achtung und Liebe der Alumnen; wie ein Vater wandelte er mit offener und gerader Stirne unter denselben. Wo Tadel

nothwendig war, tadelte er in der sanften Stimmung seines Gemüthes; den braven und fleißigen Alumnus belobte er, jedoch in einer Weise, welche die Eitelkeit und die Meinung der Bevorzugung desselben niederzuhalten wußte. Er hob nicht nur im Seminar das Studium der Theologie, sondern suchte auch unter dem jüngeren Clerus einen regen wissenschaftlichen Sinn zu fördern. Er emfahl seinen Zöglingen das Lesen der heiligen Schrift, der Kirchenväter, der Concilien, insbesondere des Concils von Trient, und des römischen Katechismus, und ermahnte dringend die neugeweihten Priester, welche das Seminar verließen, das Studium der Dogmatik mit allem Eifer und ununterbrochen fortzusetzen. Er legte ihnen an das Herz, daß sie, dem Hause „zum guten Hirten“ entlassen, nun bestrebt sein möchten, durch ihren Wandel auch gute Hirten des Volkes zu sein. Er prägte ihnen den Grundsatz ein: „Der Seelsorger darf nicht verbauern, wenn es auch sein Beruf fordert, daß er unter Bauern lebt.“ Er pflegte seine Gespräche mit Sentenzen zu würzen. „Ohne Glauben und Religion wandeln wir hienieden wie in einem Schlaraffenlande.“ „Die Großen, welche der Religion nicht hold sind, kennen ihre Würde und ihren Werth nicht.“ „Wenn die Kirche sich nach jeder Mode und dem herrschenden Zeitgeiste richten wollte, was würde aus ihren Lehren und Anstalten werden?“ „Die Kirche ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit; untergräbt man den Grund, wirft man die Säule um, so fällt die Wahrheit mit.“

Zirkel war fromm und religiös, voll Vertrauen auf Gott in den schwierigsten Tagen, voll Glauben an die Wahrheiten des ewigen Heiles. Seinem Munde entfuhr nie ein Wort, das einen Mangel an Achtung gegen die Religion verrathen hätte; auch seine scherzhaften Aeußerungen trugen den Stempel eines ernsten und religiösen Mannes. Sein Herz

war weich und zart. Den vermögenslosen Alumnen schenkte er Bücher und versah mehrere derselben mit Kleidungsstücken. Arme Studenten und die Armen der Stadt rühmten seine Milde und Freigebigkeit; besonders spendete er in den Jahren 1816 und 1817 reichliche Almosen. Rührend war die Pietät des dankbaren Bischofs gegen seine Eltern, deren Kummer über den Verlust ihres so theueren Sohnes ihm auf dem Sterbebette noch Thränen entlockte."

Zirkels Antritt seines hohen Amtes als Weihbischof und Director der geistlichen Regierung fiel in eine kritische Zeit. Die heftigsten Stürme brachen mit allem Ungestüme über Franken herein. Die ausgesprochene Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer und Genossenschaften wurde mit schneller Hand vollzogen. Georg Carl von Fechenbach, der letzte Fürstbischof des alten fränkischen Bisthums und Herzog von Franken, ward seiner weltlichen Herrschaft enthoben. Die Stifte und Klöster, die Jahrhunderte lang zum Segen des Volkes, zum Besten der Kirche und als eine reiche Hilfsquelle der Armen bestanden, wurden aufgehoben, zertrümmert und niedergeworfen. Ein schlimmer Geist, durch die französische Revolution und den Illuminatenorden aus der Tiefe heraufbeschworen, und durch die Zeitphilosophie genährt und weiter getragen, waltete mit Schrecken auch in den Gauen des Frankenlandes. Es war eine verhängnißvolle Zeit, Alles aus seinen Fugen gerissen, nirgends ein fester Anhaltspunkt, der Glaube bei Vielen entschwunden, bei Vielen erschüttert, die Sitten verschlimmert, die Treue und Anhänglichkeit an die katholische Kirche aus vielen Herzen gewichen. Man prophezeite, und jubelte schon, daß nun bald unter den Ruinen der zerstörten Klöster Altar und Papstthum begraben werden würde.

In Folge des Regierungs-Wechsels in den beiden fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg traten viel-

fache Veränderungen ein. Die ganze Verwaltung des ehemaligen geistlichen Staates erlitt eine vollständige Umgestaltung. Unterm 9. Mai 1803 wurde die bisherige geistliche Regierung aufgelöst, und alle geistliche Regierungs-Gegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte gehören, wurden dem Amts- und Wirkungs-Kreise der Landesdirection überwiesen.

Manche Anordnungen, welche nun in der Verwaltung der neu erworbenen Landestheile getroffen wurden, standen mit den gemeinen und besonderen kirchlichen Bestimmungen und der bisherigen Observanz der Administration der Diözese im Widerspruche, und griffen tief in das Innerste und Wesentliche der katholischen Kirchenverfassung und in die bischöflichen Gerechtsame ein.

Man konnte bei diesem Vorgehen die Absicht nicht verkennen, dem Diözesanbischofe allen Einfluß bei Besetzung kirchlicher Pfründen zu entziehen, das hierarchische Band zwischen Bischof und Clerus zu lösen, und auf die Bildung der Alumnen im Seminare in einer der katholischen Kirche ungünstigen Richtung einzuwirken.

Georg Carl von Fechenbach, obwohl seiner fürstlichen Würde und Gewalt entkleidet, konnte als Bischof der katholischen Kirche bei diesen Verletzungen seiner Rechte nicht ruhig zusehen. Er protestirte gegen die Eingriffe in seine Diözesan-Jurisdiction, und versuchte es im Pflichtgefühle seines bischöflichen Amtes, auf friedlichem Wege, durch Umsicht und Klugheit und mit Gründen einer nüchternen und unbefangenen Politik, dem weiteren Vorschreiten der weltlichen Macht auf dem Gebiete des Kirchenregiments Einhalt zu thun, dieselbe von ihrer feindlichen Gesinnung gegen die Ausübung der bischöflichen Befugnisse abzubringen, und eine Verständigung

über den bischöflichen Wirkungskreis mit der landesherrlichen Regierung herbeizuführen.

Er hatte zu diesem Zwecke aus seinen geistlichen Räthen eine eigene Commission niedergesetzt, welche die Aufgabe hatte, die fragliche Verständigung anzubahnen und die unveräußerlichen Gerechtsame des Diözesanbischofs zu wahren. Sein Weihbischof und Director des Vicariats, Dr. Zirkel, stand an der Spitze der Commission, und leitete die Verhandlungen derselben, die aber zu keinem Resultate führten.

Die vertraulichen Briefe, welche Georg Karl an die benachbarten Reichsbischöfe richtete, und die Schreiben an Seine päpstliche Heiligkeit, Pius VII., floßen meistens aus Zirkels Feder. Diese Actenstücke, welche ich in den Beilagen mittheilen zu müssen glaube, entrollen vor unserem Blicke ein trauriges Bild der kirchlichen Zustände in unserem Bisthume, beurkunden aber zugleich die rege Sorgfalt unseres Fürstbischofes, mit welcher er die Anerkennung der bischöflichen Gerechtsame bei den weltlichen Fürsten anzustreben, und seine Rechte auf die Leitung und Aufsicht seines Priester-Seminars mit aller Kraft und Entschiedenheit zu wahren suchte.

Es ist nicht der Willkür eines Einzigen gestattet, über die Rechte der katholischen Kirche und die Grundsätze, auf welchen ihre Verfassung beruht, irgend eine neue Bestimmung zu treffen. Die katholische Kirche hat immer ihre eigenen Gesetze und Rechte gehabt; diese sind auf der Kirchenversammlung von Trient festgesetzt und bestimmt worden, und durch die sich darauf gründende Diözesan-Observanz längst in Verjährung übergegangen. Es kann zwar in verschiedenen zufälligen Rechten und Gebräuchen eine Veränderung, oder auch in der Ausübung der wesentlichen eine den veränderten Umständen anpassende Modification vorgenommen werden; allein so lange muß an den alten Normen festgehalten werden,

als die neuen unter Vermittelung des Oberhauptes der Kirche noch nicht bestimmt und anerkannt sind. So lange mit dem Papste ein Concordat für die deutsche Kirche nicht zu Stande gekommen ist, so lange auch ist an den bestehenden kirchlichen Bestimmungen festzuhalten.

Diesen kirchlichen Grundsätzen getreu strebte der Bischof Georg Carl eine Vereinbarung der weltlichen Fürsten mit dem Kirchenoberhaupte an, um in einem Concordate die kirchlichen Verhältnisse zu regeln, und die Rechte und Befugnisse der Reichsbischöfe zu bestimmen und festzustellen. Er wandte sich in dieser Angelegenheit an den Metropoliten zu Regensburg Churfürsten und Erzkanzler, Carl von Dalberg, schilderte ihm mit betrübtem Herzen die jammervolle Lage seines Kirchensprengels, und drang in ihn, seinen Einfluß bei dem Kaiser in Wien und dem römischen Hofe geltend zu machen, daß durch Errichtung eines Concordates der traurigen Verwirrung, in welche die deutsche Kirche durch die Säcularisation gerathen, ein Ende gemacht, und ein geordneter Zustand in den Kirchensprengeln wieder hergestellt werde.

In derselben Angelegenheit schrieb er auch an die Fürstbischöfe von Fulda, Eichstädt und Speyer, machte sie mit den Vorgängen in seinem Bisthume bekannt, und wies auf die Nothwendigkeit hin, daß der deutsche Episcopat sich vereinigen müsse, indem nur von der Einigung und allgemeinen Theilnahme der deutschen Bischöfe ein günstiger Erfolg für die deutsche Kirche erzielt werden könnte. Es ist nur ein Episcopat, an welchem Alle gleichen Antheil haben, und zu dessen Vertheidigung und Wahrung seiner Rechte auch alle Bischöfe berufen sind [1]).

---

[1]) Beilage Nro. 2. 3. 5. 8. 9.

Carl von Dalberg billigte das Verfahren unseres Fürstbischofes, und benachrichtigte ihn, daß der Nuntius zu Wien, der geistliche Rath Kolborn und der Reichs-Referendär von Frank beauftragt seien, das Geschäft zur Abschließung eines Concordates vorzubereiten, und daß ein päpstlicher Gesandte ankommen werde, dasselbe unter kaiserlichem Schutz und Vermittlung mit dem Reiche abzuschließen. Sollten hingegen, bemerkt von Dalberg, die weltlichen Fürsten gegen die wesentliche katholische Religions- und Kirchenverfassung Eingriffe wagen, so sei es dann geboten, daß der katholische Religionstheil im Reiche als ein Corpus Catholicorum auftrete und seine Gerechtsame mit ebensoviel Standhaftigkeit und Eifer als mit kluger Mäßigung vertheidige. Derselbe sieht es auch als zweckmäßig an, daß die deutschen Kirchenvorsteher sich an den Papst, den Vereinigungspunkt der katholischen Kirche, wenden, und um väterlichen Rath und Unterstützung nachsuchen sollten. Obwohl der römische Hof in der neueren Zeit viel gelitten habe, so habe er doch wieder an der ihm gebührenden Achtung gewonnen. Rußland, Preußen und Oesterreich hätten dieß neuerlich bezeugt, und der erste Consul habe dem Minister eines gewissen Hofes sein Mißfallen über das harte Benehmen in geistlichen Dingen ausgedrückt. Auch Churbayern nähere sich dem römischen Hofe, indem es einen Gesandten dahin abgeordnet. Er habe daher Hoffnung auf das Zustandekommen des Concordates, und den geistlichen Rath Kolborn instruirt, bei Einleitung desselben nur auf solche Gegenstände miteinzugehen, in welchen der Kaiser und Papst miteinander einverstanden seien [1]).

Georg Carl von Fechenbach sah aber wohl ein, daß bei den damaligen politischen Zuständen die Abschließung

---

[1]) Beilage Nro. 4. 16.

eines Concordates noch in weiter Ferne liege. Er wünschte aber Friede und einen geregelten Gang in der Verwaltung seiner Diözese, und faßte daher den Plan, sich mit der churpfalzbayerischen Regierung in Privat-Unterhandlungen einzulassen, und mit derselben eine Vereinbarung über die Rechte und den Wirkungskreis des Diözesanbischofs in provisorischer Weise, und mit Vorbehalt aller, durch das künftige Concordat bestimmt werdenden Rechte, zu treffen. Er ließ zu dem Ende einen Complex der bischöflichen Rechte anfertigen, zu deren Ausübung der Bischof theils private, mit Ausschluß — und theils cumulative mit Zuziehung des Landesherrn befugt sein sollte.

Diesen Entwurf theilte er unterm 4. August 1803 dem Churfürsten Erzkanzler, Carl von Dalberg, dem Fürstbischofe von Eichstädt, Joseph Grafen von Stubenberg und dem Fürstbischofe von Speyer, Wilderich Grafen von Walderdorf, mit. Diese Kirchenprälaten gaben demselben ihren Beifall, rühmten die Einsicht, den lebendigen Eifer und die regsame Thätigkeit, womit der Fürstbischof von Würzburg zur Wahrung und Vertheidigung der bischöflichen Gerechtsame in die Schranken trat, und erkannten mit ihm die dringend gebotene Nothwendigkeit, daß die Reichsbischöfe, mit ihrem Metropoliten an der Spitze, sich auf das Innigste vereinigen müßten, um das kirchliche Ansehen, die geistliche Diözesan-Jurisdiction, und die von Gott verliehene bischöfliche Gewalt mit gesammter Hand und aus allen Kräften zu vertheidigen [1]).

Allein Georg Carl mußte bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß sein Plan zu einer Vereinbarung mit der churpfalzbayerischen Regierung unausführbar geworden, indem

---

[1]) Beilage Nro. 8. 9. 10. 13.

die Eingriffe in seine bischöflichen Gerechtsame nicht nachließen, sondern vielmehr auf alle Zweige der Verwaltung der Diözese in rascher Aufeinanderfolge ausgedehnt wurden.

Unterm 1. Juli 1803 berichtet er dieses Vorschreiten der weltlichen Gewalt Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII.[1]). Er schildert in seinem Berichte die schonungslose, in unwürdiger, oft grausamer Weise vorgenommene Ausführung des Beschlusses der Säcularisation, beklagt, wie tief das moralische Gefühl des Volkes beim Anblicke der Stifts- und Klösterplünderungen verletzt wurde, und bezeichnet die Beschränkung in der Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiction mit den Worten: Jus liberae collationis beneficiorum etiam curatorum praetenso titulo juris patronatus Domino territoriali in universum competentis denegatur Episcopo, nec illi pars ulla in administrandis bonis Ecclesiae aliarumque piarum fundationum relinquitur. Videtur non tam principatus quam ipse *Episcopatus* saeculo saecularique potestati subjici. *Omnis inde ordo exulat.*"

In einem ferneren Schreiben an Pius VII. vom 5. Januar 1804 gedenkt er gleichfalls der Beschränkung seiner bischöflichen Rechte, und sagt, daß in Folge der Säcularisation die bischöfliche Authorität fast ganz geschwunden, und gleichsam auf Nichts herabgebracht sei [2]).

Seinem Freunde, dem Churfürsten Erzkanzler Carl von Dalberg, gab er unterm 4. August 1803 gleichfalls Nachricht über die kritische Lage, in die er durch verschiedene Maßregeln des Guberniums gekommen sei. „Es ist wirklich an dem", schreibt er, „daß man ab Seiten der kurbayer. Landesdirection die Begebung und Besetzung aller und jeglicher

---

[1]) Beilage Nro. 6.

[2]) Beilage Nro. 18.

Pfarreien, die auch mit gar keinem dem Herrn Kurfürsten vermittels der Stifter und Klöster-Auflösung heimgefallenen Patronats-Rechte bestrickt sind, an sich zieht; und auf den eingegangenen Klöster-Ortschaften, oder in der Nähe derselben neue Seelsorgen errichtet, und neue Seelsorger aufstellt, ohne mindeste Rücksprache und Anzeige bei dem bischöflichen Ordinariate. Nur auf desfalls gemachte triftige Remonstration konnte man es endlich erhalten, daß derlei aufgestellte Seelsorger pro obtinenda commissione curae an mein Generalvicariat angewiesen wurden"[1]).

Es erschienen unterm 22. August und 22. September 1803 über das landesherrliche Patronats-Recht die bekannten Verordnungen, in welcher der Grundsatz aufgestellt wurde, daß nach den durch die Säcularisation veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame das Patronat an allen jenen Pfarreien und sonstigen Benefizien, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum hafte, dem Landesherrn zustehe.

Gegen diese Verordnung legte Fürstbischof Georg Carl Verwahrung ein, und reclamirte das freie bischöfliche Collationsrecht. Unterm 11. Dezember 1803 übermachte er Seiner churfürstlichen Durchlaucht ein eigenhändiges Schreiben, in welchem er die Ausübung dieses wesentlichen bischöflichen Rechtes in Anspruch nahm, und es offen und frei erklärte, daß er, obwohl er in den Fall gekommen, die Regierung seines Landes dem Churfürsten zu überlassen, sich dadurch nicht seiner bischöflichen Gerechtsame begeben habe, sondern entschlossen und Willens sei, nun einzig und allein seiner Pflicht als Bischof obzuliegen[2]).

---

[1]) Beilage Nro. 8.

[2]) Beilage Nro. 14.

Der rechtlich gesinnte und milde Churfürst Max Joseph antwortete unterm 27. Februar 1804 dem Fürstbischofe in in einem freundlichen Schreiben, und gab demselben die Versicherung, er sei von der Wichtigkeit der bischöflichen Functionen zu sehr überzeugt, so daß er nicht den geringsten Eingriff in irgend eines der wesentlichen bischöflichen Prärogative gestatten werde [1]).

Allein man verfolgte unbeirrt den nach Maßgabe der Verordnungen vom 22. August und 22. September 1803 betretenen Gang. Das freie bischöfliche Collationsrecht, welches bisher nach den canonischen Grundsätzen als die Regel bei Vergebungen der Beneficien gegolten, wurde auf die Seite geschoben, die Ausnahme nun als Regel betrachtet, und das Collationsrecht des Bischofs nur insoferne zugestanden, als es die Bevollmächtigung zur Ausübung der Seelsorge begreife.

Das jus supremae inspectionis wurde auch auf die Beschäftigung der römischen Ehedispensen in unzarter Weise ausgedehnt [2]). Zirkel in seiner Schrift: „Die deutsche katholische Kirche“ S. 101 sagt hierüber: Durch die Verordnungen vom 12. März und 6. August 1804 mußten die römischen Ehedispensen durch die landesherrlichen Stellen und in offenen Briefen nach Rom befördert werden, was die Gewissensfreiheit, der Zartheit, mit der solche Gegenstände behandelt werden sollten, dem Familiengeheimnisse und selbst der Würde der Regierungen unendlich nahe tritt, da es sich doch wirklich für sie nicht ziemt, Geheimnisse, die zur Beichte

---

[1]) Beilage Nro. 19.

[2]) Beilage Nro. 24.

geeignet sind, sich vorlegen zu lassen, und damit das Schamgefühl, das noch im Volke übrig ist, zu zerstören."

Ich will hier nicht mancher anderen Verfügungen und Anordnungen, welche ohne Miteinfluß der bischöflichen Stelle über Gegenstände gemischter Natur erlassen wurden, gedenken; aber Eines muß ich erwähnen, welches die Rechte des Diözesan-Bischofs schwer verletzte, und für den Glauben und die Kirche alle Gefahr befürchten ließ. Es war dieses ein wiederholter Versuch und ein planmäßiges Anstreben, an dem bisherigen Bestand des Priester-Seminars zu rütteln, und sich in die Leitung und Ueberwachung desselben einzumischen. Man suchte das bischöfliche Recht der Aufnahme der Zöglinge in dasselbe zu beschränken, gewährte zum Unterhalte des Seminars eine unzureichende Summe, und ging mit dem Plane um, die Einkünfte desselben zu Stipendien zu verwenden, die außerhalb des Seminars von Candidaten der Theologie, die zum Seelsorgeramte aspirirten, bezogen werden sollten, bis sie etwa am Rande ihres theologischen Curses zur Erlernung der so betitelten praktischen Handgriffe des Seelsorger-Amtes in das Seminar auf einige Monate hineinversetzt werden sollten [1]).

Eine andere Veränderung, welche dem Erziehungshause des jungen Clerus drohte, war die beabsichtigte Verlegung desselben auf das Land, ferne von der Universität und dem bischöflichen Sitze — eine Maßregel, die, wenn sie zur Ausführung gekommen wäre, dem Seminare nur Nachtheil gebracht haben würde.

Der Fürstbischof wandte sich bei diesen den Bestand seines Seminars drohenden Gefahren in einem eigenhändigen

---

[1]) Beilage Nro. 8.

Schreiben unterm 22. August 1803 an den Minister von Montgelas, und wahrte in einer freimüthigen Sprache seine bischöfliche Jurisdiction und Authorität bezüglich der Bildung seines Diözesanclerus, der Leitung, Aufsicht und des ungeschmälerten Fortbestandes seines Seminars [1]).

In Folge der neuen Organisation der Julius-Universität wurden protestantische Professoren an derselben angestellt, und ein Theil der Alumnen des Seminars, von außen ermuntert und unterstützt, wagten es, die Vorlesungen derselben zu besuchen, obwohl es ihnen von ihrem Bischofe verboten war.

Einer dieser Professoren, Schelling, trug die Philosophie nach dem Systeme des Idealismus vor, welches zwischen Platonismus und Spinozismus fast in der Mitte steht, und den Geist und die Materie, oder Gott und die Natur in der Idee des Absoluten confundirt. Ein anderer, Paulus, gab seine Exegese der heiligen Schrift nicht nach der allgemeinen und einstimmigen Erklärung der Väter, sondern nach Principien, welche mit dem katholischen Dogma nicht zu vereinbaren sind, und exponirte seine Vorlesungen über theologische Quellen ganz nach Willkür.

Ja selbst die katholischen Professoren der Theologie wurden rücksichtlich ihrer Orthodoxie und reinen katholischen Lehre der Verantwortlichkeit bei ihrem Bischofe entrückt.

Bei diesen Zuständen sah der fromme Bischof Gefahr für das ihm anvertraute depositum fidei — Gefahr für seinen jungen Clerus, welcher bei solchen Professoren die Religionslehren anhören und sich eigen machen sollte, um sie dereinst unter das katholische Volk zu verbreiten.

Sein Hauptaugenmerk war daher auf das geistliche Seminar gerichtet, und ging dahin, die Alumnen von dem

---

[1]) Beilage Nr. 12.

Besuche der Vorlesungen der beiden protestantischen Professoren Paulus und Schelling abzuhalten. Allein er hatte hier einen harten Kampf zu bestehen. Der freiere Geist der Zeit, der Grundsatz, den man an den Tag legte, keine Körperschaft bestehen zu lassen, die traurige Aussicht des jungen Clerus auf Anstellung in der Seelsorge, indem die Klostergeistlichen bei Besetzung der Pfründen begünstiget wurden, und auch noch Aufhetzungen von außen, — dies alles hatte zusammengewirkt, einen Geist der Unruhe und Insubordination unter den Alumnen hervorzurufen und zu nähren. Sie erklärten dem Regens, der ihnen die Erlaubniß, die Collegien der genannten Professoren zu besuchen, nicht ertheilte, geradezu, daß sie nunmehr, nachdem die Oberen des Hauses nur ihre Repräsentanten wären, ohne jedoch für ihr Wohl zu sorgen, in ihre Rechte eintreten und sich selbst repräsentiren müßten.

Wirklich machten sie eine schriftliche Eingabe an das fränkische General-Commissariat und die Landesdirection, in welcher sie auf die Erlaubniß, die mehrerwähnten Collegien besuchen zu dürfen, und ferner auf die Auflösung des Seminars als eines für Leib und Seele verderblichen Institutes antrugen.

Der Bischof, von diesem Vorgange in Kenntniß gesetzt, ließ durch sein Vicariat die Widerspenstigen abermals mahnen und warnen, verwies ihnen ihre revolutionäre Sprache, suchte die Ordnung in dem geistlichen Erziehungshause wiederherzustellen, und forderte die Zöglinge desselben zum Gehorsame gegen ihre Oberen auf.

Die Landesdirection nahm Anlaß, sich in diese Angelegenheit des bischöflichen Seminars einzumischen. Sie schickte, ohne alle Rücksprache mit dem Bischofe oder seinem Vicariate, einen Commissär in dasselbe, um die Alumnen zum Gehor-

same anzuweisen, und gab denselben zugleich auch kund, daß ihre Wünsche und Bitten, welche sie an die Landesdirection hätten gelangen lassen, erwogen werden und darüber Entschließung erfolgen sollte.

Die Entschließung ließ nicht lange auf sich warten; die Wünsche des Alumnates wurden erfüllt, und der Regens des bischöflichen Seminars wurde durch ein Decret der Landesdirection angewiesen, sogleich dem Alumnate bekannt zu zu machen, daß es die Erlaubniß habe, die fraglichen Collegien zu besuchen.

Die wiederholten Ermahnungen, von dem fraglichen Collegienbesuch, der bei dem katholischen Publicum Aufsehen und Aergerniß erregen würde, abzustehen, blieben ohne Erfolg. Noch an demselben Morgen, an welchem durch das Vicariat das Verbot des Bischofs den Alumnen neuerdings bekannt gemacht wurde, vollendeten sie das Werk ihrer Insubordination, sistirten sich bei den Professoren Paulus und Schelling, und frequentirten den bischöflichen Ermahnungen zum Trotze die Collegien derselben.

„Was kann", schreibt der bekümmerte Bischof unterm 24. Dezember 1803 an Carl von Dalberg, „die Kirche von Leuten erwarten, welche dem Bischofe als Jünglinge, selbst in dem Erziehungshause, in einer innerhalb der Sphäre seines bischöflichen Amtes liegenden Sache formell ungehorsam sind? Von Leuten, die sich darüber pflichtvergessen hinwegsetzen, als Ueberläufer zu einer anderen Kirche öffentlich zu erscheinen, die das Vertrauen weder des Bischofes noch des Volkes respectiren, und sich nicht scheuen, das Gewissen desselben zu verletzen, und bei dem allgemeinen Verfall der Religion selbst das ärgerliche Beispiel der Gleichgültigkeit in Hinsicht des Kirchenglaubens zu geben?"

Der Fürstbischof war entschlossen, dieses nicht zu rechtfertigende, das allgemeine Recht aller Bischöfe der Kirche Deutschlands beleidigende, ein öffentliches Aergerniß verbreitende, und selbst in der protestantischen Kirche beispiellose Betragen der Alumnen dadurch zu bestrafen, daß er ihnen die Weihe versagen, und auf die Entfernung derselben aus dem Seminare antragen werde [1]).

Schon unterm 27. Dezember beantwortet der Churfürst Erzkanzler von Dalberg das Schreiben unseres Fürstbischofes; er erkennt rühmend an, mit welcher Sorgfalt Georg Carl auf Erhaltung guter Ordnung in dem Seminare und auf gute Bildung der Geistlichkeit bedacht sei, billigt seinen Entschluß, den er im Betreffe der ungehorsamen Alumnen gefaßt habe, und spricht den Wunsch aus, es möchten die verirrten Zöglinge zur Erkenntniß ihres begangenen Fehlers zurückgeführt, und Ordnung und Folgsamkeit in einem Seminare wieder hergestellt werden, welches bisher das Muster und Vorbild aller Seminare gewesen [2]).

Wiederholt ließ der Fürstbischof, dem die Wiederherstellung der Disciplin in dem geistlichen Erziehungshause und die Heranbildung eines ächt kirchlich gesinnten Clerus am Herzen lag, den Alumnen ihre Pflichten zu Gemüthe führen mit der Drohung, daß er keinem von ihnen die Hände auflegen würde, woferne sie nicht sogleich von ihrer Verirrung und Widersetzlichkeit abstehen, in Leitung ihrer Studien dem Bischofe Folge leisten, und in Zukunft überzeugende Beweise ihrer Berufstreue und des schuldigen Gehorsams geben würden.

Zugleich berichtete im Auftrage des Fürstbischofes das Vicariat die Vorfälle im Seminare an das churfürstliche

---

[1]) Beilage Nro. 15.

[2]) Beilage Nro. 16.

Ministerium zu München, und entwickelte in seiner Darstellung die Ursachen, welche diese, für Kirche und Staat gleich mißtröstliche Erscheinung herbeigeführt hätten. Die bischöfliche Stelle erblickte in dem Versuche, die Zöglinge des katholischen Lehrstandes in die Collegien protestantischer Professoren zu schicken, eine Verletzung eines der ersten Kirchenrechte, welche sich keine Kirche gefallen lassen könne, und am wenigsten sich, im umgekehrten Falle, die protestantische Kirche gefallen lassen würde; sie erklärte es als eine tiefe Kränkung der Gewissensfreiheit eines übrigens katholischen Volkes, wenn es sich Religionslehrer aufdringen lassen solle, auf deren ächte und unverfälschte Lehre es kein Vertrauen setzen könne, und wies endlich auf die traurigen Folgen hin, die aus einem solchen Collegienbesuche nothwendig entstehen müßten, daß nämlich der künftige Clerus weder kalt noch warm sein, weder der katholischen Kirche noch der lutherischen Confession angehören würde. Insbesondere wurde der Besuch der Vorlesungen des Professors Schelling als unvereinbar mit der Vorbereitung der Seminaristen zu ihrem künftigen Lehramte und mit dem kirchlichen Berufe als Religionslehrer dargestellt.

Von dieser Sachlage setzte Georg Carl von Fechenbach unterm 6. Januar 1804 den Churfürsten Erzkanzler von Dalberg in Kenntniß, und nahm dessen Anerbieten, sich für Erhaltung des Seminars und des Fondes desselben zu München, Rom und Wien verwenden zu wollen, mit Dank an, indem er die nicht unbegründete Befürchtung aussprach, daß die Seminaristen sich unmittelbar nach München gewendet hätten, die Auflösung des Seminars zu erwirken. Professor Paulus soll an diesem Schritte der jungen Leute Antheil gehabt haben [1]).

---

[1]) Beilage Nro. 17.

In derselben Angelegenheit wandte sich auch der Fürstbischof unterm 5. Januar 1804 an Seine päpstliche Heiligkeit Pius VII. Er legte in seinem Schreiben die traurigen Vorgänge im Seminar und zugleich die Ursachen dar, durch welche die jungen Leute zum Ungehorsame gegen ihren Bischof verleitet worden; gab dem heiligen Vater die Maaßregeln kund, welche er, um die irregeleiteten Alumnen zum Gehorsame zurückzuführen, getroffen hatte, und erbat sich zur Erhaltung des Priesterseminars in seinem bisherigen Stande und zur Wiederherstellung der in demselben gesunkenen Disciplin vom Oberhaupte der Kirche Rath und Hilfe [1]).

Pius VII. beklagt in einem Breve an den Fürstbischof die Zerrüttungen, welche in Folge der Säcularisation über die Diözese Würzburg gekommen, und die unglückseligen Wirren, durch welche Ordnung und Zucht aus dem bischöflichen Seminare verschwunden, und billigt die Schritte des Bischofs, die er zur Beseitigung dieser Mißstände in kluger und umsichtsvoller Weise gethan habe [2]).

Indessen setzten die Alumnen, ungeachtet aller Abmahnung und der Androhung der Versagung der Weihen, den Besuch der Vorlesungen der protestantischen Professoren fort, und es wurde sogar dem Bischofe die indirecte Zumuthung gemacht, dieselben zu ordiniren. Gegen dieses Ansinnen beschwerte sich der Fürstbischof unterm 14. Mai 1804 unmittelbar bei Seiner Durchlaucht dem Churfürsten Max Joseph. Er sagt in dieser Beschwerdeschrift: „Ew. Hoheit haben mir unter dem 27. Februar die beruhigende Zusicherung gegeben, nicht gestatten zu wollen, daß irgend ein Eingriff in die wesentlichen bischöflichen Prärogative gemacht werde. Nur einen dieser

---

[1]) Beilage Nro. 18.

[2]) Beilage Nro. 20.

Vorzüge habe ich bis auf diese Stunde übrig, und dies ist das in meiner Person ruhende Recht zu ordiniren. Man kränkt mich hierin auf einer zweifachen Seite; einmal, daß ich dem Wohl der Diözese, die nebst dem Gebiete Ew. Hoheit noch zur Zeit mehrere auswärtige Gebiete umfasset, nicht Vorsehung thun kann, wie ich es für nothwendig erachte; denn bereits war seit einem halben Jahre keine Ordination aus dem Alnmnate des Seminars; — und dann macht man mir die indirecte Zumuthung, jene Alumnen des Seminars zu ordiniren, welche sich zum öffentlichen Aergernisse mit beispiellosem Ungehorsame meiner Weisung und Leitung in ihrem Religions-Studium widersetzt haben, und die ich demnach zur Zeit weder der Weihe für würdig noch zur Anstellung in der Seelsorge für tüchtig nach den canonischen Satzungen halten kann.

Nie werde ich gegen Pflicht und Ehre meines bischöflichen Amtes handeln, und es kann die Gesinnung Ew. Hoheit nicht sein, daß mir nur von ferne diese Ansinnungen gemacht werden.

Wie können Ew. Hoheit zugeben, daß das bischöfliche Ansehen von der untersten Classe der Cleriker — in der gerechtesten Sache — auf eine insolente Weise — im Angesichte der Kirche beschimpft werde? Wie können Dieselben zugeben, daß eine Hand voll unbesonnener Brauseköpfe ungestraft die Stimme ihres Bischofs verkennen, und die ihnen angedrohte Strafe verachten dürfe? Wie können Dieselben zugeben, daß diese Leute, welche ihren Beruf durch ihre Conduite sehr zweideutig machen, in der erschlichenen Erlaubniß, die Collegien der Professoren Paulus und Schelling zu besuchen, Schutz und Rechtfertigung finden? ...

Es macht mir mein oberhirtliches Amt und das mir nöthige bischöfliche Ansehen zur unabweisbaren Pflicht, ehe

und bevor das von ihnen gegebene öffentliche Aergerniß reparirt und der gemachte schädliche Eindruck ausgelöscht ist — ehe sie durch neue Beweise ihres Berufseifers eine bessere Hoffnung von sich erregt haben — ehe das Volk, meine Diözesanen, seiner künftigen Religionslehrer und ihrer Lehrtreue wegen beruhigt sein wird — ehe endlich den Pfarrern die Furcht benommen sein wird, an ihnen unverträgliche Gehilfen — insubordonnés et fougeux — in der Seelsorge zu erhalten, die schon als Zöglinge ungestraft die Hand gegen den Bischof aufheben durften — ehe und bevor dieses alles geschehen — keinen dieser pflichtvergessenen Menschen zu den Weihen zuzulassen."

Am Schlusse seines Schreibens erklärt der Fürstbischof, daß er sich nicht abhalten lassen könne, die nothwendig befundene Priester- und Diaconen-Weihe vorzunehmen, und stellt an den Churfürsten die Bitte, der churfürstlichen Landesdirection in dem Versuche, vorzuschreiben, wie viele und welche Alumnen des Seminars er ordiniren solle, schleunig Schranken zu setzen [1]).

Schon unterm 14. Juni beantwortete der Churfürst Max Joseph das Schreiben unseres Fürstbischofes, und benachrichtigte denselben, daß er dem General-Commissär, Grafen von Thürheim, den Auftrag ertheilt habe, sich mit dem Bischofe über die fragliche Angelegenheit persönlich zu benehmen, und diese in ihren Folgen für die kirchliche und weltliche Authorität gleich nachtheilige Streitsache zu schlichten [2]).

Die Anzahl der widerspenstigen Alumnen belief sich auf 21, worunter 8 Sub- und Diaconen, und die übrigen

---

[1]) Beilage Nro. 21.

[2]) Beilage Nro. 22.

noch Minoristen waren. Der Fürstbischof ließ dem Grafen von Thürheim erklären, daß er nach einiger Zeit den Diaconen und Subdiaconen die Priesterweihe ertheilen werde, jedoch in der Voraussetzung, daß sie Beweise ihrer Besserung und des canonischen Gehorsams geben, und vor der Ordination sich einem strengen Examen über ihre Berufskenntnisse unterziehen würden. Auf Entfernung der übrigen 13 Minoristen aus dem Seminare bestand der Bischof und gab es dem General-Landes-Commissär anheim, die Einleitung zu treffen, daß die fraglichen Alumnen in den Herbstferien ihre Dimission selbst nehmen sollten. Auch wollte der Bischof es geschehen lassen, daß denselben zwei Jahre lang 100 Thaler aus dem Seminariumsfonde verabfolgt würden, um es ihnen möglich zu machen, eine neue Bestimmung zu ergreifen [1]).

So schien die bischöfliche Authorität in dem geistlichen Erziehungshause mit dem Schlusse des Sommersemesters 1804 hergestellt, und Hoffnung gegeben zu sein, daß mit dem Beginne des Wintersemesters Ordnung in das Seminar zurückkehren, und dem Bischofe die Leitung der Studien der Alumnen nicht ferner verkümmert werde.

Allein es kam anders; neue Verwickelungen standen bevor. Unter dem 29. November 1804 wurde von dem churfürstl. fränkischen General-Landes-Commissariat ein Reglement für das geistliche Seminar dem bischöflichen Vicariate zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, mit dem Bemerken, es könne dem Vicariat das Bedürfniß nicht fremd sein, daß dem geistlichen Bildungshause, um dasselbe seinem Zwecke sicherer und bestimmter entgegenzuführen, ein genaues und ausführliches Reglement untergelegt werden müsse [2]).

---

[1]) Beilage Nro. 23.

[2]) Beilage Nro. 26.

Ich theile dieses merkwürdige Actenstück in der Beilage Nro. 27 vollständig mit, um den Leser in den Stand zu setzen, den Geist und die Tendenz desselben kennen zu lernen, und bemerke, daß dieser Plan für ein katholisches Seminar nach der Aeußerung des Fürstbischofs Georg Carl an den Churfürsten Erzkanzler von Dalberg aus einer protestantischen Feder geflossen und den Einwirkungen des Professors und Consistorialrathes Niethamer nicht fremd gewesen sei.

Das Reglement, welches 136 Paragraphen umfaßt, bezeichnet das Seminar als ein Bildungshaus künftiger Staatsbeamten und nebenbei als ein Attribut der Kirche und der Universität. Der Einfluß des Diözesanbischofs auf dasselbe ist darin fast gänzlich beseitigt, und nur ein Theil der Mitaufsicht und Leitung seinem Vicariate zugewiesen. Dem Bischofe wird nur das Recht des Vorschlages einiger qualificirten Individuen zu den Regentenstellen eingeräumt, und selbst das in seiner Person ruhende Recht der Ordination beschränkt. Die Oberaufsicht, Oberleitung und Aufnahme der Candidaten wird von der landesherrlichen Regierung ausgeübt, und der zeitliche Vorstand der Landesdirection soll von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch selbst nachsehen, oder nachsehen lassen, ob die höchsten Befehle vollzogen, und **welcher Geist den geistlichen Zöglingen mitgetheilt werde.**

Der Besuch der Collgien der protestantischen Universitäts-Professoren wird in diesem Reglement gleichfalls begünstiget, und die Vorsteher des Seminars werden angewiesen, ihren Zöglingen die Vortheile, welche sie aus den Vorlesungen derselben ziehen könnten, nicht zu entziehen. Den ausgezeichneten Alumnen, welche sich zum Lehramte bilden wollten, soll der Besuch der Vorlesungen der theologischen Professoren

der augsburgischen Confession ohne Unterschied, sie mögen die Glaubenslehren betreffen oder nicht, gestattet sein.

Die kirchlichen Uebungen, die angeblich zuletzt in einen Mechanismus ausarten sollten, wurden beschränkt. Statt des bisherigen Choral-Amtes an den Sonn- und Feiertagen sollte eine mit deutschen Gesängen und Gebeten begleitete Messe abgehalten, das Absingen der lateinischen Vesper, die halbstündige Meditation, das gemeinschaftliche Brevier-Beten, das Lesen eines geistlichen Buches, die geistlichen Reden an den Freitagen und Samstagen, die Conferenzen aus den Gegenständen der Ascese und Pastorallehre, der Kirchengang vor zwölf Uhr Mittags ꝛc. sollten unterbleiben, indem solche Uebungen zu wesentlichen Zwecken die Zeit beengen würden.

Ich setze hier das Urtheil, welches der Fürstbischof über das von der Landesdirection vorgelegte Reglement fällte, bei; dasselbe lautet: „Dieser Plan ist, mit Vorübergehung der sittlich-religiösen Bildung des Priesters, blos auf die wissenschaftliche Bildung des religösen Volkslehrers und geistlichen Staatsbeamten angelegt, und würde höchstens dienen, Prediger jeder anderen Confession, nur keine katholische Seelsorger zu erziehen.“ Und der Erzbischof, Churfürst Erzkanzler von Dalberg, äußerte sich über dasselbe also: „Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese landesherrliche Vorschrift den bischöflichen Gerechtsamen zu nahe getreten, und durch verschiedene Punkte derselben der wahre Geist der Bildung junger Seelsorger verfehlt werde“ [1]).

Der Fürstbischof war entschlossen, diesen Plan von der Hand zu weisen, und auf der bisherigen Verfassung des Seminars zu bestehen.

---

[1]) Beilage Nr. 30.

Durch den Friedens-Schluß zu Preßburg vom 26. Dezember 1805 trat in den fränkischen Fürstenthümern ein Regierungswechsel ein. Das Fürstenthum Würzburg wurde in Folge desselben, so wie es durch den Reichsschluß vom 25. Februar 1803 an den Churstaat von Bayern gekommen, an den Erzherzog Ferdinand, bisherigen Churfürsten von Salzburg, mit Uebertragung der Churwürde, übergeben, und unter dem neuen Landesherrn gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse des Bisthums Würzburg in friedlicher Weise.

Weihbischof Zirkel, der dem Fürstbischofe Georg Carl in Wahrung seiner bischöflichen Gerechtsame als kluger Rathgeber und unerschrockener Kämpfer zur Seite gestanden, bewährte auch in jeder anderen Richtung hin zum Besten der Diözese eine unermüdete Thätigkeit. Er war mit gewissenhafter Sorgfalt stets darauf bedacht, daß der Religions-Unterricht in den Schulen und Kirchen fleißig und gründlich ertheilt werde, und daß die Pfarrer und Capläne bei ihrem katechetischen Unterrichte sich des Diözesan-Katechismus bedienen sollten. Er hatte lebendigen Antheil an den Verordnungen genommen, welche unterm 25. Februar 1808, am 26. Mai 1809 und unterm 9. November 1810 im Betreffe des Christenlehr-Unterrichtes von dem bischöflichen Vicariate erlassen wurden, und suchte sich auf seinen Visitationsreisen von dem Stande des Religions-Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

Im J. 1812 sollte der Katechismus des Petrus Canisius aus den Schulen entfernt und dafür der Katechismus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre von P. Aegidius Jais eingeführt werden. Weihbischof Zirkel war gegen dieses Project; seine Gründe, welche er gegen den Jais'schen Katechismus vorbrachte, waren: Derselbe sei zum Religions-Unterrichte in den Schulen nicht tauglich und brauchbar,

indem er schon vermöge seiner äußeren Anlage und in Folge der eingehaltenen Methode zum öffentlichen Unterrichte nicht geeignet sei. Seinem Inhalte nach stelle er den Geist der katholischen Lehre nicht dar, sondern er enthalte ihn sogar nicht, und mache sich einer so großen Abweichung von der Form der katholischen Lehre, so vielfältiger Auslassung der nöthigsten Bestimmungen, so fehlerhafter Beziehungen der einzelnen Lehren auf eine andere, so versteckter Stellungen gegen das System schuldig, daß im gelindesten Ausdrucke das katholische Christenthum ganz entstellt erscheine, und folglich durch den Gebrauch desselben nicht wenig gefährdet werde. Auch habe sich P. Jais, anstatt den Katechismus des Kirchenrathes von Trient, oder des Canisius, oder den Katechismus des berühmten Bossuet zur Hand zu nehmen, den hannover'schen Katechismus und Pilger's Glaubens- und Sittenlehre, die nach der Kant'schen Religionstheorie umgestaltet sei, zum Führer gewählt.

Der Einführung eines solchen Katechismuswerkes könne er nach seiner Ueberzeugung von den vielen Mängeln und Gebrechen desselben und nach seinem Gewissen niemals beistimmen.

Allein Jais Katechismus wurde dennoch eingeführt, und Zirkel legte seine Stelle als Director des bischöflichen Vicariats nieder, um sich nun ganz seinem weihbischöflichen Amte widmen zu können.

Zirkel kannte den Geist der damaligen philosophischen Systeme, der sich feindlich gegen die katholische Kirche richtete. Er sah das rege Streben, welches sich in den protestantischen Zeitschriften kund gab, die katholische Religion und ihre Gebräuche herabzusetzen und bei dem Volke verhaßt zu machen. Um diesem Treiben kräftig entgegentreten zu können, wünschte Zirkel in seiner Liebe zum katholischen

Glauben und in seiner Anhänglichkeit an die katholische Kirche, daß sich ein Verein entschiedener katholischer Männer bilde, die sich eine katholische Zeitschrift als Organ auswählen und in derselben den Katholicismus vertheidigen sollten. Besondere Aufgabe auch sollte es sein, den jüngeren Clerus für die katholische Sache zu begeistern. Er schlug zu diesem Zwecke vor, die Literaturzeitung für katholische Religionslehrer, welche seit dem J. 1810 von Franz Carl Felder, bischöfl. constanzischen geistlichen Rathe und Pfarrer zu Waltershofen, herausgegeben wurde, und zu Landshut bei Jos. Thomann im Drucke erschien, zu gewinnen und zu erweitern.

Ich lasse den Entwurf zur Bildung eines solchen Vereines hier theilweise folgen und bemerke, daß dieser Entwurf, von Zirkels Hand geschrieben, in seinen hinterlassenen Papieren sich vorgefunden.

„Um die katholische Religion und Kirche zu erhalten, ist es nothwendig, daß ein Verein von Männern sich bilde, welche aus den reinsten Absichten und im Geiste des Herrn der drohenden Gefahr sich entgegensetzen.

Wohin der Geist der Zeit-Philosophie führet, sehen wir aus allen Zeitschriften. Kein Buch in neuerer Zeit hat mehr geschadet, als Kants Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft, und es wirket noch immer fort, und bringet sogar in die katholischen Katechismen ein. Die Protestanten feinden wie vom Anfange die katholische Religion an, und jetzt mehr wie sonst, nachdem sie das politische Uebergewicht errungen haben. Sie fahren fort, die Meinung zu verbreiten und zu nähren, als sei das katholische System ein System der Dummheit und des Aberglaubens, und fachen, wo sie können, den alten Religionshaß an. Die Cabinete der Fürsten selbst sind endlich der katholischen Kirche nicht hold, theils wegen der Hierarchie, die ihre Allmacht beschränket,

theils weil sie glauben, die Unterwerfung des Verstandes unter den Gehorsam des Glaubens sei ein großes Hinderniß der freien Entwicklung der Menschenkräfte, welche Entwicklung das große Wort der Zeit geworden ist.

Seit 25 Jahren ist alle Verfolgung zwar nicht gegen die katholische Religion überhaupt, aber doch insbesondere gegen die katholische Kirche gerichtet. Was in Frankreich mit offener Gewalt geschah, geschieht anderswo auf eine versteckterе und feinere Weise. Man verfährt mehr planmäßig und verhütet eine Uebereilung. Der katholische Gottesdienst ist in Verfall. Er unterliegt da und dort einer willkürlichen Reform von Seite der Kirchenpolizei. In den Volksschulen ist die Religion unter die übrigen Lehrgegenstände blos als gleichartig eingereiht, ohne die Grundlage der menschlichen Bildung ferner zu sein, weil Alles nur auf Ausbildung des Verstandes angelegt ist. In den gelehrten Bildungs-Anstalten wird das Christenthum zum biblischen Deismus ausgearbeitet. Der Unterricht selbst in den theologischen Hörsälen ist selten mehr gründlich und consequent; er nähert sich mehr oder weniger der philosophisch-protestantischen Lehrform und ist in dem Bestreben, sich dem Geiste der Zeit anzubequemen, von seinem Fundamente abgewichen. Daher mag es denn auch gekommen sein, daß die Privatbibliotheken der Cleriker mehr mit protestantischen und philosophischen Büchern als mit katholischen angefüllt sind, daß man sich der theologischen Schriften der Protestanten bis zu den homiletischen und katechetischen herab bedient, um sich daraus zu unterrichten, und daß man sich endlich von den frivolen Recensionen und Kritiken der protestantischen Zeitschriften leiten läßt.

Soll diesem Uebel unserer Zeit entgegengewirkt werden, so muß man vor Allem dahin trachten, die ersten und wahren Grundsätze der Christus-Religion im Clerus zu erhalten,

gute Schriften unter demselben zu verbreiten, das Studium der heil. Schrift und der Väter anzufachen, und durch gründliche Bestreitung der herrschenden Irrthümer und Vorurtheile der Zeit das weitere Nachdenken in demselben durch einen gewissen Geist der Nüchternheit und Besonnenheit zu befördern. Quodsi sal infatuatum fuerit, in quo salietur? Durch den Clerus muß die Masse des Volkes noch im Guten erhalten und sowohl gegen das Verderbniß der Sitten als gegen die Lauheit und den Leichtsinn des Zeitgeistes verwahrt werden. . . .

Kein Mensch allein vermag etwas Großes für sich in der Welt zu Stande zu bringen. Die Wohldenkenden müssen sich aber so vereinigen, wie die Uebeldenkenden sich vereinigen, um ihnen gleiche Kraft entgegenzusetzen. Vereint im Geiste, müssen sie sich auch äußerlich verbinden, um einen Zweck mit vereinter Kraft zu erstreben. Unser Zweck kann kein anderer sein, als die katholische Wahrheit, die theuere Hinterlage des Glaubens, zu bewahren, und sie gegen die Angriffe dieser Zeit, gegen die falschen Brüder sowohl als gegen jene Unwissende, welche lästern, was sie nicht verstehen, zu vertheidigen. . . . Der Zweck unseres literarischen Vereines ist die Aufrechthaltung, Vertheidigung und Auslegung der römisch-katholischen Religion. Unser Hauptaugenmerk ist auf die Belehrung und Befestigung des jüngeren Clerus und auf die Berichtigung der herrschenden Irrthümer der Zeit gerichtet, und es ist zu diesem Zwecke die Felder'sche Literaturzeitung zu erweitern und kräftig zu unterstützen."

Der Plan zur Gründung eines solchen katholischen Vereines zu einer Zeit angestrebt, wo sich fast Alles gegen die katholische Kirche verschworen hatte, gibt uns das schönste Zeugniß von der katholischen Gesinnung des edlen Mannes, der ihn gefaßt und auszuführen bemüht war.

Die Thätigkeit und das gesegnete Wirken unseres Weihbischofes für die Kirche und das fränkische Bisthum fand gerechte Anerkennung. Seine Majestät König Maximilian Joseph lohnte seine Verdienste, indem er ihn unterm 28. August 1814 zum Commandeur des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone ernannte.

Von den verschiedenen Pontifical-Handlungen, welche Zirkel während seiner fünfzehnjährigen weihbischöflichen Amtsführung verrichtete, wollen wir folgende angeben:

Obwohl von schwächlicher Gesundheit, unterließ er in keinem Jahre die gewöhnlichen Visitations- und Firmungsreisen. An 103,942 Personen spendete er das heil. Sacrament der Firmung, und an mehr als tausend Candidaten des geistlichen Standes ertheilte er die heil. Weihen.

Fürstbischof Georg Carl von Fechenbach, der zugleich Coadjutor des Bischofs von Buseck zu Bamberg war, wurde nach dessen am 28. September 1805 erfolgten Ableben auch zum Bischofe von Bamberg erhoben, und am 8. Mai 1806 durch den Weihbischof als apostolischen Delegaten in der Cathedrale zu Bamberg mit dem Pallium feierlich bekleidet.

Am 2. October 1803 nahm er die Einweihung der neuerbauten Filialkirche zu Dampfach vor; am 15. September 1811 consecrirte er die neue Pfarrkirche zu Donnersdorf, und am 7. September 1817 weihte er die Kirche zu Oberdürrbach ein.

Am 8. October 1816 ertheilte er der Prinzessin von Bayern, Theodolinde, in der Domkirche zu Würzburg die heilige Taufe; am 21. April 1817 nahm er den Act der kirchlichen Aussegnung vor, als diese so frühzeitig verblichene Prinzessin in der Schönborns-Kapelle am hohen Dome beigesetzt wurde.

Im September des Jahres 1817 trat der unermüdlich thätige Weihbischof in die obere Gegend der Diözese, nach Kissingen, Bischofsheim v. d. Rhön, Neustadt a/S. und Hofheim eine Visitations= und Firmungsreise an. Diese Reise war für den kränklichen Bischof bei der damaligen schlimmen Jahreszeit eine äußerst beschwerliche. Fast täglich goß der Regen in Strömen herab; die Tage waren kalt und zur Nachtzeit stellten sich starke Fröste ein. Diese ungünstige Witterung übte auf Zirkels Gesundheit bei seinen vielen und anstrengenden Functionen nur einen nachtheiligen Einfluß aus. Am 2. October kam er zu Hofheim an, spendete noch am 3. October die heil. Firmung, und erkrankte am folgenden Tage. Am 7. traf er in Silbach ein, um seinen greisen Eltern in kindlicher Liebe und Freude einen Besuch — den letzten — abzustatten, und am 8. October kehrte er nach Würzburg zurück.

Ungeachtet seiner andauernden Kränklichkeit nahm er im Laufe des genannten Monats noch einige Pontifical=Verrichtungen in seiner Hauskapelle vor. Am 11. November ertheilte er 18 Neo=Alumnen in der Seminariumskirche die niederen Weihen. Dies war sein letzter Pontifical=Act.

Das Concordat, dessen Zustandekommen unser Weihbischof schon lange mit Sehnsucht entgegengesehen, war im J. 1817 zwischen Papst Pius VII. und Seiner Königlichen Majestät von Bayern abgeschlossen worden, und es stand die Besetzung der neuerrichteten Bisthümer bevor. Gregor v. Zirkel war nach Privatbriefen, die er von München erhalten, als Bischof von Speyer bestimmt, erklärte aber auf diese Nachricht seinen Freunden und Verwandten, daß er wegen Gesundheitsrücksichten diese Stelle nicht annehmen werde. Einige Tage vor seinem Tode traf das officielle Schreiben seiner Designation zum Bischofe von Speyer in Würzburg

ein; allein es war im Rathschlusse Gottes anders bestimmt; der Herr rief den frommen Weihbischof zu sich, seinen guten und treuen Diener zur Freude des ewigen Lebens.

Es war der 18. Dezember 1817, an welchem der Edle an den Folgen einer Lungenentzündung nach einem vierzehntägigen Krankenlager im 56. Lebensjahre, gestärkt mit den heil. Sacramenten, gottergeben und selig in dem Herrn entschlief.

Die feierliche Beisetzung des Entseelten in seiner Stiftskirche zum Neumünster fand am 22. Dezember statt; die Exequien wurden am 23. im hohen Dome abgehalten, und sein Leichenredner, Domprediger Dr. Erhard[1]), schilderte bei dieser Trauerfeier treu und wahr, in schöner und ergreifender Rede, den Lebensgang des Verklärten, indem er sich über die drei Punkte verbreitete: „Gregor von Zirkel war ein **gelehrter**, ein **kluger** und ein **standhafter** Kirchenvorsteher.

Gregor von Zirkel schloß die Reihe der Weihbischöfe von Würzburg.

Seine letzte Ruhestätte vor dem ehemaligen Frühmeßnun Kreuz-Altare im Mittelschiffe der Stiftskirche zum Neumünster[2]) bezeichnet ein einfacher Stein mit der Inschrift:

---

[1]) Derselbe wurde am 14. September 1773 zu Rannungen geboren, am 19. Dezember 1796 zum Priester geweiht, 1805 zum Domprediger, 1821 zum Domcapitular, am 30. November 1836 zum Domdechant ernannt und starb am 15. März 1838.

[2]) Es ist diese dieselbe Sepultur, in welche im J. 1746 der Stifts-Dechant von Neumünster und geistl. Rath Dr. Joh. Bern. Beyer, der im J. 1736 die innere Decke der Kuppel auf seine Kosten al fresco bemalen ließ, eingesenkt worden.

Reverendissimus Dominus D. Gregorius Zirkel Episcopus Hippensis Suffraganeus Herbipolensis, Canonicus hujus templi obiit 18. Dec. 1817 aetatis 55 annorum.

R. I. P.

Gregor von Zirkel's Schriften.

1) Dissertatio super benedictione Judae, Gen. Cap. XLIX, 8—12 insigni de Messia oraculo. Wirceburgi typ. Nitribitt. 1786. 8vo.

Noch als Alumnus-Diaconus verfaßte Zirkel diese Abhandlung; sie ist eine gelungene exegetische Arbeit, und beurkundet darin der Verfasser seine Kenntniß in der hebräischen Sprache.

2) Der Prediger Salomon. Ein Lehrbuch für den jungen Weltbürger. Uebersetzt und erklärt. Würzburg, bei Stahel. 1792. 8.

Als Subregens des Clerical-Seminars lieferte er diese Uebersetzung, die in ganz Deutschland mit allem Beifall aufgenommen wurde.

3) Untersuchungen über den Prediger, nebst kritischen und philologischen Anmerkungen. Würzburg, bei Stahel. 1792. 8.

Dieser Commentar, welcher sich an die obige Schrift anschließt, enthält zwölf kritische Untersuchungen über Ursprung, Verfasser, Canonicität, Bestimmung, Werth, Wichtigkeit rc. des Ecclesiastes, denen sich exegetische Bemerkungen anreihen. Diese Schrift fand gleichfalls allgemeinen Beifall, und Manche ziehen dieselbe der Abhandlung des berühmten Eichhorn vor.

4) Predigten über die Pflichten der höheren und aufgeklärten Stände bei den bürgerlichen Unruhen unserer Zeit. Auf höchsten Befehl Sr. Hochf. Gnaden gehalten von Prof. Berg und Gregor Zirkel. Zum Besten des Armeninstituts. Würzburg, bei Stahel. 1793.

Diese Predigten wurden unter dem unvergeßlichen Fürstbischofe Franz Ludwig in der Hofkirche zu Würzburg abgehalten. Die Predigten 3. 5. 7. sind von Zirkel verfaßt und zeichnen sich nicht nur in homiletischer Rücksicht und Diction aus, sondern auch dadurch, weil sie die Forderungen des Christenthumes nicht blos aus der Vernunft, als vielmehr aus der reinen Quelle der Offenbarung selbst begründen.

5) Rede, an dem Dankfeste im hohen Dom zu Würzburg gehalten. Würzburg 1802.

6) Rede am Osterfeste 1803 gehalten. Sie ist abgedruckt im Bonav. Andreß'schen Archiv für Kirchen- und Schulwesen 1. Heft S. 45—59. 1804.

7) Ueber das Landesherrliche Patronatrecht. Eine neue Erfindung. 1804. Ohne Angabe des Druckortes. 8.

Diese Schrift gab Zirkel, als die Verordnungen über das landesherrliche Patronatrecht erschienen waren, anonym heraus. Er bekämpte in derselben die Grundsätze, nach welchen alle Pfarreien und sonstigen Beneficien, auf welchen kein weltliches Privat-Patronatrecht hafte, von dem Landesfürsten zu besetzen seien, stellte bei Besetzung kirchlicher Pfründen die collatio libera als Regel auf, und begründete zugleich, daß nach canonischem Rechte auch die incorporirten Pfarreien, sobald die Stifte oder Klöster, welche in Folge

der Incorporation das Patronatrecht derselben ausgeübt hätten, von dem Bischofe frei zu vergeben seien, indem durch die Aufhebung der Stifte und Klöster dasselbe als erloschen zu betrachten sei, und an denjenigen, der es gegeben, an die Kirche, an den ordentlichen Collator, den Diözesanbischof, zurückfalle.

Diese Schrift rief eine Gegenschrift hervor. Der Landesdirectionsrath und Professor des Kirchenrechtes Dr. Gregel, vielleicht auch von einer anderen Seite veranlaßt, übernahm es, die bezüglich des landesherrlichen Patronatrechtes aufgestellten Grundsätze zu vertheidigen. Es erschien von ihm die Schrift:

Das Landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg, bei Göbhard. 1805.

Der Verfasser sucht das landesherrliche Patronatrecht als einen Ausfluß der Landeshoheit und der gesetzgebenden Macht des Staates als allgemeine Regel darzustellen, nimmt das freie bischöfliche Collationsrecht nur als Ausnahme von der Regel an, und behauptet, daß in zweifelhaften Fällen der Bischof für sein Recht den Beweis zu liefern habe.

Gegen diese Ansichten trat Zirkel als ein gewandter Vertheidiger der bischöflichen Gerechtsame abermals in die Schranken. Es erschien von ihm die Druckschrift:

8) Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche. Ein Beitrag zur Beilegung des zwischen dem landesherrlichen Patronat- und bischöflichen Diözesanrechte erhobenen Streites. Sine ira et studio. Teutschland. 1806. 8.

Diese Schrift, gleichfalls anonym von Zirkel herausgegeben, widerlegt die irrigen Gregel'schen Behauptungen

über das landesherrliche Patronatrecht, setzt dem Raisonnement Gregels die Geschichte des Patronatrechtes entgegen, beginnt mit der ältesten Verfassung der Kirche, zeigt in einem treuen Bilde die allmälige Gestaltung derselben in den verschiedenen Zeitperioden, legt bündig, klar, verlässig, auf Quellen gestützt, das Patronatrecht in seinem Ursprunge und seiner Entwicklung bis zum Concil von Trient dar, und weist auf die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung hin und auf den innigen Zusammenhang der Ausübung des Patronatrechtes mit dem bischöflichen Amte.

Auf diesem Wege der geschichtlichen Forschung gelangte er zu dem Resultate, daß das allgemeine landesherrliche Patronatrecht weder nach den positiven Gesetzen, noch nach den Principien des Kirchenrechtes bestehe, daß jedes Beneficium der Regel nach collationis liberae sei, und das jus patronatus als Ausnahme von der Regel betrachtet werden müsse.

Am Schlusse seiner Geschichte des Patronatrechtes hat Zirkel S. 171 bis 277 eine Abhandlung: „Recension über Recension" beigegeben. In dem juridischen Archiv 5. Bd. 3. St. S. 389 u. ff. war nämlich eine Recension über seine Schrift „Das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung" und Gregels Schrift erschienen. Der Recensent gab im Ganzen den Gregel'schen Ansichten und Deductionen seinen Beifall. Zirkel würdigte nun in diesem Nachtrage nach Verdienst und in ausführlicher Weise die Anschauungen des Recensenten und rechtfertigte die von ihm aufgestellten Grundsätze über das kirchliche Patronatrecht.

9) Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche. Deutschland. 1817. Vorbericht IX. 195 S. 8.

Der Verfasser dieser Schrift, Gregor von Zirkel, bekundet sich als ein scharfer Denker, als ein tiefgelehrter Theolog, als ein bewanderter Canonist, als ein ächter Bischof, und als ein unerschrockener Kämpfer für die Kirche und das Oberhaupt derselben — den römischen Papst. Er unterwirft das Project zur Begründung und Einrichtung einer deutschen Kirche, welches der bekannte Generalvicar von Wessenberg zu Constanz zu Tage gefördert hatte, einer scharfen und freimüthigen Kritik, und fällt schon in den ersten Zeilen seines Vorberichtes das Verdammungsurtheil über dasselbe.

Dieser Vorschlag Wessenbergs, sagt v. Zirkel, enthält alle Elemente, um diese (projectirte) Kirche selbst aufzulösen, und vou ihr nur ein Schattenbild übrig zu lassen. Die Kirche wird von ihrem Fundamente, das da ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, hinweggerückt, und zu einer blos weltlichen Anstalt gemacht, das bischöfliche Hirtenamt wird in ein durchaus subalternes Verhältniß gesetzt, die hierarchische Gewalt gelähmt, und endlich wird das Band, das die Gläubigen umschlingen und mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit vereinigen sollte, gelöst oder doch nur schlaff gezogen."

In dem ganzen Werke, welches v. Zirkel in der gebildetsten Sprache, mit Kraft und Wärme geschrieben, weht ein kräftiger, kirchlicher Geist, der mit Klarheit die Tendenz der damaligen staatlichen Organisationen und die offenen und versteckten Eingriffe in die geistliche Gewalt der Kirche durchschaute, und auf die schlimmen Folgen, die ein solches dem natürlichen und positiven Rechte widersprechendes Verfahren hervorbringen werde, hinwies. Wir finden hier die trefflichsten Bemerkungen über Religion, Kirche, Staat und religiöse Duldung. Wir lesen es mit einem warmen Herzen ausgesprochen, kurz

und unwiderlegbar dargethan, daß der Staat durch die Religion bedingt sei; daß das Apostolat, als das Eine, nur in Einem Stuhle, dem Stuhle Petri nämlich, erhalten, und in dessen Nachfolgern sich verewige; und daß es, ohne den Einfluß des Papstes in der Regierung der allgemeinen Kirche, bald mit der Lehre, dem Gottesdienste, und der Kirchenzucht in den einzelnen Theilen bunt aussehen werde, indem die einzelnen Theile keinen gemeinschaftlichen Schwerpunkt mehr haben würden, und der stärkeren Gewalt der Staaten anheim fallen müßten. Darum ruft v. Zirkel S. 165 aus: „Wehe der deutschen Kirche, wenn sie nach dem Entwurfe des Verfassers neu sollte begründet und eingerichtet werden", und schließt seine schöne, im katholischen Geiste abgefaßte Schrift mit den Worten:

„Die Kirche kann weder als ein Attribut des Staates angesehen, noch in eine Anstalt des Staates umgeschaffen werden. Sie hat im Himmel ihren Ursprung, und hat sich auf der Erde niedergelassen, nicht als auf dem Gebiete des Staates, sondern als in dem, davon ganz unterschiedenen Gebiete des menschlichen Gewissens, von wo aus sie sich sichtbar macht, beschäftiget, das ewige Heil der Menschen zu wirken, während der Staat ihr zeitliches Wohl besorget."

„Die Staatsgewalt zeigt sich in ihrer ganzen Größe und Würde nur dann, wenn sie, in ihrer Sphäre sich haltend, gegen die Kirche das Recht ausübt, den Schaden für das Gemeinwesen zu verhüten, und mit königlicher Achtung und Liebe die Kirche zu schützen, welche die Rechte des Thrones an das Gewissen der Unterthanen knüpfet. Was alle großen Könige und Fürsten der Vorwelt gethan, das erwarten wir auch mit Vertrauen von den Königen und Fürsten unserer Tage."

10) Ueber den

Katechismus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre von P. Aegidius Jais, zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe, Würzburg bei Stahel 1811. S. 192

erschien in der Felder'schen Literaturzeitung 6. Jahrg. I. Bd. 4. Heft 1815 Nr. 14 S. 209 u. ff. eine ausführliche und tief eingehende Recension. Weihbischof von Zirkel ist der Verfasser derselben; sie ist mehrere Bogen groß, verbreitet sich über alle Mängel und Gebrechen, welche wir schon angedeutet haben, weist dieselben in zahlreichen Beispielen nach, und begründet sein Urtheil, welches er schon bei Einführung desselben gegeben hatte, daß Jais Katechismus als Religions-Unterrichts-Buch in den Schulen nicht brauchbar sei.

11) Eine fernere Recension aus der Feder unseres Weihbischofes, welche gleichfalls in der Literaturzeitung von Felder 9. Jahrg. II. Bd. 1818 Nr. 27 S. 6 u. ff. abgedruckt ist, betrifft die unter dem Titel erschienene Schrift:

„Vertraute Briefe zweier Katholiken über den Ablaßstreit Dr. Martin Luthers wider Dr. Joh. Tetzel bei der dritten Jubelfeier der lutherischen Reformation geschrieben. Frankfurt am Main 1817. In Commission der Andreä'schen Buchhandlung. 8. S. 182."

Der Recensent begrüßt dieses Werk als eine zeitgemäße Erscheinung, zollt vor Allem dem Verfasser seinen Dank, daß er in den vertrauten Briefen den Betrug, die Entstellung der Wahrheit und das zweideutige Benehmen Luthers, selbst in den ersten Anfängen des Ablaßstreites, nachgewiesen habe, gibt dann den Inhalt dieser vertrauten Briefe den Lesern kund, und streut seinem Auszuge die nöthigen Bemerkungen

ein. „Das Christenthum", sagt er unter Anderm, „ist die wahrste, erhabenste und einfachste Philosophie, und die Kirche mußte sich so gestalten, wie sich gestaltet hat.... Das Band, welches den Protestantismus umschlingt, ist zu schwach, es zerreißt, und ist es zerrissen, so ist dem Rationalismus Thor und Thüre geöffnet."

Am Schlusse der Recension sagt von Zirkel: Mögen die Katholiken in der Zuversicht auf die gerechte Sache ihrer Kirche im Stillen sich des endlichen Sieges der Wahrheit freuen, und Gott vertrauen, der, wenn er der deutschen Völker-Stämme sich einst erbarmt, diese unbesonnene Reformation, die das Kind mit dem Bade ausgoß, und den verderblichen Geist, der von ihr ausgegangen ist, aus ihrer Mitte tilgen werde, um sie zu einer Nation zu vereinigen, die bestimmt ist, durch ihre Stellung und Gesammtkraft die Politik von Europa zu leiten. Von dieser Bestimmung hat sie die sogenannte Reformation abgebracht.

12) An die Separatisten zu M.[1]). Eine Reliquie aus den hinterlassenen Papieren des verstorbenen Weihbischofs Gregor von Zirkel.

Diese Reliquie enthält in kurzen Sätzen gefaßte religiöse Betrachtungen über manche Lehren des Christenthums, der katholischen Kirche und Sacramente. Wer nicht Demuth hat, sagt der Verfasser am Schlusse, und Einfalt genug besitzt, sich in der heiligen Gemeinschaft mit der Kirche zu halten, der wird den unzähligen Anlässen und Reizen, in Schwärmereien

---

[1]) Literaturzeitung f. kathol. Religionslehrer. 10. Jahrg. III. Bd. 8. Heft. 1819. Nr. 8. S. 126.

der Einbildung, in Irrthümer des Verstandes, in Sünden fleischlicher Freiheit verstrickt zu werden, auf die Dauer wohl nicht entgehen können. Denn es fehlt ihm, getrennt von der Kirche, an einer Leuchte, an einem Stabe, an einem Führer.

13) Rede bei der zweiten Einsegnung der verblichenen königlichen Prinzessin von Bayern Theodolinde, gehalten am 21. April 1817 in der Domkirche von Weihbischof Dr. Gregor v. Zirkel, Bischof von Hippe.

Diese Rede ist abgedruckt im Religionsfreund I. Jahrg. 1822. Nr. 4. S. 62—67.

Beilagen.

1.

Schreiben des Fürstbischofs Adalbert von Harstall zu Fulda an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Fulda den 6. Mai 1803.

Hochwürdigster Fürst! ꝛc.

Da die Lage meiner Diözesan-Angelegenheiten sich täglich verschlimmert; so setze ich das vorzügliche Vertrauen auf Eure Liebden, daß Dieselbe mir in meiner kritischen Lage nicht versagen werden, mir mit Dero weisem Rathe freundnachbarlich beizustehen.

Der Erbprinz von Oranien Liebden, dermaliger Regent von Fuld, wird meinen bischöflichen Rechten, die Pfarreien zu vergeben, immer zudringlicher. Er läßt bei jeder Vakatur, wenn sie auch nicht ex jure patronatus entstanden ist, Collations-dekrete ausfertigen, nimmt Resignationen an, und gravirt die Pfarreien mit Pensionen. Mein Erbiethen, daß ich das Veto zulassen wollte, ward nicht angenommen. Er will mich unter dem Vorwande der Landeshoheitsrechte aus dem unfürdenklichen Besitze der Pfarreivergebungen verdringen. Ich habe schon wieder-holt protestirt, und den Candidaten, welche sich an des Herrn Erbprinzen Liebden gewendet, die geistliche Gerichtsbarkeit unter-

sagt. Allein man kehrt sich weltlicher Seits nicht daran, und man wiederholt die Angriffe, so oft man nur Gelegenheit hiezu eröffnen kann. Ich wünschte unter solchen Umständen von Euren Liebden gefälligst zu vernehmen, ob diese Handlungen, die meinen Besitz offenbar turbiren, für ein Mandatsgesuch bei dem Kaiserlichen Reichshofrathe geeigenschaftet sein möge.

Zu einer anderen vor wenigen Tagen erlassenen Verordnung, wodurch ein weltliches Consistorium errichtet wird, wird diesem die Erkenntniß über alle Realsachen, welche über Kirchen und Pfarrei-Einkünfte vorkommen, zugetheilt, dem hiesigen Vikariate wird nur die Erkenntniß über dogmatische und Disciplin-Fälle und in Personalklagen wider die Geistlichkeit belassen.

Eure Liebden werden das Bedenkliche hievon von Selbst ermessen; dagegen bin ich gesonnen einsweilen Protestation einzulegen, und die diesseitigen Gerechtsame bis zur Erscheinung eines Concordats soviel mir möglich in Sicherheit zu setzen.

Ich bitte auch hierüber um geneigten Beirath, besonders ob nicht etwa es räthlich seyn möge, sich in ein besonderes Concordat, worauf man zielet, einzulassen. Es mag dies bedenklich, wohl auch nicht zuläßig scheinen.

Euer Liebden werden mich überaus verbinden, wenn mich Dieselbe über die fraglichen Gegenstände mit einer erwünschten Rückantwort zu beglücken geruhen werden.

Ich sehe derselben mit besonderem Dankgefühle entgegen und habe ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden

Fuld den 6. Mai
1803.

dienstwilliger treuer Freund
und Nachbar

Adalbert.

2.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg Georg Carl an Se. fürstbischöfl. Gnaden von Fulda v. 17. Mai 1803.

Stylus.

Wenn es sonst leicht ist, in fremden Angelegenheiten zu rathen, so entbehre ich diesen Vortheil zu einer Zeit, wo ich durch eine landesherrliche Verfügung in dieselbe Verlegenheit versetzt worden, in welcher sich Euer Liebden bereits befinden.

Ich theile demnach gerne mit, was ich in dieser Sache zu thun gesonnen bin.

Da das päpstliche Concordat die Verhältnisse der Kirche zum Staate nicht ganz entscheiden, auch sobald noch nicht erscheinen dürfte, und alsdann vielleicht noch viele Schwierigkeiten in seiner Annahme durch das Einverständniß der weltlichen Fürsten finden könnte; so bin ich entschlossen, mich in eine provisorische Unterhandlung mit der Regierung einzulassen, um erst alle friedlichen Wege zu versuchen, und zu keinem Mißtrauen bei dem an sich ungleichen Kampfe eine Veranlassung zu geben.

Ich werde demnach auf die Besetzung der Pfarreien, welche bisher liberae collationis waren, bestehen, und zur Behauptung mich auf die Auseinandersetzung der Gründe einlassen, welche sowohl in dem Wesen des bischöflichen Amtes als in der Kirchenpolitik liegen. Ohne das jus liberae collationis ausüben zu dürfen, ist das Band zwischen dem Bischofe und seinem Clerus zerrissen, der Bischof kann keine Disciplin handhaben, und nicht mehr responsable sein.

Was die Civil-Jurisdiktion angehet, so sehe ich die Ueberlassung der Personal-Klagen noch für einen Gewinn an, welcher mir nicht zu Theil werden dürfte.

Ueberhaupt werde ich suchen, die Regierung aus der feindlichen Stellung zu bringen, welche sie gegen die bischöfliche Gewalt

genommen zu haben scheint, und mehr mit Gründen einer nüchternen und unbefangenen Politik und selbst der landesherrlichen Convenienz streiten, als mit jenen, welche das jus canonicum an die Hand giebt.

Ich werde mich indessen immerhin auf das künftige Concordat beziehen, und auch zu seiner Zeit Ihrer päpstlichen Heiligkeit Nachricht von meinen Schritten geben.

Dies sind meine Gesinnungen, nach welchen ich zu verfahren gedenke und welchen ich den Beifall Ew. Liebden wünsche.

Geehret durch das Zutrauen, welches mir Dieselbe geschenkt haben rc. verharre ich rc. rc.

3.

Schreiben des Fürstbischofs Georg Carl von Fechenbach an den Churfürsten Erzkanzler Carl von Dalberg d. d. Werneck den 17. Mai 1803.

Die Lage meiner Diözese fängt an, sehr critisch zu werden. Des Herrn Churfürsten von Pfalz-Bayern Liebden haben bei der Organisirung der neuen Landesstellen die geistliche Regierung und die übrigen geistlichen Stellen für aufgelöset erklärt, und alle die Gegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirten-Amte ausschlüßig gehören, zu der Landesdirektion gezogen.

Dieses ist ohne Zweifel das Signal für die benachbarten anderen Landes-Herren, in deren Gebiet meine Diözese hineinläuft.

Um größere Verwirrung zu verhüten, und dem Landesherrn bei dem an sich ungleichen Kampfe keine Veranlassung zum Mißtrauen zu geben, bin ich entschlossen, mich in eine Privat-Unterhandlung und vertrauliche Auseinandersetzung der kirchlichen Rechte

und Bestimmung des bischöflichen Wirkungskreises, jedoch nur provisorisch und mit Vorbehalt aller aus dem allgemeinen Concordat mir zukommenden Rechte einzulassen.

Ich fürchte, das versprochene Concordat kommt entweder gar nicht, oder doch zu spät zu Stande. Die Landesherrn werden sich in die Festsetzung der Verhältnisse der Kirche zum Staate nicht einlassen und die Bestimmung der Diözesan-Grenzen nach ihrer Convenienz mit Ihrer päpstlichen Heiligkeit selbst unterhandeln. Das Resultat dieser Privat-Unterhandlungen wird das Concordat ausmachen.

Von dem Erfolge meiner Bemühungen, um zu retten, was zu retten ist, werde ich Euer Liebden zutrauliche Nachricht ertheilen, sowie ich mich sehr verbunden sehen werde, wenn mir Hochdieselben in dieser Angelegenheit freundschaftlichen Rath, tröstliche Aussicht und eine zuverlässige Hoffnung zu Theil kommen lassen wollten. Ich verbleibe mit der vollkommensten Verehrung 2c.

4.

Schreiben des Churfürsten und Erzkanzlers v. Dalberg an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Regensburg 23. Mai 1803.

Hochwürdiger Fürst!
Besonders lieber Freund und Herr Nachbar!

Ew. Liebden danke ich verbindlichst für den vertrauensvollen Inhalt Dero geehrtesten Schreibens vom 17. Mai d. J. Dieselbe handeln allerdings mit derjenigen Weisheit, die Ihrer würdig und eigen ist, indem Sie mit des Herrn Churfürsten von Pfalz-Bayern Liebden im Betreff der Diözesan-Gerechtsame die möglichst beste Uebereinkunft nur provisorisch eingehen, damit dasjenige vorbehalten bleibe, was bei dem bevorstehenden Concordat

nach geistlichem und weltlichem Staatsrecht zum Besten der teutschen Kirche befestiget und bestätiget wird. Die gegenwärtige Lage dieses Geschäfts ist folgende:

1mo. Hat der Nunzius in Wien den Auftrag, mit geistlichen Rath Kolborn und Reichs-Referendär v. Frank das Geschäft vorzubereiten.

2do. Wird ein päpstlicher Nunzius hieher kommen, um unter Kaiserl. Schutz und Vermittelung mit dem Reich das Concordat abzuschließen.

3tio. Sind die Diözesan-Rechte in dem Westphälischen Frieden bekanntlich bestättiget, und über diesen Punkt hat der Westphälische Frieden durch den letzten Reichs-Schluß seine gesezmäßige Kraft nicht verloren.

4to. Sollten sich Fälle ereignen, in welchen die weltlichen Fürsten gegen wesentliche katholische Religions- und Kirchen-Verfassung Eingriffe wagen, so tritt alsdann der Fall ein, daß der katholische Religionstheil im Reich als ein Corpus Catholicorum dahier auftrete, und mit ebensoviel Standhaftigkeit und Eifer, als mit kluger Mäßigung seine Gerechtsame vertheidige.

5to. In Betreff der Kirchenverfassung hat das Haus Bayern sein jus circa sacra seit Jahrhunderten in größerer Ausdehnung, als viele andere Reichs-Stände ausgeübt; so war immer in Bayern ein geistliches Raths-Collegium; der Churfürst hat sechs Monath hindurch die Benennung geistlicher Pfründen, auch wird allda das placitum politicum in manchen Gegenständen weiter ausgedehnt als anderwärts; es ist wohl kein Zweifel, daß diese seit Jahrhunderten bestehenden Vorrechte dort ferner bestehen werden, wo sie hergebracht sind; doch kann Kur-Bayern auch nicht verdenken, wenn die Geistlichkeit auch ihre wohlhergebrachten Diözesan-Rechte zu erhalten sucht.

6to. In dem Bisthum Konstanz bestehet jetzt wie vorhin die geistliche Regierung, sie verrechnet dem Landesherrn nichts von den Annaten, Fructus primi anni, Ehedispensazions-Geldern

und anderen geistlichen Gefällen; diese Einnahmen werden als bischöfliche betrachtet, und von der geistlichen Regierung zu geistlichen Absichten verwendet; die Inventarisazion geistlicher Erbschaften geschiehet cumulative.

7mo. Mit Baden ist von Seiten des Konstanzer-Ordinariats nach festgesetztem obigem System kein Anstand entstanden, wohl aber haben sich mit Würtemberg wegen Ellwangen, und mit Bayern wegen dem Bisthum Regensburg einige Anstände ergeben, mit deren Erörterung ich wirklich beschäftiget bin.

Unschätzbar ist mir das Vertrauen eines so verehrungswürdigen Fürstbischoffen, wie Ew. Liebden sind; Einigkeit in der teutschen Kirche ist mehr als jemals nöthig; in dieser Vereinigung wird zuverläßig unter Mitwirkung des Papstes und des Kaisers das wesentliche Gute gerettet werden, zumalen wenn man auch diesseits nichts Unbilliges fordert, Die möglichste Standhaftigkeit, und den Religions-Eifer mit kluger Mäßigung vereinigt, so wie es Ew. Liebden von jeher zu thun gewohnt sind.

Ich bin mit aufrichtiger Freundschaft und vollkommenster Hochachtung

Ew. Liebden

Regensburg den 23. Mai 1803.

dienstwilliger Freund und Nachbar

Carl.

An Herrn Fürstbischoffen zu Würzburg.

5.

Auszug

aus dem Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Fürstbischof von Fulda d. d. Würzburg den 31. Mai 1803.

... Unter dem Vorwande, keinen Staat im Staate zu dulten, benimmt man der Kirche geflissentlich oder auch ohne Wissen ihre

Selbstständigkeit und Freiheit, und erschweret ihr zum Nachtheile der guten Sitten die Erreichung ihres Zweckes. Das Göttliche wird mit dem Irdischen vermischet. Dieses ist der Kreislauf der menschlichen Dinge.

Der Herr Churfürst Erzkanzler machet sich Hoffnung im Betreff der baldigen Erscheinung eines päpstlichen Nuntius zu Regensburg; und ich halte daher für räthlich, das ihm als Metropolitan ohnehin gebührende Vertrauen zu bezeigen und denselben von allen Vorgängen zu unterrichten. Wird der päpstliche Hof von Paris aus unterstützet, dann mag es immerhin noch besser gehen, und ein vortheilhaftes Concordat zu Stande kommen. Bisdahin habe ich mir die Maxime des Heilandes vorgestecket: Seyd klug bey edler Einfalt.

Ich kann Ew. Liebden nicht ausdrücken, wie viel Trost und Beruhigung ich in der brüderlichen Einheit und Eintracht des Sinnes finde. Die praktische Wahrheit des Satzes: es ist nur ein Episkopat, an welchem alle gleichen Antheil haben, muß sich heut zu Tage von Neuem bewähren. Ich werde Ew. Liebden von bedeutenden Vorgängen dahier Nachricht ertheilen, und verharre rc. rc.

6.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg Georg Carl von Fechenbach an Se. päpstliche Heiligkeit Pius VII. d. d. Herbipoli calend. (1.) Julii 1803.

Beatissime Pater!

Principatu dimisso, principia a deputatione Imperii probata et a Caesare ratihabita, quibus Ecclesiae Cathedrales, Collegiatae et Monasteria principibus saecularibus ad reparanda damna titulo compensationis tradita sunt, executioni mandantur. Inde bona temporalia Ecclesiis Monasteriisque

subtracta, extincta capitula, Monachi dimissi, moniales loco cedere coactae sunt: adsignata individuis aut saltem promissa est pauca quaedam et vix sufficiens sustentationis summa. Accidit quod litteris 9na Julii anni elapsi ad Sanctitatem Vestram directis ne eveniret, merito timebam ...

Sed jam non de his conqueror: ex lege enim haec Imperii, quamvis sine modo, subsequuntur. Hac rerum conversione ipsi jurisdictioni ecclesiasticae longissimo usu invectae et a conciliis Imperiique Comitiis probatae atque stabilitae praejudicium non leve infertur, quod placitis Imperii consonum non est: de hoc juste doleo. Jura itaque principum titulo supremae inspectionis et advocatiae ultra modum justos fines extenduntur, adeo ut non tam privilegia Clericorum realia, sed et personalissima, praecipue immunitatis aboleantur omnino, quin et potestas Ecclesiae judiciaria in causis matrimonialibus vehementer impugnetur, ipsumque jus dioecesanum in arctissimos limites restringatur. Jus liberae collationis beneficiorum etiam curatorum praetenso titulo juris patronatus Domino territoriali in universum competentis denegatur Episcopo, nec illi pars ulla in administrandis bonis Ecclesiae aliarumque piarum fundationum relinquitur. Videtur non tam principatus quam ipse Episcopatus saeculo saecularique potestati subjici. Omnis inde ordo exulat.

Mearum esse partium duxi, perturbatum Ecclesiae mihi commissae statum quibusdam modo lineis ad Sanctitatem Vestram referre, ejusque paternae sollicitudini committere, quo modo et quae remedia tot tantisque malis ferri possint.

Clerus saecularis est animo dejectus et honore simul et bonis vix non privatus, dum, ne manus in ipsum Seminarium potestas saecularis injiciat, juste timet, probos in posterum et ingenio valentes habere candidatos desperat. — Monachi e Monasteriis dimissi deposito subin habitu aut ad suos revertuntur, aut beneficiis inhiant curatis. Quasi in votis esset, ut Clerus regularis despicatui haberetur, ita omnia

peraguntur. — Sacra vasa vestesque e templis non sine nota profanationis aufferuntur hastaeque subjiciuntur.

Non jam his de bonis privilegiisque ecclesiasticis agitur deque status clericalis dignitate externa quasi sibi tantum faveret avaritia ductus aut vanitate, sed de religionis virtutisque bono, cujus sensus publicis his exemplis mirum quantum offenditur.

Cui offensioni ne detur amplior locus, et ut saluti singulorum, quantum licet, succurratur, ad Sanctitatem Vestram supplex convertor, ut mihi pro circumstantiarum ratione dignetur facultatem impertiri cum monachis utriusque sexus dispensandi super voto paupertatis, super esu carnium et denique super habitu et clausura. Eo enim res devenit, ut haec vota, ordinumque statuta, sublata communitate aut plane non, aut non nisi cum summa difficultate queant in posterum observari. Quae olim praesidia virtutis erant et perfectionis consilia, in hac rerum confusione impedimentum virtutis et vitiorum scandala abierunt, idquod ferendum non est.

Patere Beatissime Pater! animi mei curas in Te devolutas, ut nova inde spe erectus novos animos sumam ad fortiter et constanter obnitendum difficultatibus hujus temporis.

Prostratus ad solium Sanctitatis Vestrae humillimo cum respectu persevero.

7.

Breve des Papstes Pius VII. an den Fürstbischof von Würz- d. d. Rom den 13. August 1803.

Pius PP. VII.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Agnoscimus, Venerabilis Frater, in gravissimis cala-

mitatibus, quibus Ecclesia ista premitur, quanta sit sollicitudo Tua, quantaque constantia: totus enim in salute animarum Tibi concreditarum procuranda non solum nullis animi corporisque laboribus defatigaris in repellendis periculis, quae Gregi Tuo impendent, sed quo gravius eo urgent, eo enixius etiam opem imploras Nostram, ut novam inde spem, novos animos sumas, quo fortius obniti tantis difficultatibus possis. Laudamus, Venerabilis Frater, admirabilem istam firmitatem Tuam, quae cum hujusmodi sit, qualem tempora postulant, non mediocri Nobis solatio est in maximo dolore, quem in legendis iis, quae Tuis litteris Nobis recensuisti, sumus experti.

Itaque (quod semper fecimus, et quod aliis etiam Litteris fraternitati Tuae Nos facere, et facturos esse significavimus) nunquam studio, opera, auctoritate, Officiis Nostris cessaturos Tibi confirmamus, ut quantum per Nos Deo adjuvante fieri potest, tot istis malis occuramus, Deumque a quo omnis est fortitudo indesinenter rogabimus, ut virtutem Tuam ita semper coelesti ope sua augeat, ut Ecclesia ista tandem aliquando percipere fructus tantarum Tuarum curarum possit: quod speramus divinam clementiam etiam ad remunerationem fidei, sollicitudinis, ac vigilantiae Tuae Tibi esse tributuram. Interea una cum his Litteris habebis eas facultates quas a Nobis postulasti, ac caetera omnia Fraternitati Tuae deferre parati, quae ad auxilium istius Ecclesiae necessaria esse judicabuntur Tibi Gregique Tuo Apostolicam Benedictionem pignus Paternae sollicitudinis et caritatis Nostrae peramanter impertimur. Datum Romae ad s. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XIII. Augusti MDCCCIII. Pontificatus Nostri Anno quarto.

Venerabili Fratri
Georgio Carolo
Episcopo Herbipolensi et
Coadjutori Bambergensi.

8.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg Georg Carl von Fechenbach an den Churfürsten Erzkanzler Carl von Dalberg d. d. Werneck den 4. August 1803.

P. P.

In Styli mir zugeehrtem letzteren vertraulichen Erlasse d. d. 23. Mai l. J. fand mein Vorhaben, mit des Herrn Curfürsten von Pfalz=Bayern Liebden im Betreff der Diözesan=Gerechtsame eine möglich vortheilhafte provisorische Uebereinkunft zu treffen, den mir allerdings schmeichelhaften Beifall.

Allein die, ungeachtet meiner des Endes getroffenen Einleitungen und gemachten Vorstellungen, ab Seiten der dahiesigen Kurbayer. Landesdirection rasch aufeinander gefolgte und kaum mehr aufhaltbaren Eingriffe scheinen die mir gemachte Hoffnung gänzlich untergraben zu haben, auch von solcher Art und unverkennbarer Eigenschaft zu sein, daß sie sich, zum Theil wenigstens, nach dem erlauchten Ausdruck der oberwähnten verehrtesten Zuschrift styli, in das Innerste und Wesentliche der katholischen Kirchenverfassung hineinwagen, und also den Fall herstellen, wo deutsche Bischöfe in engster — nun mehr als jemals nöthiger Vereinigung, mit eben so vieler unüberspannten und nichts unbilliges fordernden klugen Mäßigung und Bescheidenheit als unerschrockener Standhaftigkeit und religiösem Amtseifer ihre Stimme an Ort und Stelle hören lassen müssen, wo sie nur immer gedeihlichen und zweckerspießlichen Eingang finden mögen.

Es ist wirklich an dem, daß man ab Seiten der vorberührten Kurbayer. Landesdirektion die Begebung und Besetzung aller und jeglicher Pfarreien, die auch mit gar keinem dem Herrn Churfürsten vermittels der Stifter= und Klöster=Auflösung heimgefallenen Patronatsrechte bestricket sind, an sich zieht; und auf den eingegangenen Klöster=Ortschaften, oder in der Nähe derselben neue Seelsorgen errichtet, und neue Seelsorger aufstellt

ohne mindeste Rücksprache und Anzeige bei dem bischöflichen Ordinariate. Nur auf diesfalls gemachte trifftige Remonstrationen konnte man es endlich erhalten, daß derlei neu aufgestellte Seelsorger pro obtinenda commissione curae an mein General-Vikariat angewiesen wurden.

Bei sich etwa in der Folge ergebenden nothwendigen oder für gut befundenen Abänderungs- und Entsetzungsfällen läßt sich nichts anderes absehen, als daß darmit eben so einseitig dareingegangen und fürgefahren werden möge. Und was kann sich wohl der hierarchischen Subordination und Verbindung des Bischofs mit seinen untergeordneten Mitarbeitern in dem Weinberge des Herrn mehr zuwiderlaufendes gedenken lassen, als solche Eingriffe, die dieses durch göttliche Einsetzung (hierarchia divinitus instituta) geknüpftes Band auflösen, und auseinander zu trennen suchen?!

Eben so wird an dem Bestand, an der Einrichtung meines bischöflichen Seminars, und an dem Rechte der Aufnahme neuer Zöglinge in dasselbe gerüttelt, an dessen Herstellung und fortschreitender Vervollkommnung so Viele meiner in Gott ruhenden Herren Vorfahrer, und so namentlich mein letzterer und unmittelbarer, der Hochselige Fürstbischof Franz Ludwig, mit rastloser Mühe und Sorgfalt gearbeitet haben. Schon ging die Sprache, daß man die Einkünfte desselben zu Stipendien verwenden wolle, die außerhalb des Seminars von Candidaten der Theologie, die zum Seelsorger-Amte aspirirten, bezogen und genossen werden sollten, bis sie etwa am Rande ihres theologischen Kurses zur Erlernung der so betitelten praktischen Handgriffe des Seelsorger-Amtes in dasselbe auf einige Monate hineinversetzt werden sollten ꝛc. ꝛc. Ich muß täglich gewärtig sein, ob nicht mir oder meinem Vicariate deßhalb anordnende Verfügungen zugeschickt werden, auf deren Ausführung, ohne den trifftigsten Gegenvorstellungen Gehör zu geben, stracks bestanden wird. Nichts kann doch dem Bischofe näher am Herz liegen, als die Auf- und Annahme und die zweckmäßige Erziehung seines jungen Clerus, der zum wichtigen Seelsorgeramt vorbereitet wird.

Auf der nun Kurfürstl. Universität dahier und bei derselben theologischen Facultät durften nicht nur protestantische Lehrer von auswärtigen protestantischen Universitäten herbeigerufen und angestellt, sondern auch katholische Professoren der Theologie, allem Ansehen nach, rücksichtlich ihrer Orthodoxie und reinen katholischen Lehre der Verantwortlichkeit bei ihrem Bischofe entzogen werden. Welche Gefahr für das dem Bischofe anvertraute depositum fidei — und für den jungen Clerus, der bei solchen Lehrern die Religions-Lehrsätze anhören, und sich solche eigen machen soll, damit er sie unter das ihm dereinst anvertraut werden sollende katholische Häuflein verbreite!

Das dahier fast wöchentlich im öffentlichen Druck erscheinende sogenannte Regierungs-Blatt für die Kurbayer. Fürstenthümer in Franken ist voll von einseitigen, und ohne allen Miteinfluß des bischöflichen Amtes erlassenen Verfügungen und Anordnungen, die den öffentlichen Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und derselben Modifikazionen, Heiligung der Sonn- und Feiertäge, Abstellnng der sich darin ergebenden Mißbräuche, Abschaffung oder auch Dultung lärmender Ergötzlichkeiten, Geschäftstreibungen, und andere mit der Heiligung dieser Tage sich nicht wohl vertragenden Unordnungen betreffen.

In eben diesem Regierungs-Blatt, und in der darin abgedruckten neuen Landes-Organisation werden nicht nur alle geistlichen Gegenstände, welche nach dem dabei gebrauchten Ausdrucke aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte ausschlüßig gehören, zur Landesdirektion hingezogen und daher alle bisherigen geistlichen Gerichtsstellen ohne Ausnahme aufgelöset, der privilegirte Gerichtsstand und die personal Immunitaet geistlicher Personen aufgehoben, alle sonstige causae ecclesiasticae decimarum, jurispatronatus, causarum piarum, testamentorum et legatorum piorum, sponsalium, matrimoniorum &c. zur weltlichen Gerichtsbarkeit des neuangestellten Hofgerichtes hingewiesen, alle Rechnungen milder Stiftungen, Spitäler und Schulenfonds zur Landesdirection abgefordert, derselben

Verwalter alldort mit Ausschluß in Pflichten genommen, Pfarrer als sonstige Mitvorsteher darausgehalten, somithin Mitaufsicht und Mitverwaltung derlei frommen und gottseligen Stiftungen dem bischöflichen Amte ganz und gar abgenommen; — sondern

Vermöge neuester Verfügung und Anordnung wurde dem Personali des bisherigen bischöflichen Consistoriums die Verendschaftung aller noch hangenden Sponsalien- Alimentations- und Matrimonial-Trennungs-Sachen dergestalten subdelegirt und aufgetragen, daß sie in keinem andern als des Herrn Kurfürsten Namen, und als eine von dem Hofgericht in Consistorial-Fällen besonders subdelegirte Commission dießfalls erkennen und sprechen, sofortḧin lediglich an die oberste Justizstelle zu Bamberg, und nicht mehr wie vorher an das judicium Metropoliticum die Appellation geschehen lassen sollen.

Endlich wollen nun auch Verträge, die vormals zu Gunsten, Errichtungsbeförderung und Aufrechthalung gewisser Diözesan-Pfarreien mit der damals fürstbischöfl. Hofkammer und damaliger Wechterswinkler Güter-Administration sogar mit Dargebung eines nicht unnahmhaften, zu ewigen Zeiten stehen bleiben sollenden Capitals gegen die von dort aus alljährlich abzureichende bestimmte congruam parochialem an Geld, Getraid und Holz, authoritate legitima geschlossen worden sind, von Seiten der eröffterten Landesdirektion für dermal nicht mehr geltend und bindend — sofortḧin die Capitalsgelder an die Pfarrei zurückbezahlt, und die Obsorge für hinkünftige Aufrechthaltung derselben dem Bischofe ledig zugewiesen werden.

Alle diese hier angeführte und noch mehrere andere zu befahren gehabte nachtheilige Eingriffe in die ehemaligen bischöflichen Rechte haben bei mir die Auszeichnung eines gedrängten Complexus jurium Episcopalium veranlasset, den ich allerdings für hinreichend und wichtig genug ansehe, daß er von dem gesammten Corpore deutscher Bischöfe auf jede nur thunliche Art unter sorgsamer Beibehaltung der von Stylo selbst obangemerkten karacteristischen Eigenschaften behauptet und vindicirt werden möge.

Es sind folgende theils **privative** mit Ausschluß — theils **cumulative** mit Zuziehung des Landesherrn auszuübende Befugnisse:

a) Das Collations-Recht aller, keinem besondern Patronatsrechte unterworfenen Pfarreien seines Bisthums.

b) Die Aufsicht, Handhabung und Leitung geistlicher Seminarien, sowie auch die Aufnahme und Erziehungs-Anstalten ihrer Zöglinge oder Alumnen.

c) Das Visitations-Recht aller zum Kirchensprengel gehörigen Pfarreien ohne lästige Beklemmung und Beschränkung desselben von Seiten des Landesherrn.

d) Das Erkenntniß-Recht **super causis amotionis, resignationis aut permutationis liberae vel necessariae parochorum in Dioecesi.**

e) Gleiches Erkenntniß-Recht über die Nothwendigkeit oder geistlichen Seelen-Nutzen bei Errichtung neuer Pfarreien und anderer geistlichen Beneficien; item die Gränzen-Bestimmung oder Auseinandersetzung der Pfarreien, auch Bestimmung der **Congrua** wenigstens im negativen Sinne.

f) Aufsicht und Wachsamkeit über die auf den theologischen Lehrstühlen vorgetragen werdenden dogmatischen und moralischen Grundsätze, wie nicht minder das damit verbundene Recht, die von der ächt katholischen Lehre abweichenden Professoren zur Verantwortung zu ziehen.

g) Anordnung des Gottesdienstes, gottesdienstlicher Handlungen, und Modifikationen derselben, sowie auch das mit inbegriffene Recht, die darin sich ergebenden Mißbräuche abzuändern.

h) Einsetzung, Abwürdigung und Verlegung der Feiertäge, item das Recht, in das Verboth der Unordnungen, welche mit der Heiligung dieser Tage sich nicht vertragen, den verhältnißmäßigen, den Kirchengesetzen und dem Gegenstande selbst angemessenen Einfluß zu haben.

i) Ein gleichmäßiges rücksichtlich des Fasten- und Abstinenzgebothes.

k) Die Einnahme und Verwendung der von Pfarrern und Beneficiaten zu entrichtenden Commenden-Gelder, sowie auch das jus collectandi subsidium charitativum.
l) Der privilegirte Gerichts-Stand und Personal-Immunität geistlicher Personen.
m) Die Erkenntniß über die Testamente und Vermächtnisse seiner Diözesangeistlichen, wie nicht minder die Rechenschafts-Forderung über die Execution solcher Testamente.
n) Mitaufsicht und Mitverwaltung der Spitäler, Armen-, Kranken- und Findelhäuser, in specie die Miteinsicht in das Schulwesen.
o) Die Erkenntniß über die Gültigkeit katholischer Ehen, Hindernisse derselben, Trennung derselben sowohl a thoro et mensa, als quoad vinculum.

Mit schuldiger Verehrung und unbegrenzter Hochschätzung der Stylo beiwohnenden großen Geschäftskenntniß und tiefer Einsicht sowohl, als auch der mit Hochdero Person vereinigten Würde des Metropolitans übergebe ich der erlauchten Beurtheilung vorausgesetzte meine ausgezeichnete Gedanken nicht nur in der Absicht, darüber zu erkennen, was etwa zu hochgespanntes und Uebertriebenes darin gefordert werden möge, sondern hauptsächlich um deßwillen, mich gütigst zu belehren, durch welche Mittel und Wege anvorderst die Theilnahme aller deutschen katholischen Bischöfe und sofortthin die Einleitung der deßfalls zu machenden Vorstellungen erzielt werden möge.

Ich erharre ꝛc. ꝛc.

9.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg, Georg Carl von Fechenbach, an die Fürstbischöfe zu Eichstädt und Speyer d. d. Werneck den 4. August 1803.

Stylo kann es nicht verborgen sein, was für nachtheilige und empfindliche Eingriffe, seitdem die säcularisirten geistlichen

Fürstenthümer des Reichs von weltlichen Landesherren in Besitz genommen worden sind, von diesen oder derselben neu angeordneten Landesstellen in die geistlichen Diözesan-Gerechtsame der Bischöfe gemacht worden seien, und noch immerfort gemacht werden.

Ich will zwar zugeben, daß dieses hie und da mit mehrerer Schonung und Mäßigung geschehe, was aber an anderen Orten ganz auffallend und ohne mindeste Rücksicht auf den noch zur Zeit im Mittel liegenden §. 62. des vollständigen Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. l. J. angeordnet und durchgesetzt wird; so will man doch wissen, daß vielleicht nicht ein einziger deutscher Reichs-Bischof sei, der nicht schon wiederholte deßfallsige lauten Beschwerde an höheren Orten angebracht hätte, ohne mit einer anderen, als sehr trostsprechenden, aber in nichts abhilflichen und entscheidenden Rückantwort beehrt worden zu sein.

Ich ziehe daraus den unverkennbaren statthaften Folgeschluß, daß wenn je — gewiß dermal die engste Vereinigung und gemeinsame Theilnahme aller deutschen Reichs-Bischöfe unumgänglich nöthig sei, insofern man nicht zusehen wolle, daß wesentliche, auf göttliche Einsetzung gegründete, und von deßwegen unablegbare kirchliche Gerechtsame den Bischöfen entzogen werden, und für die Zukunft zum Schaden der Religion zu scheitern gehen sollen. Das sich so weit hinaus verziehende Concordat mögte sonach alsdann erst post festum zu Stande gebracht werden.

Dies alles hat mir den Anlaß gegeben, einen gedrängten complexum gewisser bis daher vollgültig statthabender, und theils privative, theils cumulative mit Zuziehung der weltlichen Landesherrschaft ausgeübter bischöflichen Diözesan-Gerechtsame auszuheben, den ich Stylo in dem beigebogenen Blatte zu communiciren die Ehre habe, nicht in der alleinigen Absicht, an demselben nach tieferen Stylo beiwohnenden Einsichten das etwa besser Gerathene beizusetzen, abzunehmen, zu mäßigen, und umzuändern, sondern hauptsächlich mit der angehängten Bitte, gefälligst an Handen zu geben, welche Mittel und Wege eingeschlagen werden

mögten, zuvörderst die allgemeine Theilnahme unserer deutschen Reichs-Bischöfe, und alsdann den Erfolg einer diesfalls zu entwerfenden gemeinsamen Beschwerdeführung oder Vorstellung zu erzielen.

Ich erharre ꝛc. ꝛc.

Beilage: Verzeichniß der bischöflichen Gerechtsame (s. S.335 a mit b).

10.

Schreiben des Fürstbischofs von Speyer, Wilderich Grafen von Walderdorf an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Höchst den 9. August 1803 [1]).

Es verdient allerdings Lob und Verehrung, daß Euer Liebden in dieser gefährlichen und kummervollen Zeit für Erhaltung der Religion wachen, und auf Mittel zur Abwendung ihres bevorstehenden, und in meinen Augen nur leider allzu wahr-

---

[1]) Philipp Franz Wilderich Nepomuk, Graf von Walderdorf, am 2. März 1739 zu Mainz geboren, wurde am 22. April 1797 zu Bruchsal zum Fürstbischofe von Speyer erwählt, aber erst am 19. Januar 1800 wegen der damaligen stürmischen Zeiten zu Regensburg zum Bischofe geweiht, und starb am 21. April 1810 zu Bruchsal.

Er legte in seinem Testamente die merkwürdige Erklärung nieder: „Zu frommen Stiftungen vermache ich nichts. Gott, der Allmächtige! weiß, daß ich mein ganzes eigenthümliches Vermögen, mit Ausschluß der Pretiosen und meines Antheils an der Familie, zu guten und frommen Absichten zu verwenden entschlossen war; allein da bei denen dermaligen, aufgeklärten Zeiten Nichts mehr heilig ist, und Alles, was zur Ehre Gottes, zur Religion, zum Altare und zur Aufmunterung der Altardiener bestimmt wird, gegen Zerstörung, Raub und gewissenlose Bemächtigung nicht mehr sicher ist; so wäre es Thorheit, das Geringste dahin zu verwenden. (Remling, Franz Xav., Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Bd. II. S. 830.

scheinlichen gänzlichen Verfalls sinnen; zu jeder dahin abzweckenden Maaßregel bin ich immer bereith nach meinen geringen Kräften mitzuwürken; ich habe auch bereits meinem Vicariat aufgetragen vor meiner Abreis, sich über Erläutherung der aufgestellten, und mit den Meinigen ganz gleichen Fragen eine vorläufige Bearbeitung vorzunehmen, um bei Erscheinung des neuen Concordats auf die erforderliche Bemerkungen in Voraus gefasset zu seyn. Ich werde selbem sogleich die zu meinem verbindlichlichsten Dank mitgetheilte erleuchte Beobachtungen zufertigen, und nicht ermangeln, bei eingegangenem Bericht die verlangte Auskunft vertraulich mitzutheilen, soviel aber muß ich einsweilen versichern, daß ich mir von all unseren Verwendungen wenig gedeihliches verspreche, weilen nirgends Unterstützung zu hoffen ist. Auf meine erstere nachdrückliche Vorstellung an Se. H: h:, erhielte (ich) die niederschlagende Rückantwort, daß in der gegenwärtigen traurigen Lage bei Gott allein Hülfe zu hoffen sey, und meine zweitere noch dringendere blieb bis diese Stunde ohnbeantwordtet. Von Sr. K. M. sind wir offenbar nicht nur verlassen, und der Zernichtung Preis gegeben worden, sondern nach öffentlicher Sache ist der Antrag zu Säcularisationen von Wien vorzüglich begünstiget worden. Ich will gern glauben, daß man keine allgemeine beabsichtigte, allein wenn der Beschützer der Religion selbsten Theil am Raub des geistlichen Vermögens nimmt, so ist leicht zu ermessen, daß andere, und vorzüglich protestantische Fürsten ein gleiches thun würden, und nun wo das opus iniquitatis vollbracht ist, so sehe ich die Möglichkeit nicht ein, wie unsere Religion auf die Länge wird bestehen können, der Grund hierzu liegt offen für jedes Auge, das sehen will, und sehen kann; denn welcher vernünftige, und nur halb brauchbare junge Mensch wird noch künftig verlangen, geistlich zu werden, und einen beschwerlichen Stand anzutreten, dem man Ehre, Vermögen, Dauer und Sicherheit geraubt hat. Der Mangel an Geistlichen muß folglich bald fühlbar werden, und da keine Religion ohne Religionsdiener bestehen kann, so ist leider für die unserige, wenigstens in Deutschland, das künftige Loos leicht zu errathen.

Ich glaube einmal fest, daß der Allmächtige eine ganze neue Ordnung der Dinge einführen will, und daß alles Widerstreben gegen seinen heiligen Willen vergebends ist, sonst könnte er unmöglich solche schreuende Ungerechtigkeiten zulassen, und die lebende Regenten sammt ihren Helfern so auffallend mit Blindheit, Dummheit schlagen, daß sie die Mittel zu ihrer eigenen Zernichtung selbst helfen herbeiführen, und begünstigen; sie wissen und fühlen, daß alle Throne wanken, und sie befördern selbst und beschleunigen den Einsturz durch Wegräumung der sichersten Stützen. Es bleibt uns nichts übrig, als sich mit demüthiger Unterwerfung zurückzuziehen und zu sagen: Herr dein Wille geschehe, dieses gedenke ich noch immer für meinen Theil zu thun, wenn das neue Concordat so schlecht ausfällt, wie ich es befürchte; gegen den Strom werde ich nicht versuchen zu schwimmen, wenn kein Beistand mehr zu hoffen ist. Uebrigens wünsche ich von ganzem Herzen, daß durch eine glückliche und einstimmige Vereinigung aller Bischöfe noch etwas gedeihliches erwürket werden könnte, der 2c. 2c.

Ew. Liebden

dienstwilligster treuer Freund

Höchst am 9. Aug. 1803.

Wilderich

B. u. F. zu Speier.

11.

Schreiben des Churfürsten Erzkanzlers Carl Theodor von Dalberg an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Regensburg 13. Aug. 1803.

Hochwürdiger Fürst!

2c. 2c.

Ew. Liebden geehrtestes Schreiben vom 4. d. Mts. habe ich die Ehre gehabt, richtig zu erhalten. So sehr mir das

bezeigte Vertrauen unschätzbar ist; eben so sehr bin ich innigst gerührt durch die bedrängte Lage, in welcher die deutsche Kirche überhaupt, und Ew. Liebden insbesondere sich befinden; die nämlichen Eingriffe, welche in der wirzburger Diözese vorkommen, sind auch ein Gegenstand allgemeiner Klagen in anderen Diözesen. Ich habe dem geistlichen Rathe Kohlborn in Wien aufgetragen, alle und jede Beschwerde dieser Art dem dasigen Herrn Nunzius Severoli und dem kaiserlichen Ministerium vorzutragen, und die Sache dahin einzuleiten, daß die Rechte des katholischen Religionstheils überhaupt, und die Diözesanrechte der Bischöfe insbesondere in dem Conkordat ausdrücklich geschützt und anerkannt werden; hoffentlich wird jeder am Ende fühlen, daß eine Unterstützung geistlicher Diözesan-Jurisdiktion unumgänglich nöthig ist; zwar wurde von mehreren gewünscht, daß der katholische Religionstheil (Corpus Catholicorum) sich förmlich versammle, und schon jetzt laut und offen seine Gerechtsame standhaft vertheidigen solle; allein es steht noch der Umstand im Wege, daß nicht nur die meisten protestantischen, sondern auch die meisten katholischen Erbfürsten diese nämliche, oder doch sehr ähnliche Grundsätze vertheidigen; hat man aber einmal eine feste Stütze an Ihro päpstlichen Heiligkeit und an Ihro kaiserlichen Majestät, so kann man mit neuem Eifer, und Standhaftigkeit zu Werke gehen, welche hoffentlich von guter Wirkung sein wird, bei welcher man sich eigentlich gar nichts mehr vorzuwerfen hat.

Euer Liebden können versichert sein, daß ich hierin nichts vernachläßige,. Niemanden kompromittire, und alles mögliche nach meinen wenigen Kräften beitragen werde, was zu der Erreichung dieses heilsamen Endzweckes führen kann. Sobald ich etwas näheres vom geistl. Rathe Kohlborn vernehme, so werde ich es Ew. Liebden sogleich mittheilen. Ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Regensburg, 13. August 1803.

Carl.

12.

Eigenhändiges Schreiben des Fürstbischofs Georg Carl von Fechenbach an den Minister von Montgelas d. d. Werneck den 22. Aug. 1803.

La Reputation de Loyautée justice et Prudence dont Votre Excellence jouit m'encourage à m'addresser Directement à elle dans une Occurence, qui me tient extremement à Coeur par les Suites qu'elle doit necessairement avoir sur Les bien Etre Spirituel et Temporel des Nouveaux sujets de Son Altesse Ser. Elect. mes Diococsains.

Certainement si une des parties de L'organisation Ecclesiastique a de L'influence sur Leurs biens futurs c'est celle du Seminair Episcopal dans Le quel Le Clergé doit ètre formé sous L'Inspection Episcopale à sa future destination de charge d'àmes et d'instruction publique deux Devoires qui Croiteront tous les jours par la diminution du clerché (sic) d'aprés La Voye Publique il doit étre question en ce Moment de Retirer Le fond, que mes Prédecesseurs et moi avions Determiné au Remplacement de les biens de fondation pour L'entretient de la Maison et d'y substituer un fond Mediocre, qui ne suffirait peut ètre pas à L'Entretien de 30 ou 40 Seminaristes, nombre bien insufisant pour l'Etendue de mon Diococse, et qui le sera toujours parceque, si mème on voullait compter sur une Augmentation par Les Moines qui pourraient et voudraient se vouer à La Cure d'ame et à L'instruction Publique, cela ne ferait qu'une subvention Temporelle à L'Extinction de la quelle il faudrait avoir un Nombre bien plus grand d'Eleves et des jeunes gens tout formés deja, but qui ne pourra s'atteindre qu'en continuant L'Education Comm' elle fut jusqu'ici dans ce Seminaire, qui a joui à cet Egard une Reputation Complette par Le grand Nombre de gens Illustres par Leur Conduite et Savoir qui

en sortirent de la ont bien Merite de leur Patrie et des Etats Etrangers ou ils furent appeles.

Un Second changement dont la voye Publique menace cette maison est une transplantation de L'institut à la Campagne, Votre Excellence est trop Eclairée elle meme, pour qu'il soyet besoin d'Eveiller son attention par tout ce que L'Instruction et l'humanisation des Candidats du Seminaire Perdroit par L'Eloignement de L'Universitée et du Siège Episcopal, et combien la Consideration du Clergé perdroit par cette Degradation surtout à la Campagne ou il ne peut cependant operer en bien qu'en Conservant ce Degré d'Estimation Publique, si necessaire à tout Etat, ne seroit ce meme, que Pour son Recruttement.

J'ose donc solliciter La bienveillance de Votre Excellençe pour mon Diocoese mon Clergé et Principalement pour Le Seminaire Episcopal.

Si je n'avois pas peur de lui Ravire des Moments Precieux en Etendant trop cette Lettre, je lui ferai un Exposé formel, je toucherai encore plusieurs points dans lequel L'authoritée Episcopale est Menacée de Diminutions Nuisibles à la bonne Cause, je prefererai si j'En avois L'agrement de Votre Excellence de les lui faire Exposer par un Memoire Separé mais elle me permettera pourtant de lui Parler du Patronage. Le Patronage des Cures y tient le Premier Rang.

Il a L'aire de devoir etre Enleve à L'Eveque, qui se verroit par La hors d'Etat de Recompenser des Clercs Distinguees par leurs Conduites et Savoires; des Diminutions et Destructions de la jurisdiction Episcopale qui tous deux affaibliroint la Consideration et anneantiroint L'authoritée necessair pour maintenir L'authoritée sur son Clergée et ses Diocoesains.

Je n'ambitionne rien moins que d'Etendre La jurisdiction et L'authorité Episcopal si j'avois L'honneur d'Etre Connu de Votre Excellence, je me flatte qu'elle Rendrait justice

à mes sentiments à cet Egard qui ne visent qu'à la Conservation de la Relligion, et par Elle du bien de l'Etat.

En lui Renouvellant ma Sollicitation je la Prie d'agréer L'assurance de ma Consideration très distinguée.

13.

Antwortschreiben des Fürstbischofs von Eichstädt vom 22. Sept. 1803 an den Fürstbischof von Würzburg.

Hochwürdigster Fürst!
Besonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden vorigen Monats an mich gefälligst erlassenen Schreiben habe ich mit innigster Theilnahme, und tief gerührten Herzen durchlesen, indem es sich leider! mit jedem Tage nur zu sehr bestättiget, daß die Säcularisation der geistlichen Staaten hauptsächlich die Umwälzung der bisherigen Kirchenverfassung, der Hierarchie, und folglich der katholischen Religion selbst zum Zwecke habe; — nun gilt es nicht mehr blos das Aeußerliche des Gottesdienstes, nicht mehr Gegenstände vermischter Natur, nein! man sucht mit rastlosem Beginnen die unveräußerlichen Rechte der Kirche deren Vorstehern zu entreissen, selbe gerade gegen die göttliche Einrichtung der weltlichen Macht in die Hände zu spielen, das Band, welches die Bischöfe mit dem Statthalter Christi, und den Clerus mit den Bischöfen zur immerwährenden Fortpflanzung des Glaubens so fest verknüpfte, nach und nach zu lösen, und auf solche Weise die Grundpfeiler der Kirche zu erschüttern.

Freilich hätte meine Person rücksichtlich des Kurfürstens von Salzburg als dermaligen Fürstens von Eichstädt bisher nicht die mindeste Ursache, sich über irgend eines Eingriffes in die bischöflichen Rechte zu beklagen, und ich kann deßhalben dem lieben

Gott für diese ganz vorzügliche Gnade nie genug danken; — aber um so rascher, um so auffallender, und empfindlicher auch in pur geistlichen Sachen ist die Verfahrungsart von anderen Seiten meines mir untergeordneten Kirchensprengels, und ich finde eben daher es nicht nur für räthlich, sondern für unumgänglich nothwendig und pflichtschuldig, daß alle Reichsbischöfe sich aufs engste vereinen, und das kirchliche Ansehen, und ihren von Gott empfangenen Gewalt mit gesammter Hand, und nach allen Kräften zu vertheidigen sich bestreben.

Zu dem Ende habe ich mir nach Dero eigenem Wunsche die Freiheit genommen, dem beigeschlossenen Verzeichnisse noch etliche Punkte beizurücken, und zur Erreichung des vorhabenden Zweckes erachte ich bei diesen höchst kritischen Umständen für das dienlichste Mittel, daß die Bischöfe von Wirzburg, Augsburg, Speyer und Eichstädt sich vordersamst an ihren Metropoliten, den Herrn Kur-Erzkanzler Gnaden ɩc. ɩc. von Regensburg eigenhändig wenden, die jammervolle Lage ihrer untergebenen Kirchensprengel demselben lebhaft schildern, und um kräftige Unterstützung anflehen.

Vielleicht könnten doch die von Herrn Kur-Erzkanzler Gnaden ɩc. ɩc. bei der hohen Reichsgesandtschaft gemachten Vorstellungen einen erwünschten Erfolg haben; — und sollten sie auch wirklich ohne Wirkung verbleiben, so würde doch wenigstens, was ich nicht bezweifle, der Herr Kur-Erzkanzler den bedrängten Reichs-Bischöfen mit Rath und That an die Hand gehen, auf welche Wege die Diözesangerechtsame von ihrem bevorstehenden Untergange noch mögen befreit werden.

Und da zu allen Verfolgungszeiten der christlichen Kirche (wie die Geschichte aller Jahrhunderte es sattsam ausweiset) die nahe Verbindung mit dem höchsten Oberhaupte die besten, hingegen die Trennung die schlimmsten Folgen hervorgebracht hat; so wird es gewiß keine vergebliche und fruchtlose Mühe sein, wenn ebenfalls Sr. päpstlichen Heiligkeit die allenthalben den deutschen Kirchen drohenden Gefahren recht warm an's Herz gelegt,

und bei Errichtung des Konkordats um abhilfliche Maase nachgesucht würde.

Jedoch ferne sei es von mir, Ew. Liebden dieses mein Gutachten als eine Verhaltungs=Regel vorzulegen, vielmehr überlasse ich alles Dero tieferen Einsichten, und Kenntnissen mit der theuren Versicherung, daß ich für das Wohl der katholischen Kirchen all mein Mögliches zu thun bereitet bin.

Mir genügt es schon, wenn Hochdieselben diese freie und ungezwungene Offenbarung meiner Gesinnungen als einen redenden Beweis anzunehmen geruhen wollen, mit welch ungemeiner Verehrung und ausgezeichnetster Hochachtung ich erharre

Ew. Liebden

Eichstädt den 22. Sept. 1803.

dienstwillig treuer Freund und Nachbar

Joseph, Fürstbischof.

14.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten von Bayern, Max Joseph, d. d. 11. Dez. 1803.

La Pieté et la justice qui font Partie des grandes qualitées, qui characterisent votre Altesse Serenissime Electorale m'encouragent à m'addresser Directement à Elle dans le Cas ou je souffre Les plus fortes Diminutions dans mes Droits de jurisdiction Episcopale.

J'ai Commis à mon Vicariat de mettre sous les yeux du Ministère de Votre Altesse Ser. Elect. toutes les Notes qui ont passées Reciproquement êntre la Direction Electorale de la Principautée et mon Vicariat au Sujet d'un droit de Patronage Universel et territorial des Cures des Ses Etats

et mon Diocoese pour en péser les arguments, et à ce que je me flatte justifier ses Demandes.

Votre Altesse Electorale ne pourra pas desirer Elle meme, que je fasse un Sacrifice à l'Etat de mes Droits Episcopaux les plus precieus, et Les plus necessaires pour Diriger mon Clergé à L'avantage de ses sujets qui perdront par la Diminution de mes Moyens Les avantages Spirituelles qui Doivent en Resulter pour eux, c'est dans cette Conviction que je prens la Libertee d'implorer son attention sur cette Matiere dans un Moment ou Son Directoire parait vouloir me Ravir des Droits aussi inter(ess)ents à L'Episcopat.

Lorsque je fus dans le Cas de Remettre la Regence de mon Pays à Votre Altesse Ser. Elect. je ne formois plus d'autre voeu que celui de Vaquer uniquement à mon Devoir d'Eveque, Il ne Dependera que d'Elle à me faire jouir de ce seul bonheur, dont je suis encore Capable.

C'est dans L'Espoir Confidentiel de ses Bontés, que j'ai ordonné à mon Vicariat de Rassembler toutes mes Doleances et de les Remettre successivement sous les yeux de son Ministère pour ne Pas vous Importuner vous même.

En Reiterant mes instances pour mon Diocoese, Mon Eglise et ses propres sujets, je la Supplie de me Conserver ses Bontées et d'agréer L'assurance de la Consideration Respectueuse avec la quelle j'ai L'honneur d'Etre.

15.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten Erzkanzler Carl von Dalberg d. d. Würzburg den 24. Dezember 1803.

Ew. Liebden eröffne ich eine Angelegenheit, welche mir schwer auf dem Herzen liegt. Sie betrifft mein Seminarium.

Kaum war dasselbe trotz eines im Stillen schleichenden Planes, eine Stipendien-Anstalt daraus zu machen, insoweit gerettet, daß es zwar in seiner Verfassung erhalten, aber dagegen mit 10/m haushalten soll, als ihm eine neue und noch größere Gefahr von Innen droht.

Der freiere Geist der Zeit; der den Alumnen nicht unbekannte Grundsatz der Regierung, keine Körperschaft bestehen zu lassen; die traurige Aussicht des jungen Clerus bei der partheyischen Begünstigung der Klostergeistlichen; die Furcht, sich bei dem geringen Einkommen mit geringerer Kost begnügen zu müssen; die Hoffnung, eine Pension von 300 fl. zu erhalten; vielleicht auch noch Verhetzungen von aussen — alles hat zusammen genommen gewürket; um den Geist der Unruhe und Insubordination in ihnen zu wecken.

Da sie sahen, wie sehr das bischöfliche Vicariat zurückgesetzt sei, und daß es ihnen eben so wenig schaden als nützen könne, erklärten sie dem Regens, als er ihnen die Erlaubniß abschlug, die Collegien der Prof. Schelling und Paulus zu besuchen, daß sie nunmehr, nachdem die Oberen des Hauses nur ihre Repräsentanten wären, ohne jedoch für ihr Wohl zu sorgen, in ihre Rechte eintreten und sich selbst repräsentiren müßten.

Wirklich trugen sie in einer Schrift an das fränkische General-Commissariat und die Landesdirection auf die Erlaubniß, die genannten Collegien besuchen zu dürfen, und ferner auf die Auflösung des Seminars als eines für Leib und Seele verderblichen Institutes an.

Das Vicariat hat sich umsonst bemüht, durch eine zweckmäßige Pastoral-Ermahnung, worin es denselben den anmaßlichen lächerlichen Plan der Selbsthilfe und die revolutionäre Sprache verwies, die Ordnung wiederherzustellen.

Auf die bei der Landesdirection gemachte Anzeige und Bemerkung, daß das bischöfliche Amt ausser Stand sei, mit solchen Leuten Vorsehung zu thun, daß der eigentlichen Unruhe-Stifter nur wenige sein dürften, und es vor allem nöthig sei, diese

zu entfernen — schickte diese sogleich und ohne alle Rücksprache einen Commissarius in das Seminarium, ließ sie durch ihn zur Ruhe verweisen, setzte aber am Schlusse bei, die Wünsche und Bitten des Alumnates, welche es an die Landesdirection hätte gelangen lassen, würden erwogen und die weiteren Entschließungen darüber ihm bekannt gemacht werden.

Hierauf erhielt auch das Vicariat auf seinen Antrag zur Antwort, daß die Churfürstl. Landesdirection die Alumnen zum Gehorsam gegen ihre Vorsteher habe anweisen lassen, mit der Bedrohung, daß man diejenigen Subjekte, welche sich erweißlich ein Geschäft daraus machen, einen Geist der Unruhe und Insubordination anzufachen oder zu unterhalten, unnachsichtlich aus dem Seminarium verweisen würde. Man hoffe, diese Warnung werde den gehörigen Eindruck gemacht haben, und glaube, die Wirkung davon sei vorerst abzuwarten, sowie man überhaupt dafür halte, daß junge Leute, der ihrem Alter eigenen aufbrausenden Hitze ungeachtet, dennoch für zweckmäßige, mit guten Gründen unterstützte Vorstellungen empfänglich seien.

So auffallend es ist, hier das Alumnat in Schutz genommen und gegen die bischöfliche Entschließung, welche nicht verhüllet war, gedeckt zu sehen; so ist es noch auffallender, daß einer vorgängigen ausdrücklichen Churfürstl. Erklärung ungeachtet, vermöge welcher die Leitung des Seminars in literarischer, disziplinarischer und ökonomischer Hinsicht der bischöflichen Behörde überlassen worden ist, die Churfürstl. Landesdirection diese Eingriffe gemacht hat.

Die Wünsche des Alumnates blieben nicht lange unerfüllt. Der Regens erhielt durch ein Dekret der Landesdirection die Weisung, sogleich dem Alumnate bekannt zu machen, daß es die Erlaubniß habe, die fraglichen Collegien zu besuchen, — innerhalb 3 Tagen über den Vollzug zu berichten, innerhalb 8 Tagen aber die Gründe anzugeben, warum er den Alumnen diese Erlaubniß verweigert habe. Von diesem Beschlusse der

L. Direktion wurden auch die Professoren Schelling und Paulus in Kenntniß gesetzt. Das Vicariat hat hierauf den Wunsch und Vorsatz der Alumnen, diese Collegien zu besuchen, auf das Nachdrücklichste mißbilligen lassen, sie aufmerksam auf das Unzweckmäßige des einen Collegiums und auf das mit der Besuchung des andern vor einem katholischen Publicum nothwendig verbundene Aufsehen und entstehende Aergernisse gemacht, und gewarnt, sich des Vertrauens des Bischofes, an welchem ihnen alles gelegen sein müsse, würdig zu machen.

Allein auch dieser Versuch mißlang. Noch denselben Morgen, als ihnen dieses Dekret verkündet ward, vollendete das Alumnat das Werk seiner formellen Insubordination; sie sistirten sich, ohne um Erlaubniß zum Ausgehen anzusuchen (wie sie es vorher schon gethan hatten, und auf die Frage, wer ihnen Erlaubniß gegeben habe, auszugehen, geantwortet hatten: das Alumnat) bei Paulus und Schelling und frequentiren nun den bischöflichen Ermahnungen zum Trotze diese Collegien.

Dieß ist die versprochene gute Würkung, mit welcher die Churfürstl. Landesdirektion das Vicariat nach veranstalteter einseitiger und partheyischer Commission hingehalten hat! Dieß der Erfolg des Schutzes, welchen sie den Alumnen angedeihen ließ, um durch die das bischöfliche Amt beschämende Erlaubniß ihren Ungehorsam als Anhänglichkeit gegen sich zu belohnen!

Was kann die Kirche von Leuten erwarten, welche dem Bischofe als Jünglinge, selbst in dem Erziehungshause, in einer innerhalb der Sphäre seines bischöflichen Amtes liegenden Sache formell ungehorsam sind? Von Leuten, die sich darüber pflichtvergessen hinwegsetzen, als Ueberläufer zu einer andern Kirche öffentlich zu erscheinen, die das Vertrauen weder des Bischofes noch des Volkes respektiren, und sich nicht scheuen, das Gewissen desselben zu verletzen, und bei dem allgemeinen Verfall der Religion selbst das ärgerliche Beispiel der Gleichgültigkeit in Hinsicht des Kirchenglaubens zu geben? Würden diese Menschen nicht zu anderen Zeiten und unter anderen Umständen jureurs werden,

die Kirchenzucht abwerfen, und zur Trennung der Kirchen-Einheit mitwürken?

Ich bin daher entschlossen, dieses nicht zu rechtfertigende, das allgemeine Recht aller Bischöfe der Kirche Deutschlands beleidigende, ein öffentliches Aergerniß verbreitende, und selbst in der protestantischen Kirche beispiellose Betragen der 27 (?) Alumnen dadurch zu bestrafen, daß ich Ihnen die Weihe für je und allzeit versage, und zur Rettung der übrigen auf die Entfernung derselben aus dem Seminarium antrage. Von diesem gethanen Schritte bin ich weiter gesonnen, dem Churfürstl. Ministerium durch das Vicariat die Anzeige sammt allen Gründen und Aktenstücken machen lassen.

Ich erbitte mir jedoch vor Allem noch den Beirath Ew. Liebden, und sehe mich sehr verbunden, wenn ich in der kürzesten Zeitfrist eine Antwort erhalten kann, weil unter diesen drängenden Umständen bald gehandelt werden muß, wenn die Handlung einen heilsamen Eindruck machen soll.

Ich verharre ꝛc. ꝛc.

16.

Antwortschreiben des Churfürsten Erzkanzlers v. Dalberg an den Fürstbischof von Würzburg vom 27. Dez. 1803.

Hochwürdiger Fürst! ꝛc.

Euer Liebden verehrtestes Schreiben hat mich sehr gefreut, und mit lebhaftem Antheil sehe ich daraus, mit welcher erbaulichen Sorgfalt Dieselbe auf Erhaltung guter Ordnung in dem Seminarium um so mehr bedacht sind, als auf gute Bildung der Geistlichkeit die Erhaltung der katholischen Religion, und der

darauf gegründeten sittlichen Tugenden großentheils gegründet sind; preiswürdig ist nach meiner Ueberzeugung die standhafte Entschließung, welche Euer Liebden gefaßt haben. Das geistliche Wohl einer Diözes hängt offenbar davon ab, daß der Priesterstand aus würdigen Männern bestehe; die heiligen Weihen sind mithin solchen zu ertheilen, welche treue Anhänglichkeit an die Glaubenslehren, Ordnungsliebe und schuldige Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten in ihrem bisherigen Lebenswandel bewiesen haben; die verirrten Zöglinge des Seminariums haben sich daher durch Ungehorsam und Widersetzlichkeit von der Erhaltung der heiligen Weihen selbsten ausgeschlossen. Es werden starke Beweise ihrer Reue und Besserung in Zukunft erforderlich sein, bis man hoffen darf, daß sie zu dem geistlichen Stande wahrhaft berufen sind. Zu wünschen ist, daß Euer Liebden durch das erhabene Beispiel Ihrer Pflichterfüllung, und durch Dero preiswürdige feste Entschließung zur wahren Erkenntniß ihres begangenen Fehlers diese Seminaristen zurückführen, und somit Ordnung und Folgsamkeit in einem Seminarium wiederhergestellt werde, welches bisher das Muster und Vorbild aller Seminarien war.

Erlauben Euer Liebden, daß ich Denselben einige Bemerkungen freimüthig mittheile, und Dero erleuchtem Ermessen anheimstelle.

Erstlich scheint es mir zweckmäßig, daß die deutschen Kirchenvorsteher mehr als jemals an Ihro päbstliche Heiligkeit als Vereinigungspunkt der katholischen Kirche sich wenden, und um väterlichen Rath und Unterstützung nachsuchen. So sehr der römische Hof in neueren Zeiten gelitten hat, so hat dennoch die demselben gebührende große Achtung wieder zugenommen. Der russische, preußische, östreichische und andere Höfe haben dieses neuerlich bezeugt; ganz kürzlich hat der erste Konsul dem Minister eines gewissen Hofes sein Mißfallen über das harte Benehmen in geistlichen Dingen bezeigt und vor wenig Wochen hat der Churfürst von Pfalzbayern den Bischof Höfling nach Rom geschickt, um sich diesem Hofe zu nähern.

Zweitens. Aus diesen nämlichen Gründen habe ich den geistlichen Rath Kohlborn instruirt, bei der Einleitung zu dem Konkordat nur in solche Gegenstände miteinzugehen, in welchen der Kaiser und der Pabst miteinander einverstanden sind. Ich verspreche mir noch immer davon gute Wirkung, obgleich ich sehr bedaure, daß der Geschäftsgang in Wien und Rom sehr langsam ist.

Drittens weis ich aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, die bischöflichen Rechte in Bayern zu erhalten; unterdessen folge ich hierin dem edlen Beispiel, welches Euer Liebden geben, und bestrebe mich, die festeste Standhaftigkeit mit möglichster Mäßigung zu vereinigen. Sollte Euer Liebden für zweckmäßig erachten, daß Ich im Betreff des Seminariums mit einer wohlgemeinten Verwendung als Metropolitan in Rom, Wien und München eintrete: so bin ich dazu mit wahrem Vergnügen bereit. Ich bleibe jedoch dem Grundsatze getreu, hierin nicht eher einzuschreiten, bis Euer Liebden als verehrungswürdiger Herr Ordinarius diese Verwendung für zweckmäßig erachten. Ich bin mit aufrichtiger Freundschaft und vollkommener Hochachtung

Ew. Liebden

Regensburg den 27. Dzbr. 1803.

dienstwilliger Freund und Nachbar von ganzem Herzen. **Carl.**

An den Herrn Fürstbischof von Würzburg.

17.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten Erzcanzler v. Dalberg d. d. Würzburg den 6. Januar 1804.

Der Beifall, welchen Ew. Liebden der im Betreff der Seminaristen zu treffenden Maaßregel gegeben haben, hat mich bestimmt, sie auszuführen. Ich habe ihnen demnach durch mein

Vikariat ihre Pflichten zwar noch einmal zu Gemüth führen lassen, aber mit der beigesetzten Drohung, daß ich keinem von ihnen die Hände auflegen würde, wofern sie nicht sogleich von ihrer Verirrung und Widersetzlichkeit abstehen, in Leitung ihrer Studien mir Folge leisten, und in Zukunft überzeugende Beweise ihrer Berufstreue und des mir schuldigen Gehorsams geben würden.

Zu gleicher Zeit habe ich in dieser Angelegenheit an Ihre päpstliche Heiligkeit geschrieben, und meinem Vicariate aufgegeben, über die gegenwärtige Lage des Seminars an das Churfürstl. Ministerium zu berichten. Von jenem ersten Schreiben gebe ich mir die Ehre, Ew. Liebdden eine Abschrift beizulegen; der Inhalt des zweiten aber bezieht sich auf eine kurze mit Beilage versehene Darstellung der in dem Seminar geschehenen Vorfälle und die Entwicklung der Gründe, welche diese Erscheinung, welche für Kirche und Staat mißtröstlich ist, herbeigeführt haben. Am meisten erkläret sich mein Vicariat darüber, daß es in dem Versuche, die Zöglinge des katholischen Lehrstandes zu protestantischen Professoren zu schicken, eine Verletzung eines der ersten Kirchenrechte erblicke, welche sich keine Kirche gefallen lassen könne, und am wenigsten sich im umgekehrten Falle die protestantische gefallen lassen würde; daß es eine Kränkung der Gewissensfreiheit eines übrigens katholischen Volkes sei, wenn es sich Religionslehrer aufdringen lassen solle, auf deren ächten und unverfälschten Lehre es kein Vertrauen, sei es auch aus Vorurtheil, setzen könne, und daß endlich die nothwendige Folge dieses Collegien-Besuches sein müßte, daß der künftige Clerus weder kalt noch warm sein, weder der katholischen noch lutherischen Kirche angehören würde. Was die Collegien des Professors Schelling betrifft, so ward der Besuch derselben als unvereinbarlich mit dem Geschäfte der gegenwärtigen Vorbereitung zum künftigen Lehramte und mit dem kirchlichen Berufe als Religionslehrer überhaupt dargestellt: denn es ist nicht mehr zweifelhaft, welches die Tendenz dieses idealistisch-spinozistischen Systems sei, welches zuletzt wie das platonische auf intellektueller Anschauung beruht.

Ich erwarte nun ruhig den Erfolg. Aber ich ergreife mit Freuden das großmüthige Anerbiethen Euer Liebden, sich für die Erhaltung meines Seminars, auf welche ich meine Hoffnung gesetzt hatte, und besonders für die Erhaltung seines Fondes, welcher erst im vorigen Jahrhunderte mit dem Universitätsfond vereiniget ward, zu München, Rom und Wien zu verwenden. Ich überlasse alles der erleuchtesten Einsicht und dem Wohlbefinden Ew. Liebden, und sehe mich um so mehr verbunden, als groß das Verdienst ist, welches sich Dieselbe um die mir anvertrauten Kirche als Metropolitan machen. Ich bin längst überzeuget, daß in dieser kirchlichen Einheit durch alle hierarchischen Stufen die Festigkeit und die Dauer der Kirche besteht, welche bisher den fürchterlichen Erschütterungen des Revolutionsgeistes widerstanden hat, und wie ich vertraue, in der Folge widerstehen wird.

Die Seminaristen haben sich zufolge erhaltener Anzeige unmittelbar nach München gewendet, um wie ich fürchte ihre Auflösung zu erwürken. Daß von Leuten, welche alle Kirchenverfassung lähmen, oder gar aufheben möchten, auf sie eingewürket wird, ist klar, und ich habe nicht undeutliche Beweise, daß Professor Paulus selbst unter der Hand Antheil daran genommen hat.

Ich bin fest entschlossen, keinen Schritt mehr zu weichen, ob ich mich gleich mit Vorsicht und genau innerhalb der Gränzen meines Amtes halten werde.

Ew. Liebden werden mich mit jeder der guten Sache günstigen Nachricht aufrichten, ich aber werde meiner Seits eben so sehr aus persönlicher Verehrung und Freundschaft als aus Amtsverhältnissen die Maaßregeln unterstützen, welche Euer Liebden für das Wohl der teutschen Kirche, an deren Spitze Dieselbe stehen, besorget sind, zu entwerfen, der ich rc. rc.

18.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an Se. päpstliche Heiligkeit Pius VII. d. d. Würzburg den 5. Januar 1804.

Beatissime Pater!

Patere, Beatissime Pater, ut loquar in amaritudine animae meae et lacrimarum partem mearum in sinum effundam supremi Ecclesiae Capitis, a quo solatii medela in omnes ecclesias particulares dimanat. Accidit enim, quod non nisi gravissimum cordi meo esse debuit, ut, quum episcopale, quod hactenus Herbipoli pari cum fructu ac laude annutuque totius Germaniae catholicae benedicente Domino perducentos annos floruit, clericorum ad curam animarum juxta leges et regulas s. s. Concilii Tridentini educandorum Seminarium vix e communi suppressionis sorte criperetur, interna jam labe corrumpatur et concidat.

Variae sunt causae, ex quibus calamitas haec proficiscitur: at praecipuas modo Sanctitati Vestrae exponendas duco.

Aetas juvenilis tum semper, tum hisce praecipue temporibus, queis religio a teneris negligitur, ab ecclesiastica abhorret disciplina. Dum vero in hac rerum politica et ecclesiastica conversione authoritas Episcopalis pene omnis extenuata est et velut ad nihilum redacta — dum Ordinario jus conferendi beneficia et vix non omne jus dioecesanum suffertur, et potestas saecularis primas in Ecclesia sibi sedes vindicat: abolet enim ritus Ecclesiae antiquitate sua venerandos, sacras fraternitates atque sodalitates pontificiis etiam privilegiis munitas publico cassat edicto, de antiquis beneficiis uniendo, dismembrando et transferendo ad libitum disponit, novorumque congruam exclusive determinat — dum porro monachi suis emissi claustris, ut sumptibus, quibus ex aerario publico sustendandi erant, parcatur, inconsulto Episcopo ad beneficia vocantur curata, nec sit, quod aut

metuat aut speret ultra ab Episcopo saecularis Clerus — Dum ii, qui modo rem publicam moderantur, directioni sese Seminarii ingerunt, et principia palam produnt, quibus liberius vitae genus et cogitandi sentiendique ratio a veritate probitateque non minus quam a spiritu ecclesiastico aliena suadetur — Dum redditus Seminarii ex mente divi fundatoris fundoque comparato satis ampli novissima regiminis politici dispositione ad dimidiam sunt fere partem diminuti, unde negato, qui antehac suppeditabatur, vestitu tenuior quaedam arctiorque victus ratio praescribenda erat; hinc factum est, ut et alumni, quamvis non omnes, spiritu vertiginis capti abjecto pudore et verecundia terga vertere Episcopo conati sint, quo magis se ingenio probent eorum, qui notum sua strage systema cum impetu prosequi videntur, quod inimicum throno et altari per varias est Europae partes diffusum. Quorum cum sese faciles artibus praebent, in meritis id posuerunt.

Etenim non ignari, id esse in votis, ut Seminarium, quod sine metu publicae notae dissolvi haud poterat, esse desinat, nec possit aut debeat ulla communitas ecclesiastica subsistere — Non ignari, vinculum, quo Clerus Episcopo jungitur, ita tollendum esse, ut nulla penes ipsum nisi una ordinis potestas relinquatur, nullamque fere jus, nisi jus passivum institutionis in beneficia ecclesiastica, quamvis et hoc sit recens impugnatum — Non ignari, Ecclesiae omnem plane potestatem denegari, leges ferendi, judicandi et administrandi, eo quod status in statu tolerari haud amplius possit — Non ignari denique disciplinam, quae hucusque in Seminario viguit, ceu monasticam a multis carpi et principiis philosophicis parum congruentem, eamque ab iis, qui res novas moliuntur, liberiori dicam an licentiosa magis crisi haberi notarique talem, qua et spiritus et corpus adolescentum una corrumpatur, nulloque hinc probari modo a pluribus, ut uni Episcopo directio Seminarii relinquatur, eo quod qui usibus Ecclesiae fingantur juveniles animi, usibus rei

publicae perdantur, et in unum coalescant statum a reliquis vitae socialis statibus scopo institutoque longe diversum — in eam prolapsi sunt vesaniam, ut quum eorum obsecundare votis renuerint superiores, ausi sint declarare, se sua repetere hominum jura, quumque superiores non debite et prout officii esset, quos subditos haberent, repraesentent, se his in angustiis constitutos compelli, ut repraesentationem sui in se suscipiant ipsi, suamque causam proprio Marte coram principe Electore agant.

Causa autem, quam eo agendam detulerunt, haec est, eroganda esse ipsis stipendia, queis egressi e Seminario sustentare vitam litterisque vacare liberius possent, licentiamque una concedendam, collegia nonnullorum professorum protestantium recens ad studium universale, quod est Herbipoli, vocatorum frequentandi. Horum alter philosophiam secundum systema Idealismi tradit, quod Platonismum inter et Spinozismum fere mediam tenet, spiritumque et materiam seu Deum et naturam in idea absoluti et absolute indifferentis, nonnisi intellectuali intuitu comprehendendi, confundit; alter in facultate theologica exegetam sacrae scripturae, non juxta communem et unanimem consensum patrum, sed ex principiis cum dogmate catholico haud sane compatibilibus agit, parique simul arbitrio prolegomena de fontibus theologicis exponit.

Exaratae clam ab alumnis litterae ad Commissarium Bavaropalatinum. Dum Vicarius meus Generalis dato ad jussum meum decreto alumnorum dicta reprehendit, atque facta a spiritu clericali et Canonum statutis penitus aliena, proindeque anhelatam ab iis licentiam, professorum protestantium lectiones frequentandi dissuadet, arguit, reprobat negatque, per aliud huic oppositum decretum commissariatus Bavaropalatini injungitur superiori domus, ut confestim et sine mora concessam alumnis collegia haec frequentandi licentiam ipse promulget, post triduum de facta promulgatione doceat, post octiduum vero rationes exponat, quibus motus publicas

has praelectiones duxisset hac quasi prohibitionis censura notandas.

De hac facti serie instructus Vicarius meus Generalis animum consiliumque alumnorum gravi admonitione cum ex rationibus e fine muneris pastoralis petitis, tum ex ipso consilió principis Electoris, qui alteram esse voluit facultatem theologicam Catholicorum, protestantium alteram, perstrinxit. Addidit in hac rerum difficultate evitandum esse omne scandalum, eoque unice tentendum, qui se fideles praestent Ecclesiae ministros et cooperatores. Alias et in his rationes ex indole hujus philosophiae, quae est et omni revelatae doctrinae et conceptae de Deo per tot saecula notioni adversa — et illarum praelectionum exegeticarum, queis omnis historia evangelica in mythum convertitur, cujus explicatio ex legibus tentatur psychologiae, haustas Commissario, quamvis sine omni hucusque successu, exposuit.

At, quod non nisi dolens refero, plures alumni precibus monitisque meis, meique Vicarii Generalis spretis praefracto, quos voluerunt, obtenta nixi licentia, antesignanos sequuntur.

Cui malo ut occurrerem versatile horum juvenum ingenium, quibus fidere Ecclesia nullo modo potest, futuris olim, quod utinam falso praeominer, ad aliam Ecclesiam transfugis et unitatem Ecclesiae scissuris, perspiciens statui, palamque congregatis in Seminario alumnis notum feci, hisce, qui talia hactenus spreta Episcopali authoritate ausi sunt, manum nec a me nec a meo Suffraganeo impositurum iri, nisi de suo errore resipiscentes manifesta dederint poenitentiae signa, et debitam praestare reverentiam et obedientiam Episcopo didicerint.

Id unum videbatur superesse, quo prohiberetur, ne malum serpat latius, pia perturbetur fidelium fides, et publicum, quod dedere, scandalum commerita eximatur a pöena. Dignitati laesae ecclesiasticae, clero vestigiis Canonum adhuc

insistenti populoque catholico curae meae concredito animadversionis hoc exemplum debui.

De lata hac sententia, a qua me dimoveri nunquam patiar, ministros Bavaropalatinos, qui sunt Monaci, certos reddidi, iisque omne factum una cum documentis genuina narratione exposui, insistens latae sententiae, eliminandos e Seminario prorsus esse et ex albo Clericorum delendos, quotquot promulgata hac poena inobedientes porro et insubordinati perstiterint.

At summis in votis est, ut et Sanctitas Vestra, queis his in terris difficultatibus impliciti simus, pernoscat, quamque impiacabile sit in Ecclesiam catholicam odium, quis adsensus principiis protestantium praestetur, et quam late dominetur religionis in universum contemtus.

Non curo, quae futurae sint hujus rigoris, quo uti oportuit, sequelae, fors in me quocunque modo retorquendae.

Iniquum est, ministros Ecclesiae catholicae ad scholas remitti protestantium: concessa enim his in circumstantiis licentia in vim mandati abierat; at iniquius multo, conquerentem hac de re Episcopum despicatui habere, qua si omnibus jam mediis destitutum, queis tantis mederi malis, licentiamque reprimere clericorum posset, qui jugum disciplinae ecclesiasticae excutientes, moribus sese saeculi conformare et insolita audacia Ordinarii monita temnere, adhuc discipuli, haud erubescant.

Lubens haec omnia ad Sanctitatem Vestram detulissem, priusquam ad agendum accederem, si et temporis et circumstantiarum id ratio passa esset. At timendum erat, ne labes haec in Seminario propagaretur in dies latius, nec praevideri certo potuit, quousque progrederetur licentia hominum ira concitatorum, ad audendum omnia factorum, a malevolis persuasione malitiosa deceptorum.

Quodsi si probaverit Sanctitas Vestra, quae his in angustiis mearum esse partium duxi, magno me gaudio per-

fundet solatioque. Rigorem cum lenitate quadam molliendum putavi.

Quae minus recte facta videbuntur, perficiat, quae in posterum facienda sunt, praescribat Sanctitas Vestra, cujus manum exopto et invoco auxiliatricem ad Seminarium hoc in suo statu conservandum, et ad instaurandam ejus, quae contrariis labefacta consiliis est, disciplinam.

Prostratus ad Sanctitatis Vestrae pedes summa plenus reverentia perenno.

19.

Antwortschreiben des Churfürsten von Bayern, Max Joseph, an den Fürstbischof von Würzburg, d. d. München den 27. Febr. 1804.

Monsieur,

J'ai reçu la lettre par laquelle V. A. a bien voulu m'adresser ses réclamations rélativement à differens points de la jurisdiction épiscopale. J'ai chargé sur le champ mon ministère d'examiner avec la plus scrupuleuse attention les droits actuellement en contestation entre mon Directoire provincial de Wirzbourg et le Vicariat-général du Diocèse. Je suis trop pénétré de l'importance des fonctions Episcopales pour jamais permettre qu'il soit porté la moindre atteinte à aucune de leurs prérogatives éssentielles.

Votre Altesse peut être aussi convaincue de cette vérité que de l'estime et de l'amitié avec lesquelles je suis

Munich ce 27 Février 1804.

Monsieur

Votre très affectionné

Max Jos. Electeur.

à M. le Prince-Evêque de Wirzbourg.

20.

Breve des Papstes Pius VII. an den Fürstbischof von Würz- d. d. Rom den (?) März 1804.

Pius PP. VII.

Venerabilis Frater salutem, et apostolicam Benedictionem.

Etsi nullae aegritudinis, moerorisque causae animum nostrum aliunde percellerent, quae profecto multae, gravissimaeque sunt, cum res catholicae Ecclesiae tot undique periculis circumseptas intuemur, et ingemiscimus: solae tamen literae tuae quinta Januarii proxime elapsi die ad Nos datae, ad Nos ipsos acerbissimo dolore complendos satis superque fuissent. Tu enim, Venerabilis Frater, per Te ipse facile intelliges, quantus afflictioni nostrae cumulus accesserit ex ea, quam refers, perturbatione, quae malo quorumdam dolo parta, tuam nunc Dioecesin misere vexat. At quod gravissimum cordi nostro vulnus praecipue inflixit, illud est, quod Tu de Episcopali tuo Seminario narras intestinis funestissimisque turbulentiis sus deque verso, quas tamen componere, et meliori, quo fieri potuit, modo sedare Tu solerter, sapienter, parique cum zelo studuisti. Atque hinc factum est, ut in tanta molestiarum, quibus premimur, mole, non leve Nobis solatium attulerit sollicitudo illa, qua Te spiritu Domini animatum, doctrina, mansuetudine, precibus, omnique demum officiorum genere niti conspicimus, ut catholico gregi pastorali curae, vigilantiaeque tuae commisso salubriter, efficaciterque provideas. Quare dum tuam agendi rationem justis, ut par est, laudibus prosequimur, amplissimamque a Domino pro iis, quae prudenter ad tuendum catholicae Ecclesiae bonum hactenus gessisti, et in posterum gesturum es, remunerationem Tibi pollicemur. Te etiam litteris hisce nostris certiorem esse volumus, nihil Nos pro nostri muneris parte omisisse, aut omissuros fore eorum, quae ad salu-

tarem consequendum, quem Tibi proposuisti, finem idonea Nobis et opportuna videbuntur. Omnem interea fiduciam in omnipotenti Deo collocantes, quem speramus vocibus, operibusque nostris vim, et robur misericorditer additurum, ut optatos e labore nostro fructus consequi tandem valeamus, Tibi, tuoque gregi apostolicam Benedictionem, amoris erga Vos nostri pignus, effuso corde impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem die Martii 1804 Pontificatus nostri anno quinto.

Venerabili Fratri Georgio Carolo
Episcopi, ac Principi Herbipolensi,
et Coadjutori Bambergae.
Herbipolim.

21.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten von Bayern, Max Joseph, d. d. Werneck den 14. Mai 1804.

à
Son Altesse
Electorale Palatine Bavière.

P. S.

Votre Altesse Serenissime Electorale m'avait tout à fait tranquilisé par Sa reponse du 27 fevrier qui m'assura, qu'elle etoit trop penetré de l'importance des fonctions Episcopales, pour jamais permettre, qu'il soit porté la moindre atteinte à aucune de leurs prérogatives essentielles.

Il ne m'en reste pour le present, qu'une seule de ces prerogatives, savoir le droit sans doute tres essentiel de conferer les ordres sacrés a ceux qui m'en paraissent dignes, et d'en exclure ceux qui je crois merite d'en etre encore Eloignés.

L'on me gêne dans ces fonctions si inseparables de mes devoirs selon la Note cy jointe d'une double manière.

D'abord on me rend impossible de pouvoir aux besoins de tout mon diocèse comme je le trouve necessaire. Il s'étend dans plusieurs territoires, et deja dix mois sont passés sans que les ordres (sacrés) ayent conferé à aucun seminaristes et ce, qui est encore plus affligant, le Directoire de Votre Altesse Elect. paroit vouloir exiger indirectement, que j'admette à L'ordination des Seminaristes, qui avec une desobeissance sans exemple, et au scandale commun de mes diocesains ont osé resister ouvertement a la direction de l'ordinariat dans les etudes necessaires à leur Etat, et lesquels je dois considerer pour le moment comme indignes des ordres sacrés et d'apres les decisions des ss. Canons les plus claires inhabiles a la cure d'ames.

Jamais je n'agirai contre les devoirs et contre l'honneur de ma jurisdiction episcopale, et jamais il ne pourra étre de l'intention de Votre Altesse Serenissime, que l'on forme de pareilles pretentions inadmissibles.

Les Notes egalement joints eclaireront le veritable point de la question.

C'est Votre Altesse Serenissime qui pourrait pas souffrir, que l'autorité episcopal soit compromise à cause de la procedure la plus juste avec la derniere classe du Clergé a la face de l'Eglise d'une manière si indecente et moins encore pourrait Elle permettre, qu'une poignée de jeunes têtes chaudes méconnaisse la voix paternelle de leur Eveque, et qu'ils osent mepriser avec un eclat si public la peine, dont il les avait menacés.

Elle ne pourrait egalement pas permettre, que ces jeunes gens, qui par leur conduite ont rendu leur vocation tres equivoque, se persuadent, que la permission subreptice et et malinterpretée de frequenter les colleges des Professeurs

Paulus et Schelling les autorise a touts les excés qui ont precedé ou suivi leurs desobeissance revoltante.

Il est bien vrai, que ces Seminaristes lorsqu'ils remarquerent dans les derniers jours par l'assignation de ceux, qui devoient se préparer a la prêtrise que mon refus de leur imposer les mains auroit son Effet a l'ordination m'ont envoyé un mémoire par lequel ils demandent pardon.

Mais cette soumission fut de leur propre aveu plûtot l'effet des causes extérieures, que la suite de leur persuasion, et d'un repentir sincer.

Il m'etait impossible de regarder un pareille acte forcé plútot que spontané comme suffisant pour ecarter le scandale public, et pour pouvoir leur accorder sur le champ la même confiance, qu'ils avaint repoussé de la manière la plus ingrate et avec une obstination vraiment passionée.

La dignité de l'Episcopat et mon devoir de Pasteur suprême de mon diocèse m'impose comme loi inviolable de ne pas conferer les ordres sacrées a ces refractaires, avant que le scandale public ne soit pas effacé, et qu'ils n'ayent donné des nouvelles preuves de leur vocation, avant que les fideles de mon diocese ne puissent etre persuadés et tranquillisés de et sur la pureté de l'enseignement de ces seminaristes, et avant que les curés n'ayent plus a craindre au lieu de partager leurs travaux avec un confrere subsidiaire et imbu de toutes les qualités pastorales, d'avoir a faire a une tête insubordonnée et fougeuse.

Sans un Scandale encore plus eclatant et sans exposer l'autorité Episcopale, qui n'a agit, qu'apres les sacres canons et après son devoir le plus inviolable il seroit impossible d'accorder a des seminaristes, qui se sont montrés dans le jour le plus desavantageux, et donc la desobeissance est condamnée par la voix publique de la ville aussi bien, que de tout le païs, la victoire contre leur Eveque en voulant

l'obliger de retrecir l'ordination prochaine deja annoncée suivant l'usage du Diocèse.

Votre Altesse Serenissime verra par l'exposée present, que je ne pourrais pas suspendre la collation des ordres a trois Pretres et quelques diacres du seminaire, qui sont necessaires pour les besoins imprevus du Diocese.

Je la supplie donc avec la confiance la plus fondée sur la justice de Votre Altesse Seren. de mettre le plutot possible des bornes aux tentatives de la Direction Electorale de vouloir quasi me prescrire quels et combien des seminaristes je devrais admettre à la Prochaine Ordination.

E / Werneck le 14 Maj. 1804.

22.

Antwortschreiben des Churfürsten von Bayern an den Fürstbischof von Würzburg d. d. München 14. Juni 1804.

Monsieur,

J'ai vu avec autant de surprise que de regrèt par la lettre de V. A. en date du 14 May que les différends qui s'etoient éléves entre mon Directoire provincial de Wurzbourg et le Vicariat générale du diocèse au sujet des études de quelques séminaristes, se poursuivoient tousjours avec la même animosité de part et d'autre.

J'avais espéré que les ordres que j'avois donnés à cet égard par mon rescript du 5 Mars dernier empêcheroient à l'avenir les deux partis de compromettre mutuellement leur autorité aux yeux du public.

Les pièces de la correspondance qui a eu lieu depuis prouvent combien on s'est écarté des principes que j'avais

énoncés. Je viens, en m'y reférant de nouveau, d'ordonner à mon Commissaire général le Comte de Thürheim de couper cours à toute Correspondance ultérieure entre le Directoire provincial et le Vicariat sur cette affaire, et de se concerter personellement avec Votre Altesse sur les mesures les plus propres pour terminer au plutot une discussion dont les suites pourroient à la longue influer d'une manière facheuse sur deux autorités qu'il est essentiel de faire respecter. Je ne doute pas, Monsieur, qu'animé du même désir, Vous n'entriés dans des idées qui n'ont et ne peuvent avoir que le bien public pour but et pour objet.

Je suis avec les sentimens d'estime et d'amitié que Vous me connoissés

Monsieur

Munich le 14 Juin 1804.

Votre très affectionné

Max Jos. Electeur.

à Son A. Monsieur le Prince
Evêque de Wurzbourg.

23.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten Erzkanzler v. Dalberg d. d. Werneck den 29. Julius 1804.

Ew. Liebden haben einen so lebhaften und thätigen Antheil an den Angelegenheiten meines Seminars genommen, daß ich mich verbunden halte, Denenselben auch die Kenntniß der verabredeten endlichen Beilegung dieses Streites mitzutheilen.

Der General-Landes-Commissär, Graf von Thürheim, hatte von München aus den Befehl erhalten, allen weiteren Schriftwechsel zwischen der Churfürstl. Landesdirection und meinem Vikariate zu unterbrechen, und sich unmittelbar mit mir selbst zu besprechen.

Die Hauptschwierigkeit lag darin, wie die über die Alumnen verhängte Strafe gemildert, oder wie dieselbe vollzogen werden könnte, ohne daß dabei das Ansehen der Landesdirection, welche sich mit ihnen zu weit eingelassen hatte, zu sehr compromittirt würde.

Die Anzahl der widerspenstigen Alumnen beläuft sich auf 21, worunter 8 Diakonen und Subdiakonen, die übrigen noch Minoristen sind.

Ich ließ demnach dem Herrn Grafen meine Gesinnung dahin erklären, ich würde nach einiger Zeit den Diakonen und Subdiakonen die Priesterweihe ertheilen, jedoch in der Voraussetzung, daß sie Beweise ihrer Besserung und die Hoffnung von neuem erregen würden, daß der canonische Gehorsam von ihnen zu erwarten sei, auch rücksichtlich ihrer Berufskenntnisse in einem strengen Examen vor der Ordination Genüge thun würden.

Auf der gänzlichen Entfernung der übrigen dreizehn glaubte ich um so mehr bestehen zu müssen, als bei ihrem Verbleiben im Seminar die Rückkehr der Ordnung unmöglich war, ich schlug jedoch selbst die Modification vor, daß es dem General-Landes-Commissär überlassen bleibe, die Einleitung zu treffen, daß die fraglichen Alumnen dem Scheine nach in den Herbstferien ihre Dimission selbst nehmen möchten und ich es geschehen lassen wollte, daß denselben zwei Jahre lang jährlich 100 Thlr. aus dem Seminariumsfond verabfolgt würden, um es ihnen möglich zu machen, eine neue Bestimmung zu ergreifen.

Auf diese Weise schien ich meine Absicht zu erreichen, ohne diese theils verirrte, theils verführte junge Leute in die äußerste Verlegenheit zu versetzen, und den unter diesen Umständen nöthigen Beweis von Mäßigung und Schonung zu geben.

Darf ich die Zufriedenheit Ew. Liebden mit dieser Maaßregel erwarten, so wünsche ich mir eben so sehr Glück, als ich Denenselben für die mir erzeigte Theilnahme den verbindlichsten Dank erstatte.

Indessen gewährt dieser ganze Vorfall immer eine traurige Aussicht für die teutsche Kirche. Man sucht den Clerus entweder in die neuen Plane mit hineinzuziehen, oder wenn dieses mißlingt, ihn von allem Einflusse zu entfernen. Diese Alternative glaube ich zu beobachten.

Ich erharre ꝛc. ꝛc.

24.

Schreiben des Fürstbischofes von Würzburg an den Churfürsten Erzkanzler v. Dalberg d. d. Werneck den 22. August 1804.

Stylus.

Die Verordnung Sr. des Churfürsten von Pfalzbayern Liebden rücksichtlich der Beschäftigung der römischen Dispensen kann der Aufmerksamkeit Eurer Liebden nicht entgangen seyn.

Ich verhielt mich ruhig dabei, weil ich die Vollziehung derselben nicht hindern konnte; ließ aber durch meinen Agenten in Rom Sr. päpstlichen Heiligkeit das Präjudiz entwickeln, welches für die geistliche Gewalt in Ehesachen nach den bereits geäusserten Grundsätzen des Hofes zu München darin lieget. Unverkennbar ist dabei der Drang, das jus supremae inspectionis auf alle Zweige der kirchlichen Gewalt auszudehnen, und selbst auch das Heiligthum nicht ganz zu verschonen.

Vier Monathe lang erfolgte keine Dispense, bis ich endlich von der churfürstl. Landesdirektion ersucht ward, Testimonien paupertatis für gewisse Oratoren auszustellen und nunmehr unter dem 18. August eine neue Verordnung im Regierungsblatte erscheint, vermöge welcher die Ordinariate per indirectum angewiesen werden, den Oratoren die Armuthszeugnisse zu ertheilen.

Wie ich den mir gemachten Antrag abgelehnt habe, werden Ew. Liebden aus der Anlage zu ersehen belieben. Zu gleicher Zeit habe ich Se. päpstliche Heiligkeit unmittelbar in Kenntniß dieses Schrittes sowohl als der Gründe, welche mich dazu bewogen haben, gesetzet, um dieselbe zur Ergreifung entsprechender Maasregeln und zur Fortsetzung dessen, was hier begonnen ward, zu ermuntern.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Gerechtigkeit der bischöflichen Ansprüche auf eine vorläufige Kenntniß der Dispensationsgesuche, der nothwendige Einfluß des obersten Hirtenamtes auf die Beförderung oder Zurückweisung derselben, zur Handhabung der Sittenpolizei in den Familien beweiset sich gerade in den ersten Graden der Verwandtschaft am meisten.

Ich wünsche hierüber die Gesinnungen Hochderselben zu vernehmen, der ich 2c.

25.

Schreiben des Churfürsten Erzkanzlers v. Dalberg an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Aschaffenburg den 28. August 1804.

Auszug.

Auf Ew. Liebden verehrliches Schreiben vom 22. d. Ms. . . . will ich nicht bergen, daß die hierüber zu Würzburg bestehende Präcognitions-Observanz mit dem Geiste und der reinen Disciplin der Kirche, wie auch mit den ältern und neuern Wünschen der teutschen Nation vollkommen übereinstimme, und ich eben deßwegen die erste dazu geeignete Gelegenheit benützen werde, eine allgemeine Bestimm- und Anordnung zu veranlassen, daß in den Kirchensatzungen, besonders jenen, welche die Ehehindernisse in den näheren Graden

betreffen, künftig nur jeweil aus sehr erheblichen Ursachen dispensative nachgesehen, und dabei allen besorglichen Erschleichungen und Unterschleifen vorgebogen werde, und ich hege das ehrerbietigste Zutrauen, daß Ihro päbstliche Heiligkeit alsdann zu einer hierinfallsigen Beiwirkung für das Wohl der teutschen Kirche sich werden geneigt finden lassen. Uebrigens aber werde ich aus den in der Beilage des Schreibens Ew. Liebden richtig auseinander gesetzten höchst wichtigen Gründen weder jetzt noch in Zukunft in meinen Diözesen einer weltlichen Gewalt zugeben, was für die römischen Dispensen der pfalzbaierischen katholischen Unterthanen den 27. Febr. und den 6. August verordnet worden; und ich hoffe zuversichtlich, daß Ihro päpstliche Heiligkeit durch das, was Euer Liebden dahin erlassen, werden bewogen werden, darüber eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Rücksprache mit dem dasigen Pfalzbaier'schen Gesandten nehmen zu lassen, und sich dadurch vermöge Ihres apostolischen obersten Hirtenamtes angelegen sein lassen werden, des Herrn Churfürsten von Pfalz-Baiern Liebden von solchen unbefugten, und in die Gewissen der Katholiken eingreifenden Behaupt- und Anforderungen abzuleiten; und ich wünsche, daß bis dahin nichts vorfallen möge, was Euer Liebden mit dem weltlichen Gouvernement hierüber in weitere Anstände setzen möge [1]).

Dies ist, was ich auf den gefälligen Erlaß Ew. Liebden für jetzt in Freundschaft zu eröffnen vermag, und bin ꝛc. ꝛc.

Aschaffenburg, den 28. August
1804.

Carl.

An Herrn Fürstbischof
von Würzburg.

---

[1]) Die in den Schreiben Nr. 24 und 25 allegirten Beilagen fanden sich nicht vor.

26.

Schreiben des Kurfürstl. fränk. General=Land=Commissariats d. d. Würzburg den 29. Nov. 1804 an das fürstbischöfl. Vikariat [1]).

Das Reglement für
das geistliche Seminar betr.

Dem fürstbischöflichen Vikariate kann das Bedürfniß nicht fremd sein, daß dem geistlichen Bildungshause, um dasselbe seinem Zwecke sicherer und bestimmter entgegenzuführen, ein genaues und ausführliches Reglement unterlegt werden müsse. Se. Churfürstl. Durchlaucht, stets hingeneigt zu Allem, was die Bildung guter Volkslehrer angeht, mit landesväterlicher Sorgfalt mitzuwirken, haben in dieser Absicht für die Verhältnisse des geistlichen Seminars einen Gesetzes=Entwurf bearbeiten lassen, welchen man auf ausdrücklichen höchsten Befehl dem bischöflichen Vikariate in der Anlage zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen nicht ermangelt.

Würzburg d. 29. Nov. 1804.

Kurfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Thürheim.

Stürmer.

---

[1]) Die Actenstücke Nr. 26 und 27 wurden mir vom Herrn Ober=Bibliothekar Dr. Ruland aus seiner Manuscripten=Sammlung freundlichst mitgetheilt, wofür ich demselben den wärmsten Dank hier ausspreche.

27.

Reglement
für das geistliche Seminar.

A.

Von der unmittelbaren Direction des Seminars.

a) Von den Regenten.

§. 1. Die unmittelbare Direktion wird in den Händen zweier Regenten niedergelegt.

§. 2. Beide werden aus dem inländischen Clerus genommen.

§. 3. Beide sollen Männer von unbescholtenem Charakter, und im Besitze vorzüglicher pädagogischer Kenntnisse sein.

§. 4. Der erste Regens insbesondere muß in der Regel wenigstens 30 Jahre zurückgelegt, äusseres Ansehen, und gereifte Erfahrungen haben. Er ist jedesmal zugleich Mitglied des Vikariats.

§. 5. Der zweite Regens, jüngeren Alters, wird gewählt aus der Zahl derjenigen Kapläne, welche durch wissenschaftliche Talente und Kenntnisse sich auszeichnen; er ist zugleich ausserordentlicher Lehrer an der Universität und hat ein theologisches Lehrfach zu übernehmen.

§. 6. Zu den beiden Regenten-Stellen werden in künftigen Erledigungs-Fällen von dem Bischofe einige qualificirte Individuen bei der Landes-Direction vorgeschlagen, und von derselben, mit berichtlichem Gutachten, zur gnädigsten Bestättigung höchsten Orts angezeigt.

§. 7. Die gemeinschaftliche Tendenz dieser Vorstände soll sich dahin richten, daß die sittlich-religiöse und wissenschaftliche Bildung künftiger Volkslehrer, und die praktische Befähigung

derselben in den Verrichtungen ihres Amtes durch zweckmäßigen Unterricht, und weise Disciplin, mit unverrückter Aufrechthaltung der Statuten, bei allen und jeden einzelnen Individuen des Alumnats, auf das möglich vollkommenste erzielt werde.

§. 8. Der erste und zweite Regens bilden in Rücksicht auf die unmittelbare Leitung, nur Eine Person, haben daher nach homogenen Grundsätzen und Maximen zu handeln, nach einer gewissen Ordnung zusammen zu würken, und ein ununterbrochenes freundschaftliches Benehmen um so mehr zu unterhalten, als dieß zu Begründung und Bewahrung ihres Ansehens und zu Vermeidung aller Partheyen unter den Eleven des Hauses unerläßlich nothwendig ist.

§. 9. Inzwischen gebührt dem ersten Regens der Rang vor dem zweiten; jener hat die allgemeine Direktion, und die Oberaufsicht über das Ganze, und ist für dasselbe verantwortlich.

§. 10. Der Regens hat in dessen Folge das gesammte Erziehungs-Wesen des Hauses, im Geiste der gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen, in Gang zu setzen, und darin zu erhalten.

§. 11. Zu seinem Ressort gehören alle Geschäfte, welche von Folge und Wichtigkeit sind, und auf das Wesen des Instituts besonderen Einfluß haben.

§. 12. Jedoch hat er hiezu den Subregens jedesmal beizuziehen, sowie demselben von seinen Plänen, Absichten und Grundsätzen mit Offenheit in Kenntniß zu setzen, und hierdurch die so nothwendige Zusammensicht zu bewürken.

§. 13. Bei Berichts-Erstattungen und gutachtlichen Vorschlägen über das Seminar, kann der Subregens, ausser in Fällen, wo hierunter seine eigene Person betroffen wäre, ebenfalls nicht umgangen werden.

§. 14. Wenn die zwei Regenten in einem wichtigen Punkte verschiedener Meinung sind; so ist darüber gemeinschaftliche Anzeige, mit Auseinandersetzung der Differenzgründe, an das Vikariat zu machen, und von daher die Entscheidung abzuwartne.

§. 15. Wäre jedoch der Fall dringend; so soll einsweilen, bis zu erfolgender Entschließung des Vikariats, die Meynung des ersten Regens angenommen, und provisorisch zur Anwendung gebracht werden.

§. 16. Der Subregens kann ohne Rücksprache mit dem ersten Vorsteher nichts vornehmen, wozu er nicht durch gegenwärtige Instruktion, oder durch speziellen Auftrag, autorisirt ist; dringende Fälle ausgenommen, und in Abwesenheit des Regenten, wo er provisorisch verfügen kann, aber möglich baldigste Anzeige davon erstatten muß.

§. 17. Der Subregens hat sich ganz besonders mit den Details der Disciplin, und mit der unmittelbarsten Aufsicht über die einzelnen Musäen und Alumnen zu beschäftigen, und ist dafür, sowie für die Ausführung der ihm gegebenen Aufträge, dem Regenten verantwortlich.

§. 18. Sogenannte Current-Sachen werden an den Subregens gebracht, und von ihm brevi manu erledigt.

§. 19. Der Regens kann die Aufhebung der von dem zweiten Vorsteher etwa getroffenen Verfügungen veranlassen. Die Art und Einleitung der Zurücknahme muß indessen dem Subregenten selbst zu Schonung seines Ansehens überlassen werden; wobei es, in zweifelhaften Fällen, bey den §vo 14. enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben behält.

§. 20. Die beiden Vorsteher werden von selbst in ihre gegenseitige Verhältnisse diejenige Delikatesse zu bringen wissen, welche ihrer Autorität, und dem Zwecke des Institutes vielfach zu statten kommt; und sich hierunter im Geiste derjenigen Vorschriften benehmen, welche über ihre Beziehungen, Funktionen und Befugnisse im Verlaufe des gegenwärtigen Reglements noch weiter vorkommen werden.

b) Von den Praefecten.

§. 21. Da die Vorsteher nicht immer allenthalben gegenwärtig sein können; so soll denselben eine bemessene Anzahl von Präfekten und Unterpräfekten zugetheilt werden.

§. 22. Sie werden aus denjenigen älteren Alumnen genommen, welche über ihre Mit-Eleven durch Talente, Fleiß und Anstand des Charakters eine gewisse Ueberlegenheit behaupten. Keiner darf gewählt werden, der schon eine Disciplinar-Correktion erlitten hat.

§. 23. Sie haben die Obsorge über eine gewisse größere oder kleinere Anzahl von Alumnen, sind als Organe der Vorsteher zu betrachten, und haben als solche den Vorsitz vor den übrigen.

§. 24. Auf den Vorschlag des Subregens werden die Alumnen in die Musäen vertheilt; das Arrangement der einzelnen Plätze vorgenommen, und die Präfekten introducirt.

§. 25. Die Präfekten erhalten ihre allgemeine Instruktion von dem Regenten, und sind demselben darüber besonders verantwortlich.

§. 26. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Subregenten, und folgen seiner speziellen Leitung.

§. 27. Sie sollen über die Ordnung in den Musäen wachen; die Einzelnen beobachten, die Fehlenden freundschaftlich warnen; und die gemeinschaftliche Bedürfniße und Wünsche dann auch wichtige und dringende Vorfallenheiten, und zwar solche ohne allen Verschub, gehörigen Orts zur Anzeige bringen.

§. 28. Am Ende jeder Woche haben sie, jedoch nicht zusammen, sondern einzeln, dem Regenten im Beyseyn des zweiten Vorstandes, über den Zustand ihrer Musäen, sowie über ihre gemachte Beobachtungen überhaupt, mit anständigen Bemerkungen, Bericht zu erstatten, jede verlangte Auskunft zu geben, weitere Befehle und Anordnungen zu vernehmen, und solche, wenn sie dazu beauftragt werden, in den Musäen vorzutragen.

c) Geist der Direction im Allgemeinen.

§. 29. Schlüßlich wird den sämmtlichen Vorstehern dringend empfohlen, die Direktion mit demjenigen liberalen Geiste zu übernehmen, und zu führen, welcher, ohne den wesentlichen Zwecken

etwas zu vergeben, die Alumnen mit Anstand, und beständiger Rücksicht auf ihr Alter, auf ihre Selbstständigkeit, und die Würde ihres Berufes, zu behandeln befiehlt.

B.

Von den Alumnen.

I. Von der Aufnahme der Alumnen.

d) Von den Aufnahms-Prüfungen.

§. 30. Die Aufnahme in das Seminar geschieht, in der Regel, nur in Folge vorgängiger, nach Umständen wiederholter, vorschriftsmäßiger Prüfung.

§. 31. Ausnahmsweise werden Ausländer, welche sich in dieser Anstalt für ihren künftigen Beruf in ihrem Vaterlande zu bilden gedenken, ohne Prüfung, auf ihre Kosten aufgenommen, wenn sie bescheinigen, daß sie die nothwendigsten Vorkenntnisse besitzen, und wenn man von ihrer Sittlichkeit hinlängliche Versicherung hat.

e) Welche Candidaten zur Prüfung zuzulassen sind.

§. 32. Zu der Prüfung sind alle inländische Kandidaten der Theologie, ohne Rücksicht auf die Jahre ihres theologischen Studiums zuzulassen.

§. 33. Eine unerläßliche Bedingung hiebey ist aber diese, daß sie sich über die ordnungsmäßige Vollendung ihrer gymnasiastischen Studien, über den philosophischen Cursus an einem Lycäum, oder ein zweijähriges Studium der Philosophie an der Universität, nach den in der Organisations-Urkunde derselben vorkommenden Bestimmungen ausweisen.

§. 34. Die Concurrenten haben sich vor Eröffnung der Prüfung, bey dem ersten Vorstande des Seminars zu melden, und ihre Zeugniße abzugeben. Derselbe hat darnach eine Liste der neuen Competenten zu fertigen, und zu jedem Individuum aus den Attesten das Röthige zu bemerken.

f) Von der Prüfungs-Commission.

§. 35. Die Prüfung wird durch eine Commission vorgenommen, welche besteht

1) aus einem Rath der Landes-Direktion, als Kommissär Seiner kurfürstl. Durchlaucht;
2) aus einigen Deputirten des bischöflichen Vikariats;
3) aus einigen öffentlichen ordentlichen Lehrern der Theologie und Philosophie an der Universität;
4) aus den zwey Vorständen des Hauses selbst.

g) Wann die Prüfung vorzunehmen sey.

§. 36. Die Prüfung wird jedesmal zu Ende des Schuljahres, vor den Herbstferien vorgenommen.

§. 37. Das bischöfliche Vikariat bestimmt den Tag des Anfangs. Der erste Vorstand des Seminars hat die Universitäts-Curatel, und die Landes-Direction davon in Kenntniß zu sezen, und die Einladung an die Kandidaten, mittels Anschlags an den Aushänge-Tafeln der hohen Schule, und öffentlicher Notizenblätter auszuschreiben. Auf die von der Curatel erfolgte Ernennung der Universitäts-Kommissarien, hat der Regens denselben freundschaftlich zu eröffnen, welche theologische Lehrgegenstände ihnen, nach der Auswahl der Vikariats-Deputirten, bey dem Examen übertragen werden.

h) Weise und Gegenstände der Prüfung.

§. 38. Der erste Vorstand des Seminars hat zuerst der Prüfungs-Kommission die Liste der neuen Konkurrenten vorzulegen, und diejenigen aus denselben namhaft zu machen, welche über die §vo. 33. enumerirte vorläufige Requisite sich nicht hinlänglich ausgewiesen haben. Dieselbe sollen durch einen Kommissions-Beschluß ohne weiteres abgewiesen werden, bis sie sich auf eine genügende Weise zu legitimiren im Stande sind.

§. 39. Der Kommissär von der Landes-Direktion hat den Vorsitz, die Aufsicht über die Beibehaltung der Ordnung und gesezlichen Form, ohne an dem Exâmen activen Theil zu nehmen.

§. 40. Die Kommissarien des bischöflichen Vikariats nach ihrer Anciennität eröffnen das Examen. In ihrer Reihe nimmt auch der erste Regens seinen geeigneten Plaz.

§. 41. Die Kommissarien der Universität, nach ihrem Senio, und unter diesen der Subregens, schließen das Examen jedes Individuums.

§. 42. Die Lehrgegenstände für neu angehende Kandidaten, welche, ohne noch ein theologisches Kollegium gemacht zu haben, so eben aus dem Lycäum treten, oder vorerst ihren philosophischen Cursus etwa auch mit gleichzeitiger Verbindung theologischer Studien vollendet haben, sollen aus den Fächern der Philosophie ohne Rücksicht auf die individuelle Glaubens-Confession des Lehrers, bey welchem sie solche gehört haben, genommen werden.

§. 43. Die Prüfung hierunter soll sich jedoch, dem speziellen Zwecke des Institutes gemäs, mehr mit den practischen, als speculativen Theilen dieser Wissenschaft beschäftigen.

Uebrigens sind neu angehende Kandidaten auch über den Grund ihrer Standeswahl zu befragen, und ihre körperlichen Eigenschaften zu untersuchen, um bei etwa vorfindlichen wesentlichen Defekten, ihre Untauglichkeit sogleich erklären zu können.

§. 44. Concurrenten, welche schon theologische Kollegien gehört haben, sind insbesondere aus jenen Fächern zu prüfen, in welchen sie sich das verflossene Jahr über unterrichtet zu haben angeben.

§. 45. Jedoch sind an diejenige, welche sich schon länger dem theologischen Studium widmen, und schon ein- oder mehreremal geprüft worden sind, auch aus denjenigen Theilen der Gottesgelehrtheit, welchen sie sich in den vorhergehenden Jahren gewidmet hatten, Fragestücke zu stellen, um sich zu überzeugen, ob sie dieselbe mittlerweile nicht vergessen und vernachläßiget haben. Auch ist denselben ein Thema zur Fertigung eines Aufsazes anzugeben.

i) Classification der Geprüften.

§. 46. Jedes examinirende Mitglied der Commission hat bey jedem Kandidaten sich die Resultate der Prüfung aus allen einzelnen Fächern, und aus den schriftlichen Aufsäzen, nach den Noten: „vorzüglich, gut, mittelmäßig, schlecht" zu bemerken.

§. 47. Nach vollendeter Prüfung ist nach Maasgabe dieser Noten, durch Stimmen-Mehrheit, eine Classifikation sämmtlicher Concurrenten sogleich aufzunehmen, worin insbesondere diejenigen Individuen ausgezeichnet sein müssen, welche der Ordnung gemäs, bei den sich ergebenden Erledigungsfällen, als freigehaltene Alumnen, oder als Kostgänger, und zwar nach einem zu bestimmenden Verhältnisse beider, eintreten werden.

§. 48. Bey dieser Classification ist auf die moralische Qualification die erste Rücksicht zu nehmen; unsittliche Menschen sollen solange ausgeschlossen bleiben, bis man sich von ihrer vollständigen Besserung überzeugt haben wird.

§. 49. Um sich hierunter die möglich genauesten Notizen zu verschaffen, wird hiemit verordnet,

1) Daß jeder Kandidat, welcher sich das erstemal zur Aufnahms-Prüfung stellt, die Zeugniße seiner Lehrer am Lycäum oder Gymnasium, über sein dort beobachtetes Betragen, vorlege;
2) daß jeder Kandidat, welcher auf die Universität übertritt, und die Absicht hat, sich dem geistlichen Stande zu widmen, solches dem Regens des Seminars anzeige, und bey demselben die Angabe seines Namens, Geburts-Orts, Logis und Kosthauses (mit Bemerkung des Stadtviertels, wo solches gelegen ist, der Ziffer des Hauses, und der Hausleute) schriftlich hinterlege;
3) daß ein jeder solcher Kandidat alle Veränderungen seiner Wohnung in gleicher Art berichte;
4) daß der Regens die Befugniß habe, wenn er es für nöthig findet, und der Character eines Concurrenten um die Aufnahme in das Seminar zweifelhaft erscheint,

a) allenthalben die nöthigen Erkundigungen einzuziehen;
b) sich bei dem Prorector und Fiscal der Universität, als denjenigen Vorstehern, welche über die Sitten der Akademiker die nächste Kenntniß haben können, Auskunft zu erholen; sowie auch
c) durch dieselben zu veranlassen, daß ein theologischer Kandidat ein schlechtes, oder verdächtiges Mieth- oder Kosthaus verlasse, und sich ein anderes wähle.

Alle in diesem Wege etwa gemachte Entdeckungen sind der Prüfungs-Kommission mitzutheilen.

§. 50. Die Classifications-Tabelle ist zuerst von dem Commissär der Regierung, dann von den übrigen Examinatoren zu unterzeichnen, und das Original bey der Landes-Administrativ-Stelle, eine Abschrift davon aber bey dem bischöflichen Vikariat, und eine andere bey dem ersten Vorstande des Seminars selbst, zu hinterlegen.

§. 51. Eine weitere Abschrift ist von der Landes-Direction, mit gutachtlichem Bericht, Seiner kurfürstl. Durchl. zur höchsten Einsicht zu unterstellen, und die gnädigste Bestätigung der zur nächsten Aufnahme ausgeschiedenen Subjecte unterthänigst einzuholen.

k) **Wann die wirkliche Aufnahme geschehen solle.**

§. 52. Die wirkliche Aufnahme eines Kandidaten, nach der ihn treffenden Classifications-Ordnung geschieht jedesmal sogleich, nachdem durch den Austritt eines Alumnen, eine Stelle erledigt seyn wird.

§. 53. Die Anzeige davon ist bei vorkommenden solchen Fällen, von dem Regens an die Landes-Direction zu erstatten, welche darüber zu wachen hat, daß der Turnus der Classifications-Tabelle genau eingehalten werde. Abweichungen davon können, auf vorgängigen unterthänigsten Vortrag jener Behörde, nur von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht unmittelbar bewilliget werden.

§. 54. Die Zahl der Alumnen wird übrigens in der Regel nach dem Bedürfnisse der würzburgischen Diöcese auf höchstens

28 Freygehaltene, und auf 8 Kostgänger bestimmt. Seine kurfürstlichen Durchlaucht behalten sich vor, auf deßfalls ordnungsmäßig zu machende unterthänigste Vorschläge die Aufnahme einer größeren Zahl gnädigst zu bewilligen, wenn es besondere Gründe erfordern, und Zeit und Oeconomie-Umstände erlauben.

§. 55. Bis der etwa noch vorhandene Ueberschuß von Seminaristen sich gehoben, und bis auf die gesezliche Zahl verringert hat, soll alle würkliche Aufnahme suspendirt bleiben.

II. Von der Verpflichtung der Aufgenommenen.

l) Inhalt der Verpflichtung.

§. 56. Die Verpflichtung der neu Aufgenommenen erstreckt sich auf die Rücksichten ihres Berufes überhaupt, und auf die Verhältnisse des Instituts insbesondere.

§. 57. In Ansehung ihres Berufes übernehmen sie die verstärkte Verbindlichkeit, aus allen ihren Kräften, nach einem sittlich religiösen Charakter, und nach den ihnen nothwendigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu streben.

§. 58. In Ansehung des Institutes, in welches sie eingetreten sind, unterziehen sie sich der Pflicht, den ihnen vorgesetzten Oberen, und den gemeinschaftlichen Statuten gehorsam zu seyn.

m) Form der Verpflichtung.

§. 59. Wenn es das bischöfliche Vikariat für nothwendig findet, so können für die neu Aufgenommenen die gewöhnlichen Exercitien veranstaltet werden.

§. 60. Diese sowie alle übrigen Exercitien ähnlicher Art werden abwechselnd, zweimal von dem Subregens, und einmal von dem ersten Vorstande geleitet.

§. 61. Der Kandidat soll vorzüglich veranlaßt werden, über die Würde seiner Bestimmung, und über die derselben vorzüglich angemessene Eigenschaften nachzudenken, wobey die Vorstände von

selbst darauf bedacht seyn werden, jener Eitelkeit entgegen zu arbeiten, welche ihren Vorzug in dem Kleide des Standes sucht.

§. 62. Es ist ihm ferner der §vo 7. erwähnte Auszug der Statuten, mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Aufmunterungen, zu seiner Wissenschaft und Nachachtung vorzulesen.

§. 63. Bei diesem Acte sollen, wo möglich, beide Vorstände, und einige Präfekten gegenwärtig seyn. In ihrer Mitte hat der Kandidat das Versprechen abzulegen, daß er sich unausgesezt der Religion, Tugend und Wissenschaft widmen, und die häußliche Ordnung beobachten wolle.

III. Von der Bildung der Alumnen.

1. Wissenschaftliche Bildung.

a) Von den Studien im Allgemeinen.

§. 64. Die Alumnen des Seminars haben sich, zum Behufe ihres eigentlichen künftigen Würkungs-Kreißes, vorzüglich auf die Theologie zu verlegen, und sind zu dem Studium derselben, auf jede zweckmäßige Weise, ununterbrochen anzuhalten.

§. 65. Jeder Seminarist hat die theologischen Kollegien in der Regel bey den Universitäts-Lehrern von der katholischen Confession, zu hören.

§. 66. Außer dem Seminar kann keinem Akademiker verboten werden, nebst den vorgeschriebenen Kollegien bei den katholischen Lehrern, auch Vorlesungen von theologischen Professoren der Augsburgischen Confession zu besuchen, besonders wenn sie über Gegenstände gehalten werden, welche die Glaubenslehre nicht betreffen.

§. 67. In dem unterstellten Falle werden die Vorsteher des Seminars auch ihren Zöglingen die Vortheile nicht entziehen, die sie, unbeschadet der Hausordnung, und ihrer übrigen Studien, aus solchen Vorlesungen für ihren Unterricht ziehen können.

§. 68. Einigen ausgezeichneten Alumnen des Seminars insbesondere, die sich allenfalls zu künftigen Lehrämtern bilden

wollen, kann mit Erlaubniß der Oberen gestattet werden, die Vorlesungen der theologischen Professoren von der Augsburgischen Confession, ohne Unterschied, sie mögen die Glaubenslehre betreffen oder nicht, zu besuchen.

§. 69. Neben den theologischen Studien, sollen die in der höchsten Organisations-Urkunde der hohen Schule, und in dem weiter unten folgenden Schema verzeichnete Lehrgegenstände, deren Kenntniß dem Volkslehrer, welcher seine Stelle vollkommen auszufüllen gedenket, theils unentbehrlich, theils ungemein nüzlich sind, nicht vernachläßiget werden.

§. 70. Auch werden die Vorsteher darauf sehen, daß der Seminarist die Vor- und Elementar-Kenntnisse, welche er auf den Gymnasien und Liceen erworben hat, sowie die praktischen Theile der Philosophie, nach seinem Eintritte in das Institut, nicht ganz desert lässet; vielmehr sollen dieselbe, bei jeder Gelegenheit, mit dem Hauptstudium in Verbindung gesezt, und auf eine schickliche Weise in Anwendung und Uebung gebracht werden.

§. 71. Wenn Zöglinge, von vorzüglichen Talenten, sich ohne wesentliche Störung des Studien-Plans und der Haus-Ordnung, auf ein nüzliches Lieblingsfach werfen; so ist ihrer Neigung keine Gewalt anzuthun, vielmehr ist dieselbe gehörig zu leiten, und zu unterstützen.

§. 72. Einem oder einigen derselben sind, nach vorgängig von dem Regens ertheilter Instruction, die Geschäfte der Hausbibliothek anzuvertrauen, welche jedem Alumnen zum Gebrauche offen stehen muß.

§. 73. Man überläßt es dem bischöflichen Vikariate, allenfalls die Einleitung zu treffen, daß mittels Concurrenz der Pfarrer, Kapläne und anderer Liebhaber mit dieser Bibliothek ein Lese-Institut verbunden werde, durch welches die wichtigeren Schriften der neueren Literatur, insoferne sie auf den Würkungs-Kreis der Volkslehrer Bezug hat, bey dem Clerus in Umlauf gesezt, und in dem geistlichen Bildungshause hinterlegt werden.

§. 74. Den Alumen ist übrigens, in freyen Stunden, der Zutritt zu der nahe gelegenen Universitäts-Bibliothek nicht zu erschweren; auch können von daher denselben gegen eine von dem ersten oder zweiten Vorsteher des Seminars unterschriebenen Schein einzelne Werke in die Musäen auf eine Zeit lang abgelangt werden.

§. 75. Bey der wissenschaftlichen Bildung überhaupt werden die Regenten darüber wachen, daß sich nicht ein bloser Lern-Mechanismus im Institute vestseze — daß nicht das Gedächtniß und die Phantasie auf Kosten des Verstandes und der Vernunft vorherrschend werden — daß sich nicht Einseitigkeit und Beschränktheit einschleichen — daß jeder Einzelne sich eines bestimmten Hauptzweckes seiner Studien bewust werde, und — daß überall nur liberale und geläuterte Begriffe in Umlauf kommen.

o) Von dem Studienplan.

a) überhaupt.

§. 76. Der Studien-Plan für die Zöglinge des Seminars muß, um die nöthige allgemeine Uebereinstimmung zu erzielen, und alle Verwirrungen bey den jährlichen Aufnahmen zu verhüten, auch den theologischen Kandidaten ausserhalb des Instituts, gemein, und von ihnen genau einzuhalten seyn.

§. 77. Es wird daher als Grundsatz vestgestellt, daß das für die geistliche Bildungs-Schule hierunter zu errichtende Reglement, nach seiner wesentlichen Anlage, in die auf der hohen Schule, in der ersten Section der zweiten Classe, jedesmal bestehende allgemeine Normen eingepaßt werde.

§. 78. Um diesen Grundsatz auszuführen, und seine spezielle Anwendung zu sichern, wird verordnet, daß die Professoren der Universität, sowohl die theologischen als auch die übrigen für künftige Volkslehrer vorgeschriebenen Collegien, in denjenigen Winter- und Sommer-Semestern, wie sie weiter unten verzeichnet sind, zuverläßig und ohne Unterbrechung lesen sollen.

§. 79. Wenn die Vorsteher des Seminars, in dieser Rücksicht, zum Besten des Instituts, irgend besondere Wünsche haben sollten; so können sie sich hierüber, bey vorkommenden Fällen, mit den treffenden Professoren benehmen, oder sich an die Curatel selbst wenden.

§. 80. Uebrigens haben die Regenten streng zu wachen, daß

a) der Studien-Plan überhaupt befolgt,

b) die Vorlesungen ununterbrochen besucht,

c) die Studier-Stunden gut verwendet werden.

§. 81. Kein Kandidat darf in Folge dieser Bestimmungen ein Collegium anticipiren, oder ein anderes übergehen, und hierdurch willkührlich Lücken oder Ueberladungen in seinem Unterrichte verursachen.

§. 82. Die theoretischen und praktischen Collegien sind gehörig zu söndern, nicht eigenliebig untereinander zu mengen, sondern nach Vorschrift, in Einklang zu bringen, daß sie sich einander vorbereiten und unterstützen.

§. 83. Vor Vollendung des Curses darf keinem Seminaristen gestattet werden, sich mit heterogenen Fächern und Neben-Lectüren zu beschäftigen, und hiedurch in einen Diletanten auszuarten.

Die Regenten haben auf diese Ausartung ein verdoppeltes Augenmerk zu richten, und sollen sichs angelegen seyn lassen,

a) sich von der Lectüre der Kandidaten in Kenntniß zu sezen, und sich hiezu des Mittels unbemerkter Nachforschungen und Visitationen, der öffentlichen Confiscationen und Verbote aber, welche das Uebel gewöhnlich nur verschlimmern, sehr selten bedienen;

b) den Alumnen, durch Auszeichnung fruchtbarer und interessanter Ansichten, Geschmack an den soliden Studien zu verschaffen; und

c) diejenigen, an welchen sie einen Eckel dagegen, und eine müßige Viel-Geschäftigkeit bemerken, nicht sowohl durch strenge Befehle, als durch eine allmähliche unvermerkte

Leitung, durch veranlaßte prüfende Unterredungen, durch gelegenheitliche Aufgaben schriftlicher Arbeiten und Skizzen über das Studierte, u. s. w. an den Berufs-Studien vestzuhalten.

b) Lehr-Gegenstände und Curse.

§. 84. Die Lehr-Gegenstände für die Seminaristen sind folgende, und werden in drey Jahren oder sechs Semestern, in nachstehender Ordnung erschöpft.

I. Winter-Semester.

1) Encyclopädische Uebersicht aller theologischen Wissenschaften, und der Verhältnisse derselben unter sich, verbunden mit Kenntniß der älteren und neueren theologischen Literatur.
2) Erweiß der Wahrheit der Offenbarung und christlichen Religion überhaupt.
3) Unterricht in der hebräischen, und den damit verwandten orientalischen Sprachen, Uebung in der griechischen, vorzüglich in Beziehung auf den Grundtext der Religions-Urkunden.
4) Kirchengeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Glaubens- und Sittenlehren, und den Einfluß der Zeit-Philosophie, Liturgie, der äußeren Kirchenverfassung und des canonischen Rechts.
5) Einleitung in das neue Testament, und philosophisch-kritische Exegese der Evangelien.
6) Christliche Moral.

II. Sommer-Semester.

1) Einleitung in das alte Testament und Exegese einiger Bücher desselben.
2) Fortsetzung der Kirchengeschichte.
3) Exegese des neuen Testaments, z. B. einiger Briefe des Apostels Paulus.
4) Fortsetzung der Moral.
5) Biblische Geographie, Natur-Geschichte, jüdische Alterthümer.

III. Winter-Semester.

1) Katholische Dogmatik, geläutert von polemischen und unnüzen Schulfragen, mit Angebung der Gesichtspunkte zur praktischen Anwendung der Dogmen, und zum Studium der Kirchenväter.
2) Reichs-Geschichte.
3) Philologie.
4) Landwirthschaft, wozu der dem Seminar gehörige Garten zu benüzen ist.
5) Medicinische Anthropologie.
6) Den Alumnen dieses Semesters soll erlaubt werden, die Kanzelreden der vorzüglichsten Prediger der Stadt an Sonn- und Festtagen zu besuchen.

IV. Sommer-Semester.

1) Fortsetzung der Dogmatik.
2) Fortsetzung der Reichs-Geschichte.
3) Kirchenrecht.
4) Pädagogik.

V. Winter-Semester.

1) Pastoral-Klugheits-Lehre und Liturgie.
2) Homiletik,
3) Katechetik,

   jedes der beiden letzten Collegien drei Stunden in der Woche, verbunden mit Ausarbeitungen.

4) Die Alumnen von diesem Semester sind in kurzen historischen, didactischen und rednerischen Vorträgen schriftlich und mündlich zu üben.

VI. Sommer-Semester.

1) Besuchung des Schullehrer-Seminars, oder der besten Real- und Trivial-Schulen, etwa in den beyden ersten Monaten dieses Semesters, um mit der Lehr-Methode bekannt zu werden, die Aufsicht über den Schul-Unterricht führen, dem Schullehrer zu seiner besseren Ausbildung nachhelfen, und im Verhinderungsfalle auch ersezen zu können.

2) In diesem Semester soll jeder Alumnus alle 14 Tage einmal predigen. Der Subregens bestimmt das Thema einige Tage zuvor, und revidirt die Skizze oder den Aufsaz. Es ist dabey auf die Auswahl der Gegenstände für das Bedürfniß des Landvolks, auf die Popularität der Sprache, und auf die bisher so sehr vernachläßigte und einem Kanzelredner für das gemeine Volk so nothwendige Declamation von dem beystehenden Regenten Rücksicht zu nehmen. Die Zöglinge vom IV. Semester wohnen diesen Predigt-Uebungen bey.

3) Jeder Alumne in diesem Semester soll alle 14 Tage einmal catechisiren. In den letzten 6 Wochen ist die Catechisation mit Kindern in den Schulen vorzunehmen.

4) Praktische Uebungen in liturgischen Verrichtungen nach Anleitung des Subregens.

§. 85. Unter die bezeichneten Lehr-Gegenstände wird die Uebung in gewissen Geschicklichkeiten, als im Schreiben, Rechnen, Tabelliren, Berichtmachen, und Choralsingen eingereiht.

§. 86. Der Subregens übernimmt die Fächer der Pastorallehre, Homiletik, Catechese, und Liturgie. Erstere kann indessen auch vom Regens gegeben werden.

p) Von den Examinatorien und Disputationen.

§. 87. Die bisher häufig vorgenommenen Disputationen im Hause werden, als nicht zweckmäßig, bis etwa auf einige wenige am Ende des Jahres, aufgehoben.

§. 88. An die Stelle derselben sollen monatliche cursorische Examinatorien treten, welche abwechselnd von den beyden Regenten geleitet werden. Der würklich gegenwärtige Vorstand hat dem andern die Resultate dieser Prüfungen mitzutheilen.

§. 89. Die Räthe des Vikariats werden, um die Alumnen näher kennen zu lernen, diesen und anderen Uebungen des Hauses, abwechselnd beiwohnen.

§. 90. Bey den jeweiligen Examinatorien haben nur diejenige Eleven zu erscheinen, welche diejenigen Collegien schon gehört haben, aus welchen die Prüfung angestellt wird.

2. Sittlich religiöse Bildung.

1. Moralität.

§. 91. Auf die Bildung und Bewahrung der Moralität der Zöglinge ist um so mehr Bedacht zu nehmen, als dereinst ihr Beispiel auf die Religions-Gemeinden den entscheidensten Einfluß haben wird.

§. 92. Es ist aber hiebey vornämlich dahin zu würken, daß die Alumnen das Gute aus Grundsätzen lieben, und mit Charakter handeln. Der in Communitäten so gewöhnliche Fehler, die Beobachtung der äusseren Formen, und das geschickte Fügen in die häußlichen Statuten, als die erste Tugend, und das vorzüglichste Verdienst zu behandeln, und hierdurch das Mittel zum Zwecke zu machen, ist, seiner ungemeinen Schädlichkeit wegen, auf alle mögliche Weise zu verhüten.

§. 93. Beyde Regenten haben die Pflicht, ihre Untergebenen vor allem genau kennen zu lernen, ihre Beobachtungen zu gemeinschaftlicher Zusammensicht mitzutheilen, und sich unausgesezt mit den besten Mitteln zu beschäftigen, um in dem Hause den Geist einer ächten Sittlichkeit zu erhalten.

§. 94. Sie haben nach den Grundsätzen und Maximen einer guten Pädagogik, zu diesem Zwecke alle Einflüße zu benüzen, welche ihnen ihr Ansehen, und zufällige, oder unmerklich selbst veranlaßte Gelegenheiten darbieten. Sie werden sich das Vertrauen der Zöglinge zu erwerben, ihnen innige Liebe zu ihrem Berufe einzuflößen, und insbesondere alle Willkühr und Partheylichkeit zu vermeiden suchen.

a) Religiöse Uebungen.

§. 95. Sie werden sich hiezu derjenigen würksamen Anziehungen bedienen, welche zu einem guten Wandel, in dem

Schoose der Religion niedergelegt sind. Sie werden dieselbe zu einem interessanten Gegenstande des **Verstandes** und **Herzens** zu machen wissen.

§. 96. Die allzuhäufigen kirchlichen Uebungen, welche zulezt in einen Mechanismus ausarten, und zu wesentlichen Zwecken die Zeit beengen, sollen auf das gehörige Maas beschränkt werden.

§. 97. Es sollen daher fernerhin nur folgende Uebungen gestattet sein:

a) Die Exercitien vor dem Schul-Jahre, und zwar im Geiste der §§ 60 und 61 vorgezeichneten Bestimmungen.

b) Das tägliche Morgens- und Abends-Gebet, welches während des Sommers in dem Oratorio gemeinschaftlich, zur Winterszeit aber in den Musäen zu halten ist. Statt ermüdender Litaneyen sollen die besten Gebeth-Bücher dabey abwechselnd zum Grunde gelegt, und den älteren Alumnen von Zeit zu Zeit aufgegeben werden, eigene Gebete zu fertigen, welche, nachdem sie von dem Regens adprobirt sind, vorgelesen und angewendet werden können.

c) Die tägliche Messe.

d) Statt des bisherigen Choral-Amtes an Sonn- und Feiertägen eine mit schicklichen deutschen Gesängen und Gebeten begleitete Messe, welcher die Alumnen auf der Emporkirche beywohnen können. Mittags deutsche Vesper.

e) Predigten der Vorstände an das gesammte Alumnat, mit praktischer Rücksicht auf dessen Verhältniße und Bedürfniße, abwechselnd zweymal vom Subregens, einmal vom Regens zu halten.

f) Vorlesung eines geistlichen Buches, jedoch nur an Sonn- und Feyertagen, eine halbe Stunde vor dem Abendessen.

§. 98. Alle andern Uebungen werden hiemit aufgehoben, und zwar namentlich

a) Die halbstündige Betrachtung nach der Morgen-Andacht.

b) Das gemeinschaftliche Brevier-Beten, welches nur von denjenigen Alumnen verrichtet werden soll, die bereits in Weihen stehen.

c) Das tägliche halbstündige Vorlesen eines geistlichen Buches vor dem Abendessen.

d) Die Vorlesungen über dem Essen selbst.

e) Die geistlichen Reden am Freytag und Samstag.

f) Die monatlichen Conferenzen aus den Gegenständen der Ascese und Pastorallehre.

g) Der Kirchengang vor 12 Uhr Mittags, u. a. m.

3. Von der häuslichen Disciplin.

r) im Allgemeinen.

§. 99. Die Ordnung des Hauses kann ohne Disciplin nicht bestehen, und der Zweck derselben ohne sie nicht erreicht werden. Der Vordersatz aller Disciplin ist aber — Subordination der Untergebenen unter ihre Oberen, und genaue Befolgung der Statuten, denen, um des Ganzen willen, jeder Einzelne seine Willkühr, in Hinsicht auf die Bestimmung der Bildungs-Anstalt, unterwerfen muß.

§. 100. In Folge dieses Grundsazes wird den Alumnen untersagt, gemeinschaftliche Verabredungen zu machen, und Petitionen an ihre Vorstände, oder an andere Behörde zu bringen. Allenfallsige Wünsche der einzelnen Musäen, sind von den Präfecten, mit Bescheidenheit dem ersten Regens vorzutragen.

§. 101. Die Vorsteher werden, mit Rücksicht auf die §vo 92 enthaltene Bestimmung, die Disciplin nicht zum Vehikel ihrer Eigenmacht mißbrauchen, und die Alumnen nicht zu blosen Maschinen erniedrigen.

§. 102. Auf der anderen Seite werden sie auch nicht einer schädlichen Indulgenz Plaz geben, sondern über die Aufrechthaltung

der Ordnung wachen. Die spezielle Aufsicht hierüber soll, damit sie zu keiner Zeit unterbrochen sey, an fünf unbestimmten Tagen in der Woche vom Subregens, und an zwey Tagen von dem Regens geführt werden.

s) Tages-Ordnung.

§. 103. Die Tages-Ordnung wird regulirt, wie folgt:

1) Die Zeit des Aufstehens wird vom Anfange des Novembers bis zu Ende des Aprils auf halb sechs Uhr; vom 1. Mai bis Ende des Septembers aber auf fünf Uhr vestgesetzt.

2) Nach dem Morgengebete bis zur Messe um 7 Uhr wird studirt, oder auf Collegien vorgearbeitet, die halbe Stunde nach der Messe bis acht Uhr ist von bestimmten Geschäften frey.

3) Von 8 bis 12 Uhr werden drey Collegien besucht, und eine Stunde zum Nachlesen oder Wiederholen verwendet.

4) Nach dem Tische um 1 Uhr, am Dienstag und Donnerstag eine viertelstündige Uebung im Choral-Singen.

5) Im Winter-Semester — Spaziergang am Montage, Mittwochen, und Freitage, nach 1 Uhr bis auf dreyviertel auf 3 Uhr. Fällt an einem solchen Tage schlechte Witterung ein, so wird einer der folgenden Tage substituirt.

   Im Sommer kann nach Beschaffenheit der eintretenden Hitze, entweder vor oder nach dem Abendtische der Spatzier-Gang angeordnet, und die Zeit des Abendessens hiernach bestimmt werden.

6) Von drey bis fünf Uhr — Besuch der Collegien. Die darauf folgende halbe Stunde frey.

7) Von halb sechs Uhr bis zum Abendessen — Studium; am Ende des Monats Examinatorium.

8) Die Tage und Stunden, in welchen die Predigten und Catechesen der Alumnen des VI. Semesters zu halten sind, bleiben der Disposition der Oberen überlassen.

9) Um halb acht Uhr — Abendessen, mit den Nro. 5 eintretenden Modifikationen.
10) Nach dem Abendessen — Conversation in den Musäen.
11) Um 9 Uhr Abendgebet; sodann Schlafenszeit, wo kein Alumne mehr in den Musäen zurückbleiben darf.

t) **Besondere Zusätze und Vorschriften.**

§. 204. Wenn die Zahl der Alumnen auf 36 Köpfe herabgesezt seyn wird; so sollen dieselbe in drey Musäen, jedes zu 12 Köpfen eingetheilt, dagegen ein oder das andere Musäum noch zu einem Schlafzimmer verwendet werden.

§. 105. Keinem Alumnen ist, ohne besondere Gründe, der Eintritt in ein anderes Musäum, in freyen Stunden zu verbieten.

§. 106. Keinem Alumnen ist erlaubt, sich anderer, als der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Kleidung, und in der vorgeschriebenen Form zu bedienen.

§. 107. Was die gemeinschaftliche Spaziergänge betrifft; so wird

1) von dem Regens, oder in dessen Abwesenheit von dem Subregens der Ort bezeichnet, wohin dieselbe gehen sollen; die Alumnen dürfen eigenmächtig an andere Orte sich nicht begeben, und die Präfecten sind hiefür verantwortlich.
2) Kein Alumne darf sich, ohne spezielle Erlaubniß, welche nur aus besonderen Gründen ertheilt werden kann, davon dispensiren, um, wenn auch unter dem Vorwande des Studiums, zu Hause zu bleiben.

§. 108. Kein einzelner Alumne darf, ohne besondere Erlaubniß, einen besonderen Spaziergang, oder einen Besuch in der Stadt machen. Die Erlaubniß ist jedoch in der Regel, und wenn nicht besondere Anstände hierüber vorwalten, und nach einer gewissen Ordnung, alle Monate jedem Individuum einmal zu ertheilen, wenn er geziemend darum nachsucht. Dem Ausgehenden wird jedesmal ein Begleiter mitgegeben.

§. 109. Der Alumne darf, während der Studierzeit, ohne Erlaubniß, keine Besuche annehmen. Uebrigens hat er sich mit den zu ihm kommenden Mannspersonen vor der Thüre des Musäums, mit Frauenzimmern aber in der Pförtner-Stube zu besprechen.

§. 110. Keinem Alumnen ist erlaubt, sich nebst seinem Tischgenusse noch besondere Speisen aus der Stadt bringen zu lassen.

§. 111. Jeder Alumne hat vor Eintritt der Ferien die Orte anzuzeigen, wo er dieselbe hinzubringen gedenkt. Bey seiner Zurückkunft hat er sich sogleich in das Institut zu begeben, und beim Regens und Subregens zu melden. Beide haben über das Betragen der Zöglinge, während der Ferien, nöthigenfalls Erkundigungen einzuziehen.

u) **Von den Strafen, und Belohnungen.**

§. 112. Bey den Strafen im Allgemeinen ist auf die Natur des Fehlers, oder Vergehens, auf das Alter des Zöglings, auf seine natürlichen Anlagen und Neigungen, und überhaupt auch auf die seinem künftigen Berufe schuldige Delicatesse Rücksicht zu nehmen.

§. 113. Leichtere Disciplinar-Vergehen sind Anfangs nicht sowohl zu bestrafen, als vielmehr durch Belehrungen, und sanftes Zureden für die Zukunft zu verhüten.

§. 114. Derselbe Weg ist auch bey eigentlichen moralischen Fehlern, welche sich noch nicht zum offenbaren Laster entwickelt haben, einzuschlagen. Es wird gut seyn, wenn die Vorsteher Individuen von solcher Art zum Nachdenken veranlassen, und ihnen bei Gelegenheit solche Thematen auszuarbeiten geben, welche auf ihren Gemüths-Zustand Bezug haben.

§. 115. Nur folgende Gradations-Strafen sollen zur Anwendung gebracht werden:

1) Geheimer Verweiß bei wiederholten leichteren Disciplinar-Vergehen;
2) Oeffentlicher Verweiß in den Musäen bei größeren Disciplinar-Vergehen, welche auf die gemeinschaftliche Ordnung nahen Bezug haben;

3) **Oeffentlicher Verweiß vor dem gesammten Alumnate**, nach Umständen auch im Beyseyn eines Vikariats-Raths.

4) Ausschließung von den Weihen, und

5) Ausschließung aus dem Seminar.

§. 116. Geheimen Verweiß ertheilt der Subregens; öffentlichen Verweiß in den Musäen nur der Regens; öffentlichen Verweiß vor dem gesammten Alumnate eben auch nur der Regens, jedoch nicht ohne vorgängige Genehmigung des Vikariats.

Die Ausschließung von den Weihen kann nicht ohne berichtliche Anzeige bey der Landes-Direction, und die Ausschließung aus dem Seminar endlich, kann nicht ohne Genehmigung derselben vollzogen werden.

§. 117. Die Vorstände haben sich sehr zu hüten, daß sie nicht heimlichen Zuträgern Gehör geben, und Untersuchungen oder Strafen, auf einseitige Denunciationen, einleiten.

IV. Von den Weihen.

v) Wann die Alumnen zu den Weihen zugelassen werden können.

§. 118. Um den Alumnen, zu ihrer Selbstkenntniß, und zur Prüfung ihrer Berufs-Neigung, die erforderliche Zeit zu lassen, wird verordnet, daß kein Seminarist vor dem lezten Jahre seines Aufenthaltes im Institute zu den Weihen zugelassen werde.

w) Nähere Bestimmungen.

§. 119. Man überläßt es den Vorständen des Seminars, die bey dieser Gelegenheit gewöhnlichen Exercitien zu veranstalten; jedoch ist über die zur Weihe bestimmten Individuen, und deren Würdigkeit, Bericht an das Vikariat zu erstatten, und von daher die Genehmigung zu erwarten.

V. Von dem Austritte der Alumnen. Dauer des Aufenthalts.

§. 120. Die Dauer des Aufenthaltes im Seminar wird für die Alumnen in der Regel auf drey Jahre bestimmt.

§. 121. Denjenigen, welche vor ihrem Eintritte schon theologische Collegien gehört haben, werden die absolvirten Semester zwar eingerechnet; jedoch sollen auch diese wenigstens ein Jahr in dem Institute verbleiben.

§. 122. Ueberhaupt ist es für alle Kandidaten, welche zur Seelsorge, oder zu einem Beneficium befördert werden wollen, Gesez, den nämlichen Studien-Plan auf der Universität zu befolgen, sich den jährlichen Prüfungen hierüber zu unterziehen, und wenigstens wo die praktischen Uebungen vorgenommen werden, im Seminar zuzubringen.

x) Verfügungen in Rücksicht des Austritts.

§. 123. Der Austritt eines Individuums wird veranlaßt
1) durch körperliche Krankheiten und Gebrechen;
2) durch förmliche Ausschließung zur Strafe;
3) durch den Ablauf der gesezlichen Zeit.

§. 124. In allen diesen Fällen ist motivirter Bericht an die Landes-Direction zu erstatten, und deren Genehmigung zu erwarten.

§. 125. Im dritten Falle insbesondere, ehe der Kandidat in die Seelsorge eintritt, muß derselbe nothwendig eine Catechese und eine Predigt vor einigen Vikariats-Räthen halten; deren Urtheil dem Berichte an die Landes-Direction, mit einer genauen Zeichnung der Qualification des Alumnen beigelegt werden soll.

Von der Oeconomie.

a) Sustentationsfond des Hauses, und dessen Verwaltung überhaupt.

§. 126. Der Sustentationsfond des Hauses wird einsweilen durch ein jährliches Ordinarium von 10,000 fl., welches in viertel-

jährigen Quoten, gegen Quittung des Regens, aus dem Universitäts-Receptorat verabfolgt wird, angesezt.

§. 127. Die näheren Bestimmungen des Fondes, sowie die Verwaltung desselben, werden, wenn die gesezliche Zahl der Alumnen hergestellt ist, noch besonders vorgezeichnet werden.

§. 128. Bis dorthin bewilligen Seine kurfürstliche Durchlaucht gnädigst:

1) daß die Zuschüße, über deren Nothwendigkeit die Landes-Direction, auf deßfalls gemachte Anzeigen und Vorschläge des Vikariats zu erkennen hat, aus dem landesherrlichen Aerar verreicht;
2) daß den Kranken die Medikamente aus den milden Stiftungen unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 129. Die Landes-Direction hat inzwischen ungesäumt Jemand zu subdelegiren, welcher, gemeinschaftlich mit den Vorständen des Seminars, und einem Deputirten des Vikariats, ein vollständiges Inventar dieses Hauses aufnehme.

§. 130. Ferner hat das bischöfliche Vikariat ohne Verzug einen articulirten Reglements-Entwurf über alle Oekonomie-Verhältnisse zu fertigen. Derselbe soll Vorschläge über das künftige allgemeine Bedürfniß des Seminars, die künftigen Competenzien des Instituts-Personals, über die Verhältnisse des Hausverwalters, dessen Verrichtungen, Annahme und Subordination, über die Stellung der Rechnung, über die Dienerschaft enthalten.

Die Landesdirection hat diese Vorschläge mit Anbiegung des oben erwähnten Inventars, und ihrem eigenen Gutachten, Seiner kurfürstlichen Durchlaucht bald möglichst vorzulegen, damit die nöthigen höchsten Verfügungen hierunter seiner Zeit sogleich in Gang gesezt werden können.

aa) Besondere Verfügungen.

§. 131. Bei diesem Entwurfe sind folgende Grundsätze zu unterstellen:

1) Die Besoldung des Regens wird für die Zukunft statusmäßig auf 600 fl. und für den Subregens auf 325 fl. vestgesezt. Der erstere behält das, was in seinen bisherigen Bezügen (zu 750 fl.) überschießt, bei, bis er in seine Präbende eintritt.
2) Der Hausmeister hat nicht nur die Küche, sondern auch die Reinlichkeit in Wohn- und Schlafzimmern, das weiße Zeug, die Reparaturen der Hausgeräthschaften, u. s. w. zu besorgen. Er muß zugleich im Hause wohnen, erhält alle Monate von dem Vikariat das Hausbedürfniß, und steht unter Aufsicht des Regens. Er wird von der Landes-Direction ernennet, bei derselben verpflichet, und hat bey der Provincial-Kasse eine Kaution von 500 fl. zu hinterlegen.
3) Die Vorsteher des Hauses haben sich mit der Oekonomie selbst nicht zu befassen. Ihnen steht hierüber nur die Inspektion zu.
4) Alle Detaile, welche der Hausmeister nicht füglich besorgen kann, werden durch Accord, oder Versteigerung an den Wenigstnehmenden, erledigt.
5) Der Hausmeister hat alle Monate Rechnung an das Vikariat zu stellen, welcher die Instituts-Vorstände beywohnen, und ihre Erinnerungen dabey machen. Am Ende jedes Jahres muß der Landes-Direction die Berechnung sämmtlicher Ausgaben vorgelegt werden.
6) Die Zahl der Dienerschaft soll, dem Bedürfniße gemäs, verringert werden. Sie steht unter unmittelbarer Aufsicht des Hausmeisters. Es werden für sie die statutenmäßigen Beiträge in das Institut der kranken Dienstboten geleistet, um sie in vorkommenden Fällen darin aufnehmen zu lassen.

Ueber die äußeren Verhältnisse des geistlichen Seminars.

bb) Von der mittelbaren oberen Leitung des Seminars überhaupt.

§. 132. Das geistliche Seminar wird, in seinen äusseren Verhältnißen, und in seinen Beziehungen zu den unmittelbaren oberen Leitungs-Stellen, von dem Regens, jedoch unter Benehmung

mit dem Subregens in der §§. 13. und 14. vorgeschriebenen Art, repräsentirt und vertreten.

§. 133. Diese mittelbaren oberen Leitungs-Stellen sind, nach den drey unverkennbaren Gesichtspunkten, nach welchen das Seminar — als Bildungshaus künftiger Staatsbeamten — als Attribut der Kirche, und als Attribut der Universität zu betrachten kömmt,

a) die Landesdirection,
b) das bischöfliche Vikariat, und
c) in einzelnen Fällen, die Universitäts-Curatel.

cc) **Concurrenz der Landes-Direction, des Vicariats und der Universität.**

§. 134. Diese drey Behörden concurriren in der Art, wie solche, im Verlaufe des gegenwärtigen Reglements, gelegenheitlich bemerkt und entwickelt worden ist (und es wird sich hierunter namentlich auf die §. 11. 15. bezogen).

§. 135. Nachträglich und zu näherer Bestimmung wird nachfolgendes vestgesezt:

1) Angelegenheiten, welche einen oder einzelne Alumnen betreffen, und von dem unmittelbaren Vorstande nicht abgethan werden können, oder wollen, sind beim Vikariat anzubringen, und in der Regel von demselben zu schlichten.
2) Angelegenheiten von wichtigerer Art, oder solche, welche mehrere Alumnen betreffen, oder in dem gegenwärtigen Reglement dem Ressort des Vikariats nicht ganz und ausschließend überlassen sind, müssen von demselben bey der Landes-Direction angebracht werden.
3) Hieher gehören vorzugsweise etwa vorkommende Beschwerden der Regenten gegen einander.
4) Alle Verfügungen, welche in den wesentlichen und positiven Bestimmungen dieses Reglements, eine Abänderung oder bedeutende Modificationen erzielen, müssen vorerst, wenn sie von der Landes-Direction durch Collegial-Beschluß ausgeführt

werden wollen, dem bischöflichen Vikariat zur Einsicht und Bemerkung, und hinwiederum jene, welche von dem Vikariat projektirt sind, der Landes-Direction zur Genehmigung vorgelegt werden.

5) Alle Erlasse des bischöflichen Vikariats an das Alumnat sind eben dieser Genehmigung unterworfen.

6) Wenn die Landes-Direction und das Vikariat verschiedener Meynung sind, so ist die Entscheidung Seiner kurfürstlichen Durchlaucht unmittelbar einzuholen. In dringenden Fällen hat die erstere Behörde das Vorrecht eines **Provisorii.**

7) Der Vorstand der Landes-Direction hat von Zeit zu Zeit Nachricht einzuziehen, auch selbst nachzusehen, oder nachsehen zu lassen, ob die höchsten Befehle vollzogen, und welcher Geist den geistlichen Zöglingen mitgetheilt werde.

8) Der Subregens hat über alle Verfügungen, welche von dem Vikariat in dem Seminar getroffen werden, ein Journal zu führen, welches am Ende jedes Semesters der Landes-Direction mitzutheilen ist.

9) An dieselbe ist auch jährlich ein Bericht über den Zustand des Seminars zu erstatten, und eine Conduiten-Tabelle beizufügen, wovon ein anderes Exemplar dem bischöflichen Vikariate behändigt werden muß.

10) Die theologischen Lehrer der Universität haben das Recht und die Pflicht, ihre Wünsche in Ansehung des Seminars insofern solches mit der hohen Schule in naher Berührung steht, der Curatel zu eröffnen, und dieselbe auf die Hindernisse und Inconvenienzen aufmerksam zu machen, welche hierunter, zum Nachtheil der Studien, etwa vorwalten könnten.

dd) Revision der Statuten.

§. 136. Das gegenwärtige Reglement solle alle 10 Jahre revidirt werden. Die Curatel, die Landes-Direction, und das bischöfliche Vikariat haben dabei ihre Desideria und Vorschläge zusammen zu tragen, und der höchsten Genehmigung zu unterstellen.

28.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten Erzkanzler v. Dalberg zu Paris, d. d. Würzburg den 24. Dezember 1804.

Stylus.

Es kann Ew. Liebden nicht unangenehm sein, in so weiter Ferne Briefe aus dem Vaterlande zu erhalten, und zu einer Zeit, wo Dieselben beschäftiget sind, das Wohl ihrer Provinz, der teutschen Kirche fest zu gründen, von der fortwährenden Lage der Dinge Kenntniß zu erhalten.

Auf welchem Punkte es mit den Schritten im Seminarium gekommen ist, werden Hochdieselben aus den Beilagen A. und B. ersehen.

Zu gleicher Zeit ward mir ein Plan zur neuen Verfassung meines Seminars, so ziemlich im Tone einer Vorschrift entworfen, von Seite des Gouvernementes vorgelegt. Derselbe ist mit Vorübergehung der sittlich-religiösen Bildung des Priesters blos auf die wissenschaftliche Bildung des religiösen Volkslehrers und geistlichen Staatsbeamten angelegt, und würde höchstens dienen, Prediger jeder anderen Confession, nur keine katholische Seelsorger zu erziehen. Daher ist die Vocation der Kirche bei der Aufnahme der Candidaten ganz in's Dunkel gestellt, und der Landesherr übet dieses Recht aus.

Dieser Plan ist allem Ansehen nach aus einer protestantischen Feder geflossen, wie dann Prof. und Consistorialrath Niethamer von der Bestimmung des neuen protestantischen Consistoriums in einer Einladungsschrift, die ich hier beilege, etwas gesagt hat, welches diese geheime Einwirkung nur zu sehr besorgen läßt.

Belege hiezu finde ich in dem eben genannten Plane. Der Besuch protestantischer Collegien wird auf alle Weise begünstiget. Die Evangelien sollen philosophisch-critisch erklärt werden;

das gemeinschaftliche Bethen das Brevires, das hohe Amt an Sonn- und Feiertagen mit Choralgesang begleitet, das Absingen der lateinischen Vesper, die Meditation, das Lesen eines geistlichen Buches, die freitägigen und samstägigen Discurse über die Epistel und das Evangelium des folgenden Sonntags, die monatlichen Conferenzen über Gegenstände der Ascese und Pastoral sollen unterbleiben, und dafür sollen sich die Alumnen in Abfassung von Gebethsformeln, welche nach genommener Durchsicht öffentlich abgelesen werden sollen, üben rc. Rücksichtlich der äußeren Verhältniße wird das Seminar zu einem Ganerbschaftlichen Gebiete gemacht, welches die Landesdirection, das Vicariat und die Universität unter sich theilen, um sich unaufhörlich zu befehden.

Ich werde diesen Plan verdienter Maßen von der Hand weisen, und auf der gegenwärtigen Verfassung meines Seminars bestehen.

Das hiesige Schullehrer-Seminarium hat man ohne Weiteres sammt Fond nach Bamberg verlegt.

Die Einrichtung der Schulen an dem Gymnasium ist so getroffen, daß alle Disciplin hinwegfällt — Kinder armer Eltern und vom Mittelstande, aus welchem sich bisher der Clerus ergänzet hat, vom Studieren für immer ausgeschlossen sind — die Religion sehr oberflächlich und als Nebensache gelehret — und das Geboth der Kirche rücksichtlich der Sonn- und Festtagsfeier ausser Acht gelassen wird. Anstatt des Wortes Gottes lesen die Professoren meistens weltliche, etwas einer geistlichen Vorlesung ähnliches, aus einem geschriebenen Blatte ab.

Zur Wiederherstellung eines akademischen Gottesdienstes, welcher nach dem Organisations-Plane einen eigenen Prediger haben sollte, ward ohnlängst von dem Senate der theologischen Section der Vorschlag gemacht, diesen Gottesdienst acht Mahle im Jahre zu feiern, wobei den theologischen katholischen und protestantischen Professoren aufgetragen wird, abwechselnd zu predigen, worauf unter Absingung teutscher Lieder eine h. Messe gelesen werden soll. Bis jetzt haben sich die katholischen Professoren dagegen gesezet.

Diese Vermischung katholischer und protestantischer Professoren zu einer Section ist der schlaueste Versuch, das katholische System zu untergraben. Ein katholischer Defendens scheute sich im verflossenen Sommer nicht nur, im Angesichte protestantischer Professoren seine, obgleich auf Schrauben gestellte, Sätze zu behaupten, sondern auch diese Professoren haben bereits in ihren Votis den Vorschlag gemacht, ob es nicht zu wünschen wäre, solche Dogmen, gegen welche die opinio publica entschieden hätte, nicht mehr assertorisch zu behaupten, sondern sie problematisch oder discunotiv zu setzen? Da einige Katholiken selbst dieser Meinung sind, so dringt die Majorität der Protestanten durch. Lauter Belege des protestantischen Einflußes, um in der Kirche wie im Staate zu siegen. Doch soll nach der Versicherung des General-Commissärs die Trennung der theologischen beiden Confessionen zu München schon beschlossen seyn.

Da ich Ihrer Heiligkeit mit einem Schreiben zu Paris lästig zu fallen nicht ganz für schicklich halte, so lege ich es in Hochderselben Hände nieder, mit der Bitte, nach Wohlbefinden es Sr. Heiligkeit zu überweisen. Es bezieht sich hauptsächlich auf die Angelegenheit meines Seminars [1]).

Indem ich Ew. Liebden rc. rc.

29.

Schreiben des Churfürsten Erzkanzlers v. Dalberg an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Paris den 12. Jan. 1805.

Euer Liebden Schreiben vom 24. des vorigen Monats habe ich mit dem lebhaften Vergnügen erhalten, welches mir jeden neuen Beweis Dero Vertrauens einflößt.

---

[1]) Dieses Schreiben an Se. päpstliche Heiligkeit sowie die oben allegirten Beilagen fanden sich in den Acten nicht vor.

Das beigelegte Schreiben an Ihro Päbstliche Heiligkeit habe ich sogleich selbst übergeben, und den Auftrag erhalten, Ew. Liebden zu melden, Se. Heiligkeit seien von dem wahrhaft bischöflichen Muthe, welchen Dieselbe in dem so vielfachen Drange bisher bewiesen hatten, innigst gerührt, und ermahnten Ew. Liebden, denselben standhaft fortzusetzen. Ihrer Seits würden Höchst Sie alles vorkehren, was zur Wiederherstellung der Ruhe, Würde und Festigkeit der so sehr zerrütteten deutschen Kirche erforderlich sei. Die göttliche Vorsehung würde das aufrichtige Bestreben, einen so ansehnlichen Theil der katholischen Kirche zu retten, sicher mit dem gewünschten Erfolge krönen.

Von den übrigen Nachrichten, die mir Ew. Liebden mitgetheilt haben, besonders von der unverkennbaren Absicht der Niethammer'schen Druckschrift werde ich mit schicklicher Gelegenheit bei Ihrer Päbstlichen Heiligkeit sowohl, als bei den Herren Kardinälen den zweckdienlichen Gebrauch machen, so wie ich diesen lezten, in den mit ihnen gehaltenen Conferenzen, den traurigen Zustand unserer Kirche aus den von den Herren Bischöfen meiner Erzbischöflichen Provinz, vorzüglich von Ew. Liebden mir zugekommenen Nachrichten, aufs lebhafteste schon geschildert habe.

In dieser Schilderung habe ich die, den in Rom nachzusuchenden Dispensen so nachtheiligen Verordnungen einiger deutschen Fürsten nicht übergangen. Die Gegenerklärung, welche Ew. Liebden bischöfliches Vikariat auf die Note des kurbayerischen Landesdirektoriums, wodurch jene Verordnung modifizirt werden sollte, abgegeben hat, ist meines Ermessens auf die richtigsten Grundsätze gebaut, und ich zweifle keineswegs an dem vollkommenen Beifall Sr. Heiligkeit sowohl als der Herren Kardinälen. Gewiß wird der römische Hof durch Ertheilung der auf so ordnungswidrige Art begehrten Dispensen jene bedenkliche Einmischung der weltlichen Macht nicht sankzioniren. Ueberhaupt hoffe ich, das neuangefangene Jahr, zu welchem Ich Ew. Liebden von Herzen Glück wünsche, werde die Epoche des zu Stand zu bringenden Konkordates seyn. Von meiner Seite werde ich fort-

*

fahren, alles beizutragen, das den Bedürfnissen unserer bedrängten Kirche möglichst entspreche, sowie ich nie aufhören werde, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ew. Liebden

Paris den 13. Jänner 1805.

dienstwilliger treuer Freund und Nachbar von ganzem Herzen

Carl.

An Herrn Fürstbischof von Würzburg.

30.

Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Churfürsten Erzkanzler v. Dalberg zu Regensburg d. d. Würzburg den 1. April 1805.

Stylus.

Eure Liebden erhalten in der Anlage den verfänglichen Plan zur künftigen Einrichtung der Seminarien in den Churpfalzbayerischen Landen, und die Erklärung, welche ich dagegen durch mein Vikariat habe ertheilen lassen [1]). Sollte er zur Ausführung kommen, so müßte er auf den Charakter der künftigen Clerisey, die Grundsätze derselben und die Stellung zwischen Kirche und Staat, welche ihr zu Theil wurde, einen sehr gefährlichen Einfluß haben. Ich kann mich kaum der Vermuthung enthalten, daß Protestanten an demselben mitgearbeitet haben.

[1]) Diese Erklärung lag dem Schreiben nicht bei.

Ich habe es für Pflicht gehalten, Ew. Liebden hievon zu unterrichten, weil dieser Versuch zu jenen zu gehören scheint, das katholische Kirchenwesen immer mehr zu untergraben, und erharre 2c. 2c.

31.

Schreiben des Churfürsten Erzkanzlers v. Dalberg an den Fürstbischof von Würzburg d. d. Regensburg den 5. April 1805.

Hochwürdiger Fürst! 2c.

Euer Liebden sage ich den verbindlichsten Dank für das fortgesetzte Vertrauen, wovon ich durch die Mittheilung des kurbaierischen Reglements für Dero bischöfliches Seminar einen neuen Beweis erhalten habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese landesherrliche Vorschrift den bischöflichen Gerechtsamen zu nahe getreten, und durch verschiedene Punkte derselben der wahre Geist der Bildung junger Seelorger verfehlt werde. Euer Liebden bischöfliches Vicariat hat dies in seinen dem kurfürstl. General = Landes-Commissariat überschickten Bemerkungen gründlich entwickelt, unter andern finde ich die gegen die Umschaffung der Seelsorger in Staatsbeamte sehr zweckmäßig. Selbst das französische Ministerium fühlt den Nachtheil, welcher durch die weltliche Einmischung in den Wirkungskreis der Religion, die dadurch den ihr eigenen Einfluß auf das Volk verlieren muß, dem Staate zugeht; es ist also zu hoffen, daß die nämliche Ueberzeugung auch bei dem kurbaierischen nicht ohne Wirkung bleiben wird. Meiner Seits werde ich sie bei den bevorstehenden Unterhand-

lungen über das deutsche Konkordat nach Kräften geltend zu machen suchen; der ich mit vollkommenster Hochachtung verbleibe zc. zc.

Regensburg, den 5. April
1805.

Carl.

An Herrn Fürstbischof von
Würzburg.



